Geschäftsbericht 2022 2023

Hessischer Landkreistag

Geschäftsbericht 2022 2023

Hessischer Landkreistag

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort

SCHWERPUNKTE DER VERBANDSARBEIT

1. FINANZEN 7

2. RECHT UND VERFASSUNG 17

3. ARBEIT, SOZIALES, SENIOREN, JUGEND, FAMILIE UND BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG 29

4. GESUNDHEIT 45

5. WIRTSCHAFT, PLANUNG, BAUEN, UMWELT UND VERKEHR 57

6. DIGITALISIERUNG 80

7. SCHULE UND KULTUR 84

DER HESSISCHE LANDKREISTAG UND SEINE ORGANE 93

GESCHÄFTSSTELLE DES HESSISCHEN LANDKREISTAGES 101

STATISTISCHER ANHANG

TABELLENÜBERSICHT 3

TABELLEN 4-41

STICHWORTVERZEICHNIS

Hessischer Landkreistag

Wir sind der kommunale Spitzenverband aller 21 Landkreise im Bundesland Hessen.

Wir vertreten mit den Landkreisen

- über 5 Mio. Einwohner und damit annähernd 79 % der Bevölkerung in Hessen
- auf rund 97 % der Fläche des Bundeslandes Hessen und
- leistungsstarke Verwaltungen mit mehr als 26.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit dem Haushaltsvolumen von über 7 Mrd. Euro im Jahr mit die maßgeblichen Gestalter in der Fläche und in den ländlichen Räumen darstellen.

Die hessischen Landkreise erbringen mit

- den Regel-, Eingliederungs- und kommunalen Leistungen der Jobcenter für SGB II-Empfänger sowie der Übernahme der Wohnkosten,
- den Leistungen der Sozialämter im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, der Hilfe zur Pflege sowie den Leistungen für Asylbewerber,
- den Leistungen für behinderte Menschen im Rahmen der Eingliederungshilfe,
- dem Wohngeld, dem Schüler-, Studenten- und Meister-BAföG,
- den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe,
- den Integrationsleistungen für allein über 100.000 Flüchtlinge in den Jahren 2022/2023 sowie die Aufnahme von derzeit 84.410 Menschen, die aus der Ukraine geflüchtet sind
- und der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements als tragende Säule des gesellschaftlichen Zusammenhalts

wichtige Sozialleistungen und geben dafür pro Jahr mehr als 4 Mrd. Euro aus.

Die hessischen Landkreise sichern die öffentliche Daseinsvorsorge und wichtige Infrastrukturen vor Ort und sorgen für attraktive Lebens- und Arbeitsbedingungen für Bürger und Unternehmen in der Fläche. So sind sie

- Träger von Krankenhäusern (rd. 2/3 der Landkreise),
- Träger von 23 der 33 Sparkassen in Hessen,
- Träger des öffentlichen Gesundheitswesens,
- Entsorgungsträger in der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung,
- verantwortlich für den Erhalt und den Ausbau der ca. 5.000 Kilometer Kreisstraßen, was einem Anteil von 30% des überörtlichen Straßennetzes entspricht,
- Träger des öffentlichen Personennahverkehrs und
- Eigentümer hochleistungsfähiger Breitbandnetze.

Sie unterstützen die Bruttowertschöpfung in den ländlichen Räumen vor allem in Handwerk, Mittelstand und Industrie.

Die hessischen Landkreise sind zentrale Akteure im Bildungsbereich als

- in der Summe größter Schulträger in Hessen,
- maßgebliche Gestalter der Schulentwicklungsplanung,
- Verantwortliche für die Schulbeförderung,
- Träger von Volkshochschulen sowie Kreismusikschulen und
- Träger / Förderer einer Reihe von kulturellen und sportlichen Einrichtungen.

V o r w o r t

Zur Mitgliederversammlung/Jahrestagung 2023 legt die Geschäftsstelle des Hessischen Landkreistages den in der Satzung vorgesehenen Geschäftsbericht vor, der den Zeitraum von November 2022 bis Oktober 2023 umfasst. Der Geschäftsbericht ist nach Aufgabenfeldern sowie Sachthemen gegliedert und stellt die Aktivitäten der Gremien und der Geschäftsstelle des Hessischen Landkreistages - des kommunalen Spitzenverbandes der 21 Landkreise in Hessen - dar. Weiterhin gibt er einen Überblick über die Positionen des Hessischen Landkreistages zu kreisrelevanten Themen auf europäischer, bundesweiter, landesweiter und kommunaler Ebene.

In vorgenanntem Berichtszeitraum stand die Bewältigung der Unterbringung und Versorgung Geflüchteter aus der Ukraine sowie aus Drittstaaten im Vordergrund. Für die hessischen Landkreise ergaben sich in diesem Zusammenhang organisatorische wie auch finanzielle Herausforderungen, die ohne eine stärkere Unterstützung von Bund und Land dauerhaft nicht aufrechterhalten werden können.

Der Stand und die Perspektiven der Kreisfinanzen gewinnen damit weiter an Bedeutung. Im Berichtszeitraum waren die kommunalen Finanzen in Hessen nicht nur durch die Nachwirkungen der Corona-Pandemie sondern zusätzlich durch die Auswirkungen des russischen Angriffskrieges, insbesondere die hohe Inflation, belastet. Konnte für das Jahresergebnis der hessischen Landkreise in 2022 noch ein Überschuss erzielt werden, so wird für 2023 nach derzeitigem Stand mit einem negativen kumulierten Jahresergebnis im Ergebnishaushalt gerechnet. Der Ausblick auf das Jahr 2024 zeigt, dass es für die hessischen Landkreise zunehmend schwieriger wird, genehmigungsfähige Haushaltsentwürfe zu erarbeiten.

Hiervon unabhängig wurde vom Hessischen Landkreistag das gesamte Spektrum der Landkreisaufgaben durch die HLT-Referate "Finanzen“, "Wirtschaft und Umwelt", "Schule und Kultur", "Recht, Verfassung und Europa", "Soziales" und "Gesundheit" bearbeitet – sowie diesbezügliche Abstimmungen und Positionierungen vorgenommen. Nicht zuletzt haben sich der Hessische Landkreistag gemeinsam mit dem Hessischen Städtetag und dem Hessischen Städte- und Gemeindebund im Rahmen der für den 8. Oktober 2023 festgesetzten Landtagswahlen gemeinsam positioniert und ihre Erwartungen in einem 11 Punkte-Programm hinterlegt.

Die inhaltliche und politische Arbeit des Hessischen Landkreistages wurde durch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit flankiert. Fest etabliert sind der Internetauftritt (www.hlt.de) sowie der fünf Mal im Jahr erscheinende Newsletter „Landkreistag Kompakt“. Die Mitglieder wurden zudem mit zahlreichen Rundschreiben informiert. Der internen Kommunikation diente schließlich auch der Bereich des Intranets mit der Gremien- und Rundschreibendatenbank. Die interne Kommunikation und Zusammenarbeit wurde und wird durch die fortschreitende Digitalisierung der Gremienarbeit weiter ausgebaut. Zwischenzeitlich können über den Kommunalcampus eG digitale Schulungen der Kreisbediensteten erfolgen. Dies sind aber nur erste Schritte der Umsetzung, der in Arbeit befindlichen Digitalisierungsstrategie der hessischen Landkreise, die durch das Land Hessen gefördert wird.

Die Geschäftsführung bedankt sich auch in diesem Jahr bei den 21 hessischen Landkreisen sowie insbesondere den in den Gremien des Hessischen Landkreistages mitwirkenden Landrätinnen und Landräten, Kreisbeigeordneten, Kreistagsvorsitzenden sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltungen für deren hohes Engagement im und für den Hessischen Landkreistag. Dieses leistet einen wesentlichen Beitrag dazu, dass die Geschäftsstelle und der Verband erfolgreich arbeiten können. Ein großes Dankeschön gilt zudem unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle für deren enormen Einsatz und die fachkundige Unterstützung.

Wir empfehlen den Geschäftsbericht 2022/2023 Ihrer Lektüre.

Wiesbaden, im November 2023

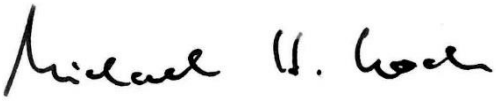

Dr. Michael Koch
Geschäftsführender Direktor

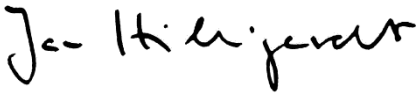

Prof. Dr. Jan Hilligardt
Direktor

1. Finanzen

Haushalts- und Finanzsituation der hessischen Landkreise

Die Auswertung der Ergebnisse der durch die Geschäftsstelle in den Monaten April und Mai 2023 durchgeführten Umfrage zur Haushaltssituation veranschaulicht die starken Belastungen der Kreishaushalte, insbesondere durch Steigerungen der Ausgaben im sozialen Bereich sowie durch Belastungen aus Krankenhausträgerschaften und aus Zuschussbedarfen für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).

Die im Jahr 2022 erfolgten Auszahlungen der weiteren Mittelzuweisungen des Bundes im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (siehe Abschnitt „Verteilung von Flüchtlingsmitteln des Bundes“) wirkten sich demgegenüber positiv auf die Ergebnisse bei dem Jahresergebnis laut Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung aus.

- Das Jahresergebnis laut Ergebnisrechnung per 31.12.2022 der hessischen Landkreise ergab insgesamt einen Überschuss in Höhe von 104,4 Mio. Euro. Bei diesem Posten ist ein Rückgang von 22,3 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahr festzustellen. Zudem prognostizieren die Planungen für das Jahr 2023 eine rückläufige Entwicklung mit einem negativen kumulierten Jahresergebnis laut Ergebnishaushalt von -151,7 Mio. Euro.

- Das kumulierte Finanzrechnungsergebnis aller Landkreise weist zum Stichtag 31.12.2022 einen Überschuss in Höhe von 19,5 Mio. Euro aus. Bezüglich der genannten Position weichen die Planungen für das Jahr 2023 im Vergleich zu den Vorjahren stark ab, da ein negativer Finanzhaushalt für die 21 Landkreise von -280,2 Mio. Euro erwartet wird. Lediglich ein Landkreis gibt an, einen positiven Finanzhaushalt nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) zu erreichen.

- Die Liquiditätskredite per 31.12.2022 in Höhe von 8,3 Mio. Euro wurden von zwei Landkreisen in Anspruch genommen, per 31.12.2021 waren bei diesem Posten 2,4 Mio. Euro zu verzeichnen. Der Gesamthöchstbetrag aller in den Haushaltssatzungen festgesetzten Liquiditätskredite beträgt für das Haushaltsjahr 2022 478 Mio. Euro und für das Haushaltsjahr 2023 644 Mio. Euro.

- Der Anteil des Zuschussbedarfs/-betrags für die Produktbereiche 05 und 06 an den allgemeinen Deckungsmitteln steigerte sich von 73,5 % im Jahr 2021 auf 73,9 % im Jahr 2022 und für das Jahr 2023 wird eine weitere Steigerung auf 77,6 % erwartet.

Den genannten rückläufigen Ergebnissen im Bereich des Jahresergebnisses im Ergebnishaushalt und des Gesamtfinanzhaushalts liegen verschiedene Ursachen zugrunde. Hinsichtlich weiter steigender Fallzahlen im Bereich Asyl zusätzlich zu den Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine, lassen die Ergebnisse der Umfrage zur Haushaltssituation erkennen, dass die Mitgliedskreise nicht erwarten, dass die weiteren Mittelzuweisungen des Bundes, welche auch für das Jahr 2023 gewährt werden, auskömmlich sein werden. Weitere Belastungen der Kreishaushalte sind im sozialen Bereich erkennbar und beruhen u. a. auf steigenden Fallzahlen bei der Eingliederungshilfe, zunehmender Hilfe für junge Volljährige und sozialpädagogischer Familienhilfe. Darüber hinaus werden die Kreishaushalte durch steigende Zuschussbedarfe aus Krankenhausträgerschaft und für den ÖPNV belastet. Demgegenüber wirkten sich die im Jahr 2022 an die hessischen Kommunen ausgezahlten Mittelzuweisungen des Bundes im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen in Höhe von 186,7 Mio. Euro positiv auf die Kreishaushalte aus sowie die Bundeserstattung im Bereich des SGB II und der Kosten der Unterkunft aufgrund des Rechtskreiswechsels der Geflüchteten aus der Ukraine vom Asylbewerberleistungsgesetz zu Leistungen nach SGB II. In Bezug auf positive Einflüsse auf die Kreishaushalte sind auch für das Jahr 2023 die Festschreibung der Festbeträge für die Finanzausgleichsmassen und die Festlegung eines linearen Aufwuchses der genannten Beträge für die Jahre 2021 bis 2024 zu nennen, welche in der Übereinkunft zwischen dem Land und den Kommunalen Spitzenverbänden (KSpV) zum Umgang mit den Kommunalmitteln des Sondervermögens „Hessens gute Zukunft sichern“ vom 06.11.2020 geregelt wurden. Der genannte Festbetrag steigt im Jahr 2023 auf 6.649 Mio. Euro an.

Kreisumlage: Entwicklung der Hebesätze und Rechtsprechung

Aufgrund der Anfang des Jahres 2022 zunächst deutlich negativen Einschätzung der Haushalts- und Finanzsituation der hessischen Landkreise steigerte sich der durchschnittliche landesweite hessische Kreisumlagehebesatz für das Jahr 2022 im Vergleich zum Jahr 2021 um 0,36 Prozentpunkte auf 32,47 % abweichend zu der Entwicklung in Vorjahren. Für das Jahr 2023 wurde wiederum eine Verminderung des genannten Kreisumlagehebesatzes auf 32,36 % geplant. Gegenläufig dazu ist für die stets kostendeckend zu erhebende Schulumlage eine Erhöhung von 17,97 % im Jahr 2022 auf 18,43 % im Jahr 2023 vorgesehen. Damit ergibt sich für das Jahr 2023 ein Gesamthebesatz von 50,79 %, nach 50,44 % im Jahr 2022.

Die Geschäftsstelle informierte die Mitglieder im Berichtsjahr zudem über die Urteile des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Sachsen-Anhalt vom 22.11.2022, in welchen 14 erstinstanzliche Urteile gegen die Kreisumlagefestsetzung eines Landkreises geändert und die Klagen abgewiesen wurden sowie über drei weitere Urteile des OVG Sachsen-Anhalt vom 22.11.2022 zur Festsetzung der Kreisumlage und über zwei Urteile des OVG Sachsen-Anhalt vom 04.04.2023 und 16.05.2023 hinsichtlich der Zurückweisung der Anträge zweier kreisangehöriger Städte auf Zulassung der Revision. Darüber hinaus berichtete die Geschäftsstelle über den Rundschreibendienst über das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.11.2022 zur Revision gegen ein Urteil des OVG Greifswald zum Kreisumlagestreit Perlin ./. Landkreis Nordwestmecklenburg. In den Urteilen wurde jeweils das Thema Kreisumlagebemessung und förmliche Anhörungspflicht behandelt und aus ihnen ist ersichtlich, dass die bereits seit mehreren Jahren andauernde Diskussion zu der erwähnten Problematik noch nicht abgeschlossen ist.

Finanzplan des Landes Hessen für die 2023 bis 2027

Die Landesregierung hat am 11. Juli 2023 den Finanzplan des Landes Hessen für die Jahre 2023 bis 2027 beschlossen. Die Landesregierung macht deutlich, dass die öffentlichen Haushalte weiter unter erheblichem Finanzdruck stehen. Dies begründet sich insbesondere in der anhaltenden Energiekrise sowie den Folgen der Inflation. Für das gesamte Jahr 2022 wurde eine Inflationshöhe von 6,9 % ermittelt. Angesichts dieser Entwicklung straffte die Europäische Zentralbank (EZB) ihre Geldpolitik deutlich, u. a. mit einer Erhöhung der Leitzinsen in vier Schritten auf 2,5 %.
Insgesamt wird eine verhaltene Wachstumsdynamik der deutschen Wirtschaft prognostiziert.

Im Jahr 2022 waren in Hessen durchschnittlich rd. 165.000 Menschen (Vorjahr: 178.000) arbeitslos gemeldet, rd. 13.000 Personen weniger als im Vorjahr. Die jahresdurchschnittliche Arbeitslosenquote – bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen – betrug 4,8 % (Vorjahr: 5,2 %). Die Zahl der Erwerbstätigen erreichte im vierten Quartal 2022 mit knapp 3,6 Mio. Personen einen neuen historischen Höchststand.

Der Druck auf alle öffentlichen Haushalte wird im Jahr 2023 und den Folgejahren auch durch die eingeleitete Zinswende und einem erheblichen Anstieg der Personal- und Sachaufwendungen verschärft. Die Landesregierung beschreibt dieses gesamtheitliche Zusammenwirken als finanzpolitischen „Zeitenwende“.

Der Landeshaushalt im Jahr 2022 konnte im Vollzug deutlich besser abschließen als im Haushaltssoll ursprünglich veranschlagt war. Insgesamt lagen die Verbesserungen im Kernhaushalt bei fast 3,9 Mrd. Euro. Etwas mehr als die Hälfte dieser Summe entfiel mit fast 2,0 Mrd. Euro auf die verbesserten Steuereinnahmen.

Für die Jahre 2023 und 2024 weist die Landesregierung eine geplante Nettokreditaufnahme aus. Im Jahr 2023 stehen einer zulässigen Höchstgrenze in Höhe von 989,5 Mio. Euro eine Neuverschuldung von 210,9 Mio. Euro sowie eine Entnahme aus der Konjunkturausgleichsrücklage in Höhe der Konjunkturkomponente von 763,1 Mio. Euro gegenüber. Für das Jahr 2024 sind bei einer zulässigen Höchstgrenze von 69,5 Mio. Euro eine Neuverschuldung von Null sowie eine Entnahme aus der Konjunkturausgleichsrücklage in Höhe von 50 Mio. Euro vorgesehen. In den weiteren Finanzplanungsjahren sinkt die maximal zulässige Nettokreditaufnahme im Kernhaushalt sukzessiv von rd. 77 Mio. Euro in 2025 auf 41

Mio. Euro in 2026 und auf null im Jahr 2027 ab. In der Finanzplanung sind ab dem Jahr 2025 keine weiteren neuen Schulden vorgesehen. Die Schuldenbremse soll somit ab dem Jahr 2025 eingehalten werden.

Der am 26.01.2023 vom Hessischen Landtag verabschiedete Doppelhaushalt sieht bereinigte Einnahmen in Höhe von 33,7 Mrd. Euro im Jahr 2023 und 34,8 Mrd. Euro in Jahr 2024 vor, denen bereinigte Ausgaben in Höhe von 34,5 Mrd. Euro bzw. 35,5 Mrd. Euro gegenüberstehen. Damit schließen beide Jahre mit einem Finanzierungsdefizit im Plan ab.

Erwartungen und Forderungen der hessischen KSpV als Vertreter aller hessischen Kommunen an den Hessischen Landtag und die Hessische Landesregierung für die 21. Wahlperiode 2024 bis 2029

In Hinblick auf die Landtagswahl im Oktober 2023 legten die drei KSpV ihre „Erwartungen und Forderungen als Vertreter aller hessischen Kommunen an den Hessischen Landtag und die Hessische Landesregierung für die 21. Wahlperiode 2024 bis 2029“ in Schriftform vor.

In diesem Zusammenhang formulierten die KSpV konkrete Vorschläge, für die Lösung notwendiger Aufgaben in allen Politikfeldern, welche die kommunale Ebene betreffen. Einleitend wird ein grundsätzliches Belastungsmoratorium gefordert, verbunden mit dem kritischen Hinweis, dass die Leistungsgrenze der Kommunen aufgrund der vielfältigen Krisen der letzten Jahre überschritten wurde.

Die KSpV erheben zudem insbesondere Forderungen zur angemessenen und auskömmlichen finanziellen Ausstattung, da die Kommunen finanziell vor großen Herausforderungen stehen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass trotz großer Bemühungen zur Haushaltskonsolidierung und zum Teil guter Ergebnisse der vergangenen Jahre, der Ausgleich kommunaler Haushalte durch neue Standards, die Flüchtlingssituation und die Inflation oftmals gefährdet wird. Im Haushaltsrecht wird deshalb mehr Flexibilität für die Kommunen gefordert. Konkret wird eine deutliche Erhöhung der originären Landesmittel im Bereich der Kinderbetreuung, des ÖPNV, des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen LWV, der Flüchtlingsaufnahme und Integration, der Veterinärverwaltung und der Krankenhäuser gefordert. Des Weiteren wird im Bereich der Finanzierung der Verwaltungsdigitalisierung in Städten, Gemeinden und Landkreisen, der Schul-IT, der kommunal getragenen Projekte in Bezug auf den Klimaschutz, des Brand- und Katastrophenschutzes, der Städtebauförderung und der Kultur- und Sportangebote eine stärkere bzw. umfassende Finanzierung durch das Land beansprucht. Darüber hinaus wird eine Stärkung der Konnexitätsvorschrift in der Landesverfassung eingefordert sowie das Engagement des Landes für eine entsprechende Bundeskonnexitätsregelung im Grundgesetz (siehe Abschnitt „Anmeldung konnexitätsrelevanter Vorgänge nach Art. 137 Abs. 6 Hessische Verfassung“).

Gemeinsame Initiative „Halt, so geht es nicht weiter!“

Der Hessische Städte- und Gemeindebund (HSGB) formulierte im Berichtsjahr ein Standpunktepapier mit dem Ziel, auf den erheblichen Aufgabenzuwachs für die kommunale Ebene hinzuweisen. Der HSGB sieht die Leistungsgrenze der Kommunen als „überschritten“ an. Insbesondere wird eine Verknüpfung zwischen der Leistungsfähigkeit des Staates und dem Vertrauen in unsere Demokratie hergestellt. Als Folgerung fordert der HSGB eine Aufgabenkritik sowie die Überarbeitung der derzeitigen Aufgabenzuweisung und –verteilung, idealiter einhergehend mit einem Bürokratieabbau.

Anschließend nahm die Geschäftsstelle zu dieser Thematik an zwei Abstimmungsterminen teil, an der Vertreter der KSpV, des Sparkassengiroverbandes Hessen-Thüringen, der Industrie- und Handelskammer (IHK), der Handwerkskammer, des Kommunalen Arbeitgeberverbandes und des Verbandes kommunaler Unternehmen ebenfalls teilnahmen.

Die Initiative des HSGB fand bei allen Beteiligten großen Zuspruch und wurde zu der Überschrift „Halt, so geht es nicht weiter!“ als gemeinsamer Vorstoß weiterentwickelt. Absicht ist es, das Land Hessen im Anschluss an die Landtagswahl initiativ mit dem Ziel zu kontaktieren, dass für die kommende Wahlperiode ernsthafte Anstrengungen zur Situationsverbesserung unternommen werden. Zum

Zeitpunkt der Erstellung des Geschäftsberichts war ein entsprechendes Anschreiben im Entwurf entwickelt.

Der Kommunale Finanzausgleich (KFA)

Entwicklung KFA-Festsetzung 2023

Die Höhe des KFA 2023 wurde durch die Übereinkunft zwischen Landesregierung und Kommunalen Spitzenverbänden zum Umgang mit Kommunalmitteln des Sondervermögens zur Bewältigung der Corona-Krise vom 6. November 2020 bis einschließlich des Jahres 2024 in § 70b Abs.2 Hessisches Finanzausgleichsgesetz (HFAG) festgeschrieben.

In der Übereinkunft vom 6. November 2020 bzw. sodann in § 70b Abs. 4 HFAG wurde allerdings eine sogenannten „Revisionsklausel" für den KFA 2024 festgehalten. Vereinfach gesagt wird dabei der „alte KFA" (orientiert an Bedarfsermittlung und Steuerverbund Land, so wie seit dem Jahr 2016 bis zur Übereinkunft geltend) gerechnet und überprüft, ob dieser höher als der vereinbarte Fix- bzw. Festbetrag für das Jahr 2024 ausfällt. Sollte dies der Fall sein, wird der Festbetrag 2024 entsprechend aufgestockt.

Aus dieser „Revisionsklausel" ergibt sich ein Verbesserungspotenzial für den KFA 2024 von 628 Mio. Euro. Dies entspricht gegenüber dem mit der Übereinkunft vom 6. November 2020 bzw. dem in § 70 Abs. 2 HFAG festgeschriebenen Festbetrag für das Ausgleichsjahr 2023 einer Verbesserung von 314 Mio. Euro.

Die hessischen Landkreise konnten auf der Einnahmeseite des KFA 2023 von Verbesserungen in Höhe von insgesamt ca. 580 Mio. Euro gegenüber der vorläufigen Festsetzung des KFA des laufenden Haushaltsjahres 2022 ausgehen. Von diesen Mehreinnahmen entfielen auf die

Schlüsselzuweisungen	+123,2 Mio. Euro
Kreisumlage	+269,6 Mio. Euro
Schulumlage	+187,2 Mio. Euro

Demgegenüber mussten die Hessischen Landkreise 66,1 Mio. Euro mehr an LWV-Umlage und 19,6 Mio. Euro mehr an Krankenhausumlage abführen.

Ausblick auf den KFA 2024

Für die die Jahre 2021 bis 2024 gilt weiterhin die Festbetragsregelung für den KFA. Die Gesamtfinanzausgleichmasse für das Jahr 2024 beträgt 6,828 Mrd. Euro.

In der Trendberechnung wirkt das Ergebnis aus dem KFA 2024 kumuliert verschlechternd. Es ergeben sich Mindererträge von insgesamt - 93.77 Mio. Euro. Die Positionen stellen sich im Einzelnen folgendermaßen dar:

Schlüsselzuweisungen	+34.02 Mio. Euro
Kreisumlage	- 29.85 Mio. Euro
Schulumlage	- 17.00 Mio. Euro

Eine wiederholt deutliche Steigerung müssen die Landkreise bei der LWV-Umlage zur Kenntnis nehmen. Diese steigt im Vergleich zu den vorläufigen Festsetzungen des KFA 2023 um rund 76 Mio. Euro. Bei der Krankenhausumlage wir eine Verschlechterung um 4.98 Mio. Euro prognostiziert.

Evaluierung des KFA

Der Evaluierungsprozess der KFA wurde im Jahr 2023 fortgeführt. Die Geschäftsstelle hat dabei an den regelmäßig stattfindenden Arbeitsgruppensitzungen beim Hessischen Ministerium der Finanzen (HMdF) teilgenommen. In einer ersten Verbandsstellungnahme wurden folgende Eckpunkte festgesetzt:

<u>Besondere Finanzzuweisungen:</u>
Aus Sicht des Hessischen Landkreistages (HLT) ist der seinerzeitige Ansatz, die allgemeinen Schlüsselzuweisungen zu stärken und den Anteil der besonderen Finanzzuweisungen zu begrenzen, unverändert zu unterstützen, um den Landkreisen Flexibilität bei der Mittelverwendung zu ermöglichen. Daher spricht sich der HLT für eine entsprechende Stärkung der Schlüsselzuweisungen aus.

<u>Pflichtaufgabenkatalog:</u>
Der HLT spricht sich daher für ein Intervall von zwei bis drei Jahren zur Überprüfung des Pflichtaufgabenkatalogs durch die KSpV aus. Zudem sollte die Wirkungsweise des Pflichtkatalogs sowie dessen Auswirkungen auf die Pflichtigkeitsquoten nachvollziehbarer als bislang dargelegt werden, um den Prüfungsaufwand zu rechtfertigen.

Nicht berücksichtigte Deckungsmittel
Der HLT spricht sich dafür aus, auch künftig für Zwecke der vertikalen Bedarfsermittlung grundsätzlich Nivellierungshebesätze anzuwenden bzw. allgemeine Deckungsmittel unberücksichtigt zu lassen. Insbesondere ist es aus unserer Sicht dadurch auch künftig unabdingbar, einen Anteil des Kreisumlageaufkommens im bisher praktizierten Umfang unberücksichtigt zu lassen. Durch eine Streichung bzw. mithin eine volle Anrechnung würde sich die Unwucht zum Thüringer-Korridor-Modell, welches tatsächlich geleistete Ausgaben in erheblicher Größenordnung eliminiert, vergrößern. Zudem würde für die gesamte kommunale Ebene der Anreiz zur Generierung zusätzlicher Steuerer-träge bzw. allgemeiner Deckungsmittel reduziert, wenn diese vollumfänglich bei der Bemessung der Ausgleichsmasse angerechnet würden. Angesichts der während des bisherigen Evaluierungsprozesse aufgezeigten zunehmenden Spreizung der unberücksichtigten Deckungsmittel zwischen den drei kommunalen Gruppen dürfte es gleichwohl angezeigt sein, entsprechende Anpassungen bei den Nivellierungshebesätzen vorzusehen.

Nicht berücksichtigte Defizite
Der HLT spricht sich daher dafür aus, die bisherige Ausblendung der Defizite in der der Produktgruppe „Hilfen für Asylbewerber“ im Rahmen der Bedarfsermittlung des Kommunalen Finanzausgleiches zu beenden und die hier entstehenden Defizite künftig zu berücksichtigen.

Schulumlage
Der HLT spricht sich für eine Beibehaltung der bisherigen Schulumlage aus.

Anteil an der Gesamtschlüsselmasse
Der HLT empfiehlt, im KFA künftig einen regelmäßigen Überprüfungsmechanismus für die starren quotalen Anteil an der Gesamtschlüsselmasse zu etablieren.

UAG Pflichtaufgabenkatalog

Das HMdF überarbeitete den für die Ermittlung des Kommunalen Finanzbedarfs innerhalb des KFA dienende Pflichtaufgabenkatalog im Berichtsjahr entsprechend der Vorjahre.

Die Mitgliedskreise hatten die Möglichkeit, den aktualisierten Pflichtaufgabenkatalog 2022 wie in den Vorjahren mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu überprüfen. Wesentliche Änderungsvorschläge und grundsätzliche Bedenken waren den Rückmeldungen im Berichtsjahr nicht zu entnehmen.

Verteilung von Flüchtlingsmitteln des Bundes – Entwicklung von Orientierungsdaten für eine wirtschaftliche Flüchtlingsunterbringung

Von dem im Jahr 2022 auf das Land Hessen entfallenden Anteil von 150 Mio. Euro aus den zunächst vorgesehenen 2 Mrd. Euro Bundesmitteln zur Beteiligung an der Finanzierung der Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der Flüchtlinge aus der Ukraine wurden Anfang Dezember 2022 zunächst lediglich 37,4 Mio. Euro an die hessischen Kommunen seitens des Landes weitergeleitet (erste Tranche). Dies entsprach dem hessischen Anteil an den innerhalb des vorgenannten 2 Mrd. Euro Paktes vorgesehenen 500 Mio. Euro zur Unterstützung bei den Kosten der Unterkunft. Die Verteilung des genannten Betrages wurde nach Einwohnern vorgenommen. In einer vorab geführten Diskussion wurde der vom HLT präferierte Verteilschlüssel „gemeldete Ukrainer“ weder vom Land noch vom Hessischen Städtetag (HStT) akzeptiert.

In einer Ministerpräsidentenkonferenz mit dem Bundeskanzler am 02.11.2022 wurden folgende weitere Mittelzuweisungen des Bundes im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen vereinbart:

- 2022 – Flüchtlinge Ukraine: über die im Lauf des Jahres 2022 bereits vereinbarten 2 Mrd. Euro hinaus hat der Bund den Ländern für ihre Ausgaben für die Geflüchteten aus der Ukraine für das Jahr 2022 weitere 1,5 Mio. Euro bereitgestellt. Der Anteil für das Land Hessen beträgt 111,9 Mio. Euro. (zweite Tranche).
- 2023 – Flüchtlinge Ukraine: Für ihre Ausgaben für die Geflüchteten aus der Ukraine stellt der Bund den Ländern im Jahr 2023 1,5 Mrd. Euro zur Verfügung. Der Anteil für das Land Hessen beträgt 111,9 Mio. Euro.
- 2023 – Flüchtlinge andere Staaten: Beginnend mit dem Jahr 2023 unterstützt der Bund die Länder mit einer „allgemeinen flücht-

lingsbezogenen Pauschale“ in Höhe von 1,25 Mrd. Euro jährlich. Diese Pauschale soll alle bisherigen Pauschalen, auch die für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ablösen und auch den Kommunen zugutekommen. Der entsprechende hessische Anteil beträgt 93,8 Mio. Euro.

In einem Spitzengespräch aller KSpV mit Herrn Staatsminister Boddenberg, der Staatssekretärin Frau Janz und den Staatssekretären Herr Dr. Worms und Herr Sauer Ende des Jahres 2022 wurde diesbezüglich folgende Verfahrensweise vereinbart:

- 2022: Die Kommunen erhalten aus der ersten Tranche nachträglich zusätzlich 37,4 Mio. Euro, d. h. 50 % anstatt ursprünglich 25 %.
- 2022: Die zweite Tranche in Höhe von 111,9 Mio. Euro wird komplett an die Kommunen weitergeleitet.
- 2023: Die Bundesmittel werden an die Kommunen zu je 50 % nach der Einwohnerstatistik weitergeleitet.

Mithin erhielten die hessischen Kommunen für das Jahr 2022 landesseitig weitergeleitete Bundesmittel von 186,7 Mio. Euro bzw. rund 71 %.

Auf Bitten der KSpV erfolgte im Frühjahr 2023 eine Vorabauszahlung seitens des Landes hinsichtlich der Weiterleitung der erwähnten Bundesmittel für das Jahr 2023 zur Sicherung der Liquidität der Landkreise in Höhe von 51,3 Mio. Euro. Dies entspricht 50 % der den Kommunen für das Jahr 2023 zugesagten Bundesmittel. Die Auszahlung der entsprechenden zweiten Tranche ist im Herbst 2023 vorgesehen. Das Präsidium des HLT erhob in seiner Sitzung am 24.11.2022 gegenüber dem Land die Forderung „sämtliche Bundesmittel für Flüchtlinge und Asylbewerber in 2022 und 2023 in voller Höhe an die hessischen Kommunen weiterzuleiten“, welche in einer entsprechenden Pressemittteilung vom 02.12.2022 veröffentlicht und in weiteren Pressemittteilungen vom 09.05.2023 und 12.05.2023 bekräftigt wurde.

Gemäß der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 10.05.2023 wurde weiterhin vereinbart, dass der Bund die Flüchtlingspauschale an die Länder im Jahr 2023 um eine Milliarde Euro erhöht. Die Länder sollen somit u. a. unterstützt werden, ihre Kommunen zusätzlich zu entlasten. Der hessische Anteil aus dem genannten Betrag beträgt rund 75 Mio. Euro. Das Land gab bekannt, den erwähnten Betrag vollständig an die Kommunen verteilt nach Einwohnern auszuzahlen. Das HMdF erklärte sich zudem bereit, einen abgestimmten Vorschlag der KSpV hinsichtlich eines anderen Verteilschlüssels zu prüfen. Diesbezüglich konnte im Berichtsjahr keine Einigung zwischen den KSpV erzielt werden. In seiner Sitzung am 13.07.2023 nahm das Präsidium des HLT dieses Thema auf und beschloss, die Hessische Landesregierung aufzufordern, den Verteilungsschlüssel für die pauschalen Mittelzuweisungen zur Flüchtlingsfinanzierung unverzüglich anzupassen und nicht mehr nach Einwohnern, sondern nach der Verteilung der Flüchtlinge auf die Kommunen vorzunehmen.

Darüber hinaus beabsichtigen der Bund und die Länder gemäß der erwähnten Sitzung am 10.05.2023 die zukünftige Flüchtlingsfinanzierung neu zu regeln. Aus Ländersicht ist eine finanzielle Unterstützung des Bundes erforderlich, welche sich dynamisch an den Zugangszahlen der Geflüchteten orientiert. Zusätzlich sollte sich die zukünftige Flüchtlingsfinanzierung am sogenannten 4-Säulen-Modell orientieren, d. h. die vollständige Erstattung der Kosten für Unterkunft und Heizung für Geflüchtete im SGB II, eine monatliche pro-Kopf-Pauschale sowie die Übernahme der Integrationskosten und der Kosten für unbegleitete Minderjährige. Eine endgültige Entscheidung über die erwähnte Finanzierung wurde für November 2023 angekündigt.

Zusätzlich wurde in einem Schreiben Ende des Jahres 2022 des Präsidenten des HLT Herr Landrat Schuster und des Vizepräsidenten des HLT Herr Landrat Woide an den Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes Herrn Dr. Wallmann bezüglich der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen durch die hessischen Landkreise vorsichtshalber darauf hingewiesen, dass die finanziellen Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen zwischen den einzelnen Landkreisen notgedrungen stark abweichen und auch Überkapazitäten unvermeidbar sind. Hintergrund der erwähnten Problematik sind die mangelnden landesseitigen quantitativen und qualitativen Vorgaben an die Kommunen be-

züglich der Zuweisung von Geflüchteten. Den Kommunen werden landesseitig die Anzahl und der Zeitpunkt der aufzunehmenden Flüchtlinge nur sehr kurzfristig bekannt gegeben. Zudem gibt es keine Vorgaben durch das Land hinsichtlich der Standards der Unterbringung. Infolgedessen müssen die hessischen Landkreise dauerhaft Unterbringungsmöglichkeiten vorhalten, welche die Kommunalhaushalte stark belasten.

Aufgrund von entsprechenden Anfragen des Präsidenten des HLT Herr Landrat Schuster und eines Mitgliedskreises hat der Präsident des Hessischen Rechnungshofes als Landesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung mit einem Schreiben an die KSpV im Sommer 2023 die Initiative ergriffen, die Landkreise und kreisfreien Städte zur Flüchtlingssituation zu beraten. Die Landkreise und kreisfreien Städte wurden seitens des Landesbeauftragten diesbezüglich in einem ersten Schritt dazu aufgerufen, an einer entsprechenden Umfrage teilzunehmen, die Mitte September 2023 abgeschlossen sein soll. Mit Hilfe der erwähnten Initiative soll ein entsprechender Überblick über die Gesamtsituation aller hessischen Kommunen hinsichtlich der Flüchtlingssituation gewonnen werden. Die Mitgliedskreise wurden mit Hilfe des Rundschreibendienstes entsprechend informiert.

Anschließend wurde eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe unter Federführung des HMdF ins Leben gerufen, welche das Ziel hat, Orientierungsdaten für eine wirtschaftliche Flüchtlingsunterbringung zu entwickeln. An der Arbeitsgruppe nehmen neben Vertretern des HMdF, Vertreter des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration, des Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS), des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung und der KSpV teil. Das Ergebnis soll im September 2023 in einem gemeinsamen „Letter of Intend“ festgehalten werden. Zudem ist vorgesehen, dass die Ergebnisse der erwähnten durch den Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung initiierten Umfrage bei der Ermittlung der Orientierungsdaten für eine wirtschaftliche Flüchtlingsunterbringung berücksichtigt werden.

Jahresgespräch und Berichte überörtliche Prüfung – Unterausschuss für Finanzcontrolling und Verwaltungssteuerung

Das turnusgemäße Jahresgespräch zwischen der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften beim Hessischen Rechnungshof (ÜPKK) und den KSpV fand im Berichtsjahr erstmals nach der Corona-Pandemie als Präsenzsitzung statt. Ein Überblick über die zum Zeitpunkt der Sitzung stattfindenden Haushaltsstruktur- und Fachprüfungen, die mit den Kommunalberichten 2023 und 2024 sowie dem Klinikbericht veröffentlicht werden sollen waren Gesprächsgegenstand sowie die Prüfungsplanung 2025, der Sachstand der Kommunalberatung und die geplante Weiterentwicklung des Produktbuches Plus.

Darüber hinaus wirkte die Geschäftsstelle im Berichtsjahr an dem Gespräch im Unterausschuss für Finanzcontrolling und Verwaltungssteuerung des Hessischen Landtags mit, in welchem der Siebenunddreißigste Zusammenfassende Bericht (Kommunalbericht 2022) der ÜPKK thematisiert wurde.

Der HLT hatte in diesem Zusammenhang die Gelegenheit zur Stellungnahme. Auf Grundlage einer Mitgliederbefragung gab die Geschäftsstelle eine Stellungnahme ab, die sich auf die Prüfungsfeststellungen zur Kreisumlage beziehen. Diesbezüglich legte die ÜPKK im Kommunalbericht 2022 dar, dass die umlagefinanzierte Haushaltswirtschaft der Landkreise nicht darauf ausgerichtet sei, den Rücklagen dauerhaft Mittel zuzuführen und auf diesem Weg Rücklagebestände aufzubauen. In der genannten Stellungnahme verdeutlicht die Geschäftsstelle, dass sie diese Auffassung in dieser Absolutheit allein aus fachlichen Erwägungen heraus nicht teilt. In diesem Zusammenhang werden insbesondere die Regelungen des § 92 Abs. 5 und 6 HGO angeführt, die einen Haushaltsausgleich vorsehen, wenn Fehlbedarfe bzw. Fehlbeträge durch die Inanspruchnahme der aus Ergebnisüberschüssen gebildeten Rücklagen ausgeglichen werden können. Diesbezüglich wird in der Stellungnahme ausgeführt, dass es aufgrund der genannten Regelungen für doppisch rechnungslegende Landkreise möglich sein muss, ihre Kreisumlage in einer Weise zu erheben, die die Erzielung von Jahresüberschüssen erwarten lässt, welche wiederum die Bildung von Rücklagen zur Risikovorsorge ermöglichen.

Kreisfinanzbericht

Die ÜPKK hat gemeinsam mit der Kommunalabteilung des HMdIS unter Einbeziehung kommunaler Finanzexperten erstmals einen Kreisfinanzbericht auf der Grundlage doppischer Zahlen ohne gesetzliche Verpflichtung erstellt. Mit dem Bericht wird das Ziel verfolgt, einen Überblick über die finanzielle Lage der 21 hessischen Landkreise auf erstmals doppischer, vergleichender Datengrundlage zu gewinnen und somit die derzeitigen finanzstatistischen Betrachtungsmöglichkeiten zu ergänzen. Die ÜPKK hatte zunächst den HLT-Finanzausschuss und die AG Kämmereiamtsleiter/-innen im HLT über das Vorhaben im Vorfeld informiert bzw. beratend eingebunden. Der erste Kreisfinanzbericht, der das Jahr 2022 betrifft beinhaltet u. a. folgende wesentliche Erkenntnisse:

- Zusammengenommen weisen die Kernhaushalte der Landkreise für das Jahr 2021 ein Minus von knapp -190 Mio. Euro im Finanzierungssaldo aus. Über alle hessischen Kommunen hinweg ist der Finanzierungssaldo des genannten Jahres hingegen mit über 410 Mio. Euro positiv.
- Nahezu alle Landkreise planen konservativ. Bezogen auf das Jahr 2019 hat sich über alle Kreise hinweg das geplante Ordentliche Ergebnis im Ist mehr als verdoppelt. Lagen die Planansätze noch bei rund 140 Mio. Euro, rangiert das Ist bei mehr als 300 Mio. Euro. Dabei erklären zu pessimistische Planungen im Produktbereich Soziales rund 44 Prozent der gesamten Positivabweichung.
- In Summe der Kreise beträgt die Ordentliche Rücklage über 1 Mrd. Euro. Die Außerordentliche Rücklage spielt hingegen quantitativ keine Rolle.
- Die Kreise planen für das Jahr 2022 in ihrer Gesamtheit mit negativen Ordentlichen Ergebnissen. Dabei ist nicht das Verwaltungsergebnis als „laufendes Geschäft“ defizitär, sondern das Finanzergebnis.

Kommunalinvestitionsprogramme

Im Berichtsjahr setzte die AG Investitionsförderung beim HMdF ihre Arbeit weiterhin fort, in welcher insbesondere das Investitionsprogramm HESSENKASSE und das Kommunalinvestitionsprogramm KIP I thematisiert werden.

Investitionsprogramm HESSENKASSE

Das Gesetz zur Änderung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften wurde am 19.12.2022 im Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen veröffentlicht. Dessen Artikel 5 regelt die Laufzeitverlängerung des Investitionsprogramms der HESSENKASSE um zwei Jahre. Die Maßnahmen müssen nunmehr bis zum 31.12.2026 vollständig abgenommen und im Jahr 2027 vollständig abgerechnet sein.

Anschließend stellte das HMdF der Geschäftsstelle den Entwurf zur Änderung der Förderrichtlinie Hessenkasse mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zur Verfügung, welcher die erforderliche Anpassung an die erwähnte Laufzeitverlängerung des Investitionsprogramms der HESSENKASSE um zwei Jahre enthält. Auf Basis einer Mitgliederbefragung meldete die Geschäftsstelle gegenüber dem entsprechenden Entwurf keine Vorbehalte an. Die erwähnte Änderung der Förderrichtlinie Hessenkasse wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 13.03.2023 veröffentlicht.

Kommunalinvestitionsprogramm (KIP I)

In der Arbeitsgruppe Investitionsförderung beim HMdF wurde im Berichtsjahr hinsichtlich des Kommunalinvestitionsprogramms KIP I insbesondere das Programmende des erwähnten Investitionsprogramms zum 31.12.2023 thematisiert. In diesem Zusammenhang wurden die Mitgliedskreise über den Rundschreibendienst darauf hingewiesen, dass der Mittelabruf für Bundeszuschüsse bei der WIBank letztmalig am 25.10.2023 für die entsprechende Auszahlung am 15.12.2023 möglich ist.

Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht

Finanzplanungserlass 2023

Der Erlass „Kommunale Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2026“ (Finanzplanungserlass) wurde in der finalen Fassung am 14.10.2022 vom HMdIS herausgegeben und am 31.10.2022 im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Vor dem Hintergrund erheblicher Unsicherheiten, insbesondere hinsichtlich des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine, der Preissteigerungen und der konjunkturellen Entwicklung wurde die allgemeine Lage der Kommunalfinanzen 2023 in dem Finanzplanungserlass dennoch positiv eingeschätzt. Die genannte Einschätzung beruhte u. a. auf dem zwischenzeitlich erreichten hohen Stand der Rücklagen und der liquiden Mittel in den Kommunalhaushalten. Hinsichtlich der Kreishaushalte wurde, wie bereits in den Vorjahren, insbesondere auf zu erwartende steigende Umlagegrundlagen für die Kreisumlage hingewiesen. Daran wurde abermals die Erwartung an die Landkreise geknüpft, den kreisangehörigen Raum bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die bestehenden Kreisumlagehebesätze anzupassen. Die bereits in Vorjahren zu beobachtende Verschärfung in Zusammenhang mit der Ermittlung der Kreisumlagehebesätze setzt sich somit auch im Finanzplanungserlass 2023 fort.

Die Geschäftsstelle setzte sich im Vorfeld der Veröffentlichung des Finanzplanungserlasses nach Vorlage einer nicht zur Weitergabe bestimmten Entwurfsversion des Finanzplanungserlasses 2023 gemeinsam mit den Schwesterverbänden u. a. dafür ein, dass hinsichtlich der haushaltsrechtlichen Vorgaben zum Ausgleich von Ergebnis- und Finanzhaushalt auch im Haushaltsjahr 2023 die uneingeschränkte Möglichkeit des Rückgriffs auf Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses bzw. auf Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses beibehalten werden. Diesem Anliegen wurde im finalen Finanzplanungserlass seitens des Landes entsprochen.

Zudem wandte sich der Präsident des HLT, Herr Landrat Schuster, im Berichtsjahr schriftlich an Herrn Staatsminister Beuth und forderte angesichts der gewaltigen aktuellen Herausforderungen für die Kreisebene eine Flexibilisierung der aufsichtlichen Vorgaben im Finanzplanungserlass 2023 und mehr „Beinfreiheit“ bei den Genehmigungsverfahren der Kreishaushalte 2023.

Ein entsprechendes Antwortschreiben aus dem HMdIS verweist diesbezüglich auf die finanzielle Entlastung für die Kreisebene durch die Einigung mit dem Land bei der Weiterleitung der Flüchtlings-Bundesmittel Ende des Jahres 2022 (siehe Abschnitt „Verteilung von Flüchtlingsmitteln des Bundes“), durch welche in Summe der Haushaltsausgleich ermöglicht werde, und auf die hohen Rücklagenbestände.

Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) übersendete der Geschäftsstelle den Entwurf der „3. Verordnung zur Änderung der GemHVO“ mit der Gelegenheit zur Stellungnahme. Der erwähnte Entwurf enthält zwei wesentliche Änderungen. Diesbezüglich wird die Möglichkeit, einen Fehlbedarf gem. § 92 Abs. 5 Nr.1 HGO oder einen Fehlbetrag gem. § 92 Abs. 6 Nr. 1 HGO wahlweise auch mit außerordentlichen Rücklagen herbeizuführen, gemäß einer Anregung der Kommunalen Spitzenverbände (KSpV) auch für das Haushaltsjahr 2023 eröffnet. Zudem soll mit Hilfe eines neuen Paragraphen das Ziel verfolgt werden, die Kommunen zur Bereitstellung angeforderter Daten im Rahmen der „Kommunaldatenbank Hessen (KommunalData)“ zu verpflichten. Die Geschäftsstelle hat unter Herbeiziehen ihrer Mitglieder Stellungnahme zum Entwurf genommen, in der keine grundsätzlichen Bedenken geäußert werden.

Evaluierung Gemeindekassenverordnung

Die Mitglieder der „Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Rechnungsprüfungs-/Revisionsämter im Hessischen Städte- und Gemeindebund, HLT und HStT“ regten im Berichtsjahr eine Evaluierung der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) an. Das HMdIS sagte diesbezüglich zu, einen entsprechenden von allen drei KSpV abgestimmten Vorschlag zu prüfen.

Mit Hilfe des Projekts soll ein konsistenter, in sich geschlossener Regelungskreis für das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen unter Einschluss der Buchführung und des Zahlungsverkehrs erreicht werden. Zudem soll die Evaluierung der GemKVO digitalkonform erfolgen, welche Kassengeschäfte zukünftig ohne Medienumbrüche ermöglicht.

Abschließend soll darüber entschieden werden, ob die GemKVO zukünftig in die GemHVO integriert wird oder ob beide Rechtsvorschriften weiterhin nebeneinander bestehen sollen.

Laut der Information aus dem HMdIS sollte ein von allen Beteiligten abgestimmter Entwurf für eine evaluierte GemKVO spätestens im Frühsommer 2024 an das Land weitergeleitet werden, damit ein entsprechendes Gesetz mit Beginn des Jahres 2025 wirksam werden könnte.

Für die Organisation des genannten Vorhabens und die Facharbeit wurden entsprechende Arbeitsgruppen eingerichtet. Neben den Mitgliedern der eingangs erwähnten Arbeitsgemeinschaft arbeiten auch Vertreterinnen und Vertreter der drei KSpV und des HMdIS sowie der eKom 21 und des Fachverbands der Kommunalkassenverwalter e. V. in den genannten Arbeitsgruppen mit. Darüber hinaus konnten Praktiker aus den Kämmereien und dem Kassenwesen seitens der KSpV für die Facharbeit gewonnen werden.

Im Rahmen der erwähnten Facharbeit wurden die folgenden drei Unterarbeitsgruppen eingerichtet:

- „Recht“: die rechtlichen Grundlagen sollen mit dem Ziel erarbeitet werden, die Begriffe zu harmonisieren und an die Doppik anzupassen.
- „Sicherheit“: notwendige Regelungen zur Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit des Zahlungsverkehrs sollen identifiziert werden.
- „Digitale Prozesse“: Regelungen für die Digitalisierung von Abläufen sollen erarbeitet bzw. evaluiert werden.

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand durch § 2b UStG

Bezüglich des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) trat Ende des Jahres 2022 eine unvorhergesehene Entwicklung ein. Der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2022, welcher am 02.12.2022 vom Bundestag beschlossen wurde, enthielt u. a. die Verlängerung der Übergangsregelung zur endgültigen Umsetzung bzw. Anwendung des § 2b UStG um weitere zwei Jahre bis zum 31.12.2024. Bezüglich des genannten Jahressteuergesetzes 2022 kündigten die unionsgeführten Bundesländer an, den Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat anzurufen. Infolgedessen war es fraglich, ob die vorgenannte Verlängerung der Übergangsregelung des § 2b UStG tatsächlich bis zum 01.01.2023 in Kraft treten würde. Die KSpV auf Bundesebene setzten sich deshalb bei den Finanzministern der unionsgeführten Länder und der beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses u. a. dafür ein, dass die unstrittigen Regelungen des Jahressteuergesetzes 2022, insbesondere die genannte Verlängerung der Übergangsregelung hinsichtlich des § 2b UStG bis zum Jahresende in Kraft treten könnten.

Am 16.12.2022 stimmte der Bundesrat dem Entwurf des Jahressteuergesetzes 2022 zu, welches wie erwähnt die Möglichkeit enthält, § 2b UStG nicht anzuwenden und die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt erfolgte am 20. Dezember 2022.

Da die Übergangszeit bezüglich des § 2b UStG unerwartet verlängert wurde, schlugen die KSpV und der Verband der kommunalen Unternehmen auf Bundesebene dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) in einem Anschreiben eine bis zum 30.04.2023 geltende Billigkeitsregelung vor. Diese beruhte darauf, dass den Kommunen, die die Verlängerung der Übergangsregelung beim § 2b UStG in Anspruch nehmen wollten, nur wenig Zeit verblieb, um bereits auf das neue Recht angepasste Prozesse und Unterlagen wieder umzustellen und diesbezüglich die Gefahr bestand, dass es zu einer Reihe von Fällen eines unberechtigten Steuerausweises im Sinn des § 14c UStG kommen könnte. Mit einem Schreiben des BMF vom 02.02.2023 wurde dieser Bitte entsprochen.

Anmeldung konnexitätsrelevanter Vorgänge nach Art. 137 Abs. 6 Hessische Verfassung

Die von den KSpV als konnexitätsrelevant eingestuften Sachverhalte nach Art. 137 Abs. 6 der Hessischen Verfassung für das Jahr 2022 wurden wie in den Vorjahren in einem gemeinsamen Schreiben an das HMdF angezeigt. Die turnusgemäß jährlich stattfindenden Abstimmungsgespräche im Berichtsjahr fanden am 14.11.2022 für das Jahr 2021 und am 26.05.2023 für das Jahr 2022 jeweils unter der

Leitung von Herrn Staatssekretär Dr. Worms statt.

Während des turnusgemäß jährlich stattfindenden Abstimmungsgesprächs im Herbst 2022 wurde das neue „Gesetz zur Umsetzung des Konnexitätsprinzips nach Artikel 137 Abs. 6 der Verfassung des Landes Hessen (UKonnexG)“ seitens des Landes noch für die laufende Legislaturperiode angekündigt. Anfang des Jahres 2023 wurde wiederum bekannt, dass das erwähnte Gesetz doch nicht realisiert wird. Somit wird sich das derzeitige Verfahren in Bezug auf offene konnexitätsrelevante Sachverhalte nicht verändern.

2. Recht und Verfassung

Kommunalrecht

Nach wie vor stellt der Bereich des Kommunalverfassungsrechts einen Tätigkeitsschwerpunkt des Referats dar.

Digitalisierung der Gremienarbeit

Das Thema der möglichen Öffnung der Kommunalverfassung hin zu digitalen Gremiensitzungen auch außerhalb von Notlagen wie der zurückliegenden Corona-Pandemie war auch im Berichtszeitraum wiederholt Gegenstand der Beratungen in den verschiedenen Verbandsgremien. Insbesondere die Konferenz der Kreistagsvorsitzenden hat sich hiermit intensiv befasst und ein „Beratungspapier digitale und hybride Gremiensitzungen“ im März 2023 in erster Lesung beraten. Bei den Beratungen wurden bislang regelmäßig die Argumente für und wider Tagungen in digitaler bzw. hybrider Form versus Tagungen in reiner Präsenz ausgetauscht. Auch auf Ebene des Deutschen Landkreistages wurden die Fragen rund um die Öffnung digitaler Möglichkeiten für Gremiensitzungen erörtert. Hierbei ist deutlich geworden, dass die Regelungen in den Bundesländern sehr unterschiedlich sind. Die Konferenz der Kreistagsvorsitzenden hat sich bei ihrem Seminar am 07.07.2023 eingehender mit der Rechtslage sowie mit den praktischen Erfahrungen in Baden-Württemberg befasst und nach eingehender Beratung einen einstimmigen Beschluss zu den Sitzungen der Kreistage sowie der Hilfsorgane gefasst.

Die endgültige Verbandsposition hat im Anschluss das Präsidium am 13.07.2023 verabschiedet. Das Präsidium hat sich klar für eine gesetzliche Option für Notfälle und Notsituationen analog § 32a der Landkreisordnung Baden-Württemberg und damit für die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Regelung in der jeweiligen Hauptsatzung ausgesprochen. Ergänzend hält es eine Option zugunsten digitaler Sitzungsformate für die Hilfsorgane (insbesondere die Fachausschüsse) auch außerhalb von Notsituationen für sinnvoll, insbesondere um mit der Funktion und dem Umgang mit diesem Sitzungsformat vertraut zu werden. Diese Option für Hilfsorgane soll nicht auf Notsituationen beschränkt sein und es dem einzelnen Landkreis ermöglichen, über die Aufnahme einer entsprechenden Rechtsgrundlage zugunsten digitaler Gremienformate in seiner Hauptsatzung zu entscheiden. Eine entsprechende Regelung für den Kreistag wird aktuell noch nicht als zwingend erforderlich angesehen. Diese Bewertung kann sich insbesondere durch Erfahrungen aus den vorgesehenen Optionen und möglichen Praxiserfahrungen jedoch zukünftig ändern.

Bei dem regelmäßig nicht-öffentlich tagenden Kreisausschuss wird ebenfalls eine generelle gesetzliche Option zugunsten einer Tagung in digitaler Form als sinnvoll angesehen. Auch hier sollte das Gesetz den Landkreisen die Möglichkeit geben, ebenfalls unabhängig von Notsituationen in digitaler Form tagen zu können.

Die HLT-Geschäftsstelle wird diese Forderungen zu gegebener Zeit beim Land, etwa gegenüber der Landesregierung, in Koalitionsverhandlungen oder bei Diskussionen über Regierungserklärungen etc. vortragen.

Konferenz der Kreistagsvorsitzenden

Die Konferenz der Kreistagsvorsitzenden hat sich außer mit der genannten Fragestellung zu den Chancen und Grenzen einer möglichen Öffnung kommunaler Gremiensitzungen hin zu digitalen oder hybriden Sitzungsformen wieder mit zahlreichen Fragen aus der Arbeit der Kreistage befasst. So waren Beratungsgegenstände etwa die Empfehlungen für die bestim-

mungsgemäße Verwendung von Fraktionszuwendungen des Arbeitskreises der Hessischen Revisionsämter sowie die Prüfung ihrer Verwendung, die Handhabung von Redezeiten in Gremiensitzungen, die Nutzung der gesetzgeberischen Spielräume für ein Livestreaming aus Kreistagssitzungen sowie weitere Fragen rund um die Geschäftsordnungen und die Arbeit in den kommunalen Gremien.

Bei dem Rückblick auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Arbeit in den Kreisgremien wurde deutlich, dass in den Landkreisen digitale Sitzungen von Fraktionen sowie ihrer Arbeitskreise durchaus üblich geworden sind. In mehreren Landkreisen werden darüber hinaus ebenfalls Sitzungen, die lediglich dem Austausch dienen oder bei denen Informationen von kürzerer Dauer vorgetragen werden, in hybrider oder rein digitaler Form durchgeführt. Auch das Präsidium oder der Ältestenrat tagt in mehreren Landkreisen digital. Ferner wird von guten Erfahrungen mit digitalen Zuschaltmöglichkeiten etwa für Berichterstatter in Sitzungen der Kreisgremien berichtet.

Umsetzung der Whistleblower-Richtlinie / Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes des Bundes

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens auf Bundesebene zur Umsetzung der sogenannten Whistleblower-Richtlinie der Europäischen Union kam es zu zahlreichen Verzögerungen, nicht zuletzt durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses in 2022. Vor dem Hintergrund der dann kurzfristigen Einigung im Vermittlungsausschuss am 09.05.2023 haben die hessischen Regierungsfraktionen das Hessische Hinweisgebermeldestellengesetz an ein laufendes Gesetzgebungsverfahren angehängt. Das Gesetz entspricht bis auf redaktionelle Änderungen einem Entwurf, der den Kommunalen Spitzenverbänden im Februar 2023 vorab übersandt worden ist und der in den Verbandsgremien bereits behandelt worden war. In diesem nutzt das Land für die kommunalen Gebietskörperschaften den maximalen Spielraum der EU-Richtlinie.

So wird in § 1 Hinweisgebermeldestellengesetz bestimmt, dass sich der Anwendungsbereich auf den kommunalen Bereich, d.h. Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Körperschaften erstreckt. Das Gesetz macht Gebrauch von den in der EU-Richtlinie geregelten Ausnahme- und Erleichterungsoptionen, damit im kommunalen Bereich eine nicht überfordernde und ressourcenschonende Umsetzung der Richtlinienverpflichtungen ermöglicht wird. So sind Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder mit weniger als 50 Beschäftigten von der Verpflichtung interne Meldestellen einzurichten und zu betreiben ausgenommen. Öffentlich-rechtliche Körperschaften mit weniger als 50 Beschäftigten werden von der Verpflichtung ebenfalls ausgenommen.

§ 4 Satz 1 erlaubt Gemeinden und Landkreisen, die Pflicht zum Betrieb einer internen Meldestelle gemeinsam wahrzunehmen oder einen externen Dritten damit zu betrauen. Hierbei stehen ihnen die unterschiedlichen Möglichkeiten nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG), wie beispielsweise öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Verfügung. So können Gemeinden Kooperationen mit ihrem Landkreis bilden. Hierbei sind auch kreisweite Zusammenschlüsse möglich (sprich, der Landkreis richtet eine interne Meldestelle für die kreisangehörigen Kommunen ein). Darüber hinaus können die kommunalen Gebietskörperschaften auch (externe) Dritte mit den Aufgaben der internen Meldestelle betrauen.

Auch wenn das Land wie bereits ausgeführt den gesetzgeberischen Spielraum zugunsten der Kommunen genutzt und insbesondere keine weiteren Verschärfungen vorgesehen hat, können nicht unerhebliche Belastungen im Bereich Personal und Organisation der Landkreise im Vorfeld der Umsetzung des Gesetzes nicht ausgeschlossen werden. Das Präsidium hat vor diesem Hintergrund in seiner Sitzung am 13.07.2023 festgestellt, dass durch die Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes durch das Hessische Hinweisgebermeldestellengesetz mit Belastungen der Landkreise im Bereich der Verwaltung sowie des Personals zu rechnen ist und dadurch ein Konnexitätsfall gegeben ist. Zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Geschäftsberichtes wird eine entsprechende Abfrage zu den erwarteten Mehrbedarfen bei den Landkreisen ausgearbeitet und bewertet.

Lobbyregistergesetz und Beteiligtentransparenzregistergesetz

Anfang 2023 wurden zwei Gesetzesentwürfe in den Hessischen Landtag eingebracht. Beide forderten die Dokumentation von Einflussnahmen auf die parlamentarische Arbeit.

Ein Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU, Bündnis 90/Die Grünen und der Freien Demokraten sieht eine öffentlich geführte Liste über Interessensvertreter gegenüber dem Hessischen Landtag, ein sogenanntes Lobbyregister vor. Jegliche Interessensvertretung muss sich bei einer Kontaktaufnahme zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf Willensbildungs- oder Entscheidungsprozesse in das Lobbyregister eintragen. Angaben bezüglich des Namens sowie der Interessenbereich müssen angegeben werden. Allerdings werden Ausnahmen bezüglich der Eintragungspflicht gemacht und kommunale Spitzenverbände von diesen Regelungen ausgenommen.

Ein Gesetzesentwurf der Fraktion Die Linke für ein Hessisches Beteiligtentransparenzgesetz sah eine öffentliche Liste der im Landtag an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen und von deren Organen und Vertretern vor. Der Entwurf enthielt keine Ausnahmen, somit müssten auch Spitzenverbände jede Einflussnahme dokumentieren.

Das Präsidium des Hessischen Landkreistages hat die Gesetzentwürfe beraten und festgestellt, dass gegen den Mehrheitsentwurf keine Bedenken bestehen, da Ausnahmen für Spitzenverbände enthalten sind. Der Entwurf der Fraktion Die Linke wird hingegen abgelehnt, da die vorgesehene Dokumentationspflicht bei jeder Stellungnahme legislative Verfahren erschweren und letztendlich die Arbeit der Spitzenverbände gefährden würde. Da kommunale Spitzenverbände und ihre Mitglieder Gemeinwohlinteressen der Bürgerinnen und Bürger vertreten und diese Arbeit gesetzlich vorhergesehen ist (BeteiligungsG, HGO/HKO), ist eine Ausnahme solcher Verbände bei der Dokumentationspflicht wichtig.

Der Hessische Landtag hat in seiner Sitzung am 29.06.2023 den Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Freien Demokraten für ein Gesetz über die Führung eines Lobbyregisters im Hessischen Landtag unter Berücksichtigung eines Änderungsantrages verabschiedet. Mit dem Änderungsantrag wurden Regelungen zu Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Pflichtmitgliedschaft ihrer Mitglieder getroffen. Der von der Fraktion der Linken eingebrachte Gesetzentwurf fand hingegen keine Mehrheit.

Dienstrecht

Hessisches Personalvertretungsgesetz

Ende 2022 hatten die Landkreise erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu einem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Novellierung des Hessischen Personalvertretungsrechts, das in den Landtag eingebracht worden war.

Nach Beratung im Rechts- und Europaausschuss hat die Geschäftsstelle die bisherige Beschlusslage betont, die eine Ausweitung von Informations-, Teilnahme- und Beteiligungsrechten kritisch sieht. Die bestehenden Regelungen im HPVG wurden als ausreichend angesehen, insbesondere da sie den Belangen der jeweiligen politischen Führung der Landkreise und denen der Beschäftigten gleichermaßen ausgewogen Rechnung tragen. Darüber hinaus wurden gegenüber den Änderungen zur Klarstellung, dass das Recht eines Personalratsmitglieds an der Sitzungsteilnahme durch die Möglichkeit mittels Video- oder Telekonferenz nicht eingeschränkt wird, dem Verzicht auf Einzelheiten bei den Angaben zu Dienstreisen von Personalratsmitgliedern sowie der Beibehaltung der Klarstellung, dass die Maßnahmen der Personalratsarbeit dienen müssen, keine Bedenken geäußert.

Kritisch gesehen wurden die gesetzlichen Ausweitungen bei der Aufnahme eines Rederechts für Gewerkschaftsbeauftragte in Personalversammlungen, dem Initiativrecht des Personalrats, der Ausweitung der Mitbestimmungstatbestände in sozialen Angelegenheiten sowie der Ausweitung der Mitwirkungstatbestände um die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit.

Leider wurden die Hinweise des HLT nicht berücksichtigt. Vielmehr wurden die beteili-

gungspflichtigen Maßnahmen ergänzt und die Gestaltung der Arbeitsplätze als beteiligungspflichtige Maßnahmen neu aufgenommen. Der Landtag hat das Gesetz verabschiedet, es ist weitgehend im April 2023 in Kraft getreten.

Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2022 / 2023 und Gewährung einer Corona-Sonderzahlung

Die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben im November 2022 einen Gesetzentwurf zur weiteren Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2023 sowie im Jahr 2024 eingebracht. Mit diesem Gesetzentwurf sollten erste Maßnahmen für die Jahre 2023 und 2024 ergriffen werden, die bestehende Alimentationslücke schrittweise zu schließen.

Der Gesetzentwurf sah vor allem eine Erhöhung der Dienst-, Amts- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und –empfänger in zwei ersten Schritten zusätzlich zu der Besoldungsanpassung in den Jahren 2022 und 2023 zum 01.04.2023 und zum 01.01.2024 jeweils linear um 3 Prozent vor. Darüber hinaus sollte der Familienzuschlag für das erste und zweite Kind um jeweils monatlich 100 Euro, der Familienzuschlag für das dritte sowie für jedes weitere Kind um jeweils monatlich 300 Euro angehoben werden. Die Besoldungsgruppe A 5 sollte zum 01.04.2023 entfallen und die vorhandenen Beamtinnen und Beamten würden gesetzlich in die Besoldungsgruppe A 6 übergeleitet werden.
Die Ausführungen zu den unteren Besoldungsgruppen und insbesondere zur Problematik der Verfassungsmäßigkeit der dortigen Besoldung war für die Verbandsgremien nachvollziehbar. Der HLT hatte sich bereits in den letzten Jahren vor dem Hintergrund des Wettbewerbs mit anderen Bundesländern sowie dem Bund, aber auch der Wirtschaft, für eine moderate Anpassung der Besoldung und einer entsprechenden Anlehnung an die Tarifabschlüsse ausgesprochen.

Der Landtag hat dieses Gesetz am 16.02.2023 in dritter Lesung beschlossen, es ist kurz darauf veröffentlicht worden und in Kraft getreten.

Kommunale Besoldungs- und Dienstaufwandsentschädigungsverordnung (KomBesDAV)

Im Anschluss an die Evaluierung der Verordnung über die Besoldung, Dienstaufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport im Oktober 2022 einen Entwurf zur Änderung der Verordnung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme vorgelegt.

Nach Auswertung der Rückmeldungen aus den Landkreisen und Beratung des Präsidiums hatte der Verband gegenüber dem Ministerium auf die bereits im Rahmen der Evaluierung geforderte stärkere Differenzierung nach Einwohnergrößen bei den Besoldungsgruppen Bezug genommen. Darüber hinaus wurde vor dem Hintergrund der vorgesehenen Befristung der Verordnung um lediglich zwei Jahre keine weitergehende inhaltliche Stellung bezogen. Die Verordnung ist unter dem Datum vom 19.12.2022 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet und bis Ende 2024 verlängert worden.

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der kommunalen Versorgungskassen in Hessen

Das Hessische Ministerium des Inneren und für Sport hatte bereits im Juli 2022 den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der kommunalen Versorgungskassen in Hessen im Anhörungsverfahren vorgelegt. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll dieses Gesetz einen einheitlichen Gesetzesrahmen für die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen schaffen. Die in der Praxis bewährte Kassenstruktur mit drei Beamtenversorgungskassen (VK) und vier Zusatzversorgungskassen (ZVK) sollte beibehalten werden. Bislang gab es in Hessen zu den kommunalen Beamtenversorgungskassen keine vollständige gesetzliche Grundlage. Unterschiedliche Gesetze enthielten zwar Bestimmungen zu versorgungskassenbezogenen Tatbeständen, die jedoch nur Teile umfassten. Einige grundlegende Kassenbestimmungen wurden bislang nur durch das Satzungsrecht der Versorgungskassen geregelt.

Der Gesetzentwurf beschreibt insbesondere die Aufgaben der Versorgungskassen. Neben der klassischen Übernahme der Versorgungsleistungen sind dies die Möglichkeit der Übertragung von Personalverwaltungsaufgaben, die Option der Übernahme weiterer Leistungen auf Antrag eines Kassenmitgliedes, soweit dies das Satzungsrecht vorsieht (beispielsweise die Berechnung der Pensionsrückstellungen sowie der Rückstellungen für die Beihilfe) oder die Aufgaben einer überörtlichen Sterbekasse für den öffentlichen Dienst. Nach Regelungen insbesondere zur Datenübermittlung, der Satzungsautonomie, zur Mitgliedschaft, der Wirtschaftsführung, zu Umlagen und sonstigen Finanzierungsmitteln regelt er die Aufgaben und Pflichten der Zusatzversorgungskassen.

In § 15 findet sich auch die Regelung, dass im Falle der Übertragung von Beschäftigten oder Aufgaben durch ein Kassenmitglied – etwa einen Landkreis – auf einen insolvenzfähigen Dritten – etwa eine privatrechtliche Gesellschaft – die ZVK die Begründung einer Mitgliedschaft davon abhängig machen kann, dass die übertragende Körperschaft durch eine Bürgschaftsleistung oder einen Nachhaftung absichert. Dadurch soll das Insolvenzrisiko bei den verbleibenden Mitgliedern ausgeschlossen werden. Zu dem letztgenannten Punkt hatte sich das Präsidium der Forderung der Hessischen Versorgungskassen für einen Umlagezuschlag, den das einzelne öffentlichrechtliche Kassenmitglied im Falle einer Insolvenz oder Auflösung zu zahlen hätte. Dieser Zuschlag wäre für eine begrenzte Zeit zu entrichten, solange die offenen, für das insolvente oder aufgelöste privatrechtliche Mitglied von der Kasse Anwartschaften oder Rentenansprüche zu zahlen gewesen wären.

Das Hauptaugenmerk der Diskussionen im Präsidium sowie Schwerpunkt der Stellungnahme war in der Folgezeit jedoch die von der Landesregierung zu Beginn 2023 in den Landtag eingebrachte Regelung zur Pflichtmitgliedschaft. So sah § 5 des Gesetzentwurfes zunächst eine Pflichtmitgliedschaft für alle Landkreise vor. Diese wurde insbesondere deswegen als unverständlich kritisiert, da sich die Pflichtmitgliedschaft zwar auf die Landkreise sowie Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis einschließlich 50.000 erstreckte, die Sonderstatusstädte sowie die kreisfreien Städte jedoch ausgenommen waren. Aus Sicht des Verbandes war die vorgesehene Pflichtmitgliedschaft der Landkreise unter der Annahme, dass die Größe einer kommunalen Gebietskörperschaft bzw. die Anzahl der Beschäftigten als ausschlaggebend angesehen werden, keinesfalls nachvollziehbar. In Verhandlungen Ende Januar 2023 konnte mit dem Hessischen Minister des Innern und für Sport eine Abschwächung hin zu einem Einfrieren der aktuellen Kassenmitglieder erreicht werden. Dadurch wurden lediglich die aktuellen Mitglieder der Versorgungskassen durch das Inkrafttreten des Gesetzes zum Ende Februar 2023 zu Pflichtmitgliedern, während die Pflichtmitgliedschaft für Nichtmitglieder aus dem Gesetzentwurf gestrichen wurde. Dies begünstigt zumindest drei der hessischen Landkreise, die kein Mitglied einer Kasse sind.

Hessisches Gleichberechtigungsgesetz (HGlG)

Im Anschluss an die in 2020 durchgeführte Evaluierung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes hat das Hessische Ministerium für Soziales und Integration Ende 2022 einen Gesetzentwurf zur Novellierung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes vorgelegt. Dieser baut auf der Einschätzung des HMSI auf, dass die erwähnte Evaluierung die grundsätzliche Bewährung des aktuell geltenden Rechts ergeben habe. So seien messbare Fortschritte für die Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Hessen erreicht worden, während vereinzelt auch Änderungsbedarf gesehen werde.

Der Gesetzentwurf sah insbesondere die Verpflichtung der Dienststellen zur geschlechtsneutralen Tätigkeitsbeschreibung, alternativ die feminine und maskuline Personenbezeichnung mit dem Zusatz (w/m/d) bei Stellenausschreibungen, die Erweiterung der Möglichkeiten der Vereinbarkeit für Bedienstete mit Familienaufgaben, die Stärkung des Handlungsfeldes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, die schriftliche Begründung der Verkürzung der Frist in dringenden Fällen von beabsichtigten Maßnahmen auf Verlangen der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie die Erweiterung ihres Fortbildungsanspruchs auch auf die Bereiche des Arbeitsrechts und die Personalentwicklung vor.

Die vom Ministerium gesetzte Anhörungsfrist von weniger als vier Wochen erfolgte unter

völliger Missachtung der im Beteiligungsgesetz vorgesehenen Regelanhörungsfrist von zwei Monaten. Durch diese knappe Frist war eine angemessene Beratung zunächst nicht möglich. Die Geschäftsstelle hat deshalb in der Stellungnahme gegenüber dem Ministerium das Unverständnis des HLT und die Kritik an dem gewählten Verfahren geäußert. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass seit der Evaluierung des Gesetzes zweieinhalb Jahre vergangen sind, wäre eine frühzeitige und fristgerechte Beteiligung insbesondere der kommunalen Spitzenverbände machbar und erforderlich gewesen. Es wurde deshalb von einer inhaltlichen Äußerung zu dem Gesetzentwurf vorerst abgesehen und eine endgültige politische Positionierung im Rahmen des weiteren Anhörungsverfahrens angekündigt.

Im November 2022 hat die Landesregierung den Gesetzentwurf dann in den Landtag eingebracht. Besonders hervorzuheben sind die Änderungen bei den Aufgaben und Rechten der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten im § 17 HGlG: Die bisherige Rechtslage regelte, dass die Unterrichtungs- und Anhörungsfrist in dringenden Fällen auf eine Woche abgekürzt werden kann und vor fristlosen Entlassungen und außerordentlichen Kündigungen drei Arbeitstage beträgt. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die einwöchige Frist auf Verlangen der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten schriftlich zu begründen ist.

Das Präsidium des HLT hat am 24.11.2022 seine grundsätzliche Position bekräftigt, dass die im geltenden HGlG beschriebene Stellung der Frauenbeauftragten und ihrer Rechte in ihrer Tendenz als ausreichend angesehen werden. Dieser Beschluss wurde getragen von der Bewertung des aktuell gültigen Gesetzes dahingehend, dass die dort beschriebene Stellung etwa der Frauenbeauftragten und ihrer Rechte sowie die sonstigen Regelungen in ihrer Tendenz ausreichend sind, um die Ziele des Gesetzes zu erreichen. Dies vorangestellt, wurden die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehenen Änderungen, insbesondere hinsichtlich der Aufnahme des Mobilen Arbeitens bei den Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die ausdrückliche Regelung für Betreuungskosten bei besonderen Einsatzlagen sowie die Erweiterung bei den Regelungen zu den Aufgaben und Rechten der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in den §§ 17 ff. als angemessen, aber auch ausreichend angesehen.

Das Gesetz zur Änderung des HGlG wurde im August 2023 veröffentlicht und ist am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten.

Fachkräfteausbildung für die Verwaltung

Bei den Beratungen der vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport vorgelegten Neufassungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung für den Studiengang Bachelor of Arts – Public Administration sowie die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Digitale Verwaltung im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst für den Studiengang Bachelor of Arts – Digitale Verwaltung, wurde angeregt, die Grundsätze der Nachhaltigkeit in die beiden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen aufzunehmen.

Dies wurde in der Neufassung zwar nicht berücksichtigt. Das Ministerium hat hierzu jedoch der Geschäftsstelle mitgeteilt, dass ihre Berücksichtigung beraten und geprüft worden sei und wegen der steigenden Bedeutung des Themas eine Berücksichtigung in der Studienordnung als sinnvoll angesehen wird. Die Hochschule wolle dies deshalb bei der nächsten Revision des Curriculums berücksichtigen.

Flüchtlinge und Integration

In dem Berichtszeitraum standen der Bereich der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung ausländischer Flüchtlinge sowie die Integration besonders unter den Auswirkungen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine im Mittelpunkt. Der Hessische Landkreistag hat dazu für alle 21 Landkreise erklärt, dass sie das Land Hessen bei der Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine konsequent unterstützen werden. Es wurden daraufhin zügig Kommunikationsstrukturen mit den Ministerien und den Landkreisen aufgebaut, die auf die neue Situation ausgerichtet waren, und der Aufnahme der geflüchteten Menschen aus der Ukraine dienten. Besonders betroffen sind dabei die Ämter für Flüchtlinge und Asyl (Bereitstellung von Wohnraum und Versorgung), Untere Katastrophenschutzbehörden (Bereitstellung von Notunterkünften), Ausländerämter (Registrie-

rung und Klärung des Aufenthaltsrechts) und die Gesundheitsämter (Ausweitung der Impfungen).

Arbeitskreis Asyl

Der Arbeitskreis Asyl des HLT hat mit seinen Facharbeitsgruppen im Berichtszeitraum seine Arbeitsstruktur auf die Bewältigung der Flüchtlingsströme aus der Ukraine ausgerichtet. Es fanden dazu bei Bedarf wöchentlich Videokonferenzen sowie Sondersitzungen statt. Vertreterinnen und Vertreter des HMSI nahmen zudem regelmäßig an den Sitzungen teil. So konnte immer ein aktuelles Bild über die derzeitige Lage und den aktuellen Klärungsbedarf geschaffen werden.

Im Vordergrund der Treffen standen dabei die Zuweisungen der ukrainischen Geflüchteten von der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung in die Landkreise. Hier war es notwendig, kurzfristig die Aufnahmekapazitäten in den Landkreisen zu eruieren. Es wurde mit einer Blitzumfrage des HLT die noch freien Unterbringungskapazitäten in den vorhandenen Gemeinschaftsunterkünften der Landkreise ermittelt. Seitens der Landkreise wurden zudem noch laufend weitere Plätzen zum Beispiel in Hallen oder anderen Notunterkünften geschaffen.

Eine besondere Herausforderung stellte der ungeregelte Zustrom ukrainischer Flüchtlinge in die EAEH dar. Da die Menschen aus der Ukraine zunächst Visa frei einreisten, war ein verlässliches Zusteuern in die Landkreise, wie sie das Asylsystem vorsieht, zunächst nicht gegeben. Es wurde deshalb in gemeinsamen Gesprächen und den Rückmeldungen der Landkreise über ihre Unterkunftskapazitäten tagesaktuelle Zahlen ermittelt, woraus sich dann verlässliche Zuweisungszahlen für die Landkreise ableiten ließen.

Ein Dauerthema war hierbei die Kritik an der aktuellen Zuweisungspraxis aus der hessischen Erstaufnahme in die Landkreise. Diese Zuweisungen von ukrainischen Flüchtlingen in die Landkreise verliefen zu Beginn zunächst äußerst unstrukturiert, da die Busse mit den ankommenden Flüchtlingen entweder viel zu spät oder gar nicht in den Landkreisen ankamen. Nur ein Bruchteil der Menschen die auf den Zuweisungslisten standen, ist auch mit dem entsprechenden Bus vor Ort angekommen. Andererseits erreichten geflüchtete Menschen aus der Ukraine, die nicht auf der Zuweisungsliste standen, die Landkreise, und mussten untergebracht werden. Zudem wurde bemängelt, dass die gesundheitliche Situation der Geflüchteten zum Beispiel bezüglich Impfungen oder Tbc-Untersuchungen unklar sei und es zu wenige Informationen dazu gebe. Dies alles hat die Geschäftsstelle des HLT aufgegriffen und den Leiter der EAEH und den Verantwortlichen für den Bereich Aufnahme und Transfer in eine virtuelle Sitzung des AK Asyl eingeladen.

In dem gemeinsamen Gespräch wurden die Abläufe und Prozesse bei der Aufnahme und dem Transfer der geflüchteten Menschen aus der Ukraine in der Erstaufnahmeeinrichtung Gießen dargestellt. Zudem hatten die Landkreise die Chance, ihre Belange bei der Unterbringung in die Landkreise vorzutragen, um für mehr Miteinander und Abstimmung bei den Zuweisungsprozessen zu werben.

Zur Frage der Tbc-Untersuchung der geflüchteten Menschen aus der Ukraine, die über die EAEH zugewiesen wurden, berichtete das HMSI in den regelmäßigen VIKOS mit den kommunalen Spitzenverbänden, dass aufgrund fehlender Röntgenfachkräfte alle aus der Ukraine Geflüchteten in der Erstaufnahme in Gießen nicht TBC-untersucht werden. Die Gruppe der Asylbewerberinnen und Asylbewerber (die die weitaus geringere Anzahl ausmachten) wurden komplett medizinisch in der Erstaufnahme in Gießen untersucht. Eine kurzfristige Lösung, dass alle in Gießen sich aufhaltenden Geflüchteten Tbc-untersucht werden können, zeichnete sich leider nicht ab. Die Geschäftsstelle hat daraufhin auf einen Ausgleich der Kosten für die TBC Untersuchungen durch das Land gedrängt, da die örtlichen Gesundheitsämter inzwischen dazu übergegangen waren, die Tbc-Untersuchungen selbst durchzuführen.

Ein Dauerthema blieb die Frage der Unterbringungskapazitäten für die ankommenden geflüchteten Menschen in den Landkreisen. Die Zahl der Flüchtlinge aus anderen Herkunftsländern wie Syrien, Türkei, Afghanistan, Irak und viele mehr bewegten sich auch auf hohem Niveau. Einige Landkreise waren schon dazu übergegangen Hallen oder Zeltstädte für die Unterbringung zu errichten, da keine festen Unterkünfte mehr vorhanden waren. Dies hatte

insbesondere in den Wintermonaten für eine hohe Medienpräsenz gesorgt.

Zudem fanden regelmäßige Videokonferenzen zur Frage der Unterbringung von Menschen mit besonderen Bedarfen mit den Ministerien und den kommunalen Spitzenverbänden statt. Zunehmend mehr Einrichtungen in der Ukraine seien es Waisenkinder, oder Menschen die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, mussten evakuiert werden. Das Land hatte dazu schließlich eine Landeskoordinierungsstelle beim RP Darmstadt eingerichtet, welche bei Bedarf auch von den Landkreisen genutzt wird.

Im Berichtszeitraum haben auch die Unterarbeitsgruppen „Leistung", „Integration" und „Landesaufnahmegesetz" getagt, und an Themen wie der LAG Pauschale für Menschen aus der Ukraine, dem Urteil des BverfG und der Anwendung des § 3 a AsylblG, sowie dem Umgang mit psychisch beeinträchtigten, traumatisierten Menschen in der Gemeinschaftsunterkunft, gearbeitet.

Erstattungen nach dem Landesaufnahmegesetz

Die leistungsrechtliche Einordnung der Menschen aus der Ukraine war zudem ein Thema, dem sich die kommunalen Spitzenverbände im Austausch mit dem HMSI widmeten. Die besondere Herausforderung bestand darin, dass der Personenkreis der Geflüchteten aus der Ukraine sich heterogen zusammensetzt, da auch sogenannte Drittstaatsangehörige, die zum Zeitpunkt des Kriegsausbruchs über einen befristeten oder auch unbefristeten Aufenthaltsstatus in der Ukraine verfügten, unter die Massenzustromsrichtlinie fallen. Die Kommunen waren aufgrund der Krisensituation gefordert, zügig Unterbringungskapazitäten zu schaffen und die Gewährung von Leistungen, zunächst nach dem AslyblG, sicherzustellen. Bei der Abrechnung der gezahlten Leistungen gemäß der LAG Pauschalen mit dem HMSI standen die Kommunen vor bürokratischen Hürden durch die aufenthaltsrechtlichen Vorgaben. Die kommunalen Spitzenverbände setzen sich dabei weiter für pragmatische Lösungen ein.

Integrationsgesetz

Die Landesregierung hat den kommunalen Spitzenverbänden einen Gesetzentwurf zur Verbesserung der Integration und Teilhabe und zur Gestaltung des Zusammenlebens in Vielfalt vorgelegt zur Stellungnahmen vorgelegt. Die Diskussion über den Gesetzentwurf fand Eingang in die Arbeitskreise und die Gremien des HLT. Dabei wurde zwar zum einen die Absicht und die Zielsetzung des Gesetzes anerkannt. Auf Kritik ist jedoch die Aufnahme des § 13 Integrationsgeld in den Gesetzentwurf gestoßen. Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände sollte die Kostenerstattung der von kommunaler Seite erbrachten Leistungen für die Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen stattdessen im Landesaufnahmegesetz (LAG) gebündelt bleiben. Dies entsprach auch der getroffenen Vereinbarung der kommunalen Spitzenverbände mit dem Land bei der Novellierung des LAG. In dem Austausch über den Gesetzentwurf konnte von Seiten des Landes nicht plausibel dargestellt werden, warum nun eine Aufgliederung der Kostenerstattungsregelung auf zwei verschiedene Gesetze geplant ist. In der schriftlichen Stellungnahme an das Land wurde deshalb die Aufnahme der Kostenerstattungsregelung in das Integrationsgesetz abgelehnt.

Dialogforum zur Umsetzung des Landesaufnahmegesetzes

Das Ministerium hat auch in dem Berichtszeitraum das Dialogforum über die Unterbringung der geflüchteten Menschen weitergeführt und die kommunalen Spitzenverbände sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Sozialverbände zu weiteren drei Terminen eingeladen.

Dabei war das Infektionsgeschehen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie noch das vorherrschende Thema. Die aktuelle Situation in den Gemeinschaftsunterkünften unter Corona-Bedingungen stand im Focus und in diesem Zusammenhang die Versorgung mit FFP2-Masken und Tests. Zudem wurde thematisiert, wie in den Unterkünften eine entzerrte Belegung möglich ist, um Quarantäne Zimmer bei weiteren Erkrankungen an Covid 19 vorzuhalten. Die Versorgung mit WLAN in den Unterkünften war ebenfalls Thema der Erörterungen. Hier stand insbesondere das Projekt

„Dorflinde“, eine WLAN-Förderung für hessische Kommunen, die auch für Flüchtlingsunterkünfte herangezogen werden konnte, im Focus der Überlegungen.

In den weiteren Sitzungen rückte zunehmend die Entwicklungen auf EU- und Bundesebene in den Blickpunkt. Insbesondere die Entwicklung der Europäischen Asylagentur und die digitale Erfassung von Daten gewinnt nun zunehmend Bedeutung.

Bündnis für Fachkräftesicherung

Zur Sicherung des Wirtschafts- und Technologiestandortes Hessen, hat das Bündnis Fachkräftesicherung Hessen, unter Federführung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration, seine Arbeit mit der Unterstützung der vier Fokusgruppen weiter fortgeführt. Die Fokusgruppe „Internationalisierung und Vielfalt“ des Bündnisses hatte dazu verschiedene Handlungsempfehlungen auf den Weg gebracht, die die Umsetzung der Fachkräftesicherung auf einen guten Weg bringen soll. Den Entwurf der Handlungsempfehlung zu der Rolle der Ausländerbehörde wurde vom Hessischen Landkreistag allerdings nicht unterstützt, da hier die Aufgaben und die Rolle der Ausländerbehörden aus Sicht des HLT nicht adäquat dargestellt wurden. Der Hessische Landkreistag hat sich in seiner Stellungnahme zur Umsetzung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes dafür ausgesprochen, dass diese Aufgaben dezentral bei den Ausländerbehörden vor Ort angesiedelt werden.

Zukunftswerkstatt Fachkräfteoffensive

Gemeinsam mit dem HMSI hat die Geschäftsstelle zu einer virtuellen Veranstaltung am 09.03.2023 eingeladen, um im Rahmen der Zukunftswerkstatt die neuen Berufsprognosen bis zum Jahr 2028 für die Landkreise vorzustellen. Dabei wurden mit Regionaldossiers der einzelnen Landkreise und der kreisfreien Städte in Hessen jeweils regionalspezifische Informationen zur aktuellen Ausgangslage auf dem Arbeitsmarkt sowie zu den Prognoseergebnissen bis 2028, nach Berufsgruppen und Qualifikationsniveau gegliedert, geliefert. Darüber hinaus sind in den Regionaldossiers Zusammenfassungen der Befunde sowie Vorschläge für regionale Handlungsansätze enthalten. Die Geschäftsstelle hat zu der Veranstaltung zum Start der Fachkräfteinitiative die Fachbereiche Asyl, Ausländerämter, und Kommunale Jobcenter sowie über die Haupt- und Personalamtsleitungen auch die Wirtschaftsförderer eingeladen. 30 Kolleginnen und Kollegen aus den Landkreisen sind der Einladung gefolgt.

Flüchtlingsgipfel- Einrichtung von Arbeitsclustern

Im Oktober 2022 wurde mit Blick auf das aktuelle Fluchtgeschehen aus der Ukraine sowie den anwachsenden Flüchtlingszahlen aus den weiteren Herkunftsländern zu dem ersten Flüchtlingsgipfel auf Bundesebene eingeladen wurde, wurden im Frühjahr 2023 zudem auf Arbeitsebene vier Cluster gegründet, die sich mit der Unterbringung und Finanzierung, Entlastung der Ausländerbehörden, Integration, sowie der Begrenzung irregulärer Migration und Rückführung befassten. Der Geschäftsstelle ist es dabei gelungen Vertreterinnen und Vertreter aus den hessischen Landkreisen zur Teilnahme an den Arbeitsclustern zu gewinnen und so inhaltliche Positionen, insbesondere zu aufenthaltsrechtlichen Fragen, einzubringen.

Fluchtgeschehen aus der Ukraine und Ausländerrecht

Im Rahmen des Fluchtgeschehens aus der Ukraine wurde per Erlass des HMdIS geregelt, dass die Registrierung und aufenthaltsrechtliche Einordnung der aus der Ukraine geflüchteten Menschen von den Ausländerbehörden vorgenommen werden muss. Aus Gründen der Sicherheit sollte dabei die zur Registrierung und erkennungsdienstlichen Behandlung vorgesehenen PIK-Stationen (Personalinfrastrukturkomponente), sogenannte Fingerabdruckscanner, benutzt werden.

Arbeitsgemeinschaft der hessischen Ausländerbehörden

Die regelmäßigen Beratungen in der AG der hessischen Ausländerbehörden zeigten auf, dass diese aufenthaltsrechtliche Registrierung für diesen stark anwachsenden Personenkreis in der Praxis kaum umsetzbar war.

Die kommunalen Spitzenverbände machten gegenüber dem Land deutlich, dass aufgrund des hohen Zustroms von Geflüchteten eine akute Überlastung der Registrierungskapazitäten drohte. Das HMdIS hat daraufhin die Unterstützung durch Polizeibeamte sowie die Bereitstellung von weiteren zehn PIK-Geräten angeboten.

Es waren jedoch noch weitere Unterstützungsmaßnahmen notwendig, um den aufwändigen Registrierungsprozess in den Ausländerbehörden weiter voranzubringen, da von der Zahl der registrierten Flüchtlinge auch die weitere Zuweisungsquote ukrainischer Geflüchteter in das Bundesland Hessen abhing. Auch richteten sich die weiteren Maßnahmen des Leistungsbezuges und des Rechtskreiswechsels nach dem festgestellten Status aus. Das HMdIS bot daraufhin entsprechende materielle Unterstützung mit weiteren Registriergeräten und mit weiterer personeller Verstärkung an. Inzwischen hatten bereits 53 Landesbedienstete aus Hessen ihre Bereitschaft zur Mithilfe signalisiert.

Im Rahmen des Landräteseminars des HLT in Berlin hat Frau Bundesinnenministerin Nancy Faeser den hessischen Landkreisen zudem angeboten, weitere PIK-Stationen für die Registrierung den Ausländerämtern zu überlassen. Kurzfristig wurden noch einmal weitere 9 Pik-Stationen für 7 Landkreise beim Bundesinnenministerium abgerufen.

Chancenaufenthaltsrecht

In den Gremien des Hessischen Landkreistages wurde das Gesetz zum Chancen-Aufenthaltsrecht und die Auswirkungen auf die Ausländerbehörden beraten. Ein entsprechendes Schreiben an den Hessischen Innenminister Peter Beuth, welches den erheblichen Aufgabenzuwachs bei den Ausländerbehörden thematisierte und eine Erstattung des kommunalen Mehraufwandes forderte, wurde im Vorfeld von der Geschäftsstelle versendet.

In der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbehörden wurden die Auswirkungen des Chancen-Aufenthaltsrechtes ebenso erörtert, denn es ist mit einem erhöhten Aufwand in den Ausländerbehörden durch das Chancen-Aufenthaltsrecht zu rechnen. So muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Voraussetzungen nach § 104c AufenthG vorliegen. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer werden die Ausländerbehörden sodann zu prüfen haben, ob es den Inhabern eines Chancen-Aufenthaltsrechts gelungen ist, die erforderlichen Integrationsleistungen nach §§ 25a oder 25b AufenthG zu erbringen, um anschließend eine auf diese Vorschriften gestützte Aufenthaltserlaubnis zu erhalten, oder aber ob sie erneut eine Duldung erteilen. Der Hessische Landkreistag forderte dazu einen entsprechenden finanziellen Ausgleich.

Brand- und Katastrophenschutz / Zivile Verteidigung

Konzept Katastrophenschutz in Hessen

Die Abfrage der Landkreise hat verdeutlicht, dass die Unterbringungspauschale für Fahrzeuge trotz der Erhöhung im Frühjahr 2023 nicht kostendeckend ist und zu Lasten der Hilfsorganisationen bzw. der Landkreise geht.

Darüber hinaus wurde vorgetragen, dass den Gemeinden und Städten nicht genügend Kräfte zur Verfügung stünden, um einen Löschzug mit einer Stärke von 25 Personen und einer Reserve mit nochmals 25 Personen zu stellen. Als Alternativen wurde angeregt, dass zwei benachbarte Gemeinden gemeinsam einen KatS-Löschzug stellen oder anstelle von kompletten Löschzügen Facheinheiten gebildet werden könnten.

Darüber hinaus wurden weitere Hinweise der Landkreise zu einzelnen Regelungen des Erlasses und seiner Anlagen an das Ministerium weitergeleitet. Es bleibt abzuwarten, wie die Kernforderungen sowie die weiteren Anregungen im Verfahren Berücksichtigung finden werden.

Landesvorgaben und Kostensteigerungen im Katastrophenschutz

Die Finanzierung des Katastrophenschutzes war in den zurückliegenden Jahren wiederholt Gegenstand der Beratungen in den Verbandsgremien sowie in der HLT-Arbeitsgemeinschaft der Kreisbrandinspektoren. So hatte der Rechts- und Europaausschuss in der Sitzung am 13.10.2020 seine gegenüber

dem Land geäußerten Anregungen und Forderungen zur Verbesserung der Situation auf Kreisebene im Katastrophenschutz (KatS) bekräftigt und die Geschäftsstelle damit beauftragt, diese zu gegebener Zeit weiter zu verfolgen. Im Vorfeld der im Oktober 2023 anstehenden Landtagswahl hatte die Geschäftsstelle zunächst keine weitere Initiative in dieser Angelegenheit vorgesehen, sondern beabsichtigt, dies nach der Neukonstituierung von Landtag und Landesregierung bei passender Gelegenheit erneut vorzutragen.

Im Sommer 2023 ist der DRK-Landesverband Hessen an die Geschäftsstelle herangetreten und hat eine stärkere Kostenbeteiligung der unteren Katastrophenschutzbehörden für die den privaten Trägern des Katastrophenschutzes entstehenden Kosten gefordert. Zur Begründung verweist das DRK auf die in § 60 HBKG normierte Kostenpflicht zulasten der Gebietskörperschaften als Aufgabenträger neben den privaten Organisationen.

Die Vorbereitung in der AG Kreisbrandinspektoren sowie die Beratungen in den Verbandsgremien haben zwar eine grundsätzliche Nachvollziehbarkeit der Forderung der Hilfsorganisation ergeben, insbesondere weil das Land regelmäßig auf die in § 29 HBKG beschriebene Zuständigkeit der unteren Katastrophenschutzbehörde für die „notwendigen vorbereitenden Maßnahmen“ verweist. Nachdem das Land, wie im letzten Geschäftsbericht ausgeführt, sämtliche zur Entlastung der Landkreise im Bereich Katastrophenschutz vorgetragenen Vorschläge (insbesondere die Aufnahme der unteren KatS-Behörden in die finanzielle Förderung des Landes und die Ausweitung der Unterstellungspauschalen für die KatS-Fahrzeuge) abgelehnt hatte, scheint die Hilfsorganisation dies zum Anlass zu nehmen, eine stärkere Beteiligung der Landkreise an diesen Kosten einzufordern. Nach eingehender fachlicher Beratung hatten sowohl Rechts- und Europaausschuss als auch Präsidium die im Mai 2022 beim Land vorgetragenen und unberücksichtigten Anregungen und Forderungen zur Verbesserung der Situation des Katastrophenschutzes bekräftigt. Auch sieht das Präsidium vor dem Hintergrund der enormen Kostenfolgen für die unteren Katastrophenschutzbehörden keine Möglichkeit, die Kosten der Hilfsorganisationen wie gefordert zu 50 % zu übernehmen, solange es keine entsprechende Förderung des Landes für die Kosten der unteren Katastrophenschutzbehörden aus zusätzlichen Landesmitteln gibt.

Diese Forderungen werden aktuell erneut beim Land vorgetragen. Vor einer Kostenzusage des Ministeriums sieht der Hessische Landkreistag von einer Empfehlung hinsichtlich einer hälftigen Kostenübernahme durch die Landkreise ab.

Ausbau der Zivilen Verteidigung

Die Verbandsgremien sowie die Arbeitsgemeinschaft der Kreisbrandinspektoren haben sich in den vergangenen zwei Jahren wiederholt mit Fragestellungen der Zivilen Verteidigung und insbesondere mit der Umsetzung der Konzeption Zivile Verteidigung (KZV) in den Landkreisen befasst. Um Klarheit über die Erwartungen, aber insbesondere auch die Finanzierung seitens des Landes in diesem Bereich zu erhalten, hatte die Geschäftsstelle bereits Anfang 2022 das Hessische Ministerium des Innern und für Sport angeschrieben. In der Antwort des Ministeriums wurde angekündigt, dass das Land zeitnah auf die Landkreise und kreisfreien Städte zukommen werde, um die Umsetzung und Revitalisierung der Zivilverteidigungsprozesse auf kommunaler Ebene in Gang zu setzen. In der Folgezeit wurden in den Landkreisen die Umsetzung der Richtlinie für die Zivile Alarmplanung begonnen und insbesondere Personal etwa für die Alarmkalenderbearbeitung eingerichtet. Ebenfalls im Jahr 2022 hatte das Präsidium die Einschätzung gegenüber dem Land wiederholt, dass der bei den Kommunen entstehende Mehraufwand für diese Aufgaben von Bund bzw. Land zu erstatten ist und die Thematik als Konnexitätsfall angemeldet.

Im April 2023 hat das Land die kommunalen Gebietskörperschaften sowie die kommunalen Spitzenverbände letztmalig über den Stand der Umsetzung der Konzeption Zivile Verteidigung und der Richtlinie für die Zivile Alarmplanung sowie über die Planungen für das weitere Vorgehen informiert. In der Folgezeit wurden Muster-Auftragsblätter der Arbeitsgruppe des Landes zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktion in einem Spannungs- und Verteidigungsfall zur Verfügung gestellt bzw. befinden sich in der weiteren Ausarbeitung.

Darüber hinaus sind neben dem Innen- auch andere Fachressorts der Landesverwaltung im Bereich der Zivilen Verteidigung aktiv. So werden Aspekte der Ernährungsnotfallversorgung ebenso beraten wie Fragen der Trinkwassernotversorgung und Wassersicherstellung. Hier achtet die Geschäftsstelle aktuell darauf, in die jeweilige Kommunikation der Fachbehörden eingebunden zu werden, um eine zusätzliche Information der Landkreise über die Landrätinnen und Landräte bzw. der für die zentrale Kommunikation im Bereich Katastrophenschutz und Zivile Verteidigung zuständigen AG der Kreisbrandinspektoren zu gewährleisten.

Gewalt gegen Einsatzkräfte – Gemeinsame Erklärung der kommunalen Spitzenverbände in Hessen

Der Hessische Städtetag, der Hessische Städte- und Gemeindebund sowie der Hessische Landkreistag haben im Juni 2023 die gemeinsame Resolution – Gewalt gegen Einsatzkräfte verfasst und in einem gemeinsamen Schreiben an den Präsidenten des Landesfeuerwehrverbandes Hessen adressiert. In diesem Schreiben unterstreichen die Vertreter der drei kommunalen Spitzenverbände die große Bedeutung für das Gemeinwohl, die die Arbeit der Feuerwehren, Hilfsorganisationen, der Polizistinnen und Polizisten sowie anderer Amtsträger hat. Sie betonen die Erwartung, dass die Bevölkerung insgesamt diese Leistungen als positiven Beitrag für die gesamte Gemeinschaft und jeden Einzelnen in Deutschland würdigt und unterstützt.

Vor diesem Hintergrund äußern die Spitzenverbände ihre Fassungslosigkeit darüber, dass immer häufiger ehrenamtlich Tätige in ihrer Arbeit behindert, beleidigt oder gar tätlich angegriffen werden. Sie verwahren sich im Namen der hessischen Städte, Gemeinden und Landkreise gegen solche unerträglichen Handlungen und unterstreichen, dass sie die Einsatzkräfte unabhängig von den Bemühungen im Bereich des Strafrechts unterstützen und die Einsatzkräfte insbesondere nach Angriffen nicht allein lassen. Ferner teilen die Spitzenverbände ausdrücklich die Position der Feuerwehrorganisation hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Einsatznachbereitung und Psychosozialen Notfallversorgung.

Kraftstoffversorgung und Erdölbevorratung für KRITIS-Betreiber

Im Winter 2022/23 beschäftigte die Landkreise auch die Frage der Kraftstoffversorgung und der Erdölbevorratung.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat im Dezember 2022 die unteren Katastrophenschutzbehörden dahingehend informiert, dass grundsätzlich jeder KRITIS-Betreiber für die Aufrechterhaltung seiner eigenen Handlungsfähigkeit in Krisen selbst verantwortlich ist und entsprechende vorbereitende Maßnahmen zu ergreifen hat (etwa durch Treibstoffbevorratung und das Abschließen von Nachversorgungsverträgen).

Diese Grundsätze haben auch Relevanz für den Rettungsdienst und eventuelle Einsätze beim Transport von Personen aus dem Bereich der vulnerablen Gruppen. So wurde auf verschiedenen Ebenen der Schutz vulnerabler Personengruppen wie etwa in Alten- und Pflegeheimen untergebrachten Menschen diskutiert. Vor dem Hintergrund einer Anfrage der Liga der Freien Wohlfahrtsverbände in Hessen hatte die Geschäftsstelle Anfang 2023 hinaus eine Umfrage bei den Landkreisen zu den vor Ort vorhandenen Informationen über die wichtigsten vulnerablen Einrichtungen sowie die diesbzgl. Notfallpläne und Informationen zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung durchgeführt. Diese hat ergeben, dass es ungeachtet der Eigenverantwortung der Einrichtungsträger viele Aktivitäten auf Kreisebene gibt, bei denen etwa die unteren Katastrophenschutzbehörden unter Einbeziehung des Rettungsdienstes ergänzend kommunizieren und als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Sport

Sportatlas Hessen

Der neue „Sportatlas Hessen“ sowie die dazugehörige App wurden vom Ministerium des Innern und für Sport am 17.02.2023 freigeschaltet und sollen einen übersichtlichen Zugriff auf Sportangebote Hessens ermöglichen. Über die Webseite www.sportatlas-hessen.de lassen sich die Sportstätten in Hessen auf einer interaktiven Karte anzeigen. Für Nutzerinnen und Nutzer werden Informationen zu den

Sportstätten wie Ausstattung, Eigentümer, Betreiber, zugehörige Sportanlagen und mögliche Sportarten etc. abgebildet. Für Vereine soll der Sportatlas eine Möglichkeit zur Mitgliedergewinnung bieten. Vereine haben über die App eine direkte Verlinkung zu ihrer Vereinswebsite.

Grundlage des Sportatlasses ist die Hessische Sportstättendatenbank, die das Land Hessen in Kooperation mit dem Landessportbund Hessen erstellt hat. Die Datenbank ermöglicht es den Städten, Gemeinden und Landkreisen sowie den im lsb h organisierten Verbänden und Vereinen die Sportstättendaten dezentral zu pflegen. Die Datenbank soll als Hilfe bei regionaler Sportentwicklungsplanung dienen und interne Prozesse der öffentlichen Verwaltung unterstützen. Durch die Datenbank sollen Fördermittel, zum Beispiel für Sanierung und Neubau von Sportstätten, die Vereine zielgerichteter erreichen können.

Der Hessische Landkreistag war von Anfang an bei den Projekten zur Sportstättendatenbank und später zur Sportatlas beteiligt, hat den aktuellen Stand - u. a. im Fachausschuss und in der AG der Sportamtsleitungen - beraten und die Landkreise hierüber informiert.

Kommunikation und Abstimmung zwischen Landkreisen und Sportorganisationen – Empfehlungen des Landessportbundes

Vor dem Hintergrund wegen der Energiekrise entstandener aktueller Diskussionen zur Energieeinsparung betonte der Landessportbund Hessen in einem Gespräch mit dem HLT die Bedeutung von Sporteinrichtungen. Er unterstrich die wichtigen Aufgaben des Sports bei der Wahrnehmung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben und wies darauf hin, wie wichtig eine Kommunikation und Einbindung im Vorfeld von Entscheidungen insbesondere zu Schließungen von Sporteinrichtungen ist.

Neben den gesundheitlichen und die Entwicklung insbesondere von Kindern und Jugendlichen fördernden Aspekten erinnerte der Hauptgeschäftsführer des Landessportbundes Hessen insbesondere an die Leistungen des Sports bei der Integration verschiedenster Personengruppen. Insbesondere verdeutlichte er, dass Vereine Geflüchteten aus der Ukraine Sportangebote anbieten und damit auch bei den aktuellen Herausforderungen ihren aktiven Beitrag leisten. In jüngerer Vergangenheit würden jedoch sowohl der Verband als auch Vereine vor Ort zunehmend feststellen, dass die bewährte Kommunikation und Abstimmung zwischen Sportorganisationen wie insbesondere den örtlichen Vereinen einerseits und den Kommunen andererseits wegen der aktuellen Herausforderungen unter Druck gerate. Bedingt durch die Eilbedürftigkeit sowohl bei der Bereitstellung von Impfzentren als auch bei der Unterbringung von Geflüchteten bittet der Landessportbund um eine möglichst frühzeitige Einbindung der örtlichen Sportorganisationen und hier insbesondere der jeweiligen Sportkreisvorsitzenden, um in gemeinsamer Verantwortung die bestmöglichen Entscheidungen vorbereiten und kommunizieren zu können. Er betont ausdrücklich, dass hierfür auch der Landessportbund Hessen selbstverständlich zur Verfügung steht.

Die HLT-Geschäftsstelle hat die vorgenannten vom organisierten Sport dargelegten Überlegungen und insbesondere den Wunsch nach einer Einbindung im Vorfeld von Entscheidungen und eine entsprechende Kommunikation vor Ort zu berücksichtigen, den Landkreisen übermittelt.

3. Arbeit, Soziales, Senioren, Jugend, Familie und Beschäftigungsförderung

Kinderbetreuung

Auch die Auswirkungen des sich weiterhin in der Kindertagesbetreuung verschärfenden Fachkräftemangels und damit nicht zu besetzender Stellen in den Kitas gestalten die Erfüllung des Rechtsanspruches schwieriger denn je. Einzelne Gruppen bis hin zu ganzen Einrichtungen können nicht eröffnet werden und im bestehenden Kita-Betrieb führen die Engpässe dazu, dass der Mindestpersonalbedarf nicht sichergestellt werden kann. Viele Landkreise halten in ihren eigenen Verwaltungen inzwischen Personal eigens für die Beratung von Eltern vor, die vergeblich einen Betreuungsplatz für ihr Kind suchen und in Folge in Konflikte wie Klagen und Schadensersatzforderungen münden.

Regionale oder landesweite Kampagnen zur Fachkräftegewinnung aber auch die Anerkennung über die tariflichen Ergebnisse in den letzten Jahren allein führen in dieser herausfordernden Situation in der Kindertagesbetreuung nicht zum gewünschten und notwendigen Erfolg. Hinzu kommt es zunehmend zu Situationen, in denen die Aufnahme von Kindern mit Behinderung unterbleibt, weil durch die damit einhergehenden Gruppenreduzierungen anderweitig zu vergebende Plätze wegfallen.

Das Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) regelt in § 25b (sog. Fachkräftekatalog), welche Fachkräfte mit der Leitung einer Tageseinrichtung oder einer Kindergruppe und welche mit der Mitarbeit in einer Kindergruppe betraut werden dürfen. Im Vorfeld des Inkrafttretens des HKJGB im Jahr 2006 waren diese Festlegungen zum Fachkräftegebot Gegenstand langwieriger und konträrer Debatten. Im Fokus der HLT-Position stand stets die unabdingbare Qualität in der Kinderbetreuung, um dem bundesgesetzlichen Auftrag von Bildung, Erziehung und Betreuung gerecht werden zu können. Heute ist die Diskussion vor dem beschriebenen Hintergrund eine andere, ein Umdenken ist somit erforderlich.

So ist eine Neubewertung angezeigt, wie dem Fachkraftmangel entgegengewirkt und gleichzeitig die Qualität in der Kindertagesbetreuung aufrechterhalten werden kann.

Mögliche konkrete sowohl kurzfristige als auch perspektivische Entlastungsmaßnahmen zu entwickeln war und ist das Ziel einer im Herbst 2022 vom HMSI ins Leben gerufenen Workshopreihe. Dieser Arbeitsgruppe gehört neben Trägerverbänden und weiteren zu beteiligenden Institutionen auch der HLT an. Beraten werden dort im Kontext der Kindertagesbetreuung sowohl gesetzliche Änderungen im HKJGB, begleitende Maßnahmen, untergesetzliche Regelungen sowie langfristige Schritte im Prozess der Qualitätsentwicklung und -sicherung.

Mit dem 8. Änderungsgesetz zum HKJGB vom 21.07.2023 wurden nun rechtzeitig zum Kindergartenjahr 2023/2024 die gesetzlichen Maßnahmen umgesetzt und eröffnen den Trägern aufgrund geänderter Zulassungskriterien in § 25b HKJGB die Möglichkeit, zur Mitarbeit auch Kräfte zuzulassen, die die Voraussetzungen des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR), Niveaustufe 4, erfüllen. Ebenfalls können sonstige Kräfte nach dem „pädagogischen Kompetenzprofil“ anerkannt werden, wenn sie zuvor eine Prüfung durch das Land positiv durchlaufen haben. Mit dem Zugang dieser Fachkräfte geht die Möglichkeit der Bildung multiprofessioneller Teams einher. Sofern die richtige Rahmung gegeben ist (Begleitung, Anleitung, begleitenden Fortbildungen…), ist von einem Gewinn für die Qualität der Kita auszugehen.

Im Vorfeld bzw. im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hatte der HLT gegenüber dem Land dargelegt, dass auch die bis dato unter den Begleitmaßnahmen angedachte Stärkung der Fachberatung einer gesetzlichen und damit einhergehend einer verlässlichen weitergehenden Landesförderung bedarf. Der sich ständig weiterentwickelnde Beratungs- und Begleitungsbedarf erfährt u. a. durch die Einführung multiprofessioneller Teams eine Erweiterung des Aufgabenportfolios. Diese gewünschte und erforderliche Stärkung bindet jedoch auch Ressourcen und sollte somit auch mit einer höheren Landesförderung hinterlegt werden. Dieser Forderung wurde nicht entsprochen.

Das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) vom 20.12.2022 regelt auch die Fördervoraussetzungen für die bereit gestellten Bundesmittel. Die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, mit der der Bund sich für zwei weitere Jahre mit jeweils knapp 2 Mrd. Euro an der Finanzierung beteiligt, ist nach der Unterzeichnung aller entsprechenden Verträge der jeweiligen Länder mit dem Bund mittlerweile in Kraft getreten. In diesen Verträgen wurden die Handlungsfelder zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung festgelegt, die in den nächsten zwei Jahren umgesetzt werden sollen. Der Bundesrat hatte im Gesetzgebungsverfahren gefordert, dass der Bund den Ländern dauerhaft Finanzierungsmittel für den Prozess der Qualitätsentwicklung und der Verbesserung der Teilhabe an Kindertagesbetreuung bereitstellt. Diese Verstetigung ist nicht erfolgt, so dass erneut die Frage der Anschlussfinanzierung der aus Bundesmitteln geförderten Maßnahmen offen bleibt.

Von den insgesamt 4 Milliarden Euro für Investitionen in die frühkindliche Bildung entfallen auf Hessen entfallen rd. 293 Mio. Euro. Das Land Hessen hat dazu das neue Landesprogramm „Starke Teams, starke Kitas“ aufgelegt. Eine Übersicht der möglichen Maßnahmebausteine für die Bereiche Kita und Kindertagespflege ging den Verbänden anhand vorläufiger Maßnahmenlisten im August zu, die Möglichkeit zur Stellungnahme besteht somit auch für die Landkreise.

Zu den Bausteinen einer möglichen Förderung gehören Maßnahmen für die Fachberatung, Entlastungspotenziale wie z. B. Pauschalen zum Einsatz von Verwaltungs- oder Haushauswirtschaftskräften, gesundheitsfördernde Maßnahmen, Stärkung der Leitung, Stärkung der Kindertagespflege, Teamentwicklung und Praxisbegleitung.

Im Rahmen des Landesprogramms sind folgende Einrichtungsbudgets (gestaffelt nach Kita-Größe) bzw. Tagespflegebudgets vorgesehen:

- Kleine Kita bis unter 50 betreute Kinder (ermittelt wie bei Gute-Kita-Pauschale): 11.000 Euro (entspricht 500 Euro pro Monat),
- Mittlere Kita 50 bis unter 100 Kinder: 22.000 Euro (entspricht 1.000 € pro Monat),
- Große Kita ab 100 Kinder: 28.600 Euro (entspricht 1.300 Euro pro Monat),
- Für die Tagespflege ist ein Gesamtbudget von 1.000 Euro pro Tagespflegeperson denkbar (entsprechend 42 Euro pro Monat).

Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder

Neuverhandlung Rahmenvereinbarung Integration

Insbesondere vor dem Hintergrund der mit dem BTHG einhergehenden gesetzlichen Neuregelungen ist auch die Rahmenvereinbarung Integration anzupassen. Auch sich ändernde Gegebenheiten wie der zu verzeichnende Fachkräftemangel, die langen Wartelisten in Kitas im Kontext der erforderlichen Gruppenreduzierung bei Aufnahme von Kindern mit Behinderung sowie eine eventuelle Abkehr von der bisherigen Entgeltregelung (Maßnahmepauschale) erfordern es, die bisherigen Regelungen auf den Prüfstand zu stellen.

Dazu fanden im Sommer 2023 erste Austauschrunden auf kommunaler Ebene zwischen Vertretern der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe statt, um sich zunächst auf eine gemeinsame Haltung zu verständigen und Eckpunkte einer künftigen RV einschließlich etwaiger Kostenfolgen zu definieren. Für den Herbst 2023 ist die Einberufung erster Gespräche mit der Liga geplant, die sodann in die eigentlichen Verhandlungen zu eine neuen Rahmenvereinbarung führen sollen.

Maßnahmepauschale

Mit einer 5. Zusatzvereinbarung zur Rahmenvereinbarung Integration haben sich die Vereinbarungspartner auf eine Erhöhung der Maßnahmepauschale von 1.390 Euro pro Jahr für eine Laufzeit von 01.07.2023 bis 31.12.2023 sowie eine Maßnahmepauschale von 1.450 Euro pro Jahr für eine Laufzeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 verständigt.

Rechtsanspruch auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote im Grundschulalter

Mit dem im Herbst 2021 beschlossenen Ganztagsförderungsgesetz wird beginnend mit dem Schuljahr 2026/2027 der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz im Grundschulalter ab der ersten Klassenstufe bis zum Beginn der fünften Klassenstufe zu erfüllen sein. Die Landkreise- sowohl in ihrer Eigenschaft als Jugendhilfeträger als auch Schulträger- stehen damit vor einer weiteren Herausforderung, einem Rechtsanspruch im Bereich der Betreuung und Förderung von Kindern gerecht zu werden. Gespräche und Beratungen zum Thema finden sich daher kontinuierlich nicht nur den Gremien der Landkreise, sondern gleichfalls in denen des HLT. Zudem tagt seit September 2022 in regelmäßigen Abständen die „AG Ganztag“ im Hessischen Kultusministerium, der die beteiligten Ministerien sowie die 3 kommunalen Spitzenverbände angehören.

Im Folgenden werden die Sachstände zu den wichtigsten Aspekten skizziert:

1. Finanzierung Investitionskosten

Das Ganztagsförderungsgesetz sieht bekanntlich eine Förderquote des Bundes in Höhe von 70 Prozent (= 204 Mio. Euro) und eine Kofinanzierungsquote der Länder von 30 Prozent (= 88 Mio. Euro) am Gesamtvolumen (292 Mio. Euro) vor. Der Landesanteil von 88 Mio. Euro soll nach Vorstellung des Landes nicht allein vom Land getragen, sondern vielmehr hälftig zwischen Land und Kommunen aufgeteilt werden. Nur in entsprechender Höhe sind Mittel auch im Landeshaushalt veranschlagt.

Mit einheitlicher Position hatten die hessischen KSpV die alleinige Tragung des Landesanteils durch das Land gefordert. Die unveränderte Haltung des Landes hat zwischenzeitlich auch im Entwurf der Förderrichtlinie für Hessen zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau) Eingang gefunden. Dort ist ausgeführt, dass die Zuwendungen als Projektförderung im Rahmen einer Anteilsfinanzierung gewährt werden. Maßnahmen können bis zu 85 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben im Rahmen der festgelegten Kontingente gewährt werden.

2. Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter und Förderrichtlinie des Landes Hessen

Nach den 16 Ländern haben auch die zuständigen Bundesministerinnen die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zum Investitionsprogramm Ganztagsausbau unterzeichnet. Auf dieser Grundlage sind die Länderprogramme für das jeweilige Bewilligungsverfahren konkret auszugestalten. Die Prozesse dazu, einhergehend mit den erforderlichen landesintern Ressortabstimmungen, dauern nun seit Monaten an, der Zeitpunkt des Inkrafttretens der finalen hessischen Förderrichtlinie ist weiterhin offen.

3. Sachstand Fachkraftstandards

Zur Frage des künftigen Fachkraftniveaus hatten sich sowohl der Sozialausschuss als auch das Präsidium bereits zu einem früheren Zeitpunkt dafür ausgesprochen, die bisher in den Landesangeboten zur Grundschulkinderbetreuung geltenden Standards nicht zu erhöhen. Weder sind die Fachkräfte vorhanden bzw. finanzierbar noch würden die Ausbildungskapazitäten reichen. Während in der Arbeitsgruppe im HKM kontroverse Standpunkte zu verzeichnen waren, herrschte im Spitzengespräch zwischen den Hausspitzen der beteiligten Ministerien und denen der KSPV am 15.05.2023 Einvernehmen, es bei den jetzigen Vorgaben zu belassen. Diese finden sich in der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 Hessisches Schulgesetz; pädagogisch tätiges Personal. Höhere Standards sind schon allein deshalb abzulehnen, weil bereits jetzt in der vorschulischen Kinderbetreuung in erheblichem Maß Fachkräfte fehlen und sich mit höheren Standards in der Schulkinderbetreuung die Situation weiter verschärfen würde. Gleichwohl fehlt es bislang an einer schriftlichen Verlautbarung des Landes dazu.

4. Datenerhebung

Zur Versorgungslage an hessischen Grundschulen hatten die KSpV zu Jahresbeginn 2023 eine breit angelegte Erhebung auf den Weg gebracht mit dem Ziel sowohl den Status quo an Angeboten abzubilden als auch daraus resultierend die noch zu schaffenden Betreuungsplätze auf Landkreisebene beziffern zu können. In diesem Rahmen wurden ebenfalls die Schulen ohne Betreuungsangebot und die Betreuungsangebote an Privatschulen sowie die Plätze an Horten abgefragt. An der Erhebung haben die 21 hessischen Landkreise, 5 kreisfreie Städte und 5 Sonderstatusstädte als Schulträger teilgenommen. Die bestehenden Angebote sowie die Schülerzahlen an den Förderschulen wurden den KSpV seitens des HKM zugeliefert.

Die vorläufigen Ergebnisse sind jedoch nicht in der ursprünglich geplanten Qualität zu erzielen. Selbst die Näherungswerte unterliegen zahlreichen, hier nur beispielhaft aufgeführten Einschränkungen:

- Die Prognose der Schülerzahl für das Schuljahr 2026/2027 wurde nur von einem Teil der Schulen (respektive der Landkreise) ausgefüllt und bietet somit zwar regionale, aber keinen landesweiten Erkenntnisgewinne. Diese Prognosen sind jedoch unerlässlich, um im Vergleich des zum Stichtag 01.11.2022 bestehenden Betreuungsangebotes mit den prognostizierten Schülerzahlen den Ausbaubedarf zu ermitteln.
- Es gibt Schulen mit (auch tageweise) zeitlich unterschiedlichen Betreuungsangebo-

ten, die sich nicht im Erhebungsraster abbilden und somit nicht auswerten lassen.
- (Auch) viele weitere Hinweise zur individuellen Ausgestaltung ließen sich in der Tabelle nur als Anmerkung hinterlegen und können keinen rechnerischen Eingang in die Gesamtzahlen finden.
- Rechnerisch waren die getätigten Angaben zu den Betreuungskorridoren oft nicht schlüssig, so dass die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze: nicht zu ermitteln war.
- Etliche Schulen haben zur Frage der Art des Betreuungsangebotes eines (z. B. Pakt für den Nachmittag) angegeben, im weiteren Fragebogenverlauf jedoch Zahlen zu mehreren Angeboten gemacht.

Trotz Nachfragen und Klärungsversuchen in erheblicher Größenordnung mit einzelnen Landkreisen ließen sich diese Fehlerquellen insbesondere aus Kapazitätsgründen nicht vollumfänglich klären und beheben.

Amtliche Statistiken bestehen zu ganztägigen schulischen Angeboten als auch Kindern in Hortangeboten. Jedoch sind die KMK-Statistik und die Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht aufeinander abgestimmt, so dass daraus keine verlässlichen Daten zum Status quo der Betreuungsangebote für Grundschulkinder zu ziehen sind. Dazu ein Zitat aus den Kommentierten Daten der Kinder- & Jugendhilfe, Ausgabe 1_23:
„Bislang liegen aus zwei Gründen keine eindeutig geklärten und genauen Daten zum Ist-Stand der Kinder in ganztägigen Angeboten im Grundschulalter vor. Erstens werden ganztägige Angebote für diese Kinder sowohl über die Schule als auch über die Kinder- und Jugendhilfe (sogenannten „Hortangebote“) zur Verfügung gestellt und daher sowohl über die KMK- als auch die KJH-Statistik gemeldet, wobei es immer noch zu Doppelzählungen kommt. Dies passiert beispielsweise dann, wenn Kinder beide Angebotsformen nutzen, weil die Organisation des Ganztags über beide Systeme erfolgt.
Zweitens ist bislang nicht geklärt, inwieweit in den Ländern Angebote mitgezählt werden, die nicht in der Verantwortung der Schule oder der Kinder- und Jugendhilfe liegen, wie die Übermittagsbetreuung.“

5. Verschiebung des Rechtsanspruches

Vor dem Hintergrund der nur in gänzlich unzureichendem Umfang zur Verfügung stehenden Finanzmittel für den Ausbau der Ganztagsplätze hat sich der Schul- und Kulturausschuss im Mail 2023 für eine Diskussion um eine mögliche Verschiebung des Rechtsanspruchs um zwei bis fünf Jahre bzw. eine Modifizierung des Rechtsanspruchs im Hinblick auf den zeitlichen, räumlichen Umfang sowie die geltenden Standards insbesondere auch in Ferienzeiten ausgesprochen.
Auch auf Ebene der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände soll gegenüber dem Bundesgesetzgeber ein Vorstoß unternommen werden, den Rechtsanspruch auszusetzen oder zu verschieben. Die Beratungen dazu dauern noch an.

6. Offene Fragen

In die weiteren Überlegungen und Abstimmungsprozesse mit dem Land werden u. a. folgende Fragen und Aspekte einmünden müssen:
Weitere Maßnahmen zum Ausbau ganztägig arbeitender Schulen. Gesichtspunkte:
- „Weiße Flecken“, d. h. Schulen, die bislang noch gar kein Betreuungsangebot vorhalten: Hier darf sich das Land nach Auffassung der Geschäftsstelle nicht aus der Verantwortung ziehen mit der Begründung, dass es sich letztlich um eine freiwillige Entscheidung der Schule handelt.
- Betreuungsangebote in Trägerschaft der Schulträger
  Aktuell gibt es landesweit (mit regionalen Unterschieden) eine hohe Zahl von Betreuungsangeboten an Schulen in Schulträgerschaft. Dazu gehören auch solche wie Elternvereine, Fördervereine oder an Freie Träger übertragene. Für diese Angebote können jedoch gemäß Vorgabe des Bundes keine Investitionsfördermittel beantragt werden. Ein entsprechender Hinweis findet sich im Entwurf der Förderrichtlinie des Landes. In Konsequenz heißt dies, dass etwaige Investitionen, die dringend auch hier nötig wären, nicht oder nur zu 100% auf Kosten des Schulträgers erfolgen können. Um dieses Dilemma zu beheben, müssten diese Angebote schnellstmöglich in Angebote des Landes überführt werden. Ob und wie das gelingen kann, ist derzeit offen (bzw. unterliegt der Freiwilligkeit der Schulen). Würden diese Plätze künftig wegfallen, dürfte die Zielerreichung, für alle den Rechtsanspruch geltend

machenden Kinder Plätze zur Verfügung stellen zu können, noch weniger zu erfüllen sein.
- Zu vermuten ist, dass bei den Betriebskostenzuschüssen, die der Bund über die Umsatzsteuer fördert, ähnlich argumentiert werden wird.
- Vorklassenkinder
  Die Kinder der Vorklassen, wie sie in einigen Landkreisen etabliert sind, gelten nicht als Kinder der ersten Klasse und haben daher formal keinen Rechtsanspruch. Es handelt sich aber um Kinder, die bereits der Schulpflicht unterliegen, jedoch noch nicht schulreif sind. Hier gilt es zu klären, ob und wie sie dennoch bei der Umsetzung des GaFöG berücksichtigt werden können. Es ergeben sich zudem Folgefragen der Ausgleichsfinanzierung, wenn Kinder der einen Kommune in einer anderen Kommune die Vorklasse besuchen müssen.
- Ferienschließzeiten können per Landesgesetz geregelt werden. Ob und wie das Land davon Gebrauch macht, ist bislang offen. Die Ausgestaltung bedarf jedoch dringend einer Klärung auch im Hinblick auf das während der Ferien einzusetzende Personal an den Schulen (das Lehrpersonal steht in den Ferien nicht zur Verfügung). Auch stellt sich die Frage zur Erhebung von Entgelten für die Betreuung während der Ferien sowie ob ein Anspruch auf Übernahme nach § 90 SGB VIII besteht.
- Betriebskosten
  Hier gilt es sauber zu ermitteln, was zu den Betriebskosten gehört und welches Volumen zu erwarten ist. Das über die Umsatzsteuerverteilung zu erwartende Mittelvolumen dürfte nicht auskömmlich sein, der Fehlbedarf muss also anderweitig bzw. durch das Land gedeckt werden.
- Rechtsanspruch im SGB VIII, Umsetzung in Hessen (überwiegend) an Schulen: was ist die Folge, wenn nicht ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen und Anspruchsgegner der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist? Dieser hat jedoch keinerlei rechtliche Handhabe gegenüber den Schulen.

Unbegleitete minderjährige Ausländer (umA)

Nachdem die Zahl der Inobhutnahmen bereits im Jahr 2021 leicht gestiegen war, hatte sich die Entwicklung 2022 deutlich verstärkt: Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes (Destatis), nahmen die Jugendämter in Deutschland im Jahr 2022 über 66 400 Kinder und Jugendliche zu ihrem Schutz vorübergehend in Obhut. Das waren im Vergleich zum Vorjahr rund 18 900 Fälle oder 40% mehr. Bereits 2021 war die Zahl der Inobhutnahmen um 2 100 Fälle beziehungsweise 5 % gestiegen. Hauptgrund für den Anstieg war in beiden Jahren ein wachsendes Aufkommen an unbegleitet eingereisten Minderjährigen aus dem Ausland. Die meisten unbegleitet eingereisten Minderjährigen in den Jahren 2021 und 2022 kamen aus Afghanistan und Syrien.

In den Verbandsgremien des HLT fanden Beratungen im Kontext umA zu folgenden Sachverhalten statt:

Vorhaltekosten

Die Gespräche mit dem Land zur Beteiligung an den im Bereich der umA entstehenden Kosten für vorzuhaltende Plätze sowie die daraus resultierenden Beratungen dazu in den Gremien des HLT fanden im Jahr 2022 und 2023 ihre Fortsetzung.

Nachdem das Land zur (Mit-)finanzierung von Vorhaltekosten als ausschließlich denkbares Modell eine Vereinbarung zur Steuerung über den Auslastungsgrad in Einrichtungen erklärt hatte, wurden in einem über Monate dauernden Prozess die Möglichkeiten und Grenzen dieser Herangehensweise abgewogen. Auf kommunaler Ebene war dazu ein heterogenes Meinungsbild zu verzeichnen. Die Gegner argumentierten mit der ausschließlichen Verhandlungshoheit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, über die das Land mit einer Prüfung des verhandelten Entgelts aber Einfluss nehmen würde.

Nach wiederholtem Aufruf des Themas in den politischen Gremien wurde auch die vom HMSI vorgenommen Modifizierung des Vereinbarungsentwurfs als unzureichend und nicht den kommunalen Forderungen entsprechend erachtet. Das Präsidium fasste in seiner Sitzung am 13.07.2023 abschließend den Beschluss, von einer Vereinbarung des Landes Hessen mit den Kommunalen Spitzenverbänden zu Vorhaltekosten unter den gegebenen Voraussetzungen Abstand zu nehmen. Der Verzicht auf den Abschluss einer Vereinbarung resultierte auch aus der Überlegung, dass

es keiner gesonderten Vereinbarung bedarf, um die entstehenden Kosten im Rahmen der Kostenerstattung auch dann erfolgreich gegenüber dem RP Kassel geltend zu machen, wenn die mit den Einrichtungen verhandelten Entgeltsätze und/ oder Auslastungsgrade nach oben abweichen. Allerdings soll die Thematik erneut im Präsidium aufgerufen, sollte sich erweisen, dass gegenüber dem RP Kassel als Kostenerstattungsbehörde gemäß dem SGB VIII geltend gemachte Kosten im Rahmen der stationären umA-Versorgung nicht vollumfänglich erstattet werden.

Betriebserlaubnisverfahren

Die Hemmnisse bei der Versorgung von umA in zunehmender Größenordnung mündeten auch in die Frage möglicher Standardanpassungen. Bereits im Jahr 2015 wurden anlässlich der seinerzeitigen Flüchtlingswelle die Praxishinweise zum Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII für Einrichtungen zur Unterbringung von unbegleiteten minderährigen Ausländerinnen und Ausländern erlassen, mit denen das Landesjugendamt auf den stark gestiegenen Zuzug von umA nach Hessen und dem damit einhergehenden erheblichen zusätzlichen Platzbedarf in Einrichtungen der Jugendhilfe reagierte. Das Papier sollte als Hilfestellung dienen, um bei Bedarf flexible Lösungen zur Unterbringung der umA unter Anwendung aller Ermessens- und Handlungsspielräume der Aufsichtsbehörden zu prüfen. Die Praxishinweise wurden nun seitens des Landesjugendamtes unter enger und lösungsorientierter Einbindung des HLT bzw. der Jugendämter überarbeitet und zu Jahresbeginn 2023 vom Landesjugendhilfeausschuss verabschiedet.Offen bleiben Aspekte, die außerhalb der Betriebserlaubnis bzw. der Zuständigkeit des Landesjugendamtes liegen und somit anderweitig beraten und entschieden werden müssen. Dazu gehört beispielsweise die Forderung der Unterbringungsmöglichkeit von umA in Gemeinschaftsunterkünften, ergänzt um ambulante Jugendhilfeinstrumente und der Gewährleistung des Kindeswohls bei bestehenden Versorgungsengpässen.

Personalkostenerstattung

Im Rahmen der Personalkostenerstattung bzw. der Beteiligung des Landes an den Personalkosten der Jugendämter im umA-Bereich hatten die KSPV bereits vor Jahren u. a. gefordert, dass bei den pauschalierten Erstattungsbeträgen stets auch die tariflichen Anpassungen zu berücksichtigen sind. Dies hatte das Land zwar im Jahr 2017 zugesichert, es dann jedoch versäumt, diese auch vorzunehmen. Im Herbst 2022 hatten die KPSV eine aktuelle Anpassung, aber auch eine Nachberechnung und rückwirkende Erstattung der Differenzbeträge an die Jugendämter gefordert. Nach Prüfung hat das Land zu Jahresbeginn zwar eine Anpassung für 2023 auf des Basis des letzten Tarifabschlusses zugesagt, die rückwirkende Berechnung bzw. Erstattung jedoch ohne Begründung abgelehnt. Auch die im Frühsommer 2023 erzielten Tarifergebnisse sind bislang unberücksichtigt. Das Versäumnis des Landes, die Tarifabschlüsse der Jahre 2018 bis 2022 zu berücksichtigen, geht somit zu Lasten der Kommunen. Trotz nochmaliger Intervention des KSPV bleibt das Land bei seiner Haltung und argumentiert, dass eine rückwirkende Erhöhung der Pauschalen und Nachzahlung schon deshalb nicht erfolge, da alle in diesem Zeitraum ergangenen Kostenbescheide von den Jugendämtern unwidersprochen geblieben waren.

Der HLT hatte daraufhin den Landkreisen die Prüfung einer Klage gegen das Land empfohlen. Das Präsidium unterstützt diesen Rechtsweg ideell. Aktuell haben 5 Landkreise Klage eingereicht, 2 weitere prüfen diesen Schritt.

Empfehlungen zur Gewährung von Nebenleistungen in der Jugendhilfe

Die “Empfehlungen zur Gewährung von Nebenleistungen in der Jugendhilfe“ sind als Anlage 7 Bestandteil der *Hessischen Rahmenvereinbarung für die Gestaltung der Einzelvereinbarungen über Leistungsangebote, Qualitätsentwicklung und Entgelte nach §§ 78 a ff. SGB VIII*. Zugleich werden sie als einziger Teil der Rahmenvereinbarung nicht zwischen Leistungserbringern und Kostenträgern verhandelt, sondern liegen in ihrer Ausgestaltung in alleiniger Zuständigkeit der Kostenträger. Die Gewährung der Nebenleistungen durch die Jugendämter erfolgt in der Regel unter Orientierung an den Empfehlungen. Zugleich sind aber fallbezogene Abweichungen im Einzelfall möglich und gewollt.

Nachdem die Empfehlungen über Jahre hinweg nur redaktionell, nicht aber in der Höhe der Beträge angepasst wurden (zuletzt 2010), waren im Mai 2022 sowohl die Liga als auch der Landesheimrat als Interessensvertretung

junger Menschen in stationären Jugendhilfeeinrichtungen an den Hessischen Landkreistag und den Hessischen Städtetag herangetreten. Unter Hinweis sowohl auf die fehlende Berücksichtigung der Kostensteigerungen als auch das Anpassungserfordernis aufgrund geänderter und neuer Gegebenheiten wurde eine Fortschreibung der Empfehlungen angeregt.

Die Arbeitsgemeinschaften der Jugendamtsleitungen in HLT und HStT beauftragten den Arbeitskreis Wirtschaftliche Jugendhilfe und Kostenerstattung im HLT und HStT mit einer Neubewertung der bisherigen Empfehlungen. Die sodann durch den Arbeitskreis überarbeiteten Empfehlungen wurden von beiden Arbeitsgemeinschaften beraten und dem Sozialausschuss eine Beschlussfassung zum 01.05.2023 empfohlen.

Berücksichtigt wurden in der Neufassung insbesondere Aspekte wie die Preissteigerung der vergangenen Jahre, der gesetzlich geregelte Wegfall der Heranziehung junger Menschen, die sich verändernden Bedarfe und Werte in der Gesellschaft sowie die Regelungen anderer Rechtskreise.

Im Umlaufverfahren hat der Sozialausschuss im Juni 2023 den Empfehlungen zur Gewährung von Nebenleistungen in der Jugendhilfe zugestimmt und deren Inkrafttreten zum 01.05.2023 beschlossen.

Fachtage und Veranstaltungen des HLT im Bereich Jugendhilfe

Fachtag Kindertagespflege

Zu den für die Jahre 2023/ 2024 bereits durchgeführten bzw. geplanten Fachtagen im Bereich der Jugendhilfe gehört auch die am 5. Oktober 2023 stattfindende Veranstaltung zum Thema Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen. Neben einer rechtlichen Einordnung durch Herrn Dr. Thomas Meysen werden Vertretungsmodelle aus hessischen Landkreisen und Städten vorgestellt werden.

Neuregelung Soziales Entschädigungsrecht

Mit dem am 1.1.2024 in Kraft tretenden Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts (SGB XIV) wird das bisherige Opferentschädigungsgesetz abgelöst. Zu den Auswirkungen auf die Jugendhilfe fand dazu am 5.7.2023 ein halbtägiger Fachtag statt, in dem die Referentin Frau Sabine Scherer, LK Kassel, einen ersten Einblick in die relevanten Änderungen gab. Weitere Abstimmungsgespräche mit den im Sozialen Entschädigungsrecht zu beteiligenden Behörden sind anberaumt, ebenso eine Folgeveranstaltung für die Jugendämter am 11.09.2023 zum Thema „erhebliche Vernachlässigung“ aus kinderpsychiatrischer/ medizinischer Sicht.

Inklusive Jugendhilfe

Ab 2028 wird nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz die Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen – ob mit oder ohne Behinderung – leistungszuständig sein. Dazu muss der Bundesgesetzgeber das noch zu erarbeitende Gesetz bis zum 1.1.2027 auf den Weg bringen. Ungeachtet dieser weitergehenden gesetzlichen Grundlage haben die Vorbereitungen für die sog. inklusive Lösung in den Verwaltungen längst Fahrt aufgenommen. Überregional ist für die Jugendhilfe ein breit angelegter Fachtag zum Thema für den 24.09.2024 geplant. Alle Arbeitskreise in der Jugendhilfe im Hessischen Landkreistag und im Hessischen Städtetag haben von den Arbeitsgemeinschaften der Jugendamtsleitungen den Arbeitsauftrag erhalten, sich der Bedeutung der Inklusion in den jeweiligen Handlungsbereichen, etwaigen Leitzielen, den Veränderungsbedarfen und weiteren Fragen zu widmen. Die Ergebnisse werden sodann als ein Programmpunkt in den Fachtag einmünden.

Zielvereinbarungsprozess nach dem SGB II / Hessisches Offensivgesetz

Im Verfahren um die Musterzielvereinbarung SGB II und den sozialintegrativen Leistungen gemäß dem Hessischen OFFENSIVG für das Jahr 2023 wurden für den Bereich des SGB II im Vergleich zum Vorjahr keine signifikanten Änderungen vorgenommen. Im Bereich der sozialintegrativen Leistungen, den auch die Kommunalträger - also Landkreise in gemeinsamer Einrichtung - mit dem Land abschließen, wurden ebenfalls keine Veränderungen zum Vorjahr vorgenommen. Eine durchgeführte Abfrage zu dem „Entwurf einer Musterziel-

vereinbarung 2023“ ergab von Seiten der Landkreise keine Bedenken. Darüber hinaus stimmte der Gemeinsame Ausschuss der hessischen Kommunalen Jobcenter am 07.12.2022 dem Entwurf zu. In der Folge konnte dieser dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration durch die HLT-Geschäftsstelle bestätigt werden.

Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget des Landes Hessen für die Kommunalen Jobcenter

Im Rahmen der hessischen Landesförderung stellte das HMSI dem HLT im Jahr 2023 für die Öffentlichkeits-, Vernetzungs- und Informationsarbeit der Kommunalen Jobcenter aus dem „Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget“ 20.000 Euro als Sachleistungsmittel zur Verfügung.

Insbesondere werden damit die Domainkosten des gemeinsamen Internetauftritts der Kommunalen Jobcenter www.kjc-hessen.de übernommen. Zudem können Fachveranstaltungen wie zum Beispiel SGB II-Fachtagungen, SGB II themenbezogene Workshops sowie einschlägige Fortbildungs- und Vernetzungsformate der Kommunalen Jobcenter eine finanzielle Unterstützung erfahren. Diese Mittel werden durch die Geschäftsstelle beantragt und vollumfänglich verwaltet.

Fachtag Arbeitsmarktpolitischer Impuls 23.03.2023

Am 23.05.2023 fand im Main-Taunus-Kreis die 5. Fachtagung Arbeitsmarktpolitischer Impuls „Bürgergeld – Neue Chancen in der Beratung, Career first versus Job first“. Dieser wurde gemeinsam mit dem Kreis, dem Hessisches Ministerium für Soziales und Integration und der HLT-Geschäftsstelle organisiert. Der Fachtag befasste sich mit Impulsen und Workshops rund um das Thema „Bürgergeld“. Dort wurde sich über den Eingliederungsprozess und die aktive Förderung im Bürgergeld ausgetauscht, die Entwicklung der Gleichstellung auf dem Arbeitsmarkt betrachtet und auf dem Markt der Möglichkeiten gab es die Möglichkeit einen Einblick zu den Qualifizierungs- und/ oder Beratungsprojekten der Kommunalen Jobcenter zu erhalten.

Dualer Studiengang BASS - Soziale Sicherung & Sozialverwaltungswirtschaft (B. A.)

Der duale Studiengang BASS wurde im Jahre 2010 zwischen der Hochschule Fulda, den Kommunalen Jobcentern und unter Beteiligung der Geschäftsstelle gemeinsam und speziell für die Erfordernisse des Fallmanagements im SGB II konzipiert. Seit dem Jahr 2022 schließen die Studierenden den Studiengang mit der Berufsbezeichnung „Sozialverwaltungswirt/in B.A.“ ab, Zum Wintersemester 2023/24 konnten 32 neue dual Studierende an der Hochschule begrüßt werden.

Die Geschäftsstelle steht fortwährend für die aufkommenden praktischen Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Studiengangs vor Ort zur Verfügung. Alle Anfragen werden durch die Geschäftsstelle aufgegriffen. Sie werden im Rahmen einer Abfrage von allen am Studiengang beteiligten Trägern eruiert und diesen im Anschluss aufbereitet zur Verfügung gestellt.

Weiter begleitet die Geschäftsstelle den Studiengang durch die jährliche Koordinierung der zur Verfügung stehenden dualen Studienplätze. Diese Koordinierungsarbeit gestaltet sich in Form von Werbung, Bedarfsabfrage, Platzverteilung und Unterstützung der Akteure im jeweiligen Besetzungsverfahren. Ebenfalls tritt die Geschäftsstelle als Schnittstelle und Ansprechpartner bei Belangen zum Studiengang zwischen den KJC, potentiellen Studierenden, dem Landkreis Fulda und der Hochschule Fulda sowie im Kostenabrechnungsverfahren auf.

Gemeinsame Pressearbeit der Kommunalen Jobcenter

Um die Marke und Arbeit der hessischen Kommunalen Jobcenter stärker in der Öffentlichkeit zu präsentieren, vereinbarte der Gemeinsame Ausschuss der hessischen Kommunalen Jobcenter im Jahr 2020 eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit. Ziel ist eine regelmäßige konzertierte Presseaktion, an der sich jedes einzelne KJC und gegebenenfalls auch die Geschäftsstellen des Hessischen Landkreistages und Hessischen Städtetages individuell beteiligen können.

Eine dafür gegründete Redaktionsgruppe erstellte in 2020 ein Konzept zur gemeinsamen Pressearbeit, aus dem auch der redaktionelle Themenfahrplan hervorgeht. Das Konzept wurde im Januar 2021 anhand der bisher gewonnenen Erfahrungen durch die Redaktionsgruppe überarbeitet und am 05.05.2021 über den Gemeinsamen Ausschuss der hessischen Kommunalen Jobcenter bestätigt.

Die Pressemitteilungen werden den Kommunalen Jobcentern nunmehr regelhaft zweimonatlich, zur Mitte eines Monats, zur Verfügung gestellt, damit sie bis zum Ende des jeweiligen Monats durch die einzelnen Kommunalen Jobcenter oder Geschäftsstellen individualisiert und veröffentlicht werden können.

Die Koordinierung der gemeinsamen Pressearbeit läuft über die HLT-Geschäftsstelle.

Ukraine-Austausch SGB II

Seit dem 26.04.22 wurde für die hessischen Kommunalen Jobcenter (KJC) sowie den Kommunalträgern in gemeinsamer Einrichtung (gE) über die HLT-Geschäftsstelle ein Austausch zum Thema „Ukraine und SGB II“ organisiert und geleitet. Hier erfolgte, auf Basis der Fachebene, ein enger Austausch im Zusammenhang mit dem Rechtskreiswechsel AsylbLG/SGB II, an dem auch das Hessisches Ministerium für Soziales und Integration sowie passgenau der Deutsche Landkreistag teilnahmen. Im Rahmen des Austausches wurden sich über die aktuellen Entwicklungen ausgetauscht, mögliche Problemlagen eruiert und denkbare (Umsetzungs)Fragen besprochen und bestenfalls geklärt. Im letzten Termin am 28.03.2023 wurde beschlossen, den Austausch bis auf weiteres ruhen zu lassen und je nach Bedarf wieder einzuberufen.

Zuständigkeitswechsel SGB II U25

Am 30.06.2023 informierte die HLT-Geschäftsstelle über geplante Kürzungen im Bundeshaushalt für das SGB II. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat zu den Überlegungen unterrichtet, die Arbeitsförderung von SGB II Empfängern unter 25 Jahren ab dem Jahr 2025 den Agenturen für Arbeit nach dem SGB III zu übertragen. Damit sollen im Bundeshaushalt SGB II-Mittel in Höhe von 900 Mio. Euro eingespart werden. Darüber hinaus sollen die Eingliederungsmittel im Bundeshaushalt ab 2024 um 500 Mio. Euro gekürzt werden. Der Deutsche Landkreistag (DLT) lehnt die Änderungen nachdrücklich ab.

In einem gemeinsamen Positionspapier, vom 07.07.2023, lehnten der DLT und Deutsche Städtetag (DST) ab, die Arbeitsförderung von SGB II-Empfängern unter 25 Jahren ab dem Jahr 2025 den Agenturen für Arbeit nach dem SGB III zu übertragen. Für die betroffenen jungen Menschen käme es zu einer massiven Verschlechterung, für die Jobcenter und die Agenturen für Arbeit zu einem erhöhten Aufwand und für das SGB II wäre es nicht zuletzt ein Paradigmenwechsel.

Über den aktuellen Sachstand und das weitere Vorgehen informierte die HLT-Geschäftsstelle am 21.07.2023. Das Präsidium stellte sich einstimmig hinter die Positionierung des DLT, die Änderungen - die überraschend und ohne fachliche Beratung beschlossen werden sollen - nachdrücklich abzulehnen. Die HLT-Geschäftsstelle steht bezüglich der weiteren Vorgehensweise mit dem Hessischen Ministerium für Arbeit und Soziales (HMSI), dem DLT und Vertretungen des Bundes in Kontakt. Am 24.07.2023 informierte die HLT-Geschäftsstelle über ein Schreiben des Hessischen Sozialministers an den Bundesminister für Arbeit und Soziales. Aus Sicht des HMSI seien die Überlegungen nicht zielführend, da sie dem SGB II formulierten Ansatz der ganzheitlichen Fallbetreuung widerspreche.

Ferner lehnten Anfang August 2023 die Bundesländer mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene die vom Bund geplante Zuständigkeitsverlagerung in einem gemeinsamen Papier einvernehmlich ab. Auch der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) sowie eine Vielzahl von Verbänden lehnen die geplante Änderung ab.

Am 09.08.2023 überreichten die Erste Kreisbeigeordnete aus dem Main-Kinzig-Kreis und der Erste Kreisbeigeordneter aus dem Kreis Marburg-Biedenkopf dem BMAS in einem persönlichen Termin eine gemeinsame Erklärung der 16 hessischen Kommunalen Jobcenter der Landkreise und kreisfreien Städte. Darin lehnen sie die vom Bund geplanten Mittelkürzungen im SGB II und die Aufgabenübertra-

gung „u25“ an die Agenturen für Arbeit ab und fordern den Bund auf, diese Überlegungen zu überprüfen und zurückzunehmen.

Im Hinblick auf die Überlegungen des Bundes, ist der DLT weiterhin in enger Abstimmung mit den Ländern und Verbänden. Zudem wurden und werden Gespräche sowohl mit dem BMAS als auch den fachlich und haushalterisch zuständigen Abgeordneten geführt.

Die Landesverbände und die Landkreise in Kommunalen Jobcentern sowie in gemeinsamen Einrichtungen suchen die Gespräche mit den örtlichen Bundestagsabgeordneten, um die Problemlage zu verdeutlichen und die MdBs auch außerhalb ihrer fachlichen Schwerpunkte zu sensibilisieren.

Weiterhin befasst sich die AG Kommunale Jobcenter mit der Prüfung weiterer Details zu vom Bund geplanter Zuständigkeitsverlagerung. Die HLT-Geschäftsstelle steht im intensiven Austausch mit dem HMSI, den Landkreisen und unterstützt diesen Prozess fortwährend.

Einführung des Bürgergeldes – Reform SGB II

Am 14.09.2022 wurde im Bundeskabinett das Bürgergeld-Gesetz beschlossen. Dies soll ab dem 01.01.2023 das bisherige System des Arbeitslosengeldes II (SGB II) ablösen.

Am 22.06.2022 informierte die HLT-Geschäftsstelle über dessen Eckpunkte und am 09.08.2022 folgte der entsprechende Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) mit der Möglichkeit einer kurzfristigen Stellungnahme. Die von der HLT-Geschäftsstelle eilig durchgeführte Abfrage verdeutlichte, dass zu diesem Zeitpunkt von einer nicht kalkulierbaren Mehrbelastung bei den Aufwendungen für die kommunalen Teile des SGB II sowie im Dritten und Vierten Kapitel SGB XII sowie insgesamt von höheren Verwaltungsaufwendungen auszugehen sei.

Ein am 29.08.2022 vom Deutschen Landkreistag veröffentlichtes Positionspapier zum Referentenentwurf für ein Bürgergeld-Gesetz kritisierte insbesondere, dass entgegen der Zielsetzung des Gesetzgebungsvorhabens, die dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt stärker in den Mittelpunkt zu stellen, Arbeitsanreize systematisch reduziert werden.

Der gemeinsame Ausschuss der hessischen Kommunalen Jobcenter (Gemeinsamer Ausschuss) befasste sich am 07.12.2022 und der Sozialausschuss am 09.02.2023 mit der finanziellen Situation im Rahmen des Reformvorhabens. Einerseits liegen Mittelkürzungen vor, andererseits sei durch gesetzliche Vorgaben mit Mehrkosten zu rechnen.

Der Gemeinsame Ausschuss tauschte sich weiter am 04.05.2023 zu dem ersten Teil der Umsetzung aus. Zum 1. Juli 2023 folgt der zweite Umsetzungsschritt der unter anderem mit der Einführung eines Kooperationsplans, der Schlichtungsstelle und der ganzheitlichen Betreuung den Eingliederungsbereich betrifft. Dahingehend ist die Finanzausstattung der Jobcenter weiterhin unbefriedigend.

Im Hinblick auf die Umsetzung des Bürgergeld-Gesetzes, befassen sich weiterhin die AG Kommunale Jobcenter sowie die zugehörigen AG I (Eingliederung) und AG II (Leistungsrecht) mit der Prüfung der inhaltlichen Details zum Bürgergeld und dessen operative Umsetzung. Die HLT-Geschäftsstelle begleitet und unterstützt diesen Prozess fortwährend.

Eigenständige Kindergrundsicherung

Die Kindergrundsicherung soll familienpolitische Leistungen bündeln und die Chancen für alle Kinder verbessern. Die Kindergrundsicherung soll bei den Kindern direkt ankommen und ihr neu zu definierendes soziokulturelles Existenzminimum sichern. Unter der Leitung der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) wurde eine interministerielle Arbeitsgruppe „Kindergrundsicherung“ eingerichtet, die am 29.03.22 zu ihrer Auftaktsitzung zusammengekommen ist. Die kommunalen Spitzenverbände wurden nicht in den Prozess mit eingebunden.

Am 03./04.05.22 hat der Deutsche Landkreistag (DLT) auf seinem Sozialausschuss ein DLT-Diskussionspapier „Anforderungen an eine eigenständige Kindergrundsicherung“ begrüßt und gebeten, das Papier zusammen mit den Landesverbänden weiter auszuarbeiten.

Dazu führte die HLT-Geschäftsstelle am 17.05.22 eine Mitgliederabfrage durch. Das Abfrageergebnis wurde am 21.06.2023 im Gemeinsamen Ausschuss der hessischen Kommunalen Jobcenter (Gemeinsamer Ausschuss) vorgestellt. Der Ausschuss fand sich im DLT-Diskussionspapier wieder und trug dieses auch inhaltlich mit. Am 28./29.9.2022 wurde das Diskussionspapier „Anforderungen an eine eigenständige Kindergrundsicherung“ im DLT-Sozialausschuss beschlossen.

Am 31.01.2023 informierte die HLT-Geschäftsstelle über einen BMFSFJ-Entwurf mit Eckpunkten zur Ausgestaltung der Kindergrundsicherung. Die Sorge des DLT vor Doppelstrukturen und neuen Schnittstellen für den Personenkreis der bedürftigen Kinder wurde bestärkt.

Das Präsidium nahm am 23.02.2023 und der Gemeinsame Ausschuss am 09.05.2023 das DLT-Positionspapier „Anforderungen an eine eigenständige Kindergrundsicherung“ zur Kenntnis.

Um den Kabinettsbeschluss zum „Referentenentwurf eines Kindergrundsicherungsgesetzes“ am 13.9.2023 herbeizuführen räumte das BMFSFJ dem DLT eine einwöchige Frist zur Stellungnahme ein. Im Rahmen einer eilig durchgeführten Mitgliederabfrage konnte die HLT-Geschäftsstelle dem DLT wichtige Hinweise übermitteln. Die weiteren Entwicklungen bleiben im Jahresverlauf abzuwarten.

Praktische Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Mit der Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ist eine neue Vereinbarung für die veränderte Leistungs- und Finanzierungssystematik zur Umsetzung der Leistungen der Eingliederungshilfe zwischen den Kostenträgern und den Leistungserbringern notwendig geworden.

Nach § 131 SGB IX in Verbindung mit dem Hessischen Ausführungsgesetz zum SGB IX (HAG/ SGB IX) müssen zwischen dem sachlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe in Hessen und dem Leistungserbringer für Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 125 SGB IX neue Vereinbarungen (Rahmenverträge) abgeschlossen werden. Aufgrund der Zuständigkeiten nach dem hessischen Lebensabschnittmodell kommt es hierbei zu drei Rahmenverträgen:

- Rahmenvertrag 1:
  Umfasst die Leistungen zur Sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung bis zur Beendigung deren Schulausbildung (Sekundarstufe II). Die Verhandlungsführung hatten die örtlichen Träger.

- Rahmenvertrag 2:
  Beinhaltet die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben – in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter. Die Verhandlungsführung hatte der überörtliche Träger

- Rahmenvertrag 3
  Umfasst die Leistungen zur Sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung für leistungsberechtigte Personen nach Beendigung deren Schulausbildung (Sekundarstufe II). Die Verhandlungsführung hatte der überörtliche Träger

Die Rahmenverträge 2 und 3 konnten bereits in 2022 beschlossen und unterzeichnet werden. Bis zum Sommer 2023 konnten sich auch die Vertragsparteien nach langen und sehr detaillierten Verhandlungen auf den Rahmenvertrag 1 abschließend verständigen.

Die Hauptverhandlungsgruppe zum Rahmenvertrag 1 hat dabei seit 2019 mit Unterbrechungen durch COVID-19 getagt und dabei für die inhaltliche Vorbereitung von Themen und Textpassagen mehrere Arbeitskreise eingesetzt, u. a. zu den Themen Leistungen, Finanzierung, Redaktion und Schulungen. Nicht in allen Bereichen konnte aufgrund des Personenkreises und der Besonderheit des § 134 SGB IX an den Regelungen des Rahmenvertrages 3 angeknüpft werden.

Am 21.06.2023 wurde der Rahmenvertrag 1 in der Eingliederungshilfekommission endgültig zur Unterzeichnung empfohlen. Der Rahmenvertrag 1 konnte somit am 01.07.2023 in Kraft treten. Dabei wurde eine Übergangszeit für den Abschluss neuer Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen in den grundsätzlich neu strukturierten Einrichtungen über Tag und Nacht vereinbart. Bis zum 01.01.2024 ist vorgesehen, dass alle übergeleitet wurden. Bis dahin behal-

ten die bisherigen Vereinbarungen ihre Gültigkeit.

Im Anschluss an die Verhandlungen wurden zudem zwei Schulungen in Form von Online-Konferenzen durchgeführt. Die erste Schulung behandelte die Themen Grundlagen, Leistungsvereinbarung, Dokumentation und die zweite Schulung die Themen Kalkulation, Vergütung, Abrechnung. Zudem gründet sich über die AG der Sozialamtsleitungen ein neuer gemeinsamer Arbeitskreis mit dem Hessischen Städtetag zum Thema „Vertragsverhandlung Eingliederungshilfe".

Novellierung der Hessischen Ausführungsgesetze zum SGB IX / XII

Im Juni 2023 wurde die Novellierung der Hessischen Ausführungsgesetze zum SGB IX und XII verkündet, die in wesentlichen Teilen ab dem 01.09.2023 in Kraft treten. Das gesamte Anhörungsverfahren wurde über die Geschäftsstelle begleitet, ebenso hat sich die AG der Sozialamtsleitungen intensiv mit den Entwürfen befasst. Hierüber wurde stets per Rundschreiben informiert.

Besonders hervorzuheben ist die nunmehr vom Hessischen Landkreistag eingebrachte vollständige sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Eingliederungshilfeträgers für Leistungen der Eingliederungshilfe an Personen ab Beendigung der Schulausbildung (Lebensabschnitte 2 und 3), die zum 01.01.2024 in Kraft tritt. Ab diesem Zeitpunkt ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen vollständig für den sogenannten dritten Lebensabschnitt, d.h. für alle Personen, welche die Regelaltersgrenze nach dem sechsten Sozialgesetzbuch (SGB VI) erreicht haben, zuständig. Bisher waren die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe für diesen Personenkreis zuständig.

Um diese Personen von den örtlichen zum überörtlichen Eingliederungshilfeträger überzuleiten, wurde über die Geschäftsstelle eine Verfahrensabsprache mit allen Partnern erarbeitet, der von Seiten der AG der Sozialamtsleitungen zugestimmt wurde. Der Sozialausschuss hatte dieser per Umlaufbeschluss vom 28.06.2023 zugestimmt.

Sachstand und Weiterentwicklung des landesweiten Berichts nach § 6 HAG / SGB IX

§ 6 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum SGB IX (HAG / SGB IX) sieht vor, dass eine landesweite sozialräumliche Berichterstattung sowie eine vergleichende Betrachtung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der erbrachten Eingliederungshilfeleistungen erstellt wird. Dazu wurde eine Arbeitsgemeinschaft mit dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden unter Federführung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen einberufen.

Nach dem ersten Bericht wurde die Berichtsstruktur insbesondere mit Hinblick auf die neuen Rahmenverträge nach § 131 SGB IX, welche ab 2023 grundsätzlich andere Leistungs- und Finanzierungsstrukturen für die erfassten Leistungen vorsehen, weiterentwickelt und auf die neue Rechtslage angepasst.

In einem nächsten Schritt hat der LWV über die Erhebung der Daten über das Datenverarbeitungsverfahren „LEigH" informiert. Über das Verfahren soll auch die Berichterstattung für den Lebensabschnitt 1 erhoben werden, für den die örtlichen Eingliederungshilfeträger zuständig sind. Im August 2023 wurde das Verfahren getestet. Für 2023 geplant sind nun noch eine Schulung über die neue Berichtsstruktur und eine Schulung über das neue Erhebungsverfahren.

Finanzevaluation nach § 12 HAG / SGB IX

§ 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum SGB IX (HAG / SGB IX) sieht vor, dass die finanziellen Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes untersucht werden. Das damit beauftragte ISG Institut für Sozialforschung hat die Untersuchung wie geplant fortgeführt und im Dezember 2022 einen dritten Zwischenbericht vorgelegt. Für den Zeitraum 2017 bis 2021 kommt das ISG in seinem 3. Zwischenbericht zu dem Fazit, dass in den acht Untersuchungsfeldern den Trägern der Eingliederungshilfe Mehrbelastungen in Höhe von insgesamt rund 61,9 Millionen Euro entstanden sind.

Das Präsidium hat daraufhin beschlossen, vom Land mindestens den Ausgleich der Mehrbelastungen der 61,9 Millionen Euro zu fordern.

Darüber hinaus wird eine Zusage gefordert, wie die zukünftigen jährlichen Mehrbelastungen ausgeglichen werden sollen. Nachdem der Untersuchungszeitraum bis zum 31.12.2024 ausgeweitet wurde, kann mit einem Abschlussbericht Ende 2025 gerechnet werden.

Landesrahmenvereinbarung allgemeine Frühförderung und spezielle interdisziplinäre Frühförderung

Die Landesrahmenvereinbarung zur Früherkennung und Frühförderung nach § 46 Abs. 4 SGB IX (LRV FF) regelt die Leistungen der Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder in Verbindung mit der Frühförderverordnung (FrühV). Kostenträger sind hier die Kommunen als Eingliederungshilfeträger sowie die Krankenkassen für medizinisch-therapeutische Leistungen. Diese erweiterte Kostenträgerschaft ist auch der Grund, warum diese Leistungen nicht im Rahmenvertrag 1 nach § 131 SGB IX geregelt werden.

Die bisher gültige Rahmenvereinbarung lief zum 31.12.2021 aus und wurde mehrfach übergangsweise verlängert, zuletzt bis zum 31.12.2023. Trotz anhaltender Bemühungen aller Vereinbarungspartner und einer Vielzahl von Verhandlungsterminen ist es noch nicht gelungen, in allen Punkten Einigkeit herzustellen.

Die Vereinbarung über die spezielle interdisziplinäre Frühförderung von Kindern mit einer Sinnesbehinderung hingegen konnte bereits vor Abschluss der Verhandlungen über die LRV FF verhandelt werden. Im Sommer 2023 hat die Verhandlungsgruppe ein Ergebnis vorlegt, über das aktuell entschieden werden muss. Unstrittig ist dabei, dass mit der neuen Vereinbarung ein Wandel von der bisherigen Abrechnung über Fördereinheiten hin zu einer Abrechnung in Fachleistungsstunden gestaltet werden soll. Ziel ist es, mehr Transparenz in der Finanzierungsstruktur abzubilden.

Kommunalisierung sozialer Hilfen / Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen

Im Rahmen der Kommunalisierung Sozialer Hilfen (KSH) sollte bereits seit dem Jahr 2013 darüber übereinkommen werden, wie das darin veranschlagte Budget des LWV für die „allgemeine Frühförderung“ und die „offenen Hilfen“ gemäß § 8 der Rahmenvereinbarung über die KSH herausgelöst wird. Im Frühjahr 2021 hatten die AGs der Sozialamtsleitungen im Hessischen Landkreistag und Hessischen Städtetag einen möglichen Weg der Herauslösung des § 8 der RV beschlossen. In diesem Zusammenhang sollten dann auch die kommunale soziale Beratungsstruktur sowie die Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen (PSKB) einmal näher betrachtet werden.

Die entsprechend gefassten Beschlusslagen der Sozialamtsleitungen wurden im Sozialausschuss am 11.11.2021 zur Kenntnis genommen. Zur Umsetzung wurde eine gemeinsame Arbeitsgruppe (AG) aus Vertretungen aller beteiligten Akteure und unter Federführung der Geschäftsstelle des Hessischen Landkreistages gegründet.

Das Verfahren um die Herauslösung des § 8 wurde vom Sozialausschuss am 03.02.2022 beschlossen und ist zum 01.01.2023 umgesetzt worden. Im Anschluss stellte die gemeinsame AG im Zusammenhang mit der sozialen Beratungsstruktur eine insgesamt heterogene Gemengelage in den unterschiedlichen Gebietskörperschaften fest. Dieses Thema wurde daher auf unbestimmte Zeit zurückgestellt. Bezüglich den PSKB konnte jedoch ein Handlungsbedarf identifiziert werden, der fortan weiterverfolgt wird.

Die PSKB stehen allen Menschen mit chronisch psychischer Erkrankung und seelischer Behinderung sowie deren Angehörigen zur Verfügung, klären Problemsituationen und vermitteln gegebenenfalls an andere fachlich zuständige Dienste beziehungsweise weiterführende Hilfen. Sie bieten Einzelberatung und Gruppenangebote an. Unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes der Betroffenen initiieren sie ehrenamtliche Tätigkeit und Nachbarschaftshilfen, fördern Selbsthilfegruppen und entwickeln Angebote von sinnvoller Tätigkeit und Anleitung zur Freizeitgestaltung. Die Angebote der PSKB können kostenlos in Anspruch genommen werden. Sie werden von

Trägern der freien Wohlfahrtspflege oder in kommunaler Trägerschaft geführt.

Im Rahmen der durchgeführten Evaluation bezüglich Finanzierung und Steuerung der PSKB in Hessen wurde deutlich, dass sich beides regional sehr unterschiedlich darstellt. Zudem stellte sich heraus, dass es hessenweit keine einheitlichen Kriterien gibt, wie die PSKB ihr Angebot erbringen. So ist nicht im Detail nachvollziehbar, wie die Leistung tatsächlich beziehungsweise insgesamt erbracht wird. Daraufhin wurde die Möglichkeit eruiert, dass der LWV die Investitions- und Betriebskosten der PSKB gänzlich übernimmt und damit ausschließlich deren Finanzierung abwickelt. Ebenfalls wurden Vorschläge erarbeitet, inwiefern landesweite Standards für die PSKB in Erwägung gezogen werden sollen und wer diese setzt sowie gemeinsame Steuerungsmöglichkeiten auf der regionalen Ebene eruiert.

Das Thema PSKB betrifft die Bereiche „Soziales“ (in der Regel finanzielle Abwicklung) und „Gesundheit“ (in der Regel organisatorische Anbindung) in gleicherweise. Die Geschäftsstelle hat stetig per Rundschreiben über die aktuellen Sachstände informiert und abgefragt. Die gemeinsame AG arbeitet gegenwärtig daran, wie eine Übernahme der Finanzierungssystematik durch den LWV zum 01.01 2024 erfolgen kann. Der Sozialausschuss nahm am 15.06.2023 und der Gesundheitsausschuss am 21.06.2023 die aktuellen Entwicklungen um die PSKB gleichermaßen zur Kenntnis, ferner begrüßten sie die vorliegenden Verfahrensvorschläge und beauftragten die Geschäftsstelle das Verfahren entsprechend fortzuführen.

Rahmenvertrag ambulante Pflege

Ende 2018 hatten die Vereinbarungspartner mit den Verhandlungen zu einem Rahmenvertrag über die ambulante pflegerische Versorgung gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Hessen begonnen. Die Verhandlungen darüber wurden Anfang 2020 auf Grund der Corona-Pandemie ausgesetzt.

Ein erstes Sondierungsgespräch zur Wiederaufnahme der Verhandlungen hat im Sommer 2023 stattgefunden. Dabei wurde sich vereinbart, die damaligen Verhandlungen als ergebnislos beendet zu betrachten und auf neuer Grundlage erneut anzufangen. Die Leistungserbringerverbände werden noch in diesem Jahr formal zu Verhandlungen auffordern.

Rahmenvertrag stationäre Pflege

Der aktuell gültige Hessische Rahmenvertrag zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII ist aus dem Jahr 2008. Seitdem hat sich die Rechtslage durch mehrere Pflegereformen entscheidend geändert.

Aktuell stehen noch die Umsetzung des neuen Personalbemessungsinstruments nach § 113c SGB XI sowie die Umsetzung der Gemeinsamen Empfehlungen nach § 88a SGB XI zur Sicherstellung einer wirtschaftlich tragfähigen Vergütung in der Kurzzeitpflege an. Da beide Punkte zeitnah umgesetzt werden müssen, haben sich die Vereinbarungspartner darauf verständigt, die Verhandlungen über eine Erneuerung des Rahmenvertrags erst im Anschluss daran zu führen.

Rahmenvereinbarung über die Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45c+d SGB XI

Die Rahmenvereinbarung über die Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, ehrenamtlichen Strukturen und der Selbsthilfe sowie von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach § 45c Abs. 7 SGB XI i. V. m. § 45d SGB XI im Sinne der §§ 45a ff. SGB XI im Land Hessen regelt das Verfahren der Förderung aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung den §§ 45c Abs. 1 bis 8 und 45d SGB XI.

Die Rahmenvereinbarung wurde zuletzt 2018 überarbeitet. Seitdem haben sich Änderungsbedarfe inhaltlicher und redaktioneller Art ergeben. Zudem hat sich die Gesetzeslage vereinzelt geändert. Um diesen Änderungen gerecht zu werden, hat das Hessische Ministerium für Soziales und Integration im Frühjahr 2023 zu einem Abstimmungsrunde eingeladen, in der die Vereinbarungspartner die Rahmenvereinbarung redaktionell und inhaltlich aktualisiert haben. Der Sozialausschuss hat der ak-

tualisierten Vereinbarung am 15.06.2023 zugestimmt. Das Unterschriftsverfahren um die Vereinbarung soll im Laufe des Septembers 2023 abgeschlossen sein.

Betreuungsrechtsreform ab 2023

Zum 01.01.2023 wird das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) eingeführt. Für die Betreuungsbehörden sind eine Vielzahl neuer oder erweiterter Aufgaben vorgesehen, insbesondere die Registrierung von beruflichen Betreuern und die „erweiterte Unterstützung“ zur Vermeidung von Betreuungen.

Der Sozialausschuss beauftragte die Geschäftsstelle am 05.11.2020 vorausschauend auf das Land zuzugehen, um die Fragen der Konnexität und der Finanzierung des erhöhten Mehraufwands im Zusammenhang mit der kommenden Reform in den Landkreisen zu klären.

In der daraufhin einberufenen AG aus Vertretungen der Landkreise und kreisfreien Städte wurde auch mit dem HMSI darüber diskutiert, ob ein Mehr- oder Minderbedarf in den einzelnen neuen Aufgaben gesehen wird. Im Ergebnis wurde ein Erfassungsbogen erarbeitet, aus dem die neuen und erweiterten Aufgaben, entsprechende Anmerkungen sowie die Sichtweisen (KSpV/HMSI) zum jeweiligen Aufwand hervorgehen. Mit Hilfe dieses Bogens können die entstehenden Aufwendungen pro Gebietskörperschaft abgeschätzt und in Vollzeitäquivalenten abgebildet werden. Der Sozialausschuss beauftragte die Geschäftsstelle am 11.11.2021 anhand des Erfassungsbogens eine Abfrage bei den Landkreisen durchzuführen, um mit dem Ergebnis in die Konnexitätsverhandlungen gegenüber dem Land eintreten zu können. In der Folge haben der Hessische Landkreistag und der Hessischen Städtetag am 12.07.2022 den Sozialminister im Rahmen der Konnexität angeschrieben und vor dem Hintergrund der Betreuungsrechtsreform auf einen jährlichen finanziellen Mehraufwand in Höhe von insgesamt 9,45 Mio. Euro hingewiesen.

Am 01.08.2022 antwortete der Sozialminister, dass das HMSI hier keine Aufgabenübertragung durch Landesrecht sehe. Eine Konnexitätsfolge ergebe sich daraus nicht. Daraufhin hat die Geschäftsstelle am 11.08.2022 in einer ergänzenden Stellungahme zur Regierungsanhörung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht (HAG BtR) gegenüber dem HMSI mitgeteilt, dass es die dargestellte Rechtsauffassung des Sozialministeriums nicht teilt. Dies gerade vor dem Hintergrund, dass hier der Artikel 136 Abs. 6 HV einschlägig ist und zudem, dass die bisherigen Aufgaben im Rahmen des Betreuungsrechtes in nicht unerheblichen Teilen erweitert werden sollen.

Ferner brachte die Betreuungsrechtsreform auch eine strukturelle Regelung zu den Betreuungsvereinen mit sich. Diese müssen ab dem Jahr 2023 vollständig und bedarfsgerecht über das Land finanziert werden. Vorher hatten die Landkreise hierfür finanzielle Mittel bereitgestellt. Im Rahmen des Verfahrens um das zuständige HAG BtR, haben sich der Hessische Landkreistag und das HMSI darüber verständigt, dass die Mittel des HMSI – analog der Systematik und Mittelverteilung der kommunalisierung sozialer Hilfen – ab dem Jahr 2023 über die Landkreise an die Betreuungsvereine ausbezahlt werden. Bezüglich der anfallenden Aufwendungen bestand jedoch Uneinigkeit. In der Folge hatte der Hessische Landkreistag am 4. November 2022 gegenüber dem Hessischen Landtag im Rahmen der Anhörung zum HAG BtR erklärt, dass die vorgesehenen Mittel des Landes für die Betreuungsvereine nicht auskömmlich seien. Ferner wurde hier wiederholt eine Beteiligung des Landes an den Overheadkosten zur Verwaltung der Mittel durch die Landkreise und eine Kostenevaluation gefordert.

Eine weitere Rückmeldung des Sozialministers auf das Anschreiben vom 11.08.2022 blieb aus. Zuletzt hatte sich der Sozialausschuss am 10.11.2023 mit dem aktuellen Sachstand befasst. Die Landkreise können nicht akzeptieren, von Anfang an etwaige Unterfinanzierungen durch das Land tragen zu müssen. Das BtOG sowie das HAG BtR traten ungeachtet der Forderungen des Hessischen Landkreistages am 1. Januar 2023 in Kraft. Beide Sachverhalte wurden daraufhin von Seiten der Geschäftsstelle für die Gespräche zu den konnexitätsrelevanten Sachverhalten angemeldet.

Wohngeldreform ab 2023

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) hatte

im September 2022 erstmals den Entwurf für ein Wohngeld-Plus-Gesetz vorgelegt. In der Folge wurden ab dem 01.01.2023 die Wohngeldleistungen erheblich ausgeweitet. Das BMWSB rechnete mit einer Verdreifachung der Antragszahlen. Dies bedeutet(e) für die Wohngeldstellen in den Landkreisen nicht nur in der Kürze der Umsetzungszeit eine besondere organisatorische und finanzielle Herausforderung.

Im Vorfeld des Inkrafttretens der Reform hatte die HLT-Geschäftsstelle den hessischen Wirtschaftsminister am 06.12.2022 angeschrieben und um ein Gespräch gebeten. Mit Blick auf die nicht unerhebliche Erweiterung bestehender Aufgaben im Zuge dieser Reform wurde das Land aufgefordert, einen adäquaten Kostenersatz für die Landkreise gesetzlich zu normieren. Ferner sollte im gemeinsamen Gespräch die finanzielle Situation bezüglich der Kostensteigerungen im Bereich der Personal- und Verwaltungskosten eruiert werden.

Der Sozialausschuss befasste sich am 09.02.2023 mit den aktuellen Reformentwicklungen. Im Nachgang hatte die HLT-Geschäftsstelle den Staatsminister am 23.02.2023 erneut angeschrieben. Nach einer Erhebung der HLT-Geschäftsstelle konnte ein reformbedingter Mehraufwand für die Landkreise von insgesamt rund 9 Mio. Euro jährlich konkretisiert werden, was einem Stellenzuwachs von 148 Vollzeitäquivalenten entspricht. Am 02.03.2023 teilte der Staatsminister daraufhin mit, dass das Land weder eine rechtliche Grundlage noch seine Zuständigkeit sehe, einen entsprechenden Kostenausgleich zu schaffen. Zuletzt hatte sich der Sozialausschuss am 15.06.2023 über das Antwortschreiben beraten. Ferner wurde der Mehraufwand in die Liste der konnexitätsrelevanten Sachverhalte aufgenommen. Die weiteren Entwicklungen bleiben abzuwarten.

4. Gesundheit

Umsetzung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst

Da die Rahmenvereinbarung zum Pakt ÖGD „Personalaufbau“ zum 31.12.2021 ausgelaufen war, und das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) zunächst die Auffassung vertrat, dass es für die Auszahlung der Mittel für den Personalbedarf in 2022 keiner neuen Rahmenvereinbarung bedarf, hatte der Hessische Landkreistag darauf gedrängt, dass die Mitglieder der Arbeitsgruppe “Pakt ÖGD“ sich zu einem Termin zusammenfinden, um eine mögliche Folgevereinbarung für die Laufzeit des Paktes ÖGD 2022- 2026 zu beraten. An diesem Termin am 27.06.2022 teilte das HMSI mit, dass noch keine Aussagen des Bundes hinsichtlich der offenen Fragen zur Ausgestaltung von Stellenbesetzungen über die Paktlaufzeit 2026, sowie zur nachhaltigen Finanzierung der Paktmaßnahmen vorliegen. Es wurde schließlich der Entwurf einer Folgevereinbarung für die Jahre 2022 bis 2026 für den Pakt ÖGD auf den Weg gebracht. Diese Rahmenvereinbarung wurde in den Gremien beraten. Das Präsidium stimmte in seiner Sitzung am 26.09.2022 der Rahmenvereinbarung zum Pakt ÖGD Personalaufbau zu.

Aufgrund zeitlicher Verzögerungen der Zahlungen der Paktmittel für den Personalaufbau durch den Bund erklärte das HMSI zudem, dass die seitens des Bundes erforderliche gesetzliche Anpassung zur Mittelauszahlung an die Länder für den Personalaufbau 2022 erst Ende des Jahres abgeschlossen sein werde. Da die Auszahlung der zustehenden Paktmittel für 2022 aufgrund der Verzögerungen an die Gebietskörperschaften erst 2023 hätte erfolgen können, legte das HMSI dazu ein neuen Förderverfahren auf welches vorsah, dass den Gebietskörperschaften 50% der jeweils zur Verfügung stehenden Paktmittel noch in 2022 ausbezahlt wurden. Somit hatten die Landkreise nicht alleine die Lasten der Verzögerungen durch den Bund zu tragen.

In der Präambel der Folgevereinbarung wurde festgehalten, dass die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder den Bund auffordern, einen dauerhaften Beitrag über das Jahr 2026 hinaus zur Finanzierung der durch den Pakt für den ÖGD geschaffenen Stellen zu leisten. Das Land Hessen werde sich zudem dazu für eine Regelung zur Anschlussfinanzierung durch den Bund einsetzen. Die Aufteilung der Paktmittel 2022 – 2026 in Hessen erfolgte wie bisher entsprechend dem Einwohnerschlüssel auf die Landkreise und kreisfreien Städte.

Rahmenvereinbarung zur technischen Modernisierung / Einheitliche Software für die Gesundheitsämter

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) hat die Federführung bei der weiteren Entwicklung des Projektes einheitliche Software übernommen und beim Bund Maßnahmen zur Digitalisierung der Gesundheitsämter aus Mitteln des ÖGD-Paktes beantragt. Im Rahmen des Förderprogramms „Digitales Gesundheitsamt“ reichte das HMSI beim Bundesministerium für Gesundheit entsprechende Anträge zur einheitlichen Software der hessischen Gesundheitsämter, Digitalisierung der Gesundheitsberichterstattung in Hessen und den Betriebskosten der Luca – App ein.

Aktuell standen dabei aus Mitteln des Bundes eine Summe von 15 Mio. Euro zur Verfügung. Für die weiteren Jahre wurden noch weitere Mittel in Höhe von 5 Mio. Euro angekündigt. Die Stadt Frankfurt hat die Federführung bei der Entwicklung einer einheitlichen Software übernommen und dazu bereits in der Vergangenheit erhebliche Vorleistungen erbracht. Es wurde nun im Berichtszeitraum eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Frankfurt und dem HMSI vorbereitet, und eine europaweite Ausschreibung für die einheitliche Software auf den Weg gebracht. Die Entscheidung und die Zuschlagserteilung sollen im Herbst 2023 getroffen werden. Bezüglich der Umsetzung der einheitlichen Software soll zudem ein Projektbüro und eine Steuerungsgruppe eingesetzt werden. Es muss dabei weiterhin darauf geachtet werden, dass eine angemessene Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände in einer aktualisierten Projektstruktur berücksichtigt wird. Die Corona-Pandemie hatte die große Bedeutung einer modernen Softwarelösung für die Gesundheitsämter sehr deutlich aufgezeigt. Zum einen kam es durch die Pandemie zwar zu einer Verzögerung des Projektes, zum anderen ist aber die Bedeutung einer gemeinsame landes- und bundesweiten digitalen Strategie deutlich geworden. Der Bund hat dazu dann die entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt. Die Gremien des Hessischen Landkreistages betonen weiterhin die Wichtigkeit dieser gemeinsamen digitalen Strategie. Mit der Gründung des neuen Landesamtes für Gesundheit und Pflege wurde zudem auch eine Abteilung Digitalisierung eingerichtet, die das Projekt mit betreut und voranbringt.

HLT-Arbeitsgruppe „Zukunft ÖGD“

Der Gesundheitsausschuss bildete am 12.12.2012 die AG „Zukunft des ÖGD (Personalfragen)“, um sich im Wesentlichen mit dem Thema Personalgewinnung zu befassen. Die AG ist über die Geschäftsstelle organisiert und besteht aus Mitgliedern des Gesundheitsausschusses, Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der amtsleitenden Ärztinnen und Ärzte der Gesundheitsämter, dem HMSI sowie dem Hessischen Städtetag.

Die erste Sitzung fand am 27.02.2013 statt. Thematisiert wurden über die Jahre hinweg die Schwerpunkte Aus- und Weiterbildung ÖGD, Werbung (Imagekampagne für eine Tätigkeit im ÖGD), Förderung des ÖGD sowie zum Beispiel auch das Thema Software für die Gesundheitsämter. Über die Ergebnisse wurde regelmäßig im Gesundheitsausschuss berichtet und entschieden. Auch fanden einige dieser Ergebnisse im Anschluss Einzug in die Landesebene. Die vorerst letzte Sitzung der AG fand am 28.09.2018 statt.

Auch aufgrund der Themen Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege sowie dem Pakt für den ÖGD hat sich der Gesundheitsausschuss am 06.07.2022 dafür ausgesprochen, die AG wieder regelmäßig tagen zu lassen. Die Geschäftsstelle hat im Anschluss mit den Planungen für die Wiederaufnahme der Sitzungen ab Hebst 2022 begonnen.

Die HLT AG „Zukunft ÖGD“ traf sich daraufhin am 29.11.2022. Dort wurden der weitere Arbeitsauftrag und die Zielrichtung hinterfragt. Inzwischen wurde mit der Rahmenvereinbarung Pakt ÖGD auch eine Arbeitsgemeinschaft zum Pakt ÖGD (AG Pakt ÖGD) installiert. In dieser sind alle Akteure der Rahmenvereinbarung involviert. Dort werden unter anderem auch die Themen Personalaufbau sowie Digitalisierung der Gesundheitsämter behandelt und die entsprechenden Prozesse eng begleitet. Um in dieser Thematik doppelte Strukturen zu vermeiden, wurde in der Sitzung die Aufgabenabgrenzung der beiden Arbeitsgruppen eruiert. Im Ergebnis sprach man sich dafür aus, dass die Fragen rund um den ÖGD wie Personalaufbau, Anschlussfinanzierung nach dem

Auslaufen des Paktes 2026 und Digitalisierung der Gesundheitsämter künftig und unter Federführung des HMSI in der AG Pakt ÖGD besprochen und beraten werden sollen. Diesbezüglich kam das HMSI der Bitte der HLT-Geschäftsstelle nach, diese um fünf politische Vertretungen des HLT zu erweitern. Vor diesem Hintergrund beschloss der Gesundheitsausschuss am 15.02.2023 die HLT AG Zukunft ÖGD bis auf weiteres in den Standby-Modus zu stellen und benannte die politischen Vertretungen für die AG Pakt ÖGD.

Gesetzentwurf zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung und des öffentlichen Gesundheitsdienstes / Feststellung der „Quote“ besonderer Bedarf im öffentlichen Gesundheitswesen

Das HMSI hat im Juni 2021 den Entwurf für ein Gesetz zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung und des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Hessen (GHVÖG) vorgelegt. Mit dem Gesetzentwurf soll eine Quote bei der Vergabe von Studienplätzen für Humanmedizin eingeführt werden. Bewerberinnen und Bewerber sollen sich für 10 Jahre für eine Tätigkeit in der hausärztlichen Versorgung oder im Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) in Hessen verpflichten und werden dafür bei der Platzvergabe bevorzugt. Der Gesundheitsausschuss hat sich am 07.07.2021 ausführlich mit dem Gesetzentwurf befasst. Zunächst wurden im Ausschuss einige offene Fragestellungen zu dem Gesetzentwurf angesprochen und beraten:

- Nach welchen Kriterien erfolgt die Verteilung der Ärztinnen und Ärzte bzw. Studierende auf die einzelnen Regionen?
- Ein Medizinstudium dauert rund 10 Jahre. Wird dies bei der Beurteilung des Bedarfs in der Zukunft ausreichend berücksichtigt und werden in diesem längeren Zeitraum auch die weiteren Entwicklungen in der hausärztlichen Versorgung und im Öffentlichen Gesundheitsdienst einbezogen?
- Bestehen bereits Richtlinien oder Vorstellungen des Landes Hessen zu den vorgesehenen Stipendien?

Abschließend begrüßte der Gesundheitsausschuss grundsätzlich den vorliegenden Entwurf. Zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung und der Zukunft des ÖGD ist die Einführung einer Vorabquote bei der Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber für ein Studium der Medizin an hessischen Universitäten von großer Bedeutung.

Auf Grundlage des Beschlusses, der aufgeworfenen offenen Fragestellungen und den ergänzend eingegangen schriftlichen Hinweisen und Anmerkungen aus den hessischen Landkreisen zu dem Gesetzentwurf, hat die Geschäftsstelle mit Schreiben vom 16.07.2021 gegenüber dem HMSI Stellung genommen. Im weiteren Verlauf ist das GHVÖG in seinen wesentlichen Teilen jedoch nicht mehr verändert worden. Das Gesetz wurde am 12.02.2022 verkündet. Es ist bis zum 31.12.2028 befristet und sieht zum 31.12.2024 eine erste Berichterstattung gegenüber dem Landtag vor.

Mit Blick auf den ärztlichen Nachwuchs im ÖGD wurde jetzt mit dem GHVÖG eine Vorabquote bei der Zulassung für ein entsprechendes Studium eingeführt. Damit sollen der Hessische Städte und Gemeindebund, der Hessische Städtetag und der Hessische Landkreistag gemeinsam mit dem Landesverband Hessen des Bundesverbandes der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes nun jährlich einen besonderen Bedarf im Zusammenhang mit der Quote feststellen. Dieser muss dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) bis vier Wochen vor Ende des jeweiligen Sommersemesters gemeldet werden.

Unter Federführung der HLT-Geschäftsstelle wurden die besonderen Bedarfe in den Jahren 2022 (zum Wintersemester 2023/24) und 2023 (zum Wintersemester 2024/25) mit den Beteiligten ermittelt, abgestimmt und an das HLfGP gemeldet. Ferner tagte unter Federführung der HLT-Geschäftsstelle im Frühjahr 2023 dreimal eine AG, in der sich alle beteiligten Akteure näher mit einer bedarfsgerechten Ermittlung befasst hatten. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die erhobenen Daten der Landesärztekammer für die vorzunehmende Einschätzung gegenwärtig als ausreichend erachtet werden.

Hebammenversorgung in Hessen

Der Runde Tisch „Zukunftsprogramm Geburts- und Hebammenhilfe in Hessen“, an dem auch die kommunalen Spitzenverbände vertreten sind, hatte sich insbesondere dem Modellprojekt „Kreißsaal – Wiedereinstieg von Heb-

ammen in die klinische Geburtshilfe“ gewidmet. Dazu fand eine gemeinsame Veranstaltung am 25.07.2023 in dem Bürgerhospital Frankfurt statt. Das Ziel des Projekts ist dabei, bereits ausgebildeten Hebammen, die aus der klinischen Geburtshilfe ausgeschieden sind, wieder dauerhaft für den Kreißsaal zurückzugewinnen und so die Geburtshilfe in Hessen langfristig zu verbessern. Zudem tagte auch die AG der Hebammenversorgung, dabei wurde über die von Hebammen geleiteten Kreißsäle sowie die Zusammenarbeit von Hebammen mit dem Rettungsdienst beraten.

Zuständigkeit § 56 IFSG – Verdienstausfallansprüche auf die Gesundheitsämter

Durch die Corona Pandemie kam es zu erheblichen Mehrbelastungen bei der Bearbeitung von Verdienstausfallansprüchen aufgrund des § 56 IFSG bei den Gesundheitsämtern der Landkreise. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) hatte daraufhin die Verantwortung für die Bearbeitung von Verdienstausfallansprüchen nach § 56 Infektionsschutzgesetz übernommen und die Zuständigkeit auf das Regierungspräsidium (RP) Darmstadt übertragen. Im Juli 2022 teilte das HMSI dann mit, dass es beabsichtige, zum 30.09.2022 diese Sonderzuständigkeit zu beenden. Das bedeutete, dass das jeweilige Gesundheitsamt wieder die Bearbeitung der Anträge selbst übernehmen musste. Diese auch überraschende Ankündigung der Mehraufgaben für die Gesundheitsämter führte zu einem Proteststurm bei den Landkreisen, denn die Corona Pandemie hatte inzwischen zu einer wahren Antragsflut von Verdienstausfallansprüchen geführt, anders als vor Ausbruch der Pandemie. In der Folgezeit wurden Berechnungen angestellt über die Zahl der durchschnittlich eingehenden Anträge. Auch hatten sich inzwischen eine Anzahl an Altfällen angesammelt, die es zudem abzuarbeiten galt.

Es wurde schnell deutlich, dass eine Rückübertragung dieser Aufgaben auf die Landkreise nur mit dem Aufbau von zusätzlichem Personal geleistet werden kann. Nach einigen Verhandlungen machte das Land schließlich Zugeständnisse und verlängerte die Zuständigkeit des RP Darmstadt bis zum 31.12.2022. Damit sollte Zeit gewonnen werden damit die Landkreise einen zeitlichen Rahmen haben, um die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Der Hessische Landkreistag hat einen entsprechenden finanziellen Ausgleich für die Übertragung der Mehraufgaben auf die Landkreise im Rahmen der Konnexität gefordert.

Novellierung der Landesrahmenvereinbarung Prävention

Eine wesentliche Bestimmung der Landesrahmenvereinbarung Prävention, ist die Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20 SGB V im Land Hessen. Dazu werden Gesundheitsförderungs- und Präventionsprojekte auf den Weg gebracht und über deren Ergebnisse berichtet. Der Hessische Landkreistag ist am 15.09.2016 der Landesrahmenvereinbarung beigetreten.

Nachdem die novellierte Landesrahmenvereinbarung Prävention am 13.12.2021 von allen Partnern unterschrieben wurde, haben sich die Gebietskörperschaften im Berichtszeitraum an der Ausgestaltung der Rahmenvereinbarung beteiligt. Dazu haben Expertinnen und Experten der Landkreise die Möglichkeit, sich in verschiedenen Fachforen einzubringen. Diese Fachforen sind: „Gesund aufwachsen“: „Gesund bleiben“ und „Gesund im Betrieb“ und „Gesund älter werden“: Der Hessische Landkreistag hat entsprechende Vertretungen für die Fachforen benannt.

Als steuerndes Gremium wurde ein Dialogforum Prävention (als Dachgremium) eingerichtet, an dem auch die kommunalen Spitzenverbände teilnehmen. Wesentlicher Punkt war im Berichtsjahr nun die Überarbeitung der Geschäftsordnung des Dialogforums. Damit wird auch die Struktur der Zusammenarbeit mit den vier Fachforen und den fachlichen Tandems, die den Kontakt zwischen den Fachforen und dem Dialogforum sicherstellen, geregelt. Erste Ergebnisse der Fachforen wurden in der Sitzung des Dialogforums am 13.07. 2023 den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Dialogforums vorgestellt. So wurde beispielsweise der Flyer des Fachforums „Gesund im Betrieb“ vorgestellt, und weitere Schritte der Zusammenarbeit sowie der Öffentlichkeitsarbeit besprochen

Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz und Entwicklung hessische Krisenhilfen

Die Umsetzung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes, und hier insbesondere die Entwicklung der hessischen Krisenhilfe mit einem Eckpunktepapier des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HSMI), standen auch im Berichtsjahr weiter ganz oben auf der Agenda. Der Hessische Landkreistag hat dazu gemeinsam mit dem HMSI eine Ad-Hoc AG Krisenhilfe einberufen, um hier über das teilweise umstrittene Eckpunktepapier Krisenhilfe zu beraten und gemeinsame Positionen zu definieren.

Am 16.08.2022 hatte der Termin der Ad hoc AG mit 16 Vertreterinnen und Vertreter aus den Gesundheitsämtern und den sozialpsychiatrischen Diensten unter Regie des HMSI stattgefunden. Dabei wurde erörtert, dass der aktuelle Koalitionsvertrag in Hessen vorsehe, dass die Krisenhilfen flächendeckend aufgebaut werden solle. Dafür stünden in 2022 finanzielle Mittel in Höhe von 400.000 € zur Verfügung. Als weitere Initiative des Landes wurde der Aufbau einer landesweiten telefonischen Krisen-Hotline mit einer einheitlichen Telefonnummer vorgestellt. Als weiterer Schritt wurde dazu vereinbart, eine Übersicht über die bereits vorhandenen niedrigschwelligen Angebote im Bereich der Krisenintervention vor Ort in einer Übersicht abzubilden. Das HMSI hatte dazu eine entsprechende Umfrage gestartet.

Inzwischen liegt dazu die Zusammenstellung der bereits vorhandenen Beratungseinrichtungen und Angebote im Bereich der Krisenhilfe der Landkreise und Städte vor. Daraus sollen nun Ableitungen für die weitere Diskussion über eine zentrale Krisen-Hotline getroffen werden.

Arbeitskreis sozialpsychiatrische Dienste

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes und des Eckpunktepapiers Krisenhilfe gab es Abstimmungsbedarf bezüglich der fachlichen Zuständigkeit und der Herausgabe von Positionen und Stellungnahmen des Arbeitskreises der sozialpsychiatrischen Dienste (AK SPDi) des Hessischen Landkreistages und der Arbeitsgemeinschaft der amtsleitenden Ärztinnen und Ärzte der Gesundheitsämter, die auch unter dem Dach des Hessischen Landkreistages einmal jährlich zu ihrer Tagung im Frühjahr zusammenkommen.

Da die Gründung und der Werdegang des AK SPDi in seiner jetzigen Struktur mit einem Sprechergremium bereits eine geraume Zeit zurückliegt, und vielen die damaligen Beschlüsse nicht mehr so präsent waren, hat die HLT-Geschäftsstelle noch einmal auf den Beschluss des Gesundheitsausschusses vom 08.02.1996 hingewiesen, die den AK SPDi als HLT-Arbeitskreis bestätigte. Dabei wurde auch bestätigt, dass anstelle eines Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden ein Sprechergremium gewählt wird, welches den AK SPDi nach außen hin vertritt. Da die sozialpsychiatrischen Dienste Teile der Gesundheitsämter sind, wurde für die weitere Zusammenarbeit vereinbart, dass die Gesundheitsämter über die Ergebnisse der Sitzungen des AK SPDi informiert werden. Zudem wurde von der HLT-Geschäftsstelle darauf hingewiesen, dass Positionspapiere und Stellungnahmen von Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen, die nach außen gerichtet sind, in den Gremien des Hessischen Landkreistages vorher abgestimmt, beziehungsweise zur Beschlussfassung vorgelegt werden müssen.

Arbeitsausschuss Soziotherapie des Landesgremiums nach § 90 a

Das gemeinsame Landesgremium nach § 90 a SGB V hat im Berichtszeitraum beschlossen, einen Arbeitsausschuss Soziotherapie einzurichten, an dem die HLT-Geschäftsstelle beteiligt ist. Inzwischen haben zwei Termine der AG Soziotherapie stattgefunden. Dabei wurde eine Hessenkarte erstellt, die die Zulassungen in Hessen und die Versorgung mit Soziotherapeuten abbildet. Das Beantragungsverfahren zum Soziotherapeut, sowie das Verfahren einer soziotherapeutischen Maßnahme als Ergänzung der ambulanten psychiatrischen Versorgung soll in den folgenden Sitzungen der AG Soziotherapie noch weiter geprüft werden. Es ist davon auszugehen, dass die Nachfrage nach Soziotherapie bei einem entsprechend ausreichenden Angebot an Soziotherapeuten sich deutlich erhöhen wird. Das Thema Soziotherapie und eine auskömmliche Vergütung der Soziotherapeuten war zudem bereits Thema im Gesundheitsausschuss.

Einführung eines Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege

Die Arbeitsgemeinschaft der Amtsleitenden Ärztinnen und Ärzte der Gesundheitsämter stellten in ihrer Sitzung am 12.06.2019 die Notwendigkeit eines Hessischen Landesgesundheitsamtes fest. Ein solches könnte eine wertvolle Unterstützung der Gesundheitsämter bei den immer komplexer werdenden Aufgaben und Anforderungen sein.

In den Sitzungen des Gesundheitsausschusses am 06.11.2019 und 05.02.2020 wurde das Thema beraten. Es wurde festgestellt, dass ein Landesgesundheitsamt beispielsweise bei der Umsetzung des Masernschutzgesetzes hilfreich sein könnte. Aufgrund des Ausbruchs der Corona Pandemie musste auch dieses Thema zurückgestellt werden. Erst in der gemeinsamen Sitzung des Gesundheitsausschusses mit dem Sonderausschuss Gesundheit des HStT am 28.10.2020 konnte erneut ein Austausch zu dem Thema durchgeführt werden. Derzeit sind die Aufgaben auf Landesebene unter anderem auf das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen (HLPUG) und das Regierungspräsidium (RP) Darmstadt verteilt. Allerdings existiert beim RP lediglich eine halbe Arztstelle. Ein Landesgesundheitsamt könnte den Gesundheitsämtern zahlreiche Hilfestellungen bieten:

- Erarbeitung von gemeinsamen Konzepten/Empfehlungen/fachlichen Regelungen zur einheitlichen Umsetzung neuer Aufgaben in der Praxis
- Vorhaltung von Spezialwissen und Fachexpertise (z.B. durch einen Landeshygieniker)
- Spezielle Expertisen für das Management bei Gefahrenausbrüchen

Die Erfahrungen im Umgang und Bekämpfung der Corona Pandemie haben deutlich die Notwendigkeit eines Landesgesundheitsamtes aufgezeigt. Grundsätzlich haben sich die beiden Ausschüsse offen für ein solches gezeigt. Allerdings darf dadurch die kommunale Selbstverwaltung nicht eingeschränkt werden.

In der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Amtsleitenden Ärztinnen und Ärzte am 03.03.2021 präzisierte das HMSI, dass die kommunale Selbstverwaltung durch ein Landesgesundheitsamt beziehungsweise von zusätzlicher Fachexpertise auf Landesebene nicht angegriffen werden soll. Eher sollte eine starke Mittelebene zur Unterstützung der Gesundheitsämter eingerichtet werden.

Das HLT-Präsidium beschäftigte sich am 22.04.2021 erstmalig mit dem Thema und nahm die Überlegungen zur Einführung eines Landesgesundheitsamtes (beziehungsweise einer Stärkung der Fachexpertise auf der Mittelebene der Landesverwaltung) zustimmend zur Kenntnis. Die Arbeitsgemeinschaft der Amtsleitenden Ärztinnen und Ärzte sowie die Geschäftsstelle wurden beauftragt, die weiteren Beratungen aktiv zu begleiten und regelmäßig über die Entwicklungen zu berichten.

Am 11.01.2022 lud der Sozialminister die Kommunalen Spitzenverbände (KSpV) zu einer Videokonferenz ein. Er informierte darüber, ein Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) errichten zu wollen. Im Anschluss organisierte das HMSI am 25.01.2022 ein erstes „Zukunftssymposium Gesundheit“, um den Beteiligungsprozess für dessen Einrichtung zu starten. Von Seiten des HMSI erfolgte die Einbindung zweier Vertretungen der KSpV und ausgewählter Vertretungen der Gesundheitsämter. Die KSpV wiesen darauf hin, dass in dieser Art von Beteiligungsprozess die Interessen, Wünsche und Positionen der 24 Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte nicht sachgerecht sichergestellt sind.

Am 01.02.2022 kam der Gesundheitsausschuss zusammen, um sich über die aktuellen Entwicklungen zum HLfGP auszutauschen. Im Anschluss forderte der HLT mit Schreiben vom 02.02.2022 vom Sozialminister nachdrücklich einen transparenten und breit angelegten partnerschaftlichen Beteiligungsprozess auf Augenhöhe. Neben den KSpV sollen hierin sowohl die Gesundheitsdezernentinnen und -dezernenten der Landkreise und kreisfreien Städte als auch die Leitungen der 24 örtlichen Gesundheitsämter umfassend eingebunden werden. In einer Sondersitzung mit dem Gesundheitsausschuss und den amtsleitenden Ärzten der Landkreise am 28.03.2022 wurden gegenüber dem HMSI nochmals die Erwartungen an das HLfGP sowie dem partnerschaftlichen Beteiligungsprozess bekräftigt.

Am 13.06.2022 fand ein persönliches Gespräch zwischen dem Sozialminister und den

zuständigen Direktoren des Hessischen Landkreistages und Hessischen Städtetages statt. Im Wesentlichen informierte der Minister, dass es Ziel des Landes ist, das Landesamt als Dienstleister für die kommunalen Gesundheitsämter auszugestalten. Eine Hochzonung von Aufgaben oder die Ausweitung von Weisungsaufgaben wird nur erfolgen, wenn dies die kommunale Ebene wünscht. Etwaig vorgesehene Änderungen beziehen sich daher insbesondere auf die Strukturen der Landesebene. Zudem wurde ein entsprechender Gesetzentwurf angekündigt, zu dem die KSpV formal angehört werden.

Am 01.07.2022 informierte der Minister im Rahmen einer Videokonferenz alle Gesundheitsdezernentinnen und -dezernenten der Landkreise und kreisfreien Städte über den folgenden Verfahrenstand:

- Es bleibt bei einer dezentralen Struktur - keine Doppeltstrukturen. Dreistufiger Verwaltungsaufbau bleibt. HLfGP wird Fach- und Dienstaufsicht bekommen.
- Oberste und Obere Behörde wird im Rahmen des HLfGP neu strukturiert – den Gesundheitsämtern werden keine Aufgaben entzogen.
- Beschäftigte des HLfGP bleiben mit ihren neuen Aufgaben an den bisherigen Standorten.
- Es wird nun Facharbeitsgruppen mit den Gesundheitsämtern und den KSpV geben.
- 2022 - Planung und Umsetzung inkl. Gesetzgebungsverfahren.
- 2023 - Umsetzungsphase (Etablierung Zentralabteilung die dann alles aufbaut).
- Es wird eine FAQ Seite zum HLfGP auf dem Internetauftritt des HMSI geben (öffentlich zugänglich).

Um gemeinsam die Ausgestaltung des Aufgabenbereichs ÖGD im HLfG weiter zu besprechen und zu konkretisieren, hat das HMSI die Arbeitsgruppe „ÖGD“ zum HLfGP einberufen. Mitglieder sind neben dem HMSI die KSpV und Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Amtsleitenden Ärztinnen und Ärzte aus den Landkreisen und kreisfreien Städten. Die konstituierende Sitzung fand am 21.07.2022 statt. In zwei Folgesitzungen wurde die Ausgestaltung der entsprechenden Aufgabenbereiche flankierend begleitet. Im Anschluss wurde die Arbeit der AG durch das HMSI eingestellt.

Am 20.07.2022 übersendete das HMSI der Geschäftsstelle den Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsverwaltung. Eine Gelegenheit zur Stellungnahme bestand bis zum 28.07.2022. Der Gesetzentwurf beinhaltete zahlreiche Änderungen. Darunter fielen unter anderem auch Regelungen zur Einführung des HLfGP sowie das im Rahmen des Hessischen Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) eine stellvertretende Leitung des Gesundheitsamtes auch durch Verwaltungsmitarbeitende übernommen werden kann. Die angegebene Frist machte eine sachgerechte Befassung und Abstimmung innerhalb des HLT unmöglich. Vor diesem Hintergrund hatte die Geschäftsstelle den Entwurf nur per Rundschreiben (HLT-RS 692/2022) zur Kenntnis weitergegeben. Dem Land wurde unter Hinweis auf das Hessische Beteiligungsgesetz mitgeteilt, dass es in diesem Fall nicht von einem grundsätzlichen Einverständnis in der Sache ausgehen kann. Im Rahmen der HLT-Bezirksversammlungen Anfang Oktober 2022 wurde darüber berichtet, dass der HLT nun im Rahmen einer Landtagsanhörung aufgerufen sei, zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Die Anwesenden stimmten zu, dass der HLT das Gesetzgebungsverfahren weiter positiv begleitet, wenn es sich beim HLfGP um eine Dienstleistungsbehörde für die Gesundheitsämter vor Ort handele und keine Aufgaben von dort hochgezont würden.

Das Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsverwaltung wurde am 08.12.2023 im Landtag verabschiedet. Der Sozialminister führte dazu unter anderem folgendes aus:

„… Im Landesamt konzentrieren wir die Kompetenzen, die bisher auf die Regierungspräsidien Darmstadt und Gießen sowie das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen verteilt waren. Durch diese Bündelung entsteht im Landesgesundheitsamt zentrale Expertise, um die Gesundheitsämter zu unterstützen und zu entlasten.“ So könnten sie ihren Fokus noch stärker auf die fachliche Umsetzung ihrer Aufgaben legen. …“

Das HLfGP besteht nun seit dem 01.01.2023 und hat seinen Hauptsitz in der Wissenschaftsstadt Darmstadt. Der Gesundheitsausschuss befasst sich auch im Jahr 2023 fortwährend mit den aktuellen Entwicklungen rund um den Aufbau des Landesamtes und dessen Zustän-

digkeiten. In den Ausschusssitzungen wird das HMSI zudem stets darauf hingewiesen, dass das HLfGP mit Blick auf die Personalsituationen in den Gesundheitsämtern keine offensiven Abwerbungen vornimmt.

Mündlich-praktische Überprüfungen zum Heilpraktiker – Mögliche Aufgabenübertragung an das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege

Im Rahmen der Sitzung der amtsleitenden Ärztinnen und Ärzte der hessischen Gesundheitsämter am 02.03.2023, wurde unter anderem auch das Procedere um die schriftlichen und mündlichen Prüfungen zum Heilpraktiker thematisiert. Diese müssen von den örtlichen Gesundheitsämtern durchgeführt werden.

In einer Abfrage sprachen sich die Gesundheitsämter mit weit überwiegender Mehrheit dafür aus, dass der Teil der mündlich-praktischen Überprüfung eine zentrale Aufgabe des Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) sein sollte. Gründe hierfür lägen bei Knappheit der ärztlichen Ressource im hohen Aufwand für jedes Gesundheitsamt. Jede Prüfung muss gegenwärtig einzeln und individuell abgenommen werden. Gerade hier bestehe im Rahmen der Qualitätssicherung die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung der mündlichen Prüfung. Ein Umstand, der mit Blick auf die Abstimmungen wiederum einen Mehraufwand in den Gesundheitsämtern generiere. Die Abgabe der mündlich-praktischen Überprüfung an das HLfGP wäre zudem einen Schritt in Richtung einer Verfahrensharmonisierung zu anderen zentral stattfinden Prüfungen im Gesundheitswesen.
Der Gesundheitsausschuss beschloss daraufhin am 21.06.2023, das Hessische Ministerium für Soziales und Integration darum zu bitten, die mündlich-praktischen Prüfungen zum Heilpraktiker zukünftig als zentrale Aufgabe dem HLfGP zu übertragen. Nach einer Abstimmung zwischen der HLT-Geschäftsstelle mit dem Hessischen Städtetag wurde das Anliegen am 04.09.2023 in einem gemeinsamen Schreiben an das HMSI herangetragen.

Hessischer Hitzeaktionsplan (HHAP)

Der Aufbau eines landesweiten Hitzeaktionsplans ist eine prioritäre Maßnahme des Integrierten Klimaschutzplans Hessen 2025 (IKSP). Das Land Hessen hat es sich zur Aufgabe gemacht, einen Hessischen Hitzeaktionsplan (HHAP) dazu zu verabschieden und damit zum Erreichen der hessischen Klimaziele und zur gesundheitlichen Anpassung an die Folgen des Klimawandels beizutragen. In der dazu gegründeten Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) HHAP haben auch die Vertretungen der Gesundheitsämter sowie die kommunalen Spitzenverbände mitgewirkt. An den folgenden fünf Arbeitsterminen der LAG wurden Handlungsbedarfe, Maßnahmen und Ideen in diesem Zusammenhang erörtert.

Es wurde deutlich, dass der HHAP aufgrund seiner Komplexität in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Umwelt bei seiner Umsetzung eines fachübergreifenden Ansatzes bedarf. Deshalb sollen gemäß dem HHAP sowohl auf Landesebene als auch auf kommunaler Ebene entsprechende Strukturen zur Implementierung geschaffen werden. Auf Landesebene soll mit der Einrichtung einer zentralen Koordinierungsstelle im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration die koordinierende und fachübergreifende Vernetzung und interdisziplinäre Zusammenarbeit gewährleistet werden. Der HHAP beschreibt, dass auch auf kommunaler Ebene solche Strukturen zur Implementierung der Hitzeaktionspläne notwendig seien.

Die kommunalen Spitzenverbände hatten sich dafür eingesetzt, dass die Umsetzung dieser Maßnahmen für die kommunale Ebene im HHAP einen empfehlenden Charakter hat. So sind gemäß dieser Empfehlung dezentrale Koordinierungsstellen auf Ebene der Landkreise einzurichten. Sie sollen als Schnittstelle dienen bei den Umsetzungsvorgaben zwischen dem Land und den Kommunen. Dazu wurde zudem im Gesundheitsausschuss festgehalten, dass die Landkreise bezüglich der Umsetzung des HHAP im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung freie Hand behalten sollen, an welchen Stellen sie in ihrem Landkreis strukturell das Thema ansiedeln werden. Diesem Anliegen ist man im HHAP durch den empfehlenden Charakter der umzusetzenden Maßnahmen nachgekommen.

Krankenhausfinanzierung

Im Allgemeinen lässt sich festhalten, dass die finanzielle Lage der Krankenhäuser in Deutschland während der Corona-Pandemie als kritisch einzustufen ist: Nach Angaben der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) rechnen für das Jahr 2021 60% der Krankenhäuser in Deutschland mit wirtschaftlichen Verlusten. Gegenüber dem Jahr 2020 bedeutet dies eine Verdopplung des Anteils an Kliniken, die rote Zahlen schreiben.

Die Finanzierung der Krankenhäuser während der Corona-Pandemie ist daher seit deren Beginn ein Diskussionsthema auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene. Bereits im Jahr 2020 wurden auf Bundesebene verschiedene Maßnahmen getroffen, um die Mindereinnahmen der Krankenhäuser auszugleichen und ihren Einsatz für die Pandemiebekämpfung zu unterstützen. So erhalten zugelassene Krankenhäuser gegenwärtig unter bestimmten Voraussetzungen nach § 21 Abs. 1b KHG Ausgleichszahlungen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds. Diese Ausgleichszahlungen sollen die Einnahmenausfälle kompensieren, die dadurch entstehen, dass Betten auf Grund der SARS-CoV-2-Pandemie nicht so wie geplant war belegt werden können.

Im Hinblick auf die kritische Finanzsituation sieht der aktuelle Koalitionsvertrag auf Bundesebene vor, mit einem Bund-Länder-Pakt die nötigen Reformen für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung auf den Weg zu bringen. Eine Regierungskommission soll Empfehlungen vorlegen, die das bisherige System um ein nach Versorgungsstufen (Primär-, Grund-, Regel-, Maximalversorgung, Uniklinika) differenziertes System erlösunabhängiger Vorhaltepauschalen ergänzt. Kurzfristig soll außerdem für eine bedarfsgerechte auskömmliche Finanzierung der Pädiatrie, Notfallversorgung und Geburtshilfe gesorgt werden. Eine vorgesehene bedarfsgerechte Investitionsförderung durch den Bund ist in diesem Zusammenhang jedoch keine Aussage getroffen worden.

In Hessen stellt sich die Situation im Ergebnis so dar, dass alle Kommunen über Umlagen einen erheblichen Teil der Krankenhausinvestitionen mitfinanzieren. Darüber steuern jene Kommunen, die selbst Krankenhausträger sind, im Wege des Defizitausgleichs erhebliche Mittel bei, um den Betrieb der kommunalen Krankenhäuser sicherzustellen. Die Kommunen finanzieren also ein Defizit, welches daraus resultiert, dass einerseits das Land seiner Investitionsverpflichtung nur unzureichend nachkommt (der Anteil originärer Landesmittel an der Krankenhausfinanzierung beträgt rund 5%) und andererseits keine vollumfängliche Refinanzierung der dringend erforderlichen Leistungen durch das ausschließlich auf Leistungsmengen ausgerichtete bundeseinheitliche Vergütungssystem gewährleistet wird.

Das Präsidium kam am 10.02.2022 in Übereinstimmung mit der Hessischen Krankenhausgesellschaft zum Ergebnis, aus originären Landesmitteln deutlich höhere Investitionszuweisungen für die kommunalen Krankenhäuser zu fordern. Es wurde einstimmig beschlossen, sich hinsichtlich der Verbesserung der Finanzausstattung kommunaler Krankenhäuser auf den durch das Land zu verantwortenden Bereich der Investitionsförderung zu konzentrieren sowie auch die öffentliche Forderung der Hessischen Krankenhausgesellschaft nach Erhöhung der Investitionszuweisungen des Landes aus originären Landesmitteln um voraussichtlich 150 bis 160 Mio. Euro jährlich zu unterstützen. Im Nachgang wurde diese Position mit einer entsprechenden HLT-Pressemitteilung unterstrichen. Der Gesundheitsausschuss hat sich am 23.02.2022 zur Finanzierung der kommunalen Krankenhäuser ausgetauscht und den aktuellen Entwicklungen zur Kenntnis genommen. Ebenfalls war das Thema Gegenstand der Beratungen in den Bezirksversammlungen Anfang März 2022.

Das Präsidium beschloss am 30.06.2022 das „Positionspapier Finanzen der Kommunalen Spitzenverbände in Hessen“. Darin wird für die hessischen Krankenhäuser unter anderem eine Erhöhung der Investitionszuweisungen des Landes aus originären Landesmitteln um mindestens 150 Mio. Euro für 2023 und für 2024 um mindestens 160 Mio. Euro gefordert. Das Positionspapier wurde am 05.07.2022 im „Chefgespräch“ zum Doppelthaushalt 2023/24 des Landes gegenüber dem Finanzminister kommuniziert.

Verschärft wurde die finanzielle Situation in den Krankenhäusern durch den am 24.02.2022 begonnenen Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine. Über das Jahr 2022 hinweg zeigt sich eine darin begründete Steigerung der Gas-

und Energiepreise im Krisenausmaß. Für die laufenden Betriebskosten der Krankenhäuser hat dies eine deutliche Erhöhung der entsprechenden Abschläge durch die Energieversorger zur Folge. Schätzungen gingen mindestens von einer Verdreifachung der bisherigen Kosten aus.

Mit Blick auf die gegenwärtigen Defizite in den kommunalen Krankenhäusern hat der Klinikverbund Hessen e.V. der HLT-Geschäftsstelle ein Umfrageergebnis vom November 2022 zur Verfügung gestellt. An der Umfrage konnten sich 15 Mitgliedshäuser beteiligen. Gemessen am Umsatzvolumen erwarten die rückmeldenden Mitgliedshäuser zusammengefasst Defizite für die Jahre 2022 in Höhe von 71,8 Mio. Euro und 2023 in Höhe von 153,2 Mio. Euro.

Am 21.11.2022 hat das Hessische Ministerium für Soziales und Integration im Rahmen einer Pressekonferenz seinen kommenden Doppelhaushalt vorgestellt. Darin sind 380 Millionen Euro im Jahr 2023 und 390 Millionen Euro im Jahr 2024 als Pauschalfördermittel für Investitionen vorgesehen. Zusätzlich möchte das Land sämtliche Investitionsmaßnahmen der Krankenhäuser durch ein Landesprogramm zur Darlehenstilgung mit bis zu 140 Mio. Euro fördern und es sollen 40 Mio. Euro für ein Sonderinvestitionsprogramm ins Leben gerufen werden. Der Landeshaushalt 2023/24 wurde am 25.01.2023 im Hessischen Landtag beschlossen.

In der Vorstandssitzung des Klinikverbundes Hessen am 10.05.2023 wurde unter anderem auch die Krankenhausfinanzierung in Hessen thematisiert. Im Jahr 2023 werde weiterhin von einer defizitären Finanzierung und finanziellen Engpässen zum Ende des Jahres ausgegangen. Die aktuellen Sachstände wurden am 21.06.2023 vom Gesundheitsausschuss zur Kenntnis genommen. Die Entwicklungen bleiben im weiteren Jahresverlauf abzuwarten.

Krankenhausreform

Die Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung und der Bundesgesundheitsminister haben am 6.12.2022 die dritte Stellungnahme und Empfehlung der Kommission „Grundlegende Reform der Krankenhausvergütung“ vorgestellt. Zuvor hatten die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband dem Bundesminister ihre gemeinsamen Grundpositionen zu kurz- und mittelfristigen Handlungsnotwendigkeiten im Bereich der Krankenhausfinanzierung und Krankenhausstrukturen übersendet.

Damit die Behandlung von Patienten in Krankenhäusern mehr nach medizinischen und weniger nach ökonomischen Kriterien erfolgt, empfiehlt die Kommission in ihrer dritten Stellungnahme, die Kliniken nach drei neuen Kriterien zu honorieren: Versorgungsstufen, Leistungsgruppen und Vorhalteleistungen.

Mit Blick darauf hatte der Geschäftsführende Direktor des Klinikverbund Hessen e. V., am 13.01.2023 dessen Inhalte, eine mögliche Umsetzung und eine diesbezügliche Bewertung in einer Präsentation zusammengefasst. Allgemein stellte er fest, dass der aktuelle Vorschlag nicht überrascht und ein Schritt in die richtige Richtung sein kann. Er enthält Chancen und Risiken für die Krankenhäuser. Ein wesentlicher Faktor wird die gesetzliche Ausgestaltung und Umsetzung sein, daher sollten sich die Krankenhäuser und Träger im eigenen Interesse konstruktiv an der Diskussion beteiligen.

Mit Schreiben vom 24.01.2023 kam das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) auf die Mitglieder des Landeskrankenhausausschusses zu. Zwischen den Gesundheitsministerinnen und Gesundheitsministern der Länder und dem Bundesgesundheitsminister wurde vereinbart, dass die Umsetzung der Reform in Form eines zustimmungspflichtigen Bundesgesetzes erfolgen soll. An der Vorbereitung dieses Gesetzes wurde in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe gearbeitet. Gemeinsames Ziel des Bundes und der Länder war, bis zum Sommer Eckpunkte für einen Gesetzentwurf vorzulegen. Um diesen Prozess zu begleiten schlug das HMSI, anknüpfend die bisherige enge Zusammenarbeit, den gesetzlich vorgesehenen Rahmen des Landeskrankenhausauschusses für eine Informations- und Austauschplattform zu nutzen. Das HMSI bildete daraufhin speziell zum Thema Krankenhausreform eine Arbeitsgruppe, in der auch der Hessische Landkreistag vertreten ist.

Am 23.03.2023 ist ein Orientierungspapier des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) bekannt geworden, in dem es aus seiner Sicht

grundlegende Ziele sowie auch die weiteren verfahrensmäßigen Schritte formulierte:

- Bis Ende April 2023 will das BMG konkrete Umsetzungsvorschläge zur Reformausgestaltung vorlegen.
- Zugleich sieht das BMG allerdings Abweichungen von Strukturvoraussetzungen sehr kritisch. Leitgedanke aus Sicht des Bundes sei es, gleich hohe Qualität in ganz Deutschland zu erreichen.
- Hierbei sollen feste Zuordnungen von Leistungsgruppen zu Levels vorgesehen werden. Mit Blick auf ländliche Räume sollen Länder bundeseinheitliche, klar definierte Optionen erhalten, im Einzelfall zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Versorgung auch abweichende Zuordnungen treffen zu können.

Das Orientierungspapier mache aus Sicht des Deutschen Landkreistages (DLT) klar, dass das BMG weiterhin gewillt ist, starre bundeseinheitlichen Vorgaben, soweit wie irgend möglich ohne Ausgestaltungsmöglichkeiten für die Länder zu erreichen. Angesichts der Erwartungen der Länder, genau diese Optionen aber in ausreichendem Maße zu erhalten, bedeuteten die Inhalte dieses Papiers ein erstes, eher vages Entgegenkommen. Der DLT-Gesundheitsausschuss hatte im März 2023 unter anderem beschlossen, die Vorschläge zur Krankenhausreform kritisch zu betrachten. Ferner erkennt er einen Reformbedarf an, dieser muss aber eine qualitativ hochwertige, flächendeckende stationäre medizinische Versorgung im ländlichen Raum sichern. Dies ist bei den bisherigen Vorschlägen nicht der Fall.

Zudem verabschiedete das DLT-Präsidium Mitte Mai 2023 das DLT-Positionspapier zur Krankenhausreform „Bedarfsgerechte medizinische Versorgung im ländlichen Raum – Forderungen zur Krankenhausreform –“. Im Anschluss wurde es den Gesundheitsministerinnen und -ministern von Bund und Ländern übersendet. Der Gesundheitsausschuss hatte sich am 21.06.2023 über die aktuellen Sachstände ausgetauscht und diese zur Kenntnis genommen.

Am 10.07.2023 haben sich, bei einer Gegenstimme (Bayern) und einer Enthaltung (Schleswig-Holstein), die Gesundheitsministerinnen und -minister von Bund und Ländern auf Eckpunkte zur geplanten Krankenhausreform geeinigt. Über den Sommer 2023 wollen sie gemeinsam einen Gesetzentwurf erarbeiten, dessen Inkrafttreten für den 01.01.2024 vorgesehen ist. Die weiteren Entwicklungen bleiben im Jahresverlauf abzuwarten.

Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis

Die Bundesregierung hatte am 26.10.2022 ein Eckpunktepapier zur kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken beschlossen. Ziel der kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene soll ein verbesserter Jugendschutz und Gesundheitsschutz für Konsumenten sein sowie zur Eindämmung des Schwarzmarktes beitragen. Der Gesundheitsausschuss eruierte am 16.11.2023 das Eckpunktepapier und beschloss, dass sich der Hessische Landkreistag nicht dazu positionieren wird.

Der Gesundheitsausschuss im Deutschen Landkreistag (DLT) hat in seiner Sitzung am 23./24.03.2023 auf Basis des Eckpunktepapiers unter anderem die Vorschläge der Bundesregierung zur Legalisierung von Cannabis zur Kenntnis genommen. Ferner wird der DLT in den Diskussionen die Sichtweise zur Cannabislegalisierung insbesondere als Träger von Gesundheitsamt und Jugendamt sowie aus Verkehrssicht kritisch einbringen. Eine grundlegende Legalisierung hält er v.a. aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes grundsätzlich nicht für den richtigen Weg.

Der Bundesgesundheitsminister und der Bundeslandwirtschaftsminister hatten am 12.04.2023 ein aktualisiertes Eckpunktepapier vorgelegt. Es basiert auf den zwei Säulen eines privaten und gemeinschaftlichen, nichtkommerziellen Eigenanbaus sowie eines regionalen Modellvorhabens mit kommerziellen Lieferketten.

Der Gesundheitsausschuss tauschte sich am 21.06.2023 zum aktuellen Sachstand aus und stellte sich hinter die Position des DLT-Gesundheitsausschusses vom 23./24.03.2023. Die weiteren Entwicklungen bleiben über den Jahresverlauf abzuwarten.

Aktuelle Entwicklungen im Bereich des Rettungsdienstes

Sektorenübergreifende ambulante Notfallversorgung - SaN

Nach dem Beginn des Modellvorhabens der Sektorenübergreifenden ambulanten Notfallversorgung (SaN) in den drei Pilotlandkreisen Main-Kinzig, Main-Taunus und Gießen im April 2022 werden die Leitstellen des Rettungsdiensts und der KV Hessen technisch verknüpft, um die Patientinnen und Patienten reibungslos von einem System durch entsprechende Software und Schnittstellen jeweils übergeben zu können.

Aus dem Projekt ist zu vernehmen, dass bis Ende 2023 auch der Ärztliche Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen angebunden sein soll. In den Modelllandkreisen erfolgten im ersten Halbjahr 2023 bereits 269 Zuweisungen über IVENA an Partnerpraxen der niedergelassenen Kassenärzte.

IVENA

Nachdem der Gesundheitsausschuss die entsprechenden notwendigen Beschlüsse gefasst hatte, befasste sich der IVENA-Anwenderbeirat im Berichtszeitraum insbesondere mit der Abbildung der Zuweisungen in den Arztpraxen im Rahmen des SaN-Projektes. Darüber hinaus wird aktuell die Anpassung im Bereich Datenschutz weiter beraten.

Fortschreibung des Rettungsdienstplanes des Landes Hessen

Mit Erlass vom 31.05.2023 hat das Ministerium für Soziales und Integration den Rettungsdienstplan des Landes Hessen fortgeschrieben. Die Änderungen beziehen sich schwerpunktmäßig auf den Bereich Ausbildung und Personal und stehen im inhaltlichen Zusammenhang mit einer ergänzenden Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes, die in einem parallel stattfindenden Verfahren umgesetzt wurde. Den Änderungen gingen Anhörungen u. a. des Landesbeirates Rettungsdienst sowie eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände voraus.

Der Erlass, der mit Wirkung zum 01. Juni 2023 in Kraft getreten ist, enthält lediglich als erforderlich angesehene Änderungen, da bis Ende des Jahres 2023 eine grundlegende Fortschreibung erörtert und auf dem Weg gebracht werden soll. Hierzu hat das Hessische Ministerium für Soziales und Gesundheit die Einbindung u.a. der kommunalen Spitzenverbände in Aussicht gestellt.

Änderung rettungsdienstrechtlicher Verordnungen

Im Mai 2023 hat das Hessische Ministerium für Soziales und Integration Gelegenheit zur Stellungnahme zu geplanten Änderungen im Bereich der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (RettDGV) sowie zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern (APORettSan) gegeben. Ziele dieser Änderungen sind eine zeitnahe Erweiterung der Ausbildungskapazitäten im Rettungsdienst sowie weitere kurzfristige Maßnahmen zur Verbesserung der Patientensteuerung.

In der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes vom 03.01.2011 wurde insbesondere aufgenommen, dass für die Beschäftigung einer Person bei einer Zentralen Leitstelle, die über eine standardisierte oder strukturierte Notrufabfrage verfügt, sich die erforderliche Berufserfahrung auf 1.000 Stunden reduziert.

Außerdem wurde ergänzt, dass aus einsatztaktischen, organisatorischen oder wirtschaftlichen Gesichtspunkten von Vorgaben auch bei Notfalleinsätzen mit dem Einsatzstichwort „R 0 K“ abgewichen werden kann und nicht bloß bei Krankentransporten. Bei Fahrzeugen für den Krankentransport kann zusätzlich als drittes Besatzungsmitglied eine Person eingesetzt werden, die sich dort zur praktischen Ausbildung zur Notfallsanitäterinnen bzw. zum Notfallsanitäter oder zur Rettungssanitäterin bzw. Rettungssanitäter befindet, sofern dadurch keine Verzögerung oder Beeinträchtigung im Einsatzablauf zu erwarten ist. Darüber hinaus wird klargestellt, dass bei den Anforderungen bei Notarzteinsatzfahrzeugen auch entsprechende

Tätigkeiten in Teilzeit berücksichtigt werden können.

Der Hessische Landkreistag hatte sich unter mehrfacher Einbindung der AG Rettungsdienst im vorherigen ministeriellen Anhörungsverfahren grundsätzlich zustimmend geäußert.

Das Ministerium hat im August 2023 die Verordnung zur Änderung rettungsdienstrechtlicher Verordnungen vom 12.07.2023 veröffentlicht, sie ist am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten.

Maßnahmen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Rettungsdienstes / Regelung der Fortbildung 2023

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration hat mit dem Erlass vom 07.06.2023 bezüglich Maßnahmen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Rettungsdienstes / Regelung der Fortbildung 2023 „einige kurzfristig umsetzbare und bewährte Maßnahmen fortgeführt, jedoch im Sinne der Qualität des Rettungsdienstes und der Patientensicherheit an bestimmte Voraussetzungen und Meldepflichten geknüpft.“ Die Träger des Rettungsdienstes können diese Maßnahmen bei Bedarf bzw. Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen im jeweiligen Rettungsdienstbereich selbstständig anwenden, sie sind jedoch explizit nicht zur Bewältigung der alltäglichen Herausforderungen unter den Stichpunkten steigende Einsatzzahlen und Fachkräftemangel geeignet.

Der Erlass enthält Erläuterungen zur kurzfristigen Erhöhung der rettungsdienstlichen Vorhaltung, zur Umwidmung von Mehrzweckfahrzeugen zu Krankentransportwagen, zur Organisationsänderung der Rettungsmittel, zur Besetzung der Einsatzmittel sowie zu Fortbildungspflichten für das Jahr 2023.

Der Hessische Landkreistag hatte im Vorfeld Gelegenheit zur Stellungnahme und hierbei insbesondere die AG Rettungsdienst beteiligen können. Hier konnten Anregungen zur Besetzung der Rettungsmittel, der Stufeneinteilung durch Personalausfallquoten oder auch der Option, Einsatzkräfte oder Notfallsanitäter in einem früheren Stadium der Ausbildung als bisher einzusetzen, vorgetragen werden.

Telenotarzt-System Hessen

Nach wie vor nicht entschieden ist die Frage des Ausschreibungsverfahrens des TNA-Systems. Während der HLT sich grundsätzlich für eine Ausschreibung durch das Land Hessen und damit landesweit einheitlich ausgesprochen hatte, sind die rechtlichen Prüfungen durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration noch nicht abgeschlossen. In der AG Telenotfallmedizin werden aktuell die Einzelheiten beraten und hierbei auch erörtert, ob die Ausschreibung zentral vom Land oder durch eine Kooperationsvereinbarung der Rettungsdienstträger mit der ekom durchgeführt werden soll. Dies wird vom Fachministerium rechtlich geprüft und soll, ebenso wie Einzelfragen zur technischen Umsetzung, im Anschluss an den Landesbeirat Rettungsdienst zur weiteren Beratung verwiesen werden.

5. Wirtschaft, Planung, Bauen, Umwelt und Verkehr

Die Wirtschaft in Hessen stand auch im aktuellen Berichtszeitraum noch unter dem Eindruck der Folgen der Corona-Pandemie. Hinzu kamen jedoch aktuelle Probleme, die sich auf Russlands Angriffskrieg auf die Ukraine und die hierdurch bedingte Energiekrise, bzw. gestiegene Energie- und Rohstoffkosten zurückführen lassen. Die Kostensteigerungen haben die Inflation in Deutschland sprunghaft ansteigen lassen, was auch die Lohnerwartungen der Mitarbeitenden antreibt. Angesichts vielfach zurückgehender Umsätze und Erträge hat dies zusätzliche Belastungen zur Folge.
Hinzu kommt ein multifaktoriell bedingter Fachkräftemangel. Die Wachstumschancen der Wirtschaft insgesamt haben sich im vergangenen Berichtszeitraum deutlich verschlechtert. Als kritische weitere Faktoren gelten u.a. Überalterung, veraltete Infrastruktur, hohe Energiekosten, Digitalisierungsrückstand, Abgabenlast, Bürokratie-Dickicht sowie politische Entwicklungen, welche das Investitionsklima in Deutschland negativ beeinflussen. Auch mittelständische Firmen suchen zwischenzeitlich nach attraktiveren Standorten außerhalb Deutschlands.

Zu konstatieren ist zudem, dass fast alle Industrieländer inzwischen den Wohlstand des

Jahres 2019 übertroffen, Corona-Krise und Ukrainekrieg ausgeglichen haben. Deutschland hat das nicht geschafft. Es handelt sich um ein strukturelles Problem, denn angesichts der Situation bringt das Land zum einen zu wenige neue und innovative Unternehmen hervor, zum anderen bricht (bis auf wenige Branchen) nach und nach auch die „alte Wirtschaft“ weg. Hieraus ergibt sich das Dilemma, wie bei schrumpfender Wirtschaft die zunehmenden Staatsschulden zu finanzieren und die vielfachen Herausforderungen einschließlich der in diesem Geschäftsbericht genannten Themen: Bildung, Digitalisierung, ÖPNV, Krankenhaussicherung usw. finanziert werden können. Mit Blick darauf ist Politik gefordert, diesen Prozess aktiv zu gestalten, denn „ansonsten droht ein hoher Verlust an Wertschöpfung, Innovation und Wohlstand“, so die Verbände der Wirtschaft. Erforderlich sind mehr Investitionen und eine Überprüfung der vielfach noch bestehenden bürokratischen Hürden.

Die problematische Lage trifft den im Vergleich zu den Wirtschaftszentren ohnehin schwächeren ländlichen Raum in besonderem Maße. Strukturen, Betriebe und Arbeitsplätze, die im ländlichen Bereich erst einmal verloren sind, lassen sich, wenn überhaupt, dann nur mit großem Aufwand wiederherstellen. Daher gilt es, ländliche Regionen nicht zuletzt auch zur Verwirklichung des Verfassungsziels der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse zu stärken und als zukunftsfähige, vitale Wirtschafts- und attraktive Lebensräume wahrzunehmen und zu unterstützen.

Vorteil der ländlichen Räume ist, dass sie in ihrer strukturellen Vielfalt über zahlreiche Qualitäten und Potenziale verfügen, um in den Herausforderungen auch Chancen für eine zukünftige Entwicklung zu erkennen und zu bewältigen. Sie haben die Möglichkeiten, eine regional verankerte, nachhaltige Wirtschaftsweise zu entwickeln, die regionale Stoffkreisläufe und Wertschöpfungsketten stärkt. Ein erfolgreicher Transformationsprozess zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise kann in den ländlichen Räumen auch ökonomische Entwicklungsvorteile bewirken und die Anfälligkeit gegenüber zukünftigen Krisen reduzieren.

Bei allen negativen Entwicklungen, die durch die Corona-Pandemie ausgelöst wurden, waren allerdings auch positive Aspekte zu verzeichnen, die für ländliche Räume weiter zukunftsweisend sein könnten: Bedingt durch die Pandemie sind in vielen Branchen digitale oder hybride Arbeitsformen in einem Umfang entstanden, die bisher so nicht denkbar erschienen. Das „Homeoffice“ bzw. mobile Arbeiten ermöglicht es, unabhängig von der körperlichen Präsenz im Unternehmenssitz am Arbeitsleben teilzunehmen. Dies ist gerade auch für die ländlichen Regionen eine Entwicklungschance – entsprechende Datenanbindung vorausgesetzt. Damit werden angesichts der Wohnungsnot und der gestiegenen Preise für Wohnraum in den Zentren auch ländliche Räume für Berufsgruppen, die nicht auf Arbeiten in Präsenz angewiesen sind, zunehmend attraktiv. Mittel- und langfristig könnte sich ein Wandel ergeben, der für den ländlichen Raum – dieser umfasst ca. 80% der Landesfläche und mehr als die Hälfte der Bürgerinnen und Bürger Hessens leben hier – auch zu einer positiven Entwicklung führen kann. Eine Grundvoraussetzung hierfür ist u.a. die Gewährleistung einer flächendeckenden Breitbandversorgung. Bestehende Versorgungsdefizite müssen rasch abgebaut werden, um die Standortqualitäten ländlicher Räume zu verbessern.

Dies unterstreicht die Notwendigkeit der Aufgabe, die Entwicklung im ländlichen Raum durch entsprechende Infrastrukturen zu festigen. So können insbesondere auch digitale Arbeitsformen in vielen Bereichen zu einer Verbesserung der bisherigen Problemstellungen führen und Perspektiven schaffen.

Künftige Anwendungsbereiche einer fortschreitenden Digitalisierung liegen z.B. im Verkehrsbereich oder im Gesundheitsbereich, d.h. dort, wo bisher oft ein Nachteil der ländlichen Räume gesehen wurde. In Abwägung mit den vielfältigen Vorteilen des ländlichen Raums zeigen sich angesichts zunehmender digitaler (Arbeits-)möglichkeiten und zunehmendem Wohnungsmangel in den Ballungsräumen in Kombination mit erheblichen Mietsteigerungen erste Signale für eine Umkehr der „Landflucht“. Es ist ein Trend zur Rückkehr auf das Land zu verzeichnen. Um dies zu unterstützen, ist ein gezieltes politisches Handeln erforderlich.

Umso mehr ist es Zielsetzung des Hessischen Landkreistages, den ländlichen Raum als Wirtschafts- und Lebensraum zu stärken, auf dessen Erhaltung und Weiterentwicklung hinzu-

wirken, dies durch Informationsleistung und gemeinsames, konzertiertes Handeln zu fördern. Im Fokus steht dabei stets, die gegebenen, großen Potentiale an wirtschaftlichen, natürlichen und sozialen Ressourcen zu erhalten und fortzuentwickeln.

Themenstellungen sind nach wie vor der demografische Wandel, sich verändernde Arbeits-, Familien- und Versorgungsstrukturen und Fragen der Sicherstellung der Mobilität. Insbesondere auch die Formulierung von Antworten auf die Auswirkungen des Klimawandels sind Herausforderungen an die Arbeit des Verbandes. Insgesamt stehen mithin alle Maßnahmen im Fokus, die auf eine Steigerung der (wirtschaftlichen) Attraktivität des ländlichen Raums zielen. Sie müssen zudem verstärkt den übergeordneten Zielen der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes entsprechen, um langfristig Verbesserungen erzielen zu können.

Daneben besteht die gemeinsame allgemeine Aufgabe, im Zusammenwirken zwischen Bund, dem Land und den Kommunen in peripheren Räumen auch in Zukunft für gleichwertige Lebensbedingungen zu sorgen, d.h. für alle Bürgerinnen und Bürger wesentliche Infrastrukturen und Möglichkeiten der Grundversorgung mit akzeptablem Aufwand verfügbar oder erreichbar zu machen.

Der Hessische Landkreistag hat sich deshalb im Arbeitsbereich Wirtschaft, Planung, Bauen und Umwelt im vergangenen Berichtszeitraum explizit mit einer Vielzahl von Themen auseinandergesetzt, die für die wirtschaftliche Entwicklung und langfristige Stabilisierung strukturschwacher Räume mitentscheidend sind. Hierzu zählt eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen, die in ihrer Gesamtheit zu dem gewünschten Ziel führen könnten. Diese reichen von bewährten Wettbewerben, wie beispielsweise „Unser Dorf hat Zukunft“, die seitens des HLT unterstützt werden, bis zu neuen Initiativen und Ansätzen, die in Zusammenarbeit mit der Wissenschaft entwickelt werden.

ELER/EPLR-Entwicklungsplan für den ländlichen Raum /LEADER

Die EU leistet der Entwicklung des ländlichen Raumes mit verschiedenen Programmen Hilfestellung. So setzte der EPLR 2014-2020 die Förderung der Europäischen Union mit einem Bündel unterschiedlicher Maßnahmen in Hessen um, die mit dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) gewährt wird. Beide Programme betrafen und betreffen die Landkreise unmittelbar. Dem entsprechend engagierte sich der HLT auch im Berichtszeitraum 2022/2023 als aktives Mitglied im ELER-Begleitausschuss. In diesem Gremium wird regelmäßig eine hessenspezifische Überprüfung und Anpassung der Programme an die aktuellen Anforderungen und Entwicklungen vorgenommen. Die Zusammenarbeit mit der ELER-Verwaltungsbehörde war dabei stets eng und sehr erfreulich. Traditionell berichtet die Leitung in diesem Zusammenhang einmal jährlich auch im HLT-Wirtschafts- und Umweltausschuss über die Entwicklung der Maßnahmen.

Die Förderperiode 2014-2020 wurde EU-seitig um zwei Jahre bis zum Ende des Jahres 2022 verlängert und mit zusätzlichen Mitteln ausgestattet. Die Abfinanzierung der zur Verfügung stehenden 900,9 Millionen Euro hat eine Laufzeit bis zum Jahr 2025.

Förderbereiche sind die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft, die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der von der Land- und Forstwirtschaft verbundener Ökosysteme und die Förderung der sozialen Eingliederung, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung.

Schwerpunkte dabei sind die Steigerung der Wirtschaftsleistung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Stärkung der Wertschöpfungskette, eine bessere Einbeziehung der Primärerzeuger in die Nahrungsmittelkette, der Erhalt und Verbesserung der biologischen Vielfalt, der Wasserwirtschaft sowie der Bodenbewirtschaftung. Hinzu kommt der Bereich der Förderung von Diversifizierung, lokalen Entwicklungen sowie Informations- und Kommunikationstechnologien.

Parallel dazu wurde die nächste Förderperiode 2023-2027 intensiv vorbereitet. Für die neue Förderperiode ab 2023 erfolgt die ELER-Förderung nach dem „GAP-Strategieplan“. GAP steht für Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union. Der GAP-Strategieplan

löst den Entwicklungsplan für den ländlichen Raum (EPLR) als Umsetzungsinstrument ab. Allerdings wurde es daher erforderlich, anstelle der Länderpläne einen gemeinsamen Plan zu erstellen, der alle nationalen bisherigen ELER-Fördermaßnahmen umfasst. Deutschland hatte mit Blick hierauf im Oktober 2022 einen überarbeiteten und um technische Anpassungen ergänzten GAP-Strategieplan-Entwurf eingereicht. Dieser wurde im November 2022 offiziell per Durchführungsbeschluss von der Europäischen Kommission genehmigt. Dieser Plan bildet nun die EU-rechtliche Grundlage für die Ausgestaltung der Förderperiode 2023-2027. Er soll weitere Schritte auf dem in Deutschland eingeschlagenen Weg einer Transformation hin zu einem nachhaltigen und resilienten Agrar- und Ernährungssystem ermöglichen. Daneben sollen attraktive Räume geschaffen und eine Reihe nationaler und regionaler Initiativen außerhalb des GAP-Strategieplans flankiert werden.

In Hessen wurde ein „Regionaler Begleitausschuss zur Umsetzung des Nationalen GAP-Strategieplans“ eingerichtet. Der Hessische Landkreistag beteiligt sich auch hieran aktiv.

LEADER-Förderung 2023-2027

LEADER ist ein Maßnahmenprogramm der Europäischen Union und steht für „Liaison Entre Actions de Développement de l'Économie Rurale“, also für die „Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft“. Ziel der Förderung ist die aktive Gestaltung des strukturellen Wandels sowie die Mobilisierung der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Potenziale zur Sicherung und Weiterentwicklung des ländlichen Raums als attraktiven Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturraum. Finanziert wird dieser methodische Ansatz für die Regionalentwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), ergänzt durch Mittel von Bund, Ländern und Kommunen.

In der neuen fünfjährigen Förderperiode ab 2023 gibt es erneut 24 LEADER-Regionen in Hessen, welche sich – mit teilweise veränderten Gebietszuschnitten – weiterhin weitestgehend flächendeckend in die Gebietskulisse ländlicher Raum einfügen.

Maßgebliche Grundlage zur Anerkennung der LEADER-Regionen sind die Lokalen Entwicklungsstrategien (LES), welche in einem partizipativen Prozess und unter Beachtung klarer inhaltlicher Richtlinien und Grundsätze entwickelt und in das Bewerbungs- und Auswahlverfahren eingereicht wurden.

Maßnahmen zur Realisierung einer Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) sind z.B. die Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen mit Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die Gründung und Entwicklung von touristischen Kleinunternehmen. Zudem werden Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen und Vorhaben zur Verbesserung der Daseinsvorsorge der Bevölkerung, sonstige investive und nicht investive Projekte sowie die Vorbereitung und Umsetzung von Kooperationsprojekten und laufende Ausgaben (der lokalen Aktionsgruppen) unterstützt. Die Fördermittel dienen dabei z.B. der Schaffung touristischer Infrastruktur über die Stärkung regionaler Kleinstunternehmen oder des Gastgewerbes bis zur Schaffung neuer Angebote in der Grundversorgung. So können beispielsweise Dorfläden, kleine Handwerksunternehmen, Mehrgenerationenhäuser oder die Ausweisung von Wander- und Radwegen gefördert werden.

Einen neuen, zusätzlichen Förderschwerpunkt bildet ab dem Jahr 2023 der Bereich „Bioökonomie“. Dieser widmet sich insbesondere Fragstellungen des nachhaltigen Konsums und der Entwicklung von regionalen Wertschöpfungsketten. Zudem wird künftig die Orientierung an Nachhaltigkeits- und Klimaschutzzielen gezielter honoriert werden. Zudem gewinnt die Digitalisierung von Dienstleistungen und Prozessen in den jeweiligen Projekten eine größere Bedeutung. Dies spiegelt sich ebenfalls in neuen Förderangeboten wider.

Nach der Durchführung eines transparenten Anerkennungsverfahrens durch den LEADER-Fachausschuss, in welchem auch in dieser Förderperiode der Hessische Landkreistag wieder vertreten war, konnten alle mit einer entsprechenden Bewerbung angetretenen Regionen im November 2022 ihre Anerkennungsbescheide für die LEADER-Förderung entgegennehmen.

Die Mittelausstattung in den hessischen Regionen (durch EU, Bund und Land), wurde für die neue Förderperiode auf insgesamt 105 Mio. Euro erhöht (in der Förderperiode 2014-2021

waren es noch 90 Mio. Euro), und wird erfahrungsgemäß zu vielfach höheren Gesamtinvestitionen in den LEADER-Regionen führen.

Agrarförderung

Im Bereich der Agrarförderung ergaben sich Änderungen bei den Direktzahlungen für die Förderperiode ab Januar 2023. Direktzahlungen sind ein Kernelement der EU-Agrarförderung. In der aktuellen Ausgestaltung wird mit diesem Instrument die Einkommens- und Risikoabsicherung landwirtschaftlicher Betriebe in Form einer von der Produktion unabhängigen Zahlung unterstützt. Darüber hinaus honorieren die Direktzahlungen gesellschaftliche Leistungen der Landwirtschaft, die nicht über den Markt entgolten werden. Die Direktzahlungen dienen auch als finanzieller Ausgleich für hohe Standards, die Landwirtinnen und Landwirte in Deutschland und der EU in den Bereichen Umweltschutz-, Tierschutz- und Verbraucherschutz erfüllen und die weit höher sind als in vielen Nicht-EU-Staaten.

Anträge sind durch die landwirtschaftlichen Betriebe online bei der WI-Bank zu stellen. Fristen sind dabei jeweils der 15. Mai des Antragsjahres. Im aktuellen Berichtszeitraum ergaben sich bei der OAS (Online-Antragstellung) erhebliche technische Probleme, die sich mit Blick auf die genannte Antragsfrist auch auf die Landkreise auswirkten. Die Landwirte, die ihre Anträge nicht, oder nur mit Schwierigkeiten stellen können, äußerten ihren Unmut auch gegenüber den eigentlich gar nicht unmittelbar verantwortlichen Landkreisen.

Der Hessische Landkreistag setze sich dennoch beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz für eine adäquate Lösung und eine Verschiebung der Antragsfrist ein. Das HMUKLV versprach auch Unterstützung, verwies aber zugleich darauf, dass die Frist Teil einer Bundesverordnung sei. Die Möglichkeit für eine Anpassung der BundesVO, oder Fristverlängerungen wäre nur über eine Bundesratsinitiative möglich gewesen. Eine kurzfristige Änderung sei nicht umsetzbar. Vor diesem Hintergrund drängte der HLT darauf, dass den betroffenen Landwirten aus der Situation keine Nachteile entstehen und „Heilungsmöglichkeiten“ für aus technischen Gründen falsche oder unvollständige Anträge vorgesehen werden.

Tourismus / Tourismuspolitischer Handlungsrahmen (TPH)

Tourismuspolitischer Handlungsrahmen (TPH) 2023

Der Tourismuspolitische Handlungsrahmen Hessen (TPH) versteht sich als Leitlinie für die Tourismuspolitik und für einen langfristigen Entwicklungsprozess der touristischen Akteure in Hessen. Er dient der Definition gemeinsamer Ziele und langfristiger Strategien für den hessischen Tourismus und seine Destinationen.

Der im Jahr 2015 durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) herausgegebene TPH 2015 war Anknüpfungspunkt für die in 2023 unter Einbindung tourismuspolitischer Organisationen in Hessen erfolgte Fortschreibung. Auch der HLT war als Mitglied der TPH-Lenkungsgruppe fortlaufend eingebunden.

Wesentlichen Einfluss auf diese Fortschreibung hatten massive Veränderungen der Markt- und Rahmenbedingungen für den Tourismus in Hessen, getrieben unter anderem durch die Corona-Pandemie, den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine, die Energiekrise und die Inflation. Diese veränderten Rahmenbedingungen konfrontieren den Tourismus und seine Organisationen mit schnellen Veränderungen, Unsicherheit und Komplexität und bedürfen somit einem deutlichen Mehr an Resilienz, Flexibilität und Anpassungsfähigkeit. Neue Aufgaben, neue Management- und Zusammenarbeitsstrukturen, veränderte Ressourcenbedarfe und die Notwendigkeit angepasster Prozesse sind die Herausforderungen, denen sich der neue TPH 2023 stellt.

Als zentrale Ziele definiert der TPH 2023 die Stärkung des Tourismus als Wirtschafts- und Standortfaktor, die Verbesserung der Aufenthalts- und Lebensqualität für Gäste und Einheimische sowie die Ausrichtung auf einen verantwortungsvollen Tourismus mit Blick auf eine nachhaltige Entwicklung. Neun Handlungsfelder mit entsprechend umzusetzenden Maßnahmenlisten als „inhaltliche Leitplanken“ für die künftige strategische Ausrichtung des

Hessischen Tourismus sollen die Zieleerreichung sicherstellen.

Der neue TPH 2023 ersetzt nun den bisherigen Handlungsrahmen aus dem Jahr 2015 und bietet auf Landes-, Destinations- und lokaler Ebene Orientierung für leistungsstarke und wettbewerbsfähige Organisations- und Marketingstrukturen.

Aktionsplan für ländliche Räume

Das Land Hessen unterstützt ländliche Regionen dabei verstärkt mit Maßnahmen im Rahmen des „Aktionsplans für ländliche Räume". Der Aktionsplan „Starkes Land – gutes Leben" des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beschreibt dabei konkret, was erforderlich ist, um ländliche Räume zu stärken und weiterzuentwickeln. Er nimmt mit neun Handlungsfeldern alle wichtigen Bereiche in den Blick: Von der guten Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr über schnelle Internetverbindungen, flächendeckende medizinische Versorgung, Geschäfte des täglichen Bedarfs usw., bis hin zu „lebendigen" Ortskernen.

Im Doppelhaushalt 2023/2024 hat die Landesregierung in diesem Zusammenhang insgesamt knapp 3 Milliarden Euro zur Stärkung der ländlichen Räume in Hessen bereitgestellt.

Der HLT begrüßt die Maßnahmen des „Kompetenznetzwerks" als weiteren Baustein zur Attraktivitätssteigerung ländlicher Räume, die nicht „Anhängsel und Versorgungsraum" der Zentren, sondern Basis und Fundament des Landes sind.

Bereich Umwelt / Klima

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine und die hieraus resultierenden Sanktionen, u.a. der EU, haben als Reaktion zu vertragswidrig reduzierten Gaslieferungen Russlands geführt. Die hieraus folgenden Umstellungsnotwendigkeiten der Produktion von Energie haben zumindest kurzfristig auch nachteilige Auswirkungen auf den Umweltbereich. Dies gilt insbesondere, wenn z.B. Kohlekraftwerke länger als ursprünglich geplant betrieben werden müssen. Mittel- und langfristig kann aus der aktuellen Mangelsituation aber auch eine Beschleunigung der überfälligen Umstellung auf regenerative Energien folgen. Auf Bundesebene wurden 2022 die hierfür erforderlichen gesetzlichen Weichenstellungen vorgenommen. Zu den entsprechenden energierechtlichen Gesetzen und Verordnungen („Energiepaket"), zählt u.a. eine Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, das Windenergie-an-Land-Gesetz sowie Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz zugunsten des beschleunigten Ausbaus der Windenergie. Die Vorschriften sind sämtlich von erheblicher Relevanz für die Planungs- und Genehmigungsbehörden der Landkreise.

Klimawandel

Nach nahezu sechs Dürrejahren in Folge in Kombination mit herausragenden punktuellen Starkregen- und Sturmereignissen, zahlreichen Waldbränden, ausgetrockneten Flüssen und verdorrten Äckern zeigen sich täglich mehr sichtbare Folgen. Es wird eindringlich deutlich: Der Klimawandel ist kein theoretisches Konstrukt, sondern er ist in Europa, Deutschland und damit auch in Hessen angekommen. Hitze, Wassermangel und die damit verbundenen Folgewirkungen wie Grundwasserabsenkung, Niedrigpegel der Flüsse und Gewässer, Bodenerosion, Waldsterben, Ernteausfälle usw. werden nicht nur vorübergehende Erscheinungen bleiben, sondern zur Dauerproblematik. Der Klimawandel ist somit eine der wichtigsten aktuellen Herausforderungen im Umweltbereich – auch auf kommunaler Ebene. Kein Lebensbereich, seien es Natur, Verkehr, Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Tourismus oder die Wasserwirtschaft ist davon ausgenommen.

Insgesamt ist daher auf allen Ebenen ein entschlossenes Handeln im Bereich des Klimaschutzes wesentliche Voraussetzung für den Erhalt der Lebensgrundlagen. Es kann darüber einen wichtigen Beitrag zu umweltverträglichem und nachhaltigem Wirtschaften leisten. Dafür muss Klimaschutz Teil aber auch der kommunalen politischen Agenda werden. Bleibt dies unbeachtet, werden die Folgeschäden insbesondere auch für die Natur umso höher und die Gefahren unberechenbarer.

Der Hessische Landkreistag hat die Bedeutung des Themas erkannt und beteiligt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten durch eine Mitarbeit in einschlägigen Gremien, z.B. der Nachhaltigkeitskonferenz im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie. Zudem engagiert sich der HLT weiter im Rahmen der Umweltallianz Hessen.

Hinzu kommt eine gezielte Kommunikation relevanter Themenbereiche für den Klimaschutz. So wurden auch im aktuellen Berichtszeitraum wieder eine Vielzahl von Informationen speziell zu diesem Themenkomplex per Rundschreiben herausgeben, z.B. zu Konferenzen zum kommunalen Klimaschutz, der Hitzekampagne des Umweltbundesamtes und zu weiteren Aspekten der Klimafolgenanpassung.

Anlässlich der Veröffentlichung der vorgenannten Untersuchung hat das BMUV auf die laufenden Arbeiten an einer neuen vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie mit messbaren Zielen und einer gemeinschaftlichen Finanzierung von Bund und Ländern hingewiesen. Mitte März 2023 wurde die Nationale Wasserstrategie im Bundeskabinett beschlossen.

Beschlossen wurde darüber hinaus im Juli 2023 auch der vom Bundesumweltministerium vorgelegte Regierungsentwurf für ein Klimaanpassungsgesetz. Mit dem Gesetz wird ein strategischer Rahmen für eine vorsorgende Klimaanpassung auf allen Verwaltungsebenen in Deutschland geschaffen. Städte und Gemeinden sind in besonderer Weise betroffen, wenn es um konkrete Vorsorge für die Folgen der Klimakrise geht. Auf Grundlage des Gesetzes sollen die Länder beauftragt werden, für systematische und flächendeckende Klimaanpassungsstrategien in den Ländern und für Klimaanpassungskonzepte für die Gebiete der Gemeinden und Kreise zu sorgen. Zugleich verpflichtet sich die Bundesregierung mit dem Gesetz dazu, in Zukunft eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie mit messbaren Zielen zu verfolgen.

Zwei neue Instrumente sollen den Klimaschutz in Hessen stärken: Ein erstes Hessisches Klimagesetz und zudem der sog. Klimaplan Hessen, der konkrete Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen festschreibt.

Hessisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Mit extrem kurzer Anhörungsfrist hat das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz den Entwurf für ein „Hessisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ zur Anhörung gestellt. Es trat zum 08.02.2023 in Kraft.

Das Gesetz soll den Beitrag des Landes Hessen zur Begrenzung der globalen Erderwärmung definieren. Außerdem sollen die nicht vermeidbaren Klimawandelfolgen abgemildert und entsprechende schützende Anpassungsmaßnahmen entwickelt werden.

Im Bereich der Treibhausgasemissionen sind im Vergleich zum Jahr 1990 die Werte bis 2025 um mindestens 40%, bis 2030 um mindestens 65% und bis 2040 um mindestens 88% zu senken. Im Jahr 2045 soll dann das finale Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität erreicht sein.

Integrale Bestandteile des Hessischen Klimagesetzes bilden der Klimaplan Hessen, der konkrete Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele festlegt, sowie die Strategie zur Abmilderung der negativen Folgen des Klimawandels, die durch das für Klimaschutz zuständige Ministerium zu entwickeln ist. Eine weitere Neuerung ist die Einberufung eines in seinen Empfehlungen unabhängigen wissenschaftlichen Klimabeirats, der die Landesregierung regelmäßig in Fragen zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung berät. Zahlreiche weitere Regelungen betreffen Selbstverpflichtungen der öffentlichen Hand. So müssen landeseigene Gebäude bis zum Jahr 2026 einen Plan zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 erstellen, ab 2026 dürfen in landeseigenen Gebäuden bei der Umrüstung oder Neuausstattung der Gebäudetechnik grundsätzlich nur Anlagen Verwendung finden, die auf die Verbrennung fossiler Energieträger verzichten, und landeseigene Grundstücke (insbesondere Wald- und Moorflächen, landwirtschaftliche Flächen sowie Gewässer in staatlicher Unterhaltslast) werden im Sinne einer höheren Bindungsfähigkeit von Kohlenstoff aufgewertet.

Auf Basis einer Umfrage bei den Landkreisen nahm der HLT zu dem Entwurf Stellung. Dieser wurde skeptisch gesehen, da die Wirksamkeit der gesetzten Treibhausgasneutralitäts-Verpflichtung zur Erreichung des 1,5-Grad-Ziels zumindest fraglich bleibt. Möglich wäre mit diesem Gesetz nämlich nur eine Verlagerung der Treibhausgasemissionen aus Hessen heraus in andere (Bundes-)Länder. Insbesondere wurde kritisiert, dass der kommunalen Ebene durch das Gesetz möglicherweise neue Aufgaben zugeordnet werden könnten, ohne den nach Art. 137 Abs. 6 HV erforderlichen Konnexitätsausgleich zu gewährleisten. Derzeit ist allerdings eine Zuordnung neuer Aufgaben vom Land auf die kommunale Ebene im Gesetz nicht vorgesehen.

Klimaplan Hessen

Der Klimaplan Hessen wurde unter Federführung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) gemeinsam von acht beteiligten hessischen Ressorts zusammen mit einem wissenschaftlichen Fachkonsortium entwickelt. Im Rahmen einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung hatte sich auch der Hessische Landkreistag in diese Arbeit eingebracht.

Die Themen sind facettenreich und gehen vom massiven Ausbau der erneuerbaren Energien und der Dekarbonisierung der Wirtschaft über Maßnahmen zur Verkehrswende hin zum Aufbau zukunftssicherer Wälder und zur Verbesserung der Katastrophenvorsorge in der Bevölkerung.

Der neue Klimaplan Hessen schreibt den bis dahin geltenden integrierten Klimaschutzplan 2025 (IKSP) fort und umfasst 57 neue, zielgerichtete Maßnahmen in zehn Handlungsfeldern. Zusammen bilden sie die 90 Maßnahmen des Klimaplan Hessens in den Feldern Klimaschutz und Klimawandelanpassung.

Eine offizielle Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände nach dem Beteiligungsgesetz erfolgte nicht. Vielmehr wurde ein allgemeines Partizipationsverfahren der Öffentlichkeit auf digitaler Basis durchgeführt. Der HLT reichte parallel hierzu eine formelle Stellungnahme ein, um möglichen, sich aus dem Klimaschutzplan ergebenden Konnexitätsfragen entgegenzutreten.
Der Klimaplan ist Bestandteil des Hessischen Klimagesetzes. Das Gesetz selbst bildet dabei einen verbindlichen Rahmen, mit dem die Klimaziele für Hessen festgelegt werden. Für den neuen Klimaplan sind im Entwurf der Landesregierung für den Doppelhausalt rund 370 Millionen Euro vorgesehen.

Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG)

Im April 2023 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) den Entwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG) vorgelegt dessen Ziel es ist, einen verbindlichen Rahmen für eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie des Bundes und die Zusammenarbeit von Bund, Ländern und anderen Verwaltungsträgern zu schaffen.

Der Entwurf sieht vor, dass die Bundesregierung eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie entwickeln, umsetzen und stetig fortschreiben muss. Außerdem soll die Bundesregierung die Länder und Kommunen mit Daten einer Klimarisikoanalyse versorgen und die beobachteten Folgen des Klimawandels überwachen. Träger öffentlicher Aufgaben sollen bei ihren Planungen und Entscheidungen das Ziel des Gesetzes berücksichtigen. Auch die Versiegelung von Böden soll auf ein Minimum begrenzt werden. Den Ländern soll unter anderem eine Berichtspflicht zu Klimarisikoanalysen und Klimaanpassungskonzepte auf kommunaler Ebene auferlegt werden. Auch sollen die Länder dafür sorgen, dass für die Kommunen ein integriertes Klimaanpassungskonzept auf Grundlage einer Klimarisikoanalyse aufgestellt und die darin vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden.

Der Deutsche Landkreistag hat hierzu in einer Stellungnahme unter anderem verfassungsrechtliche Bedenken in Bezug auf das Aufgabenübertragungsverbot in Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG angemeldet und auch die Frage aufgeworfen, ob das neue Gesetz möglicherweise in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 Abs. 2 GG eingreift. Auch wenn die Zielrichtung des Entwurfs im Grundsatz begrüßt wird, so bemängelte er doch auch eine möglicherweise fehlende Nachvollziehbarkeit

der Regelungen im Zusammenspiel mit den vorgesehenen Länderzuständigkeiten.

Der Hessische Landkreistag wird den Fortgang in diesem Gesetzgebungsverfahren verfolgen und über Neuerungen berichten.

Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG)

Zur finalen Umsetzung bestimmter Regelungen der EU-Einwegkunststoffrichtlinie wurde im März 2022 durch das Bundesumweltministerium der Entwurf für das Einwegkunststofffondsgesetz vorgelegt, in welchem es speziell um die Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung geht. Nach europäischen Vorgaben sollen bestimmte Kosten der Entsorgung und Reinigung im öffentlichen Raum zukünftig von den Herstellern dieser Einwegkunststoffprodukte getragen werden. Das Einwegkunststofffondsgesetz schafft nun die rechtlichen Grundlagen zur Verwaltung eines entsprechenden Einwegkunststofffonds durch das Umweltbundesamt, in welchen die Hersteller bestimmter Einweg-Kunststoffprodukte einzahlen und die anspruchsberechtigten juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z.B. öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) Ersatz für die ihnen entstandenen Entsorgungs- und Reinigungskosten erhalten. Im Mai 2023 wurde das Gesetz schließlich im Bundegesetzblatt verkündet und tritt im Wesentlichen zum 01.01.2024 und 01.01.2025 in Kraft.

In Umsetzung des Einwegkunststofffondsgesetzes wurde die Einwegkunststofffondsverordnung erarbeitet, welche die Abgabesätze und das Punktesystem für die Auszahlung der Mittel festlegt. Die Kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene haben hier im Anhörungsverfahren eindringlich angemahnt, dass der Erfassungsaufwand für die Kommunen den Vorteil der zukünftigen finanziellen Rückläufe nicht überschreiten darf.

(Erneuerbare) Energie

Eine kostengünstige und nachhaltige Energieversorgung im Zeichen von Klimaschutz, Versorgungssicherheit, Unabhängigkeit von fossilen Importen und Preisstabilität bedingt eine klare Beschleunigung der Transformation unserer Energieversorgung hin zu Klimaneutralität im Stromsektor. Mit zahlreichen neuen Gesetzesinitiativen stellt die aktuelle Bundesregierung, allen voran das grüne Wirtschafts- und Klimaschutzministerium, die Weichen für eine Treibhausgasneutralität der deutschen Volkswirtschaft bis 2045. Dies bedingt auch in Hessen zahlreiche neue Gesetzesinitiativen und Verordnungen.

Sicherheit der Energieversorgung: EnSikuMaV und EnSimiMaV

Vor dem Hintergrund drohender Energieknappheit als Folge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine hatte das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) im Spätsommer 2022 zwei Energiesparverordnungen zur kurz- und mittelfristigen Senkung des Gas- und Stromverbrauchs erarbeitet:

Im September 2022 trat die "Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung“ (EnSikuMaV) in Kraft und beinhaltete verpflichtende Energiesparmaßnahmen für die öffentliche Hand, Unternehmen und Privathaushalte. So sollten Gemeinschaftsflächen in öffentlichen Gebäuden gar nicht mehr geheizt werden; Arbeitsplätze in öffentlichen Liegenschaften nur noch bis maximal 19 Grad Celsius. Auch die Nutzung von dezentralen Trinkwassererwärmungsanlagen in öffentlichen Nichtwohngebäuden wurde untersagt. Die Beleuchtung von Gebäuden und Denkmälern sollte wann immer möglich ausgeschaltet werden. Der Einzelhandel wurde aufgefordert, Ladentüren geschlossen zu halten und Leuchtreklame über Nacht auszuschalten. Und Privathaushalten wurde mit Inkrafttreten der Verordnung das Beheizen privater Pools und Schwimmbecken mit Strom und Gas untersagt. Diese Kurzfrist-Verordnung galt bis zum Frühjahr 2023.

Die Mittelfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung (EnSimiMaV) hingegen wurde mit Blick auf die zwei folgenden Heizperioden festgelegt und hat von Oktober 2022 bis September 2024 Gültigkeit. In öffentlichen und privaten Gebäuden müssen fortan technische Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz erdgasbetriebener Heizungsanlagen durchgeführt werden. Auch Unternehmen mit einem hohen Energieverbrauch wurden zur Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen verpflichtet.

Aufgrund der großen Anzahl an Gebäuden und einem dem gegenüberstehenden Mangel an Handwerkerkapazitäten sowie der hohen Kosten hatte der Deutsche Landkreistag nach Rückmeldung aus den Landesverbänden eine Änderung der Verordnung im Hinblick auf die Verpflichtung zur Heizungsprüfung erbeten. Diesem Wunsch hat das BMWK jedoch leider nicht entsprochen, sondern die Inhalte und Fristen der EnSimiMaV in einem Schreiben erneut bestätigt.

Im April 2023 gab es eine Anhörung des Wirtschaftsausschusses im Hessischen Landtag zu einem „Gesetz zur Bestimmung der Zuständigkeit für den Vollzug der Mittelfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung“. Danach sollte in Hessen die Zuständigkeit für den Vollzug der EnSimiMaV in den Landkreisen dem Kreisausschuss als Körperschaft, der die Bauaufsicht obliegt, übertragen werden. Hiergegen hat sich der HLT in einer schriftlichen Stellungnahme klar positioniert, da eine solche Übertragung auf die Unteren Bauaufsichten sowohl personell nicht leistbar, inhaltlich nicht angebracht als auch finanziell nicht hinreichend kalkuliert worden sei. Ungeachtet dessen wurde das Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung im August 2023 vom Hessischen Landtag beschlossen.

EEG-Novelle 2023

Auf dem Weg zur angestrebten Klimaneutralität in Deutschland ist mit Beginn des Jahres 2023 eine der größten energiepolitischen Gesetzesnovellen in Kraft getreten. Das novellierte EEG verfolgt konsequent die Ziele einer Begrenzung der Erderwärmung auf maximal 1,5 Grad Celsius, einer mindestens 80-prozentigen Herstellung des Bruttostroms aus erneuerbaren Energien und der Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen.

Schon im Juli 2022 wurde gesetzlich festgelegt: erneuerbaren Energien liegen im überwiegend öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Somit wurde ihnen Vorrang vor anderen Interessen zugesprochen, um dementsprechend eine Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren herbeizuführen. Neben der annähernden Verdopplung der Ausbauziele für Wind- und Solarstrom wird auch der Einsatz von Stromspeichern und Kraftwerken mit grünem Wasserstoff gefördert. Im Bereich der Sonnenenergie sorgen höhere Vergütungssätze und diverse Verfahrenserleichterungen für eine Erhöhung der Attraktivität. Des Weiteren strebt das novellierte EEG eine einfachere Realisierung von Bürgerenergiegesellschaften bei Wind- und Solarprojekten und eine bessere finanzielle Beteiligung der Kommunen bei Windenergie an.

Novellierung des Hessischen Energiegesetzes (HEG)

Das Hessische Energiegesetz (HEG) wurde am 22. November 2022 novelliert. Wesentliche Regelungsinhalte orientieren sich dabei grundlegend an der EEG-Novelle, so z.B. die Klarstellung, dass der Ausbau erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Strom und Wärme im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, was die Genehmigungsverfahren erleichtert und Einfluss auf Gerichtsverfahren hat. Das Klimaneutralitätsziel für Hessen wurde von 2050 auf 2045 vorgezogen. Auch wurde eine verbindliche Sanierungsquote im Gebäudebestand festgelegt und die energetischen Anforderungen an landeseigne Gebäude verschärft (Neubau: EH Standard 40, Sanierung: EH Standard 55). Für die Windenergienutzung müssen bis 2032 2,2% der Landesfläche ausgewiesen werden. Für Photovoltaik gibt es mehrfache Regelungen, so die 1%-Belegung der Landesfläche, PV-Pflicht auf landeseigenen Gebäuden, PV-Pflicht auf neuen Parkplätzen mit 35 (landeigenen) oder 50 Stellplätzen sowie ein verringerter Mindestabstand von PV-Anlagen auf Dächern oder von Wärmepumpen zu Nachbargrundstücken. Im Bereich der Wärmeplanung enthält das HEG seit der Novellierung eine Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung für Gemeinden ab 20.000 Einwohnern sowie zur Erstellung von Dekarbonisierungsplänen für Wärmeversorgungsunternehmen. Dadurch soll die Erreichung der Klimaschutzziele im Wärmesektor und des Ziels eines klimaneutralen Gebäudebestands bis zum Jahr 2045 unterstützt werden.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hat sich der Hessische Landkreistag im Grundsatz positiv zu dem Gesetzentwurf geäußert, da die vorgesehenen neuen Tatbestände voraussichtlich geeignet sind, den kommunalen Klimaschutz weiter zu stärken und dazu beizutragen,

die Klimaziele zu erreichen. Kritisch angemerkt wurde jedoch, dass die Herausnahme von Parkhäusern und von Parkplätzen <50 Stellplätzen von der PV-Pflicht wenig zielführend erscheint. Auch im Hinblick auf die vorgesehenen Konnexitätszahlungen mahnte der HLT an, dass die verpflichtende Planung einen erheblichen nicht kalkulierbaren Kostenaufwand beinhalte und die Förderhöhe bislang unbekannt sei. Damit die neue Regelung bei den Kommunen die nötige Akzeptanz findet, sollte die zusätzliche Verpflichtung mit einer entsprechend hohen Vergütung bedacht werden.

Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht

Parallel zum EEG ist auch das „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ in Kraft getreten. Mit dem Gesetz werden neue Regelungen im Baugesetzbuch (BauGB) eingeführt und entsprechende Änderungen in der Baunutzungsverordnung, im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, im Windenergieflächenbedarfsgesetz sowie im Erneuerbare-Energien-Gesetz vorgenommen. Die Flächenkulisse für Freiflächenanlagen ist dadurch in Teilen erweitert worden. So werden Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen deutlich ausgeweitet, neue Kategorien wie Agri-PV, Floating-PV und Moor-PV kommen hinzu. PV-Freiflächen-anlagen im Außenbereich entlang von Autobahnen und Schienenwegen sind nun privilegiert, was langwierige Planungsverfahren obsolet machen soll. Daneben wird auch ein Privilegierungstatbestand für Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff geschaffen, die in einem Zusammenhang mit Windenergieanlagen stehen. Zudem wurde auch die optisch bedrängende Wirkung bei Windenergieanlagen gelockert.

Wind-an-Land-Gesetz & Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

Der bislang eher schleppende Ausbau bei der Windenergie an Land spricht für multiplexe Hemmnisse auf verschiedenen Ebenen (Flächenausweisung, Genehmigungsverfahren, wirtschaftliche Rahmenbedingungen), deren Abbau sich die aktuelle Bundesregierung auf die Fahne geschrieben hat.

Am 01.02.2023 ist das Wind-an-Land-Gesetz in Kraft getreten, welches das EEG 2023 ergänzt. Es zielt darauf ab, den Ausbau von Windenergieanlagen an Land durch die Sicherstellung der Bereitstellung der notwendigen Flächen zu erhöhen und zu beschleunigen. Das dazugehörige Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) gibt dabei den Bundesländern erstmals verbindliche für die Windenergie auszuweisende Flächenziele vor. In diesem Zusammenhang wurden auch Sonderregelungen im Baugesetzbuch getroffen. Für Hessen wurde ein Flächenbeitragswert, also eine Ausweisung für Windenergieanlagen an Land, von 2,2% der Landesfläche bis 31.12.2023 festgelegt.

Windenergie-Strategie und PV-Strategie

Aus der Feder des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) entstanden im ersten Halbjahr 2023 zwei neue Strategien zum Ausbau der erneuerbaren Energien.

Die Windenergie-an-Land-Strategie bietet mit den folgenden 12 Handlungsfeldern ein breites Spektrum an unterstützenden Maßnahmen für einen vermehrten und beschleunigten Ausbau von Windenergieanlagen an Land:

- Ausbau mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) fördern
- Geschäftsmodelle außerhalb des EEG flankieren
- Bestandsanlagen erhalten und
- Repowering beschleunigen
- Kurzfristig mehr Flächen mobilisieren
- Genehmigungsverfahren vereinfachen und beschleunigen
- Flächensicherung erleichtern
- Gesellschaftlichen Rückhalt durch Akteursvielfalt und Beteiligung der Kommunen am Ausbau stärken
- Wertschöpfung und Produktionskapazitäten in Deutschland stärken
- Fachkräfte sichern
- Transporte von Windenergieanlagenteilen erleichtern
- Technologische Entwicklung voranbringen
- Stromnetzausbau und Windenergieausbau besser aufeinander ausrichten

Die PV-Strategie skizziert zudem elf Handlungsfelder mit entsprechend hinterlegten Maßnahmen:

- Freiflächenanlagen stärker ausbauen
- Photovoltaik auf dem Dach erleichtern
- Mieterstrom und gemeinschaftliche Gebäudeversorgung vereinfachen
- Nutzung von Balkon-PV erleichtern
- Netzanschlüsse beschleunigen
- Akzeptanz stärken
- Wirksame Verzahnung von Energie- und Steuerrecht sicherstellen
- Lieferketten sichern und wettbewerbsfähige, europäische Produktion anreizen
- Fachkräfte sichern
- Technologieentwicklung voranbringen
- Den schnellen PV-Ausbau auch mit europapolitischen Instrumenten vorantreiben

Mit dem „Solarpakt I“ hat das BMWK aktuell einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der den Ausbau photovoltaischer Energieerzeugung beschleunigen und steigern soll und somit einen ersten Schritt zur Umsetzung der Photovoltaik-Strategie bildet.
Durch die Erarbeitung der zwei Strategien hat das BMWK eine breite Palette an Maßnahmen angestoßen, welche den beschleunigten Ausbau der Windenergie- und Photovoltaik-Technologie in Deutschland hin zu den im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) festgelegten Ausbauzielen vorantreiben soll.

Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Im März 2023 legten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes vor. Mit Beginn des Jahres 2024 sollte eine Verpflichtung entstehen, dass jede neu eingebaute Heizung zu 65% mit erneuerbaren Energien betrieben werden muss. Längstens bis Ende 2044 sollten Heizkessel noch mit fossilen Brennstoffen betrieben werden dürfen, damit bis spätestens im Jahr 2045 das Ziel einer komplett klimaneutralen Wärmeerzeugung realisiert werden kann.

Nach zahlreichen Anhörungen und Diskussionen, welche unter anderem der Deutsche Landkreistag nach enger Rückkopplung mit den Landesverbänden mit den verantwortlichen Bundesministerien geführt hatte, wurde der ursprüngliche Entwurf mehrfach überarbeitet und griff zuletzt auch maßgebliche Anliegen der Landkreise auf. Zentrales Anliegen war eine kausale Verzahnung des Gebäudeenergiegesetztes mit der Kommunalen Wärmeplanung. Auch die gleichwertige Behandlung aller klimaneutralen Heizungssysteme, also auch Holz- und Pellets, wurde eingeführt.

Bemerkenswert war im Rahmen dieses Prozesses eine erstmalige gerichtliche Untersagung eines Beratungs- und Beschlussprozesses. Das Verfahren zum Gebäudeenergiegesetz war geprägt von unzähligen überaus kurzfristigen Terminierungen, die eine intensive Beratung zu dem Sachverhalt und eine angemessene Beteiligung und Rückkopplung mit der kommunalen Vollzugspraxis unmöglich machte. Auf Basis der Klage eines Bundestagsabgeordneten wegen mangelnder Beratungsmöglichkeiten stoppte das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 5. Juli 2023 (2 BvE 4/23) das Gesetzgebungsverfahren zum Gebäudeenergiegesetz und untersagte dem Bundestag die Durchführung der erneut kurzfristig angesetzten zweiten und dritten Lesung zum Gesetzentwurf.

Diese Bewertung hat für die Beratungs- und Beteiligungsrechte der Kommunalen Spitzenverbände ebenfalls eine hohe Bedeutung, damit die Qualität von Gesetzesinhalten, die Rückkopplung mit der kommunalen Vollzugspraxis und die Berücksichtigung der kommunalen Selbstverwaltung gewahrt werden können.

Gesetz zur Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

Im Mai 2023 übersendeten das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz einen Gesetzentwurf für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze. Ziel dieses Gesetzes ist die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für eine systematische und verbindliche Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung. Zusätzlich waren im Baugesetzbuch Ergänzungen von die Wärmeplanung unterstützenden Regelungen vorgesehen. Gemäß dem Gesetzentwurf sind die Länder Adressaten der Verpflichtung, welche die Pflicht aber auf wei-

tere Verwaltungseinheiten übertragen können. Der Erstentwurf beinhaltete, dass Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnern nicht zu einer Wärmeplanung verpflichtet sind. Als Umsetzungsfristen für die Erstellung der Wärmepläne wurden für Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnern Ende 2026, in Gebieten mit weniger Einwohnern Ende 2028 festgelegt.

Im Juli übermittelten das Bundesbauministerium und das Bundeswirtschaftsministerium dann überraschend einen in wesentlichen Aspekten überarbeiteten Entwurf, welcher unter anderem eine Ausweitung der Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung auf alle Kommunen und eine Straffung der Zeitpläne vorsah. So sollen alle Gebiete, auch mit weniger als 10.000 Einwohnern, zu einer Wärmeplanung verpflichtet werden (wenn auch für die kleinen Gemeinden mit reduzierten Anforderungen). Die Umsetzungsfristen wurden jeweils um 6 Monate vorgezogen. Des Weiteren wurden Vorgaben zur Wärmeplanung der neugefassten EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED), die aller Voraussicht nach im Herbst 2023 in Kraft treten wird, im Gesetzentwurf berücksichtigt. Außerdem wurde eine Kategorie Wasserstoffnetzgebiet als mögliches Wärmeversorgungsgebiet eingeführt. Eine größere Technologieoffenheit hatte die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände in einer Stellungnahme eingefordert. Die verbindlichen Dekarbonisierungsvorgaben wurden dahingehend flexibilisiert, dass bis 2030 bestehende Wärmenetze zu 30%, bis 2040 zu 80% aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus betrieben werden müssen. Eine Befreiung von den verpflichtenden Zwischenzielen kann nur erfolgen, sofern die Planungen eine vollständige Dekarbonisierung und somit eine komplett klimaneutrale Wärmeplanung bis 31.12.2044 vorsehen. Eine wesentliche Änderung ist die engere Verknüpfung der Wärmeplanung mit dem Gebäudeenergiegesetz (GEG). Auch wenn Wärmepläne weiterhin keine rechtliche Außenwirkung haben, so bieten sie doch einen rechtlich geeigneten Anknüpfungspunkt in Form von verbindlichen Ausweisungen von Wärme- oder Wasserstoffnetzgebieten. Mit dieser Verzahnung wurde einer weiteren zentralen Forderung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände nachgekommen.

Der überarbeitete Gesetzentwurf zur Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze greift wie oben beschrieben einige der durch die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände adressierten Forderungen auf, die Kritikpunkte der fehlenden Finanzierung aber bleiben zum Beispiel bestehen. Außerdem ergeben sich durch die Überarbeitung zusätzliche Kritikpunkte, so z.B. die neu hinzugekommenen Mehraufwände durch die Ausweitung der Verpflichtungen und die verkürzten Fristen. Entsprechend hat der Deutsche Landkreistag in Zusammenarbeit mit den Schwesterverbänden auf Bundesebene erneut Bemühungen unternommen, auf dieses Verfahren einzuwirken.

Auch wenn die derzeitigen Regelungen in Hessen keinerlei Verpflichtungen für die Landkreise vorsehen, so verfolgt der Hessische Landkreistag das Geschehen auf Landes- und Bundesebene dennoch intensiv und informiert fortlaufend über die aktuellen Entwicklungen.

Hessische Wasserstoffstrategie und Hessisches Wasserstoffzukunftsgesetz (HWZG)

Die festgeschriebene Klimaneutralität in Hessen bis 2045 bedingt auch die Notwendigkeit einer beschleunigten Betrachtung der Wasserstoffenergie als Schlüsseltechnologie für die Speicherung und den Transport erneuerbarer Energien, die Energie- und Wärmeerzeugung und die Verkehrswende.

Seit 2020 arbeitete die Hessische Landesregierung deshalb an der Erstellung einer hessischen Wasserstoffstrategie, nach welcher Wasserstoff bei der klimafreundlichen Energieversorgung Hessens eine wichtige Rolle übernehmen soll. Im Herbst 2022 stellte das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen die Wasserstoffstrategie des Landes Hessen vor. „Wasserstoff und seine Derivate werden künftig das zentrale Speichermedium für das fluktuierende Angebot an Wind- und Solarstrom sein. Zudem können über Wasserstoff als Energieträger Anwendungen mit erneuerbaren Energien versorgt werden, bei denen eine direkte Elektrifizierung kaum oder nicht möglich ist.“ Im Zuge der Umsetzung der Strategie wurde auch die Landesstelle Wasserstoff als Bestandteil der Landesenergieagentur LEA etabliert, welche die Akteure berät, vernetzt und unterstützt.

Die Bundesregierung schreibt unterdessen die Nationale Wasserstoffstrategie (NWS) fort, welche die Leitplanken für die Förderung und den Aufbau der Wasserstoffwirtschaft in Deutschland formuliert. Ihre zentralen Handlungsfelder, die mit konkreten Maßnahmen unterlegt werden sollen, sind die Sicherstellung der Verfügbarkeit von Wasserstoff, der Ausbau der Transport- und Speicherinfrastruktur, die Etablierung von Wasserstoffanwendungen und die Schaffung guter Rahmenbedingungen. Ein nationales Wasserstoffnetz – mit größtmöglicher Umnutzung der bestehenden Erdgasleitungen – soll die Versorgung der Verbrauchszentren sicherstellen; alternativ ein Transport über (Wasser-)Straßen und Schienen. Außerdem soll der Aufbau einer Terminal-, Netz- und Speicherinfrastruktur fokussiert werden. Diverse Förderprogramme auf europäischer und nationaler Ebene runden die NWS ab.

Im Sommer 2023 erreichte den Hessischen Landkreistag dann eine Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen des Landtags zu einem Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten für ein Hessisches Wasserstoffzukunftsgesetz als Basis für eine sektoren-übergreifende und technologieoffene Förderung der Wasserstoffwirtschaft in Hessen. Nach Durchführung einer Umfrage in den Landkreisen fiel die Stellungnahme grundsätzlich zustimmend aus, es wurden aber Anmerkungen im Detail sowie Vorschläge zur Ergänzung des Entwurfs übermittelt. So sieht der Entwurf beispielsweise vor, dass die Kommunen und Landkreise die Entwicklung und Umsetzung von Wasserstoffprojekten auf lokaler und regionaler Ebene fördern sollen (so z.B. die Entwicklung und Aufstellung von kommunalen Wasserstoffbedarfsplänen für die Erzeugung, Verteilung und Nutzung von klimafreundlichem Wasserstoff und wasserstoffbasierten Technologien und Infrastrukturen). Der HLT hat dazu angemerkt, dass für die Bearbeitung dieses umfassenden Themenkomplexes entsprechende Personalstellen geschaffen und vom Land gefördert werden müssen.

Ob, wann und mit welchen Regelungsinhalten die Landesregierung ein entsprechendes Gesetz verabschieden wird, ist derzeit noch nicht absehbar. Der HTL wird das Thema weiterhin verfolgen und berichten.

Zusammenarbeit mit der Landesenergie-Agentur

Die Landesenergieagentur (LEA) übernimmt im Auftrag der Hessischen Landesregierung zentrale Aufgaben bei der Umsetzung der Energiewende und des Klimaschutzes. Insbesondere bietet die LEA die Bündelung von Informationen, Angebote insbesondere auch für die kommunale Ebene, sowie Unterstützung aus einer Hand. So wird auch über mittel- und langfristige Maßnahmen zu mehr Energieeffizienz beraten. Darüber hinaus leistet die LEA eine Fördermittelberatung zu den Themen Sanieren, Modernisieren, Neubau, erneuerbare Energien.

Vor diesem Hintergrund gibt es zwischen der Geschäftsstelle und der LEA enge Kontakte, sowie eine gute Zusammenarbeit, z.B. im Bereich der aktuellen Information der Landkreise. Diese werden fortgeführt.

Waldschutzlage

Den Wäldern kommt eine große Bedeutung im Klimahaushalt zu. Spricht man heute von der Rettung des Klimas, von erneuerbaren Energien und dem Erhalt der Biodiversität spielt der Wald eine zentrale Rolle, denn Wälder und das globale Klima sind eng miteinander verknüpft. Umso dramatischer ist, dass der Klimawandel in Form von ungewöhnlicher Wärme und Wassermangel immer häufiger auch in Hessens Wäldern erhebliche negative Auswirkungen zeigt.

Der Wasserverlust langer, heißer und trockener Sommermonate konnte bislang dadurch teilweise ausgeglichen werden, dass sich der Bodenwasserspeicher über die Wintermonate hinweg immer wieder ausreichend auffüllte. In den vergangenen mehr als fünf Jahren blieb dieser Effekt jedoch aus, sodass sich die in den Vorjahren bereits bewirkte Vitalitätsschwächung aufgrund Wassermangels weiter fortsetzt. Auch die Regenfälle des Juli und August 2023 konnten die Trockenheit in tieferen Bodenschichten nicht beseitigen. Zwischenzeitlich gilt jeder 5. Baum als geschädigt. Dies begünstigt die Vermehrung von Baumschädlingen, wie z.B. des Borkenkäfers. Gleiches gilt für den Befall einer Reihe von Baumarten

durch Pilze in einem bislang nicht gekannten Ausmaß. Die geschwächten Bäume werden hierdurch zusätzlich so belastet, dass sie den zunehmenden punktuellen Extremwetterereignissen mit Sturm und einem Anfall von hohen Regenmengen innerhalb kürzester Zeit nicht widerstehen können. Für befallene Bäume gibt es keine Rettung.

In Hessen lautet der Befund des HMUKLV Waldzustandsberichts 2023, dass der hessische Wald in seiner Stabilität beeinträchtigt ist. Mit einem Andauern der Folgewirkungen von Hitze und Trockenheit ist zu rechnen. Ziel ist deshalb, den Wald klimastabil zu machen. Das Land Hessen hat erhebliche Mittel für Wiederbewaldung und den Waldumbau vorgesehen. Dort wo aufgeforstet wird, soll eine Mischung mehrerer standortgerechter und möglichst heimischer Baumarten zum Einsatz kommen. Im Rahmen des neuen Klimaplans Hessen sollen zudem ab 2023 Maßnahmen zur Steigerung des Wasserrückhalts im Wald umgesetzt und der Aufbau klimastabiler Wälder vorangetrieben werden.

Leitbildprozess Wasserressourcen-Management Rhein-Main

Viele Regionen der Welt steuern auf eine dramatische Wasserknappheit zu. „Wasser ist dabei mehr als nur ein Rohstoff, es ist die Quelle allen Lebens. Ohne Wasser könnte die Welt, wie wir sie kennen, nicht existieren. Es ist daher unsere Aufgabe mit diesem wertvollen Gut verantwortungsbewusst und achtsam umzugehen.“ Dies sind die einleitenden Sätze der Präambel des Leitbildes für ein integriertes Wasserressourcenmanagement Rhein-Main.

Die Teilnehmer des Leitbildprozesses sind überzeugt, dass Verfügbarkeit und der nachhaltige Umgang mit der Ressource Wasser für die Sicherung der Lebensgrundlagen der Bevölkerung, die biologische Vielfalt und die weitere gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung in der Region essentiell sind. Der Klimawandel, der demografische Wandel und der Schutz der Grundwasserressourcen werden die Bewirtschaftung der Wasserressourcen und die Sicherstellung der Wasserversorgung in den nächsten Jahren vor große Herausforderungen stellen. Heute getroffene Grundlagenentscheidungen werden die Bewirtschaftung der Wasserressourcen und die Sicherstellung der Wasserversorgung und damit auch die Region auf lange Zeit hin prägen.

Immer deutlicher wird auch in Hessen: Die lange Zeit als Selbstverständlichkeit angesehene Sicherstellung einer umweltgerechten und gesellschaftlich anerkannten öffentlichen Wasserversorgung ist keineswegs selbstverständlich, sondern eine komplexe und perspektivisch immer schwieriger werdende Daueraufgabe. Die kommunalen Wasserversorger müssen deshalb ihre Systeme noch klimarobuster ausgestalten, z.B. mit anderen Wasserversorgern und weiteren Akteuren kooperieren und so gemeinsam die Trinkwasserversorgung sichern. Daneben sind neue Wege der Wassereinsparung bzw. effizienteren Nutzung erforderlich.

Der Hessische Landkreistag ist im Beirat und der zugehörigen Steuerungsgruppe vertreten und damit engagierter Teil des begonnenen Dialogprozesses zur Bewirtschaftung und Nutzung der Wasserressourcen der Metropolregion Rhein-Main.

Naturschutz

Novelle HeNatG – Problem: Naturschutzdatenhaltung / Konnexität

Seit dem 29.12.2010 gilt in Hessen das Bundesnaturschutzgesetz mit hessenspezifischen Modifikationen in der Form des „Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG). Ende 2022 übersandte das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) mit sehr kurzer Fristsetzung den Entwurf für ein neues eigenständiges Hessisches Naturschutzgesetz. Zielsetzung des Vorhabens war u.a. eine stärkere materiellrechtliche Ausrichtung“ und ein Mehr an Artenschutz, die Stärkung des Ehrenamts im Naturschutz durch die Ausweitung von Beteiligungsmöglichkeiten für Naturschutzbeiräte und -verbände.

Mit Blick auf die Weihnachtsfeiertage wirkte diese Fristsetzung faktisch als Verkürzung der Anhörungsfrist. Der HLT gab dennoch auf Basis einer Umfrage eine umfangreiche Stellungnahme ab. Dabei wurden vielfältige Bedenken geltend gemacht. Maßgeblich wurde kritisiert,

dass weite Teile des Entwurfs nicht den erforderlichen gesetzlichen Grundvoraussetzungen, wie z.B. dem Bestimmtheitsgrundsatz und dem Erforderlichkeitsprinzip entsprachen. Auch in der Gesetzessystematik als solcher wurden Mängel erkannt. Besonders negativ wurde hervorgehoben, dass die bislang übliche, breite Einbindung aller Unteren Naturschutzbehörden im Vorfeld unterblieben ist. Vor diesem Hintergrund falle negativ auf, dass der Gesetzentwurf an einigen Stellen sehr praxisfern formuliert ist. Es verfestige sich die bereits seit vielen Jahren bestehende Tendenz, die gestalterische Naturschutzarbeit von der Kommunalebene auf die Landesebene zu ziehen. Die Unteren Naturschutzbehörden (UNB) würden zunehmend zur reinen Verwaltungsbehörde, was zu Frustration bei den dort beschäftigten Fachleuten führe und gleichzeitig die Arbeitgeberattraktivität herabsenke.

Grundlegend negative Auswirkungen auf Personalausstattung, Durchsetzungskraft und Haushalt wurden insbesondere auch die Änderung der Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeitenverfahren (§ 63 des Gesetzentwurfs) besorgt. Die Verlagerung der Aufgabe von den Unteren Naturschutzbehörden auf die Ebene der Regierungspräsidien wurde deshalb abgelehnt. Eine solche Aufgabenübertragung sei weder nachvollziehbar, noch in der Sache zielführend. Der Hessische Städte- und Gemeindebund und der Hessische Städtetag äußerten sich ähnlich ablehnend zu dem Entwurf.

Insgesamt wurde das Land Hessen deshalb aufgefordert, auf die Regelung des § 63 des Entwurfes zu verzichten und im Übrigen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens das Konnexitätsprinzip zu berücksichtigen. Hinsichtlich des § 52 „Naturschutzdatenhaltung“ wurde explizit ein Konnexitätsvorbehalt erhoben.

Vor diesem Hintergrund fand am 28.12.2022 eine Videokonferenz mit Herrn Staatssekretär Conz, HMUKLV und den Direktoren der Kommunalen Spitzenverbände statt. Auf Basis der Beratungen konnte erreicht werden, dass der Entwurf bezüglich der Regelung des § 63 und einigen kleineren Detailregelungen angepasst wurde. Die umfangreiche Gesetzesnovellierung wurde im Mai 2023 im Landtag beschlossen und trat im Juni 2023 einschließlich der Regelung des § 52 in Kraft.

Im Juli 2023 fand deshalb unter dem Stichwort „Konnexität“ ein weiteres Gespräch mit HMUKLV zu § 52 „Naturschutzdatenhaltung“ statt. Dabei wurde verdeutlicht, dass die Verpflichtung zur Übermittlung georeferenzierter Naturschutzdaten die personellen und technischen Ressourcen vieler Unterer Naturschutzbehörden übersteigt. Unklar ist, warum die Gemeinden die Daten von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an die Untere Naturschutzbehörde übermitteln sollen, da diese weder Genehmigungs- noch Prüfinstanz ist und auch in der Vergangenheit diese Daten nicht in NATUREG eingepflegt hat. Hier entsteht deutliche Mehrarbeit bei den UNB. Es wurde vereinbart, die Rahmenbedingungen für eine Konnexitätserstattung nochmals zu prüfen.

Kommunalisierte Bereiche / Veterinärwesen

Mehrbelastungen der Landkreise im Bereich des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes

Die Landkreise führen die Aufgaben des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes als Auftragsangelegenheit des Landes aus. § 4 Abs. 2 Satz 2 HKO formuliert: „[…] können durch Gesetz weitere Aufgaben als Auftragsangelegenheit übertragen werden; das Gesetz hat die Aufbringung der Mittel zu regeln“. Das Gesetz sieht zwar einen Ausgleich vor, dieser war jedoch von Beginn an nicht auskömmlich. Die Frage eines adäquaten Ausgleichs für die zwischenzeitlich eingetretenen Mehrbelastungen der Landkreise in diesen Bereichen ist nach wie vor ungelöst.

Nach nahezu zehn Jahren der Diskussion fand zuletzt im Dezember 2019 ein Spitzengespräch bei Umweltministerin Hinz mit den Kommunalen Spitzenverbänden zur Zukunft der Finanzausstattung statt. Auch an dieser Stelle wurde erneut die zwingend notwendige Verbesserung der personellen Ausstattung der Veterinärämter thematisiert. Mangels weiterer Entwicklung in der Sache wandten sich die Kommunalen Spitzenverbände daher im Juli 2021 erneut schriftlich an das Umweltministerium.

Zuvor hatten die Leitungen der Fachabteilungen der Veterinärbehörden im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung der AG der Veterinärämter des Hessischen Landkreistages und des Hessischen Städtetages zum wiederholten Mal die mangelnde Personalausstattung bei gleichzeitig steigendem Aufgabenzuwachs und Kontrolldichte beklagt.

In seiner Antwort verwies das Ministerium nun auf Ausführungen des Hessischen Rechnungshofes, der die Auffassung vertritt, die Frage, ob den Kommunen in Folge der Kommunalisierung vor 17 Jahren Mehrbelastungen oder Entlastungen entstanden sind, sei anhand sämtlicher kommunalisierter Bereiche zu untersuchen. Ein einzelner Bereich wie die Veterinärverwaltung sei hierfür nicht aussagekräftig, da Mehrbelastungen oder Entlastungen aus anderen Bereichen gegenzurechnen wären. Der Rechnungshof bleibe daher bei seiner Auffassung, dass eine umfassende Personalbedarfsermittlung dringend angeraten ist, um einen realistischen Personalbedarf der hessischen Veterinärverwaltung zu ermitteln.

Aus Sicht des Hessischen Landkreistages wird damit nur die seit Jahren immer wieder vorgetragene Haltung des Landes wiederholt. Sie verkennt, dass sich die finanzielle Situation infolge einer allgemeinen und breiten Zunahme der Anforderungen und der Bearbeitungstiefe in allen Bereichen und nicht nur im Bereich der Veterinärverwaltung (dort aber besonders) und trotz einer im Kommunalisierungsgesetz vorgesehenen Fortschreibung der Ausgleichsbeträge, kritisch negativ entwickelt hat. Eine weitere Untersuchung wird daher in der Sache nicht zu einem Erfolg und einer Verbesserung der Situation führen. Derartige Erhebungen wurden bereits wiederholt und mit großem (Kosten- und Personal-)Aufwand durchgeführt. Die Ergebnisse haben jedoch zu keiner Änderung der Haltung des Landes geführt. Der Sache wegen sind nun anstelle weiterer Erhebungen zeitnah die entsprechenden politischen Verhandlungen aufzunehmen.

Dennoch scheint die langjährige Diskussion mit der Landesregierung über angemessene Ausgleichsbeträge spätestens seit der Vorstellung des Gutachtens des Hessischen Rechnungshofes in eine neue Phase eingetreten zu sein, denn das Gutachten verdeutlicht die Unterfinanzierung der Veterinärämter: In Schreiben der Kommunalen Spitzenverbände vom Juli 2022 an das HMUKLV wurden die Erkenntnisse des Landesrechnungshofes dementsprechend aus kommunaler Sicht eingeordnet. Dabei wurde zunächst mitgeteilt, dass das Präsidium des Hessischen Landkreistags in seiner Sitzung im Juni 2022 den Beschluss gefasst hat, sich erneut bei der Landeregierung für eine hinreichend finanzielle Ausstattung der Veterinärverwaltung einzusetzen. Jegliche Bemühungen, von diversen organisatorischen Untersuchungen bis hin zum Herausarbeiten von Mehrbelastungen in diesem Bereich seit Beginn der Kommunalisierung, seien bislang ergebnislos geblieben. Das Gutachten des Hessischen Rechnungshofes zeige die deutliche Finanzierungslücke auf. Allein für die Jahre 2016 bis 2018 wurde ein Defizit von knapp 35 Mio. Euro ermittelt - mit steigenden Zuwachsraten. Rechne man den durch den Rechnungshof mitgeteilten Anteil für die kreisfreien Städte in Hessen aus den Gesamtsummen heraus, so verbleibe für die untersuchten Jahre eine Finanzierungslücke von rund 9,4 Mio. Euro pro Jahr. Betrachte man die dargelegten Zuwachsraten und extrapoliere die Daten linear mit dem durchschnittlichen Prozentwert, so ergibt sich allein für das Jahr 2022 ein Defizit von gut 25 Mio. Euro. Dies ergebe in der Summe alleine für die Jahre von 2016 bis 2022 einen Betrag von über 105 Mio. Euro.

Aus Sicht der Kommunalen Spitzenverbände ist das Land Hessen nach dem Kommunalisierungsgesetz verpflichtet, eine auskömmliche Erstattung der Budgets der Auftragsverwaltung zu gewähren und hierbei auch die seit der Kommunalisierung eingetretenen Mehrbelastungen durch das Setzen zusätzlicher Standards und gesetzliche Verschärfungen, vor allem durch neue EU- und bundesrechtliche Vorgaben, zu berücksichtigen und diese vollumfänglich zu erstatten.

Der durch den Landesrechnungshof aufgezeigte Trend, dass der Anteil der Landesmittel an der Finanzierung der Veterinärverwaltung kontinuierlich deutlich sinke, im Gegenzug der Finanzierungsanteil der Kommunen aber in gleichem Maße steige, sei eine Entwicklung, die es im Hinblick auf die stark belasteten kommunalen Haushalte unverzüglich zu stoppen gilt. Daher wurde erneut ein zeitnah durchzuführendes Gespräch auf Spitzenebene vorgeschlagen, mit dem Ziel die bisherigen Positionen nun einer einvernehmlichen Lösung zuführen zu können. Eine verbesserte Ausstattung ist

dringend notwendig, um die zuständigen Ämter künftig in die Lage zu versetzen, z.B. auch im Fall eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP) angemessene Bekämpfungsmaßnahmen einleiten zu können. Ein Durchbruch konnte auch aktuell noch nicht erreicht werden – das Thema bleibt weiterhin auf der Agenda des Hessischen Landkreistages.

Afrikanische Schweinepest

Auch im Verlauf des aktuellen Berichtszeitraumes hat der Wirtschafts- und Umweltausschuss des HLT regelmäßig das Entwicklungsgeschehen der Afrikanischen Schweinepest (ASP) verfolgt. Nachdem die ASP 2020 erstmals bei einem Wildschwein in Brandenburg festgestellt wurde, stellt deren Bekämpfung weiterhin eine zentrale Herausforderung für die Tierseuchenbekämpfung im Lande und zur Sicherung der Schweinewirtschaft in Deutschland dar. Eine unkontrollierte Ausbreitung Richtung Westdeutschland konnte aufgrund großer Kraftanstrengungen und unter Einsatz erheblicher Ressourcen der betroffenen Landkreise (Schaffung von Restriktionszonen, Zaunbau, verstärkte Bejagung, Fallwildsuche, Fanganlagen etc.) bislang weitestgehend verhindert werden.

Letztlich wird es aber voraussichtlich nur eine Frage der Zeit sein, bis die ASP auch in Hessen auftritt.

Die Behörden auf Landes- und Kreisebene sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten grundsätzlich auf den Ernstfall eingestellt. Vorsorglich wurde entsprechendes Zäunungsmaterial erworben und eingelagert. Da die Landkreise als Untere Veterinärbehörden für die Tierseuchenbekämpfung zuständig sind, kommt ihnen eine bedeutende Rolle zu.

Aktuell besteht kein zusätzlicher Handlungsbedarf. Der Verband wird das Thema weiter im Fokus haben und die Landkreise über jegliche Neuerungen zeitnah informieren.

Verkehr

Fördermittel Kreisstraßen

Gem. § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Mobilitätsförderung und zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (Mobilitätsfördergesetz- MobFöG) gewährt das Land Hessen für Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der nachhaltigen Mobilitätsentwicklung in den hessischen Gemeinden. Antragsberechtigt sind u.a. die Landkreise. Förderfähige Vorhaben sind gem. § 3 Ziff 2 b MobFöG im kommunalen Straßenbau der Bau oder Ausbau von Kreisstraßen. Die Fördermittel belaufen sich auf Projektfördermittel in Höhe von rund 18 Mio. Euro jährlich. Da es sich um Projektfördermittel handelt, gelten die Regelungen der Landeshaushaltsordnung. Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO regeln unter anderem die Notwendigkeit eines Antrages, das Bewilligungsverfahren usw.

Andererseits ist festzustellen, dass rein rechnerisch bei 21 Landkreisen (unterschiedliche Kreisstraßenlängen außen vor gelassen) und bei einer Förderhöhe von 18 Mio. Euro die auf jeden Landkreis entfallenden Beträge relativ überschaubar sind. Diesen Mitteln steht aufgrund der genannten Regelungen ein erheblicher Arbeitsaufwand gegenüber. Die Landkreise müssen nicht nur Anträge stellen, begründen und durchgeführte Maßnahmen detailgenau belegen. Die Unterlagen werden auch auf Landesseite bei HessenMobil umfassend geprüft und gegebenenfalls genehmigt. Insgesamt unterliegt die Projektförderung einer weiteren abschließenden Prüfung durch den Hessischen Rechnungshof. Die Kosten für das Genehmigungs- und Prüfverfahren stehen letztlich in keinem Verhältnis zur Höhe der Fördermittel.

Die hessischen Landkreise verhandeln daher seit mehreren Jahren mit der Landesregierung über die Möglichkeit einer Verwaltungsvereinfachung, die bei allen genannten Beteiligten zu Einsparungen und somit zu einer „win-win-Situation“ führen könnte. Die Lösung könnte in einer an Kreisstraßenlängen orientierten, pauschalierten Zuweisung der Fördermittel liegen, welche eine Detailüberprüfung entbehrlich machen würde. Dem steht allerdings die gegenwärtige Rechtslage entgegen. Erforderlich ist daher in diesem Bereich ein grundle-

gender Systemwechsel. Ein Vorbild hierfür ist in § 43 Finanzausgleichsgesetz (HFAG) bereits gegeben. Danach erhalten die Landkreise als Träger der Baulast von Straßen jährliche Zuweisungen (§ 43 Abs. 1 HFAG), wobei die Zuweisung nach der Länge der jeweiligen Straßen berechnet wird (§ 43 Abs. 2 HFAG).

Trotz der von allen Seiten erkannten Regelungsnotwendigkeit ist die erforderliche gesetzliche Umsetzung bislang unterblieben. Dies war Anlass für eine grundsätzliche Beratung mit dem zuständigen Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen im Wirtschafts- und Umweltausschuss. Das Ministerium wird die Umsetzbarkeit prüfen. Derzeit steht dem noch der gegebene Rechtsrahmen entgegen.

Es bleibt zu hoffen, dass die Landesregierung die Chance auf Verwaltungsvereinfachung und damit einhergehend die Möglichkeit wahrnimmt, auf allen beteiligten Ebenen Kosten für unnötige Arbeitsaufwendungen einzusparen.

Arbeitsgemeinschaft Nahmobilität Hessen (AGNH)

Ziel der AGNH ist, die Nahmobilität in Hessen als integralen Bestandteil des gesamten Verkehrssystems umfassend zu fördern. Es sollen neue Ideen entwickelt und umgesetzt sowie beispielhafte Konzepte bekanntgemacht werden. Zentrales Anliegen ist eine Verbesserung der Bedingungen für den Fuß- und Fahrradverkehr und deren Verknüpfung mit anderen Verkehrsmitteln. Die AGNH versteht sich in diesem Zusammenhang als Kompetenznetzwerk, in dem sich Vertreter von Kommunen, Verbänden und Organisationen der Mobilität und der Wissenschaft gemeinsam für die Belange der Nahmobilität einsetzen.

Der HLT ist aktives Mitglied der AGNH und engagiert sich zudem im Lenkungskreis.

Nahmobilitätskoordinatoren

Der Wirtschafts- und Umweltausschuss befasste sich im Rahmen mehrerer Sitzungen mit der Einführung von „Nahmobilitätskoordinatoren“ auf Ebene der Landkreise. Hintergrund ist die Annahme, dass Entwicklung, Planung und Bau von Nahverkehrsprojekten insbesondere kleinen Gemeinden aus eigener Kraft schwerfällt. Das fehlende Fachwissen und die mangelnde Kenntnis aktueller Regelwerke in der Verwaltung, insbesondere der im Jahr 2019 eingeführten Qualitätsstandards und Musterlösungen kann deshalb zu Problemen führen. Zudem sind in kleinen Gemeinden Projekte für den Fuß- und Radverkehr eher selten, sodass kein oder nur ein veraltetes Erfahrungswissen vorliege. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Unterstützung kleiner Gemeinden bei der Projektentwicklung, Planung und dem Bau von Nahmobilitätsinfrastruktur.

Die Landesregierung entwickelte hierzu eine Förderkulisse zur Einsetzung von Nahmobilitätskoordinatoren bei den Hessischen Landkreisen. Idee dahinter ist, dass entsprechendes Personal bei den Landkreisen kleine Gemeinden bei der Entwicklung von Projekten der Nahmobilität, Ausschreibung und Betreuung von Konzepten und Planungen, Betreuung bei konkreter Planung von Projekten usw. unterstützen könnte. Perspektivisch sollen „Kompetenzzentren“ bei den Landkreisen unterstützt werden. Das HMUKLV geht dabei davon aus, dass die Herausforderungen und Aufgaben in den nächsten 5 Jahren (Förderzeitraum) über das gesamte Land Hessen sehr hoch sein werden.

Der Wirtschafts- und Umweltausschuss bewertete das Vorhaben grundsätzlich positiv. Eine Reihe von Landkreisen zeigte Interesse an dem Vorschlag. Eine Bündelung der Kapazitäten wurde als grundsätzlich sinnvoll angesehen – auch wenn einzelne Landkreise unter der Haushaltsaufsicht der Regierungspräsidien stehen und somit angehalten sind Personalkapazitäten abzubauen. Die Einstellung zusätzlichen Personals, auch wenn es durch das Land gefördert wird, sei daher schwierig. Die Rahmenbedingungen seien zu klären. Insgesamt wurde der Ansatz als unterstützenswert angesehen. Die Initiative entwickelt sich positiv. Der Verband wird das Thema in Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsministerium weiter im Blick behalten.

Straßenausbaubeiträge – Neuausrichtung der Verbandsposition

Der Hessische Landkreistag vertrat bislang – anders als die Kommunalen Spitzenverbände der Städte und Gemeinden – eine zustimmende Position zur Erhebung von kommunalen Straßenausbaubeiträgen. Eine Vielzahl auch aktueller Gesetzentwürfe im Hessischen Landtag fordern dagegen die gänzliche Aufhebung der Erhebungsmöglichkeit. Das Land hatte es zuvor in den Entscheidungsbereich der kommunalen Ebene gestellt, ob derartige Beiträge erhoben werden sollen oder nicht.

Angesichts der Meinungsentwicklung der anderen Kommunalen Spitzenverbände ergab sich für den HLT die Notwendigkeit der Anpassung seiner Verbandsposition. Angesichts der Tatsache, dass die hessischen Landkreise von der Thematik letztlich nur mittelbar betroffen sind, beschlossen der Wirtschafts- und Umweltausschuss und das Präsidium Ende 2022 die bisherige Haltung aufzugeben. Der Hessische Landkreistag wird sich zu dieser Thematik künftig nicht mehr inhaltlich erklären und stattdessen auf die Positionierung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, sowie des Hessischen Städtetages verweisen.

New-Mobility

Der Wirtschafts- und Umweltausschuss ließ sich im Berichtszeitraum durch den RMV (Rhein-Main-Verkehrsverbund) über die vielfältigen Möglichkeiten und Perspektiven künftiger Mobilitätskonzepte sowie der technischen Möglichkeiten einer Umsetzung informieren.

ÖPNV-Finanzierung

Ein funktionierender und attraktiver Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) ist angesichts einer fortschreitenden Klimakrise, steigenden Energiekosten und einem drohenden Verkehrsinfarkt auf den Straßen eine Grundvoraussetzung für zeitgemäß angepasste Mobilität. Die Qualität des Angebots beeinflusst z.B. auch Entscheidungen der Menschen über die Wahl des Wohnortes und des Arbeitsplatzes. Sie ist damit ein Standortfaktor, aber auch ein Aspekt der gesellschaftlichen Teilhabe.

Die Qualität ist jedoch gefährdet. Der ÖPNV in Hessen kostet pro Jahr rund zwei Milliarden Euro, die alleine durch Fahrgeldeinnahmen bei Weitem nicht abgedeckt werden können. Für die kommunale Ebene als Aufgabenträger des ÖPNV erweist sich die weitere Finanzierung des ÖPNV als besondere Herausforderung. Unter dem Eindruck der politischen und gesellschaftlichen Vorgaben zur Umsetzung einer Verkehrs-/Mobilitätswende erscheinen die bisherigen Finanzierungsgrundlagen nicht mehr ausreichend und damit durch die kommunale Ebene perspektivisch nicht mehr ohne erhebliche zusätzliche Unterstützung weiter bestreitbar.

49-Euro-Deutschlandticket und Hessenpass Mobil

Der Wirtschafts- und Umweltausschuss sowie das Präsidium setzten sich im Berichtszeitraum deshalb erneut intensiv mit dem Thema der künftigen Finanzierung des ÖPNV auseinander. Schwerpunkte waren dabei nicht nur Fragen der Finanzierung des Status quo. Ein erheblicher Unsicherheitsfaktor in der Kalkulation war und ist darüber hinaus das seitens der (Bundes-) Politik in Nachfolge des „Versuchs 9 Euro-Ticket“ propagierte 49-Euro-Ticket. Die Finanzierung des 49-Euro-Tickets war lange umstritten. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hatten sich im November 2022 darauf verständigt, das sog. „Deutschlandticket“ schnellstmöglich im Jahre 2023 zu einem Einführungspreis in Höhe von 49 Euro monatlich zu realisieren. Am 01.05.2023 begann der Verkaufsstart des Tickets, ohne dass die Rahmenbedingungen letztlich final geklärt waren.

Der HLT hat über die Entwicklungen fortlaufend mittels HLT-Rundschreiben und im Rahmen der Gremienberatung über die Entwicklungen informiert.

Auf hessischer Ebene war zuletzt maßgeblich die Finanzierung und tatsächliche Umsetzung eines nochmals preisreduzierten „Sozialtickets“/„Hessenpass Mobil“ für 31,- Euro streitig. (Nähere Ausführungen hierzu im Bereich „Soziales“ dieses Geschäftsberichts).

Eine maßgebliche rechtliche Weichenstellung zum Start des „Deutschlandtickets“ bildete das Neunte Gesetz zur Änderung des Regionalisie-

rungsgesetzes. Nach dem Änderungsgesetz gewährt der Bund in den Jahren 2023-2025 einen Ausgleich für entgangene Fahrgelderlöse in Höhe eines Betrages von jährlich 1,5 Mrd. Euro, der von den Ländern in gleicher Höhe zu ergänzen ist. Die Länder hatten die nach dem Gesetzentwurf festgelegte vorläufige Verteilung der 1,5 Mrd. Euro im Rahmen einer Endabrechnung in eigener Verantwortung einvernehmlich an die je Kalenderjahr tatsächlich entstandenen finanziellen Nachteile im öffentlichen Personennahverkehr anzupassen.

Für das Jahr 2023 wurde zugesagt, die „tatsächlich entstandenen Kosten“ auszugleichen, nicht nur die Fahrgeldmindereinnahmen. Dies beinhaltet auch eine Nachschussverpflichtung des Bundes, die allerdings ausdrücklich auf 2023 beschränkt ist. Trotz des unterjährigen Einführungszeitpunkts wird auch für 2023 zunächst der volle Betrag von 1,5 Mrd. Euro als „Abschlagszahlung“ bereitgestellt; etwaige Zuvielleistungen des Bundes an die Länder sind nach ihrer Feststellung in 2024 durch Verrechnung mit den Regionalisierungsmitteln für 2025 zurückzuzahlen, etwaige Minderleistungen des Bundes werden ausgeglichen (Nachschuss).

Für die Jahre ab 2024 besteht laut Gesetzesbegründung die Erwartung, dass Bund und Länder gemeinsam vereinbaren, wie die Finanzierung durch Ticketeinnahmen und die vereinbarten Zuschüsse von je 1,5 Mrd. Euro, also 3 Mrd. Euro insgesamt, sichergestellt wird. Dies beinhaltet auch eine mögliche Tarifanhebung zum 01.01.2024; wer hierüber in welchem Verfahren und wann entscheidet und ob eine Tarifanpassung für alle Verkehrsunternehmen/Aufgabenträger dann auskömmlich ist, blieb dabei unklar. Sobald eine dauerhafte Finanzierungssystematik für das Deutschlandticket entwickelt worden ist, soll ein erneutes Gesetzgebungsverfahren angestoßen werden, in dem die erforderlichen Regelungen für den Zeitraum ab 2026 getroffen werden. Die Länder wurden im Gegenzug verpflichtet für die zusätzlichen Regionalisierungsmittel ab dem 01.05.2023 das Deutschlandticket zu einem Einführungspreis von 49 Euro je Monat anzubieten.

Die Kommunalen Spitzenverbände unterstrichen im Rahmen des Anhörungsverfahrens ihre Sorge, dass sich die zusätzlichen 3 Mrd. Euro an Regionalisierungsmitteln für das Deutschlandticket lediglich in Tarifvorteilen für die „Ohnehin-Fahrgäste“ erschöpfen, weil ein flächenhafter Zugewinn von ÖPNV-Nutzern nur über einen Angebotsausbau zu erreichen ist. Der Deutsche Landkreistag hatte zuvor mit Nachdruck deutlich gemacht, dass im Sinne einer Prioritätensetzung zunächst vorrangig die Finanzierung des Bestandsangebots und der weitere ÖPNV-Ausbau in der Fläche sicherzustellen ist: Ohne ein ausreichendes Angebot in der Fläche nütze ein günstiges ÖPNV-Ticket den Menschen nichts.

Das Deutschlandticket verändert zudem die Finanzierungsstrukturen des ÖPNV grundlegend: Der massiv vergünstigte und gedeckelte Tarif schwächt die Einnahmeseite und den Beitrag der Nutzer und erhöht den öffentlichen Zuschussbedarf. Damit werden die finanziellen Gestaltungsspielräume der ÖPNV-Aufgabenträger beschnitten, das Angebot weiter auszubauen und/oder das Bestandsangebot auch bei Kostensteigerungen zu sichern.

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes wurde im März 2023 mit Änderungen beschlossen. Überraschend wurde eine Ergänzung aufgenommen, dass der Bund den Tarif damit übergangsweise und befristet bis zum 30.09.2023 selbst vorgibt, was verfassungs- und beihilferechtlich nicht unproblematisch erscheint.

Auf hessischer Ebene wurden parallel intensive Gespräche mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen geführt – insbesondere auch in den Gremien des HLT. Dabei wurde herausgestellt, dass sowohl das 49 Euro-Deutschlandticket als auch das verbilligte Sozialticket die Träger des ÖPNV vor erhebliche Herausforderungen stellen. Die Finanzierungsfrage stelle sich für die ÖPNV Träger in vieler Hinsicht noch als „Black Box“ dar. Wichtig sei deshalb, dass das HMWEVW die Kommunalen Spitzenverbände stärker als bisher im Vorfeld in die Beratungen einbeziehe; nur so werde die Finanzierung auch für die politisch verantwortlichen Träger nachvollziehbar und nur so sei es möglich, dass die Träger auch mehr als bisher steuernd Einfluss nehmen können.

Zu betonen ist, dass der ÖPNV bei den Landkreisen kein „durchlaufender Posten“, sondern aufgrund der unabsehbaren Kostensteigerun-

gen ein Bereich ist, den man sich intensiv ansehen muss. Die Landkreise sind die Interessenverwalter des ländlichen Raumes. Deshalb muss verdeutlicht werden, dass auch ggf. erhöhte Regionalisierungsmittel zu keiner Kostenneutralität führen werden. Beim ÖPNV handelt es sich aufgrund der gesetzlichen Regelungen zwar formal um eine kommunale Aufgabe. Es gibt aber weitere dringende kommunale Aufgaben, wie z.B. die Krankenhausplanung usw. Daher muss bei der weiteren Ausgestaltung des ÖPNV-Angebotes stets auch die Frage mitbedacht werden, was durch die kommunale Ebene in der Gesamtschau finanzierbar ist.

Als besonders problematisch stellt sich dabei dar, dass Bund und Land durch immer fokussiertere gesetzliche Eingriffe, insbesondere hinsichtlich der ÖPNV-Standards – welche naturgegeben auch in der Bevölkerung Erwartungen bewirken – mehr und mehr zu einer unmittelbaren Umsetzungsaufgabe wird, die für die kommunalen Träger keine Spielräume mehr belässt. Insofern besteht eine deutliche Diskrepanz zwischen den politischen Vorgaben des Bundes und des Landes und der kommunalen Lebenswirklichkeit und einer Finanzierbarkeit. Die Landkreise als Träger des ÖPNV werden hierdurch zunehmend Getriebene der Politik von Bund und Land. Sollten keine weiteren Bundes- oder Landesmittel zur Verfügung gestellt werden, so muss die kommunale Ebene in Abwägung aller Investitionsnotwendigkeiten intensiv prüfen, was im Bereich des ÖPNV-Angebotes noch machbar ist.

Bund und Land dürfen die kommunale Ebene vor diesem Hintergrund nicht alleine lassen, denn es ist zu erwarten, dass es in diesem Bereich in Zukunft zu erheblichen Ungleichgewichten kommen wird. Die kommunale Ebene wird niemals in der Lage sein, die vorgegebenen Standards alleine finanzieren zu können. Daher ist es erforderlich, die Aufgabe durch Bund und Land gemeinsam mit der kommunalen Ebene zu bewältigen. Ohne diese Zusammenarbeit kann nicht garantiert werden, dass nicht aufgrund der Kostennotwendigkeiten Leistungen eingeschränkt werden müssen.

Enquetekommission „Mobilitätsentwicklung in Hessen 2030“

Der Hessische Landtag setzte auf Antrag der Fraktionen der SPD und der FDP eine Enquetekommission „Mobilitätsentwicklung in Hessen 2030“ ein (LT-Drs. 20/3995).

Seit Anfang 2021 tagte die Enquetekommission des Landtags über die Zukunft der Mobilität in Hessen. Im Juni 2023 wurde das Ergebnis der Beratungen in der Form eines einschließlich der Anlagen 2.364 Seiten starken Abschlussberichts vorgelegt, der zudem einen Katalog von 36 Thesen enthält. Das Abschlussergebnis hat im Parlament unterschiedliche teils deutlich kritische Bewertungen erfahren. Dies liegt u.a. an der relativ unverbindlichen Formulierung der Thesen. So lautet die erste These beispielsweise: „Mobilität ist für alle zugänglich, unabhängig von Einkommen, Wohnort und Alter." Andere Arbeitsergebnisse lauten: „Die Schiene ist als Rückgrat der Mobilität und des Güterverkehrs gestärkt." bzw. „Eine sichere und ausgebaute Radinfrastruktur ist in Stadt und Land verfügbar."

Unter dem Strich muss sich zeigen, welche der Ergebnisse in der Praxis tatsächlich zu einer Verbesserung der Mobilität in Hessen führen werden. Fest steht, dass im Einsatz gegen den Klimawandel Strategien zur Vermeidung von Verkehr, zu umweltfreundlichen Lösungen und zur Verbesserung der einzelnen Verkehrsmittel erforderlich sind. Dies erfordert auch neue Finanzierungsstrategien, bei der das Land Hessen die ÖPNV-Träger mit deutlich erhöhten originären Landesmitteln unterstützen muss, wenn es zugleich Erwartungen an die Ausgestaltung der derzeitigen und künftigen Mobilität formuliert.

Der Hessische Landkreistag war als ständiges beratendes Mitglied der Enquetekommission benannt. Der HLT nahm seine Rolle insbesondere auch mit Blick auf die ländlichen Räume und dessen Bedürfnisse engagiert wahr und wies dabei auch auf die Notwendigkeit der Gewährleistung der erforderlichen Rahmenbedingungen hin.

Bauen / Wohnen

Wohnungslage in Deutschland und Hessen

Angesichts steigender Inflation, einer Zunahme der Anzahl der Wohnungssuchenden, die nicht zuletzt aufgrund der Flüchtlingssituation infolge des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine, aber auch steigender internationaler Flüchtlingsströme determiniert ist und der Tatsache, dass zunehmend sozial geförderte Wohnungen aus der Sozialbindungsfrist herausfallen, hat sich die Wohnungslage in der Bundesrepublik insgesamt, aber auch in Hessen dramatisch zugespitzt. Auch das Mietniveau bislang „noch bezahlbaren Wohnraums“ steigt zwischenzeitlich auch im ländlichen Bereich in Regionen, die für die „normalverdienende Bevölkerung“ oft kaum noch erschwinglich ist. Die Entwicklung der Obdachlosenzahlen ist infolgedessen fortschreitend: Deutlich mehr Menschen als im Vorjahr waren nach den Daten des Statistischen Bundesamts in Wiesbaden (Destatis) Anfang 2023 in Notunterkünften untergebracht, weil sie keine eigene Wohnung hatten. In Hessen ist die Zahl der in Notunterkünften registrierten Personen zum Stichtag 31.01.2023 von 12.110 auf 22.645 gestiegen.

Dies führt insgesamt zu gesellschaftlichen Spannungen, die auch das politische Klima beeinflussen.

Allianz für Wohnen in Hessen

Die Versorgung der Menschen mit bezahlbarem und auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenem Wohnraum in einem attraktiven Umfeld muss vor diesem Hintergrund zentrales Anliegen der politisch Verantwortlichen sein. Mit dem Ziel, Strategien für guten und bezahlbaren Wohnungsbau in Hessen zu entwickeln, wurde vom Hessischen Umweltministerium bereits im Jahr 2015 ein Bündnis für bezahlbares Wohnen, die Allianz für Wohnen in Hessen, ins Leben gerufen.

Zwar hat sich die Bautätigkeit in den letzten Jahren bundesweit deutlich erhöht, dennoch klafft zwischen den Baugenehmigungszahlen, der Zahl der fertiggestellten Wohnungen und dem realen Bedarf nach wie vor eine Lücke.

In ihrem, durch den Hessischen Landkreistag unterstützten 12-Punkte-Programm, unterbreitet die Allianz für Wohnen Vorschläge für alternative Herangehensweisen. Das Programm umfasst konkrete und praktikable Lösungsmöglichkeiten, die dazu führen sollen, die angespannte Situation am Wohnungsmarkt zu verbessern. Hierzu gehören z.B. Vorschläge für modulares, serielles Bauen (Aufstockung im Bestand) und eine Beschleunigung der Entwicklung von Bauland. Darüber hinaus geht es auch um eine Nachsteuerung und Verbesserung der Förderrichtlinien.

Der HLT ist aktives Mitglied des Lenkungsausschusses der Allianz für Wohnen. Die Geschäftsstelle informierte erneut über die jeweils aktuellen Entwicklungen.

Neustrukturierung der Wohnungsbauförderstellen

Zur Förderung des Wohnungsbaus steht in Hessen eine Reihe von Förderprogrammen zur Verfügung, mit deren Abwicklung die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WI-Bank) beauftragt ist. Insgesamt stellt die Landesregierung bis 2024 2,7 Mrd. Euro für diesen Zweck zur Verfügung.

Übergeordnete gesetzliche Grundlage der Wohnraumförderung ist das Hessische Wohnraumfördergesetz (HWoFG). Danach sind die kreisfreien Städte und die Sonderstatus-Städte, im Übrigen aber die Landkreise, in denen sich der Fördergegenstand befindet, für die Beratung von antragsstellenden Personen, die Entgegennahme von Antragsunterlagen sowie die Vorprüfung von Anträgen verantwortlich. Nach der Vorprüfung werden die Anträge an die Bewilligungsstelle weitergeleitet. Allerdings stockt der Wohnungsbau in Hessen, obwohl der Bedarf insbesondere im Ballungsraum Frankfurt-Rhein-Main stark steigt. Steigende Kosten und höhere Zinsen bremsen den Bau neuer Wohngebäude. Förderprogramme wurden bislang aufgrund der bis Anfang 2022 sehr niedrigen Marktzinsen sehr wenig nachgefragt, zwischenzeitlich werden aufgrund der Kostensituation auch eine Vielzahl bereits genehmigter Projekte aufgeschoben oder ganz gestrichen, da diese nicht mehr wirtschaftlich zu realisieren sind.

In dieser Situation hat sich der Aufwand für die Landkreise in den vergangenen Jahren schleichend vergrößert. Parallel generieren die Kreise durch die Aufgabenerledigung keinerlei Einnahmen. Im Unterschied dazu erhält die WI-Bank 1% der Fördersumme als Bearbeitungsgebühr. Unter dem Strich ist in den Verfahren durch eine zunehmende Digitalisierung der Verfahren eine Vor-Ort-Prüfung durch die Kreise nicht mehr erforderlich. Es wurde daher mit der WI-Bank diskutiert, die Aufgabenerledigung künftig vollständig auf die WI-Bank zu übertragen. Der Wirtschafts- und Umweltausschuss sprach sich für eine entsprechende Prüfung aus. Die WI-Bank übernimmt die Anregung für eine entsprechende Gesetzesänderung gegenüber der Landesregierung.

6. Digitalisierung

Die Digitalisierung der Verwaltung bleibt für die hessischen Landkreise von grundlegender Bedeutung, um sich erfolgreich den Chancen und Herausforderungen der heutigen Zeit zu stellen. Dementsprechend nimmt dieses Thema dauerhaft einen großen Raum in der Arbeit der Geschäftsstelle ein. Die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) bleibt dabei eine wichtige Teilaufgabe in diesem Rahmen.

Von zentraler Bedeutung für die Landkreise ist auch die Sicherheit der kommunalen IT, zumal in Zeiten gezielter Cyberattacken, mit denen die komplexen technischen Systeme durch gezielte Angriffe, z.B. durch sog. Ransomware geschädigt werden sollen. Inzwischen gibt es eine Reihe erfolgreicher Angriffe auf kommunale IT-Systeme, die einen eindringlichen Hinweis auf die Bedrohungslage geben. Mit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine hat sich die Lage erheblich verschärft. Für die Kreise folgt daraus u.a. ein großer Innovationsbedarf in Bezug auf die bestehende kreiseigene IT- und die künftige Cloud-Infrastruktur.

Um ihrer Aufgabe als Dienstleister für Bürgerinnen und Bürger gerecht zu werden, müssen sich die Landkreise zudem dem grassierenden Fachkräftemangel stellen. Zwar werden zunehmend digitalisierte Verwaltungsprozesse auch Effizienzgewinne mit sich bringen. Gleichzeitig erfordert eine moderne Verwaltung auch ein zeitgemäßes Arbeitsumfeld für die Mitarbeitenden, um als attraktiver Arbeitgeber gegen die Konkurrenz der Privatwirtschaft bestehen zu können.

All diese Fragen werden auch im Arbeitskreis Digitalisierung besprochen, der sich – beginnend im Jahr 2019 – als wichtiges Austauschformat für IT- und Organisationsverantwortliche aus den Kreisen etabliert hat. Den verbandsübergreifenden Austausch der kommunalen Familie stellt der gemeinsame Arbeitskreis IT & E-Government der kommunalen Spitzenverbände, her. Regelmäßige Gäste in beiden Arbeitskreisen sind Kolleginnen und Kollegen aus dem HMdIS und dem HMinD, so dass auch die fachliche Anbindung an die zuständigen Landesressorts sichergestellt ist.

Entwicklung und Umsetzung einer gemeinsamen Digitalisierungsstrategie für die Hessischen Landkreise

Im Berichtszeitraum wurde die Arbeit an der Digitalisierungsstrategie für die Hessischen Landkreise fortgesetzt. Ziel ist die Erreichung einer besseren Vernetzung der Landkreise untereinander, indem im Bereich der Verwaltungsdigitalisierung grundlegende Strukturen verabredet werden. Diese könnten als verbandsinterne, aber für die einzelne Verwaltung auf freiwilliger Basis zu berücksichtigende Standards formuliert werden, indem überlegt wird, was künftige grundlegende Problemstellungen sind und wie man – ohne das Rad jeweils neu zu erfinden – gemeinsam zu praktikablen Prozessen und Lösungen findet. Es handelt sich nicht um ein singuläres Projekt, sondern um ein übergreifendes Gesamtkonzept, das die Steigerung der Effektivität und Effizienz der Landkreisverwaltungen, aber auch der öffentlichen kommunalen Verwaltung insgesamt, sowohl aktuell, als auch mit Blick in die Zukunft beeinflusst.

Im Zuge der Erarbeitung der gemeinsamen Digitalisierungsstrategie wurden drei erste Handlungsfelder identifiziert:

- Moderner Arbeitsplatz/New Work
- Cyber- und Datensicherheit sowie gemeinsam nutzbare Infrastruktur

- Digitales Management von (Schul-) Gebäuden

Es kann davon ausgegangen werden, dass aus den Arbeitsergebnissen in den genannten Handlungsfeldern künftig weitere Fragestellungen resultieren, die im Rahmen der gemeinsamen Digitalisierungsstrategie bearbeitet werden. Die Strategie wird so zu einer Plattform eines künftigen Baukastensystems, dessen Umsetzung eine wichtige Funktion zur Hebung von Synergien, insbesondere im Hinblick auf zukünftige Anforderungen an die Landkreise und den darauf aufbauenden Initiativen für Digitalisierung und nachhaltigen Wandel, erfüllt.

Die Umsetzung der Digitalisierungsstrategie für die hessischen Landkreise wird für einen Zeitraum von zwei Jahren aus Mitteln des Förderprogramms „Starke Heimat Hessen" bei der Hessischen Ministerin für digitale Strategie und Entwicklung unterstützt.

Das Projekt wird von einem externen Projektmanagement begleitet. In einem europaweiten Ausschreibungsverfahren konnte sich hier die atene KOM GmbH durchsetzen. Die gemeinsame Zusammenarbeit startete mit einem erfolgreichen Kick-Off im September 2023. Die Rolle des strategischen Entscheidungsgremiums (Lenkungskreis) liegt beim neu gegründeten Sonderausschuss Digitalisierung.

Sonderausschuss Digitalisierung

Die konstituierende Sitzung des neuen Ausschusses fand am 11. November 2022 statt. Mit der Gründung trägt der HLT als Verband der hessischen Landkreise den Herausforderungen, vor die die digitale Transformation der Gesellschaft, die im Zuge der Corona-Pandemie noch einmal deutlich an Fahrt aufgenommen hat, auch die öffentliche Verwaltung stellt, Rechnung. Zuvor wurde das Thema federführend im Ausschuss für Wirtschaft und Umwelt bearbeitet. Zudem befassen sich die jeweiligen Fachausschüsse, wie etwa der für Schule und Kultur, weiterhin mit fachspezifischen Fragestellungen. Der Sonderausschuss Digitalisierung legt einen besonderen Schwerpunkt auf die Verwaltungsdigitalisierung, so dass sich die Bedeutung des Themas für die Arbeit der Kreisverwaltungen nun auch in den Gremien des HLT widerspiegelt.

Ein wichtiger Baustein für die erfolgreiche Digitalisierung der kommunalen Familie ist eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Land Hessen. Daher sind die zuständigen Ministerien HMinD und HMdIS als ständige Gäste im Ausschuss vertreten. Als IT-Dienstleister der hessischen Kommunen ist zudem ein Vertreter der ekom21 ständiger Gast im Digitalisierungsausschuss.

Arbeitsgruppen des Sonderausschusses Digitalisierung

Zu den in der Digitalisierungsstrategie bisher festgelegten Handlungsfeldern hat der Sonderausschuss Digitalisierung die Einrichtung eigener Arbeitsgruppen beschlossen, in denen mögliche gemeinsame Maßnahmen identifiziert und Möglichkeiten der Umsetzung beraten sowie Weichenstellungen für eine zukünftige individuelle Beteiligung der Partner vorgenommen werden. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass in jeder AG sowohl die Leitungsebene als auch die jeweiligen Fachexperten und -expertinnen aus den Kreisverwaltungen vertreten sind. Die Arbeitsgruppen haben sich Ende Februar/Anfang März 2023 konstituiert und inzwischen jeweils dreimal getagt. Sie berichten an den Sonderausschuss Digitalisierung, der die erarbeiteten Empfehlungen und Maßnahmen zur Umsetzung der gemeinsamen Digitalisierungsstrategie berät und entscheidet.

AG 1 „Moderner Arbeitsplatz / New Work"

Die Gewährleistung moderner Arbeitsplätze mit zeitgemäßer digitaler Infrastruktur, Arbeitsmitteln und Arbeitsweisen ist schon in Anbetracht des Fachkräftemangels, der den öffentlichen Dienst besonders hart trifft und sich in den nächsten Jahren noch deutlich verstärken wird, von herausragender Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund werden Projekte entwickelt, die die Schaffung einer Arbeitsumgebung, die zur Attraktivität des Arbeitsplatzes beiträgt, unterstützen, damit die Kreisverwaltungen in Konkurrenz um qualifizierte Arbeitskräfte mit der Wirtschaft bestehen können. Hierzu gehören auch Lösungen zur sozialen

Kollaboration und moderne Arbeitsmittel, die ein flexibles Arbeiten und eine unkomplizierte Teamkommunikation ermöglichen. Gleichzeitig müssen Führungskräfte und Mitarbeitende durch Fort- und Weiterbildung in die Lage versetzt werden, an die jeweils aktuellen Anforderungen angepasste Arbeitsformen verantwortungsbewusst zu nutzen. Führung im Zeichen der Digitalisierung und mobilen Arbeitens stellt besondere Anforderung insbesondere an Kommunikation, Teamarbeit und Steuerung.

AG 2 „Cyber- und Datensicherheit sowie Cloud-Lösungen“

Die immer umfassender werdende Verwaltungsdigitalisierung stellt zudem hohe Anforderungen an die Informationssicherheit in den Kreisverwaltungen. Die Zusammenarbeit bei der Etablierung und Fortentwicklung von Informationssicherheitskonzepten auf Basis des BSI-IT-Grundschutzes soll hier zu einem hohen Sicherheitsniveau beitragen. Die Arbeitsgruppe profitiert hier auch von der Kompetenz des Hessen CyberCompetenceCenters (Hessen3C), das die Kommunen bereits seit vielen Jahren mit speziellen Angeboten unterstützt und als ständiger Gast in der AG vertreten ist.

Bezogen auf die IT-Infrastruktur gebieten die zunehmend komplexeren Fragestellungen bei der Nutzung der IT eine ressourcenschonende Zusammenarbeit. Basis aller Anwendungen ist dabei der in Netzwerke eingebundene PC; diese Netzwerke werden in Rechenzentren gesteuert und gesichert. Für die Funktionen der Rechenzentren sowie des persönlichen Desktops ist hier die Unterstützung durch eine gemeinsam nutzbare Infrastruktur in Form des Cloud-Computing sinnvoll. Moderne Rechenzentrumskonzepte sollten daher leicht skalierbar und damit auch leicht anpassbar an technische und rechtliche Weiterentwicklungen (Stichwort: Public Cloud) sein.

AG 3 „Digitales Management von (Schul-) Gebäuden

Gedanklicher Hintergrund der Arbeiten in der AG 3 ist, dass die Digitalisierung im Bereich „Schulen und Bildung“ hohe Anforderungen an die Landkreise in ihrer Eigenschaft als Schulträger stellt. Zwar wird die Ausstattung der Schulen mit moderner Hardware und flächendeckenden WLAN-Anbindungen für den Lehrbetrieb u.a. durch den „DigitalPakt Schule“ unterstützt. Bedingt durch die hohe Anzahl der Geräte und der Gebäude ergeben sich jedoch daneben unmittelbare, durch den Digital-Pakt nicht geförderte Folgebedarfe mit Blick auf das erforderliche energetische Gebäudemanagement, bzw. die Gebäudeleittechnik.

Grund hierfür ist, dass die Gewährleistung der Umsetzung der schulspezifischen Aufgaben in einem hohen Maße von einer smarten, digitalen Basisinfrastruktur abhängig ist. Die schulische IT-Infrastruktur ist allerdings nicht isoliert zu sehen. Sie steht vielmehr unmittelbar mit der technischen Gebäudeinfrastruktur, für die die Schulträger alleine zuständig sind, in Verbindung. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, im Rahmen einer vernetzten, ggf. interkommunal getragenen Gebäudeleittechnik Steuerungsmechanismen zu entwickeln, die sowohl eine gezielte und energieeffiziente Regelung der Beleuchtungs-, Heizungs- und Lüftungssituation erlauben. Zudem ist gerade auch im Bereich der Gebäudetechnik ein ressourcenschonender Einsatz der begrenzten Supportstrukturen zu gewährleisten.

Die hessischen Landkreise nutzen aktuell - soweit überhaupt vorhanden - noch unterschiedliche, teils rudimentäre Systeme für das Energiemanagement in den schulischen Gebäuden. Ziel der Arbeit des Digitalisierungsprojektes und der Arbeit in der AG 3 ist, mithilfe von intelligenter Sensorik und entsprechenden Softwarelösungen relevante Daten zu erfassen und zu analysieren. Durch die hiermit korrespondierende Implementierung eines exemplarischen, intelligenten Gebäudemanagementsystems steht zu erwarten, dass sich wertvolle Synergien im Bereich der Energieeffizienz von Schulgebäuden erschließen lassen. Hierzu gehört neben weiteren Smart-Building-Anwendungen der Schulgebäude z.B. auch der Aufbau einer intelligenten, möglicherweise auch kommunal übergreifenden Steuerung der Liegenschaftsbeleuchtung, sowie der Heizungs- und Klimasteuerung. Die Konzeption und Abstimmung eines energieeffizienten digitalen Infrastrukturkonzepts ist angesichts der aktuellen Gasmangellage / Energiemangellage zugleich geeignet, den Weg für einen verstärkten und gezielten Einsatz erneuerbarer Energien frei zu machen. Im Sinne der Nachhaltig-

keit können durch das Vorhaben weitere Einsparpotenziale erschlossen werden, da hierdurch eine optimale Kombination der Einzelstrukturen erreicht wird. Ein solches Smart-Building-Konzept lässt aufgrund der universellen Einsetzbarkeit der Strukturen auch die Integration sicherheitsrelevanter Aspekte, z.B. im Brand- und Gebäude-/Personenschutz zu.

Besuch des Sonderausschusses Digitalisierung im Landkreis Cochem-Zell (Rheinland-Pfalz)

Anlässlich eines Besuches im Landkreis Cochem-Zell auf Einladung des dortigen Landrats Schnur konnten sich Vertreter und Vertreterinnen des Sonderausschusses Digitalisierung und seiner Arbeitsgruppen am 21.06.2023 einen umfassenden Überblick zur dortigen Vorgehensweise bei der Digitalisierung der Kreisverwaltung verschaffen und interessante Impulse für die Arbeit an der Umsetzung der Digitalisierungsstrategie für die hessischen Landkreise aufnehmen.

Der Landkreis Cochem-Zell hat sich schon sehr frühzeitig auf den Weg zur Digitalisierung der dortigen Verwaltung gemacht. Ein wesentlicher Faktor für die erfolgreiche Umsetzung von Digitalisierungsprojekten in dem ländlich geprägten Kreis ist die Interkommunale Zusammenarbeit mit den Nachbarlandkreisen. Beispielhaft genannt seien der gemeinsame Betrieb der Behördenrufnummer 115, die gemeinsame Beschaffung von Softwarelösungen sowie die gemeinschaftliche Umsetzung und Pflege von Onlineantragsdiensten. Die Digitalisierung spielt zudem eine wichtige Rolle auf dem Weg zum klimaneutralen Landkreis. So können Bürgerinnen und Bürger im Virtuellen Kraftwerk regional erzeugten Ökostrom verschiedener Anbieter online kaufen. Das erhöht den regenerativen Eigenstromanteil im Kreis und unterstützt bei der Erreichung zuvor nicht genutzter Wertschöpfungspotenziale in den verschiedenen Strommärkten.

KommunalCampus

Zu einem modernen Arbeitsumfeld gehören auch moderne Fort- und Weiterbildungsinstrumente, wie sie der KommunalCampus auf seiner digitalen Fortbildungsplattform anbietet. Auf der Plattform, die sich explizit an kommunale Beschäftigte richtet, versammeln sich zahlreiche Angebote verschiedenster Fort- und Weiterbildungsanbieter, die zuvor durch eine Qualitätsprüfung seitens eines kommunal und wissenschaftlich besetzten Fachbeirates gegangen sind.

Der Hessische Landkreistag ist seit 01.03.2023 Mitglied der KommunalCampus eG. Ziel ist zum einen die grundsätzliche Unterstützung des Angebots der Plattform als solches, aber auch die Möglichkeit zu eröffnen, digitale Fort- und Weiterbildungsangebote für alle Kreisbediensteten in Hessen über den Auftritt des Hessischen Landkreistages bereitzustellen, d.h. ein ergänzendes zentral vom Verband organisiertes Angebot für alle HLT-Mitglieder zu schaffen.

Onlinezugangsgesetz (OZG)

Entsprechend den Verabredungen der Umsetzungsvereinbarung „OZG Hessen Kommunal“ zwischen den hessischen KSpV und dem Land Hessen kümmert sich die „Koordinierungsstelle OZG Kommunal“ weiterhin um die Steuerung der OZG-Umsetzung auf kommunaler Ebene sowie die Koordinierung und Bündelung der Beteiligung kommunaler Fachexpertinnen und -experten in den sog. „Digitalisierungsfabriken“. Besetzt ist die Koordinierungsstelle mit vier Mitarbeitenden der KSpV und je einem Vertreter von HMdIS und HMinD. Ein von der ekom21 benannter Projektbeauftragter unterstützt die Aktivitäten der Koordinierungsstelle insbesondere durch Koordinierung der technischen Umsetzung sowie der Entsendung von technischen Umsetzungsteams in die „kommunalen Digitalisierungsfabriken“. Die strategische Steuerung liegt beim sog. Steuerungsgremium, dem das HMdIS, das HMinD und die KSpV als stimmberechtigte Mitglieder angehören.

Im Berichtszeitraum konnten zahlreiche weitere Antragsprozesse für die kommunale Familie digital umgesetzt und auf dem Dashboard der ekom21 bereitgestellt werden.

Die sog. EfA-Leistungen, die besonders für die Landkreise von Relevanz sind, bestimmen zunehmend die Arbeit der Koordinierungsstelle OZG Kommunal. Das Modell „Einer für Alle“ (EfA) bedeutet im Kern, dass eine OZG-

Leistung von einer Stelle aus zentral entwickelt und betrieben wird und diese Leistung dann in anderen Ländern oder dem Bund zur Nachnutzung zur Verfügung steht. Die Umsetzung der EfA-Antragsprozesse wird aus Mitteln des „Corona-Konjunkturpakets“ des Bundes finanziert. Das Land Hessen hat darüber hinaus die Finanzierung der kommunalen EfA-Leistungen für die Jahre 2023 und 2024 bis zur Höhe von 3,9 Mio. Euro zugesagt.

Vor dem Hintergrund, dass die OZG-Umsetzungsvereinbarung zum 31.12.2023 ausläuft, wurde beim HMinD eine gemeinsame Arbeitsgruppe von Land und KSpV zur Zukunft der Koordinierungsstelle eingerichtet. Beide Seiten sind sich einig, dass für die weitere Entwicklung der Verwaltungsdigitalisierung der Kommunen auch künftig eine Zusammenarbeit des Landes und der Kommunen unverzichtbar ist. In einem Letter of Intent wurden Grundzüge für die Arbeit einer Koordinierungsstelle OZG Kommunal ab 2024 zwischen dem Land und den KSpV vereinbart. Der LoI legt fest, dass die bisher aus originären Landesmitteln finanzierten Arbeitsplätze der kommunalen Vertreter auch im Jahr 2024 vorgesehen ist. Eine dauerhafte Finanzierung der Koordinierungsstelle aus Landesmitteln wird angestrebt.

Cybersicherheit

Hessisches IT-Sicherheitsgesetz (HITSiG)

Im Februar 2023 hat das Land Hessen den KSpV den Entwurf eines „Hessischen Gesetzes zum Schutz der elektronischen Verwaltung (Hessisches IT-Sicherheitsgesetz)“ zur Stellungnahme vorgelegt. Mit dem Gesetz werden insbesondere Aufgaben und Kompetenzen des Zentrums für Informationssicherheit (bisher: Hessen3C) gesetzlich geregelt, Rechtsgrundlagen zur Angriffserkennung für alle öffentlichen Stellen in Hessen geschaffen und der zentrale Informationssicherheitsbeauftragte der Landesverwaltung (CISO) gesetzlich verankert.

Für die öffentlichen Stellen des Landes werden verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Informationssicherheit verpflichtend geregelt. Den Kommunen werden diese Maßnahmen empfohlen. Die Umfrage zum Gesetzentwurf ergab keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf. Die Geschäftsstelle hat hierzu entsprechend Stellung genommen. Das HITSiG ist zum 11.07.2023 in Kraft getreten.

Arbeitskreis Kommunale Cybersicherheit

Auf Initiative des gemeinsamen AK IT & E-Government der KSpV hat sich beim HMdIS seit etlichen Jahren ein AK Kommunale Cybersicherheit etabliert, in dem fast alle Landkreise, aber auch Städte und Gemeinden sowie Vertreter der KSpV mitwirken. Im Berichtszeitraum hat der Arbeitskreis viermal getagt. Der Arbeitskreis dient zum einen der Vermittlung aktueller Informationen zum Stand der Cybersicherheit und zu Bedrohungen durch Cyberkriminalität. Wesentlichen Raum nimmt aber auch der Austausch der Kommunen untereinander ein und die Möglichkeit, konkrete Fragestellungen unmittelbar mit den Vertretern des Hessen CyberCompetenceCenters (Hessen3C) anzusprechen.

7. Schule und Kultur

Der Bildungsbereich stellt nach Überzeugung des Verbandes nach wie vor eine der wichtigsten gesellschaftlichen Herausforderungen und zugleich eine der grundlegendsten nachhaltigen Weichenstellungen der Politik für die kommenden Jahre dar. Für eine Nation, deren gesellschaftlicher Zusammenhalt maßgeblich auch mit wirtschaftlichem Wohlstand verbunden ist, der sich aus technologischem Fortschritt und dem Export entsprechender hochwertiger Produkte speist, ist die Vermittlung von Bildung ein unabdingbarer Faktor der Zukunftssicherung. Bildungsarmut hat sowohl Auswirkungen auf das betroffene Individuum, als auch auf die gesamte Volkswirtschaft: Für den Einzelnen wirkt sich ein geringer Bildungsstand auf die derzeitige und zukünftige Einkommensposition und den sozialen Status aus, da sich damit seine Chancen auf eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen und beruflichen Leben verringern. Das Risiko, arbeitslos zu werden, ist eng mit dem Bildungsstand einer Person verknüpft. Je höher die formale Qualifikation einer Person ist, des-

to geringer ist das Risiko, den Arbeitsplatz zu verlieren oder arbeitslos zu bleiben.

Daher ist Bildungsarmut häufig mit Einkommensarmut verbunden, die den Bezug von Transferleistungen des Staates notwendig macht. Die unmittelbaren finanziellen Lasten aus der bildungsdefizitären Entwicklung trägt in der Form der Jugend- und Sozialhilfe zunächst die kommunale Ebene.

Zugleich handelt es sich jedoch um ein drängendes soziales und gesamtwirtschaftliches Problem. Die dauerhafte Finanzierung von „Nicht-Arbeit“ ist volkswirtschaftlich und gesellschaftlich eine Sackgasse. Alleine nachhaltige Anstrengungen im Bildungsbereich, die den Einzelnen tatsächlich erreichen, können aus dieser Entwicklung herausführen.

Das Spektrum von Bildung in diesem Zusammenhang umfasst zunehmend und insbesondere auch den im Bereich der „digitalen Bildung“. Die Vermittlung entsprechender Inhalte umfasst zwei wesentliche Bereiche: Wissensvermittlung und eine technische Basis, auf deren Grundlage die Vermittlung erfolgen kann.

Während der Corona-Pandemie fand zwangsläufig eine rasche Umstellung auf digitale Lernformate statt. Dabei hat sich gezeigt, dass digitale Lernformate grundsätzlich geeignet sind, Zeiten zu überbrücken, die einen Präsenzunterricht nicht ermöglichen. Digitale Lernformate und Lernformate in Präsenz bergen jeweils eigene Potenziale. Um die gegebenen Potenziale zu erschließen, sind didaktische und lernpsychologische Konzepte erforderlich. Digitales Lernen bietet viele Möglichkeiten und Chancen - wesentlich ist dabei auch der systematische Aufbau von Kompetenzen bei den Personen, die digitale Lernformate konzipieren und umsetzen. Neben diesem Kompetenzaufbau ist es wichtig, Prozesse und Strukturen im Blick zu behalten. Der Einsatz digitaler Lernformate bedeutet immer auch einen Wandlungsprozess, sowohl bei den Lehrenden, als auch bei den Lernenden. Während der Corona-Pandemie hat sich in den hessischen Schulen gezeigt, dass unter anderem aufgrund administrativer und organisatorischer Zuständigkeitsverwirrungen sowie nicht ausreichender Kompetenzressourcen der Bildungsvermittelnden nach wie vor erhebliche Defizite bestehen.

Zwar sind die Bildungsausgaben insgesamt erheblich. Allerdings bedeuten hohe finanzielle Aufwendungen alleine ebenso wenig eine hohe Qualität der Bildung, wie auch eine umfassende technische (IT-)Ausstattung alleine nicht zwangsläufig einen breiten Bildungserfolg garantiert. Entscheidend sind daher jenseits der „Hardware“ die Qualität und die Wege der Bildungsvermittlung, d.h. die Professionalität und Motivation des Lehrpersonals, deren Aus- und Fortbildung und nicht zuletzt eine in sich stimmige pädagogische und technische Rahmenplanung.

Unter dem Strich hat die Corona-Pandemie deshalb neben den wirtschaftlichen Auswirkungen auf kaum einen Bereich so massive negative Auswirkungen wie auf Schule und Bildung gezeigt. Die Einschränkungen des Schulbetriebs stellten eine immense Herausforderung für alle am Schulbetrieb Beteiligten dar. In ganz besonderer Weise galt dies für ohnehin sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche.

„Corona“ hat zugleich besonders deutlich werden lassen, dass Deutschlands Bildungseinrichtungen noch in einem relativ frühen Stadium an der digitalen Zukunft arbeiten. Vieles ist gut gemeint – es fehlt aber bislang an einer übergreifenden Festlegung, die eine bestmögliche, verbindliche, einheitliche Nutzung der Einrichtungen gewährleistet. Viele Staaten sind hier deutlich weiter. Sicher ist: Wenn Deutschland weitermacht wie bisher, wird es mittel- und langfristig der große Verlierer sein. In Kindergärten, Schulen und Universitäten ist daher Vieles zu überdenken und zu optimieren.

Die positive Nachricht ist, dass sich Hessen hier auf den Weg gemacht hat. Der von Seiten des Bundes iniziierte DigitalPakt Schule hat zumindest dazu beigetragen, die technische Basis für einen digital unterstützten Unterricht zu verbessern.

„DigitalPakt Schule“

Die Umsetzung des DigitalPakts Schule einschließlich der Zusatzvereinbarungen Annex I, II und III stellte erneut einen Schwerpunkt der Arbeit der Geschäftsstelle in der vergangenen Berichtsperiode im Bereich Schule und Kultur dar. Hinsichtlich der Umsetzung bestehen nach wie vor regelmäßige Austausche mit dem Mi-

nisterium, z.B. im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgemeinschaft zur Umsetzung des DigitalPakts, bei welcher auch über mögliche Verbesserungsmöglichkeiten gesprochen wird.

So konnte beispielsweise mit Unterstützung der Schulträger das sog. Sofortausstattungsprogramm „Annex I“ zum DigitalPakt erfolgreich umgesetzt werden. Es wurden rund 168.000 Tablets und Laptops für Lehrkräfte sowie bedürftige Schülerinnen und Schüler angeschafft. Entgegen Presseberichten, dass 30 % der angeschafften Geräte nicht verwendet werden, teilte das Hessische Kultusministerium im Rahmen einer Antwort auf eine Kleine Anfrage im Hessischen Landtag (LT-Drs. 20/7881) mit: „Ganz überwiegend befinden sich die an die Schulen ausgelieferten Geräte auch in Gebrauch. Die Nutzung der Geräte unterliegt allerdings der Freiwilligkeit und ist ein Prozess, bei dem Lehrkräfte zunächst Erfahrungen bei der Arbeit mit den neuen Geräten sammeln.“ […] „Um digitale Endgeräte im Unterricht sinnvoll einsetzen zu können, ist ein pädagogisches Konzept Voraussetzung. Insofern erfolgt der Einsatz der Geräte im Unterricht immer auf Basis einer pädagogisch-didaktischen Konzeption der Lehrkraft.“

Der Aufbau professioneller Supportstrukturen bei den Schulträgern wurde durch den sog. Annex II zum DigitalPakt unterstützt.

Im Rahmen des Annex III „Endgeräte für Lehrkräfte“- wurden entsprechende Geräte für Lehrkräfte verausgabt. Die Schulträger unterstützen das Land bei der Ausgabe der Geräte an dessen Personal. Zum Support vereinbarte das Land mit ekom21 standardisierte Module. Bei Spezialbedarfen, wie zum Beispiel von Berufsschullehrern (CAD-Anwendungen) ist eine Einzelgenehmigung durch das HKM möglich und vorgesehen.

Problem: Finanzierung der schulischen IT-Strukturen nach Ende des DigitalPakts

Der DigitalPakt 1.0 für Schulen läuft im Mai 2024 aus und ein neuer DigitalPakt 2.0 ist noch nicht in Sicht. Die Verunsicherung, ob begonnene Projekte fortgeführt werden können, ist daher groß. Inzwischen wächst die Sorge, dass der Bund ganz aus der Digitalisierung der Schulen aussteigen könnte. Die Bundesländer drängen auf eine klare Zusage, dass die Finanzierung durch den Bund nahtlos fortgesetzt wird. Auch die Kultusministerkonferenz (KMK) formulierte am 12.07.2023 wachsende Bedenken, dass die Bundesregierung versprochene Fördermittel für die Digitalisierung an Schulen nicht auf den Weg bringen wird. In dem aktuellen Haushaltsplan für 2024 seien keine Mittel für den DigitalPakt eingeplant und auch in der mittelfristigen Haushaltsplanung über 2024 hinaus seien nach Erkenntnissen der KMK bisher keine Gelder für den DigitalPakt 2.0 vorgesehen. Die Kultusminister aller 16 Bundesländer forderten deshalb von der Bundesregierung ein klares und verlässliches Bekenntnis zur Fortsetzung des Digitalpaktes Schule.

Die Zweifel an dem Willen des Bundes, den DigitalPakt tatsächlich fortzusetzen, werden auch dadurch genährt, dass sich die Verhandlungen um den DigitalPakt ungewöhnlich lange hinziehen, ohne dass es Entscheidungen gebe. Die Bundesbildungsministerin erklärte hingegen, dass ein Abbrechen der Forderung nicht zu befürchten sei. Bis Ende 2023 seien bei Weitem noch nicht alle zur Verfügung stehenden Mittel verplant, weshalb auch 2024 und bis ins Jahr 2025 hinein noch Mittel zur Verfügung stünden. In den Ländern wird die Lage dagegen anders interpretiert. Nach Informationen der Presse droht z.B. aus Sicht des Hessischen Kultusministers, Prof. Lorz, eine Förderlücke.
Diese könnte ohnehin auch dadurch verursacht werden, dass der Bund nach Presseberichten Haushaltsänderungen auch bei der Digitalisierung plant: Aus einem Sondervermögen, einem Topf neben dem Haushalt, wollte der Bund den Ausbau des Glasfasernetzes auf dem Land und die Digitalisierung in Schulen fördern. Jetzt soll der Topf aufgelöst werden, und das Geld in den „normalen“ Haushalt fließen. Parallel wurden auf Bundesebene die Förderbedingungen geändert. Mit Kabinettsbeschluss zum Haushalt 2024 wurde festgelegt, dass bei neuen Fördermaßnahmen, bei denen der Bund die Länder unterstütze, der Finanzierungsanteil des Bundes maximal 50 Prozent betragen darf. Beim DigitalPakt I hatte der Bund dagegen den Großteil der Kosten selbst übernommen. Eine solche Verschärfung würde perspektivisch einen zusätzlichen Kostendruck auf Seiten der Schulträger bewirken, da nicht davon auszugehen ist, dass die Länder über ihren grundsätzlichen Finanzierungsanteil am DigitalPakt II

hinaus mit eigenen Mitteln in die Finanzierung der Schul-IT einsteigen werden. Mit Blick auf ein solches Szenario und den immensen zusätzlichen Kostenbelastungen der kommunalen Ebene auf anderen Themengebieten (ÖPNV, Krankenhausfinanzierung, Flüchtlingsfinanzierung usw.) würde einer Weiterentwicklung der Digitalisierung der Schulen den Boden entziehen. Laut „Deutschen Schulportal“ mahnte die Präsidentin der KMK: „Wer die Digitalisierung an den Schulen ausbremst, gefährdet Chancen, verhindert die Fachkräftesicherung, beschränkt Innovationen, bremst das Wachstum aus. Und damit ist das in Gefahr, was unser Land stark macht.“

Der Hessische Landkreistag hatte sich in seiner Haltung zur künftigen Finanzierung der Schul-IT bereits früh festgelegt und ein weiteres Engagement auf DigitalPakt I-Niveau nicht zuletzt davon abhängig gemacht, wie sich die Landesförderung für IT-Geräte, Netzwerke und Support nach der Projektförderdauer des DigitalPakts gestalten wird. Das Land kann demnach nicht davon ausgehen, dass die Schulträger eine IT-Ausstattung auf einem Niveau, das durch den DigitalPakt erreicht wurde, aus eigenen Mitteln unverändert fortführen können bzw. werden.

Aus Verbandssicht ist hier vielmehr „conditio sine qua non“ eine hinreichende und gesetzlich normierte Beteiligung des Landes Hessen an den Kosten der IT-Ausstattung der Schulen erforderlich. Das HLT-Präsidium machte deshalb bereits in seiner Sitzung am 18.02.2021 deutlich, dass die Schulträger für die Zeit nach dem DigitalPakt vor Allem Investitionssicherheit benötigen und deshalb langfristig tragfähige Zusagen der Landesregierung erwarten. Im Detail fasste das Präsidium folgenden Beschluss:

1. Das Präsidium […] betont, dass sich mögliche Zusagen der Schulträger im Zusammenhang mit der Ausstattung der Schulen, der Schüler und der Lehrkräfte mit digitalen Infrastrukturen und Endgeräten grundsätzlich nur auf den Projektzeitraum des DigitalPakts 2019 - 2024 beziehen.

2. Zeitlich darüber hinausgehende Finanzierungsverpflichtungen werden nicht übernommen und sind von einer Einigung über eine grundsätzliche gesetzliche Finanzierungsaufteilung zwischen Land und kommunalen Schulträgern abhängig.

Das Land signalisierte bislang, man könne hierzu derzeit noch keine bindende Antwort geben. Man werde aber dafür sorgen, „dass die Schulen auch danach in eine digitale Zukunft weitergehen können“. Der Landesregierung sei es bewusst, dass die Schulträger hier dringend einer Perspektive bedürften. Allerdings verweist das Hessische Kultusministerium insofern stets auf den möglichen DigitalPakt II.

Monitoring

Im Rahmen der ursprünglichen Zusammenarbeit mit dem Digitalministerium wurde mit der Landesregierung ein Monitoring der bestehenden und geplanten Gigabit- bzw. Glasfaseranbindungen der Schulen in Hessen vereinbart.
Aus Schulträgersicht gestaltet sich das landesseitig angestrebte Monitoring der IT-Ausstattung keineswegs banal, da es u.a. für die Verwaltungen mit erheblichem Arbeitsaufwand verbunden sein kann. Die Arbeit der Arbeitsgruppe wurde Ende 2022 aufgenommen.

Energiemangellage Schulen

Die durch den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine verursachte Energiekrise ließ vor dem Winter 2022 auch gravierende Folgen für Heizmöglichkeiten in Kultureinrichtungen erwarten. Bei einem digitalen Treffen im September 2022 unterstrichen Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände die Bedeutung der Kultur und verabschiedeten gemeinsame Empfehlungen für den Fall einer Gasmangellage. Die Empfehlungen sollten dabei helfen, im Fall einer Gasnotlage Kultureinrichtungen zu identifizieren, die besonders geschützt werden müssen. Ziel war es, bundesweit einheitliche Kriterien zu finden, um staatliche Einrichtungen der Länder wie auch der Kommunen weiter betreiben zu können. Zugleich sollten möglicherweise unwiederbringliche Kulturgüter vor dem Verfall geschützt werden.

Darüber hinaus beschlossen Bund und Länder in einer Grundsatzerklärung kulturpolitische Forderungen zur Bedeutung der Kultur in der Energiekrise. Gemeinsam mit dem Deutschen Städ-

tetag setzte sich der Deutsche Landkreistag in diesem Zusammenhang dafür ein, sowohl grundsätzlich kommunale Kultureinrichtungen genauso zu behandeln wie staatliche Einrichtungen, zum anderen aber auch Einrichtungen der kulturellen Bildung mit zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang befasste sich auch der HLT-Schul- und Kulturausschuss mit den Fragestellungen. In der Rückschau schöpften die Schulträger zahlreiche Einsparmöglichkeiten aus. Die erwartete Energiemangelsituation blieb jedoch glücklicherweise – nicht zuletzt aufgrund der Vorsorgemaßnahmen auf Bundesebene – aus. Dennoch ergaben sich für die Schulträger teils erhebliche Kostensteigerungen. Teilweise konnten von den Schulträgern noch zu relativ günstigen Konditionen Verlängerungen der Energielieferverträge erreicht werden. Andere Schulträger mussten neue Verträge zu deutlich erhöhten Konditionen abschließen. Insgesamt erwarten die Schulträger perspektivisch für die kommenden Jahre weitere erhebliche Energiepreissteigerungen. Neben der Frage der Energielieferungen ist der Blick deshalb insbesondere auf die Frage der Möglichkeiten zu Energieeinsparungen zu richten. Im Rahmen eines Best-Practice-Beispiels berichtete Herr Ingo Dorsten, Energie- und Klimaschutzmanager des Lahn-Dill-Kreises, im Schul- und Kulturausschuss über die Maßnahmen und schulspezifischen Überlegungen seines Landkreises. Diese gaben Anhaltspunkte für ähnliche Energieeinsparmaßnahmen der anderen Landkreise.

Novelle Hessisches Schulgesetz

Das novellierte Hessische Schulgesetz ist Ende 2022 in Kraft getreten. Der Hessische Landkreistag hatte auf Basis mehrerer Umfragen und Gremienberatungen sowohl zu dem Referentenentwurf des HKM für ein „Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes“, als auch nachfolgend zu dem entsprechenden Landtags-Gesetzentwurf (LT-Drs. 20/8760) Stellung genommen.

Wesentliche schulträgerrelevante Inhalte der Gesetzesanpassung betreffen Fragen der Zulassung von Schulbüchern und digitalen Lehrwerken, Regelungen zu Betreuungsangeboten, Ganztagsangeboten und Ganztagsschulen, zur Schulentwicklungsplanung und der Lernmittelfreiheit. Während künftig z.B. das Land die Kosten für Lehr- und Lernprogramme trägt, sollen die Schulträger - soweit Lehr- und Lernprogramme auf deren Geräten betrieben werden - diese Programme künftig einrichten und betriebsbereit halten.

Dies bedeutet aus Verbandssicht eine neue Qualitätsstufe der schulgesetzlich geregelten Verpflichtungen der Schulträger. Bislang enthält das HSchG hinsichtlich der IT-Ausstattung der Schulen nur eine relativ rudimentäre Normausgestaltung. Dies ist vor dem Hintergrund der Genese des Hessischen Schulgesetzes und der schnellen Entwicklung der digitalen Unterrichtsmittel zu begreifen. Daraus folgt jedoch im Umkehrschluss zugleich, dass derzeit keine konkrete Normsetzung für den Bereich der IT vorliegt. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Ausstattungsstandards der Schul-IT. Die neue Regelung stellt im Verhältnis zum Status quo ein „Mehr“ dar. Soweit das Land Hessen in diesem Bereich mithin Supportleistungen der Schulträger erwartet, so sind diese Mehrleistungen als Konnexitätsleistung auszugleichen. Solches ist aber im Gesetzentwurf nicht vorgesehen, Änderungen auf Basis der HLT-Stellungnahme wurden nicht vorgenommen.

Supportpersonal Schulen

Im Rahmen der Beratungen des Schul- und Kulturausschusses wurde mit Blick auf die u.a. durch den DigitalPakt beförderten IT-Strukturen an den Schulen und eine Vielzahl zusätzlicher Geräte auch die Frage der zukünftigen Ausgestaltung des IT-Supports diskutiert.

Festzuhalten ist: Eine adäquate Ausgestaltung des Supports erfordert eine ausreichende Anzahl von Fachkräften. Diese Fachkräfte waren auch bislang bei den Schulträgern noch nicht in ausreichender Anzahl vorhanden. Informatiker aller Ausbildungsstufen finden derzeit auch deutlich lukrativere Anstellungsmöglichkeiten in der freien Wirtschaft, als im öffentlichen Dienst. Daher war es für die Landkreise / Schulträger aufgrund der sog. „Lohn-Lücke“ derzeit schwierig auf Gehaltsniveau des öffentlichen Dienstes am Markt entsprechend qualifiziertes Personal zu akquirieren.

Als Ausweg wurde angesehen, den Fokus verstärkt auf eine eigene Ausbildung derartigen Fachpersonals durch die Landkreise zu legen.

Unabhängig davon werden die bisher mit hohem Aufwand geschaffenen Strukturen durch die beschriebene Problematik in Frage gestellt, dass unklar ist, wie sich die Finanzierungsstrukturen nach dem Ende der Projektförderdauer des DigitalPakts I gestalten werden. Eine Reihe befristeter Arbeitsverträge drohen ohne die erforderliche Finanzierungs-, und damit ohne Verlängerungsperspektive auszulaufen. Sollte ein DigitalPakt II nicht zeitnah vereinbart werden, würden Strukturen nachhaltig beschädigt.

HKM-Telefonkonferenzen zum laufenden Schulbetrieb „Coronalage“ und weitere Themen

Der durch die Corona-Pandemie erforderliche Lockdown umfasste auch die hessischen Schulen. Die Vielzahl der damit im Detail einhergehenden technisch-administrativen Probleme war enorm. Fast noch aufwendiger gestaltete sich jedoch aufgrund der erforderlichen Hygie-nemaßnahmen die Wiederaufnahme eines grundsätzlichen Regelbetriebs. Hierzu waren vielfache Detail-Abstimmungen zwischen dem Hessischen Kultusministerium und den Schulträgern erforderlich, die über die Geschäftsstelle kommuniziert wurden. Eigens wurde eine wöchentlich tagende Telefonkonferenz gegründet, die Abstimmungen über alle Problembereiche herbeiführte. Nach Ende der unmittelbaren Pandemiephase konnten die coronabedingten Maßnahmen zwischenzeitlich sämtlich zurückgeführt werden. Ohne die beschriebene Verbindung wäre die Lösung vieler Praxisprobleme deutlich schwieriger gewesen. Die positiven Erfahrungen mit einer kontinuierlichen Abstimmung zum Schulbetrieb führten deshalb dazu, dass die regelmäßigen Telefonkonferenzen beibehalten wurden – nun allerdings im monatlichen Abstand und mit einem allgemeinen Fokus auf den Schulbetrieb.

Zwischenzeitlich ist die Frage der Beschulung ukrainischer und anderer geflüchteter Kinder und Jugendlicher zu einem regelmäßigen Besprechungsthema geworden. Die diesbezügliche Situation ist landesweit sehr unterschiedlich. Zu konstatieren ist jedoch, dass in einer Reihe von Schulträgerbezirken die zur Verfügung stehenden Kapazitäten an Grenzen stoßen.

„Masterplan Kultur Hessen“

Hessen zeichnet sich durch eine vielfältige und lebendige Kulturlandschaft aus. Diese besondere Kulturlandschaft lebt vom Engagement zahlreicher Akteurinnen und Akteure, von Tradition und guten Ideen für Neues. Als wichtiges Instrument für die zukünftige Gestaltung der Kulturpolitik wurde durch die Landesregierung in Zusammenarbeit mit einer Reihe gesellschaftlicher Akteure der sog. „Masterplan Kultur Hessen“ erstellt. Er legt die strategische Ausrichtung der hessischen Kulturpolitik für die nächsten Jahre fest und umfasst zum einen eine umfassende Bestandsaufnahme der Kultur in Hessen (Kulturatlas, Online-Umfrage) und darüber hinaus ein kulturpolitisches Leitbild sowie konkrete Ansatzpunkte und Maßnahmen in zentralen Handlungsfeldern.
Der HLT war in das umfangreiche Fach-Beteiligungsverfahren eingebunden.

Datenschutz – Nutzung von Microsoft 365 in Schulen

Im Juni 2023 erhielten die hessischen Landrätinnen und Landräte ein Schreiben des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit (HBDI) zum Thema "Schulische Nutzung von Microsoft 365". In diesem Schreiben wird ausgeführt, dass der Verwendung von Microsoft 365 im schulischen Kontext datenschutzrechtliche Bedenken entgegenstehen. Die damit verbundene Grundproblematik ist in allen hessischen Landkreisen gleichlautend. Das Präsidium beauftragte die Geschäftsstelle deshalb, die weitere Kommunikation zwischen HBDI, dem Hessischen Kultusministerium sowie der Firma Microsoft zunächst stellvertretend für die Landkreise zu übernehmen. Hierdurch wird eine einheitliche Vorgehensweise gewährleistet.

Inhaltlich bedeutet diese Übernahme der Kommunikation aber weder seitens der Hessischen Landkreise, noch seitens des Verbandes die Anerkennung einer entsprechenden Rechtspflicht der Schulträger zu einer entsprechenden Ausstattung der Schulen mit (datenschutzkonformer) Software. Das Hessische Schulgesetz ist im Bereich der Ausstattung der Schulen mit Software nur sehr rudimentär ausgestaltet. Die Regelung des § 158 HSchG

„Sachleistungen der Schulträger“ erwähnt den Begriff nicht. Software die die Schülerinnen und Schüler zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht benötigen (u.a. zum Erlernen der Handhabung von Textverarbeitung, Tabellenkalkulationen usw.) gehört nicht zur Ausstattung der Schule im Sinne der Errichtung und Bereitstellung von Schulgebäuden, Schulanlagen Büchereien usw., d.h. der „Schuleinrichtung“.

Zudem speichern und verarbeiten die Schulträger selbst keine personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern. Die Schulträger haben darüber hinaus keinerlei Einwirkungsmöglichkeiten auf die Art und Weise des konkreten Einsatzes von Software im Schulunterricht. Die Schulträger sehen daher maßgeblich das Hessische Kultusministerium in der Pflicht, für die datenschutzrechtliche Absicherung Sorge zu tragen. Sollte mithin das Land Hessen der Auffassung sein, dass durch im Unterricht eingesetzte Software datenschutzrechtliche Grundrechte der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte tangiert sein könnten, so ist im laufenden Betrieb durch das Land sicherzustellen, dass diese Rechte nicht beeinträchtigt werden.

Zwischenzeitlich ist auf EU-Ebene ein sog. Angemessenheitsbeschluss zum EU-U.S. Data Privacy Framework in Kraft getreten, durch den einige Hürden verringert wurden.

Die Schulträger betonen, dass selbstverständlich ein gemeinsames grundsätzliches Interesse besteht, die Schulen in die Lage zu versetzen, im Unterricht Software einzusetzen, die datenschutzrechtlich unbedenklich ist. Sie werden sich im Rahmen ihrer Einfluss-Sphäre und der gegebenen Möglichkeiten hierfür einsetzen. Hierzu wurden und werden aktuell Gespräche mit dem Hessischen Kultusministerium geführt. Diskutiert wird eine gemeinsame Initiative der Kommunalen Spitzenverbände und des HKM.

Denkmalschutz: Umsetzung des Denkmalschutzgesetzes

In der sog. „Alltagsdenkmalpflege“ ergab sich in der Praxis immer wieder die Notwendigkeit für Abstimmungs- und Vereinfachungsbedürfnisse der Abläufe zwischen der Unteren Denkmalschutzbehörden und dem Landesamt für Denkmalpflege. Der Landesdenkmalbeirat mahnte darüber hinaus weitere Kapazitäten der Landkreise im Bereich der Archäologischen Denkmalpflege an. Dies war Anlass für den Schul- und Kulturausschuss in der vergangenen Berichtsperiode einen direkten Austausch mit der Hessischen Wissenschaftsministerin und dem Präsidenten des Landesamtes für Denkmalpflege zu suchen und zu führen. Ein Ergebnis des sehr offenen und auf eine Verbesserung der Kooperation angelegten Gesprächs ist, dass künftig regelmäßige Treffen auf politischer Ebene mit der Ministerin, dem Landesamt, den Kommunalen Spitzenverbänden sowie Vertretern der Kommunen zu Fragen der Denkmalpflege und möglichen Problemlagen geführt werden sollen. Das Ministerium hatte zugesagt, insoweit einen Vorschlag zu unterbreiten. Trotz mehrfacher Rückfragen ist der Kreis bislang jedoch nicht zusammengetreten.

Musikschulfinanzierung

Die öffentlichen Musikschulen in Hessen sehen sich schon seit längerer Zeit in einer prekären finanziellen Lage die u.a. dazu führt, dass immer mehr Lehrkräfte abwandern. Der Landesverband der Musikschulen betont, dass die hessischen Eltern im Vergleich mit anderen Bundesländern deutlich höhere Beträge leisten müssen. Derzeit tragen die Kommunen rund 35 Prozent der Kosten. Das Land übernimmt rund vier Prozent.

Schon 2020 setzte sich ein Landtags-Gesetzentwurf für ein Hessisches Musikschulgesetz ein. Nach einer Expertenanhörung waren sich alle Landtagsfraktionen einig, dass Handlungsbedarf besteht. Das parlamentarische Verfahren geriet jedoch ins Stocken. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) initiierte daher in der Folge einen sog. „Runden Tisch“, der alle Akteure zusammenbringen soll. Auch der Hessische Landkreistag ist daran beteiligt.
Als Basis der Arbeit wurde ein Fachgutachten erstellt, das analysiert, wie andere Länder ihre Musikschulen finanzieren. Zwischenzeitlich wurde im Rahmen der Beratungen der Entwurf des HMWK eines Indikatorenmodells zur Musikschulfinanzierung vorgelegt und in mehreren Sitzungen diskutiert. Das Land bietet eine gestaffelte Erhöhung der Landesunterstützung an, fordert aber, auch die kommunale Ebene

müsse ihren Anteil erhöhen. Die diesbezüglichen Konditionen sind jedoch nach wie vor streitig. Der Verband wird sich jedoch weiter intensiv in die weiteren Verhandlungen, die auch einen gesonderten Förderfaktor für Musikschulen im ländlichen Bereich enthalten sollten, einbringen.

Sonstige Arbeitsthemen

Über die zuvor dargestellten Punkte hinaus, befasste sich der Verband sowohl im Bereich „Bildung“ als auch in den Bereichen Wirtschaft, Planung, Umwelt und Verkehr mit einer Vielzahl weiterer (Dauer-) Themenstellungen, deren detaillierte Darstellung an dieser Stelle zu weit führen würde, da hierüber u.a. mit rund 400 Rundschreiben informiert wurde.

Zusammenarbeit

Fortgeführt wurde im Berichtszeitraum die traditionell gute Zusammenarbeit z.B. mit dem Hessischen Volkshochschulverband, mit dem ein fortlaufender Austausch im Rahmen des Schul- und Kulturausschusses besteht, dem MuK (Institut für Medienpädagogik und Kommunikation Landesfilmdienst Hessen e.V.), dem Hessischen Musikschulverband und weiteren Partnern.

Zudem wurde ein weiterer intensiver Austausch mit Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen, die unter dem Dach des Hessischen Landkreistages bzw. in Zusammenarbeit mit den beiden anderen kommunalen Spitzenverbänden eingerichtet sind, gepflegt. Dazu gehören aus dem Bereich Wirtschaft, Umwelt, Verkehr sowie Schule und Kultur beispielsweise die Arbeitsgemeinschaft der Leitungen der Ämter für den ländlichen Raum, die AG der Schulverwaltungsamtsleitungen, die AG der leitenden kommunalen Baubeamten, die AG der Veterinäramtsleitungen oder auch der AK Informationstechnik und e-Government der kommunalen Spitzenverbände in Hessen (AK IT).

Darüber hinaus wurden gemeinsam mit den anderen hessischen kommunalen Spitzenverbänden Eckpunkte für die Forderungen und Erwartungen der kommunalen Ebene an den Landtag und die Landesregierung für die 21. Wahlperiode ab Oktober 2023 formuliert.

Der Hessische Landkreistag und seine Organe

Dem Hessischen Landkreistag gehören alle 21 hessischen Landkreise sowie - als kooptierte Mitglieder - der Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) und der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen (SGVHT) an. Die Organe und Gremien des Hessischen Landkreistages setzen sich wie folgt zusammen (Stand: 01.10.2023):

Präsidium

Präsident: Landrat **Wolfgang Schuster**, Lahn-Dill-Kreis
Erster Vizepräsident: Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda
Vizepräsident: Kreistagsvorsitzender **Rüdiger Holschuh**, Odenwaldkreis
Vizepräsident: Kreistagsvorsitzender **Joachim Veyhelmann**, Landkreis Limburg-Weilburg

Landrat **Winfried Becker**, Schwalm-Eder-Kreis
Landrat **Andreas Siebert**, Landkreis Kassel
Landrat **Jürgen van der Horst**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Landrat **Torsten Warnecke**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Kreistagsvorsitzender **Helmut Herchenhan**, Landkreis Fulda
Kreistagsvorsitzender **Michael Kreutzmann**, Schwalm-Eder-Kreis

Landrat **Michael Cyriax**, Main-Taunus-Kreis
Landrat **Ulrich Krebs**, Hochtaunuskreis
Landrätin **Anita Schneider**, Landkreis Gießen
Landrat **Thorsten Stolz**, Main-Kinzig-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Dr. Hans Heuser**, Vogelsbergkreis
Kreistagsvorsitzender **Carsten Ullrich**, Main-Kinzig-Kreis

Landrat **Christian Engelhardt**, Landkreis Bergstraße
Landrat **Oliver Quilling**, Landkreis Offenbach
Landrat **Klaus Peter Schellhaas**, Landkreis Darmstadt-Dieburg
Landrat **Thomas Will**, Landkreis Groß-Gerau
Kreistagsvorsitzender **Armin Häuser**, Wetteraukreis
Kreistagsvorsitzende **Dagmar Wucherpfennig**, Landkreis Darmstadt-Dieburg

Geschäftsführender Direktor **Prof. Dr. Jan Hilligardt**, Hessischer Landkreistag
Direktor **Dr. Michael Koch**, Hessischer Landkreistag

Landesdirektorin **Susanne Selbert**, LWV Hessen
Geschäftsführender Präsident **Stefan Reuß**, SGVHT

Ehrenmitglieder
Landrat a. D. **Gerhard Bökel**, Staatsminister a. D., Frankfurt
Landrat a. D. **Robert Fischbach**, Dautphetal-Holzhausen
Landrat a. D. **Alfred Jakoubek**, Roßdorf
Landrat a. D. **Dr. Dietrich Kaßmann**, Bensheim

Finanzausschuss

Landrätin **Nicole Rathgeber**, Werra-Meißner-Kreis
Landrat **Jürgen van der Horst**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Landrat **Torsten Warnecke**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda
Landrat **Jens Womelsdorf**, Landkreis Marburg-Biedenkopf
Kreistagsvorsitzender **Andreas Güttler**, Landkreis Kassel
Kreistagsvorsitzender **Michael Kreutzmann,** Schwalm-Eder-Kreis

Landrat **Michael Cyriax**, Main-Taunus-Kreis
Landrat **Michael Köberle**, Landkreis Limburg-Weilburg
Landrat **Ulrich Krebs**, Hochtaunuskreis (Vorsitzender)
Landrat **Sandro Zehner**, Rheingau-Taunus-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Dr. Jens Mischak**, Vogelsbergkreis
Kreisbeigeordneter **Frank Ide**, Landkreis Gießen
Kreistagsvorsitzender **Johannes Volkmann**, Lahn-Dill-Kreis

Landrat **Frank Matiaske**, Odenwaldkreis
Landrat **Thorsten Stolz**, Main-Kinzig-Kreis
Landrat **Thomas Will**, Landkreis Groß-Gerau (stv. Vorsitzender)
Kreisbeigeordneter **Carsten Müller**, Landkreis Offenbach
Kreisbeigeordneter **Matthias Schimpf**, Landkreis Bergstraße
Kreisbeigeordnete **Christel Sprößler**, Landkreis Darmstadt-Dieburg
Kreisbeigeordneter **Matthias Walther**, Wetteraukreis

Beigeordneter **Dieter Schütz**, LWV Hessen

Rechts- und Europaausschuss

Landrat **Torsten Warnecke**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg (Vorsitzender)
Kreisbeigeordneter **Dr. Philipp Kanzow**, Werra-Meißner-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Andreas Güttler**, Landkreis Kassel
Kreistagsvorsitzender **Helmut Herchenhan**, Landkreis Fulda
Kreistagsvorsitzender **Rainer Hesse**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Kreistagsvorsitzender **Michael Kreutzmann**, Schwalm-Eder-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Detlef Ruffert**, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Landrat **Michael Köberle**, Landkreis Limburg-Weilburg
Landrätin **Anita Schneider**, Landkreis Gießen
Landrat **Sandro Zehner**, Rheingau-Taunus-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Thorsten Schorr**, Hochtaunuskreis
Kreisbeigeordneter **Axel Fink**, Main-Taunus-Kreis
Kreisbeigeordneter (ehrenamtlich) **Prof. Dr. Harald Danne**, Lahn-Dill-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Dr. Hans Heuser**, Vogelsbergkreis

Landrat **Christian Engelhardt**, Landkreis Bergstraße (stv. Vorsitzender)
Landrat **Jan Weckler**, Wetteraukreis
Landrat **Thomas Will**, Landkreis Groß-Gerau
Erster Kreisbeigeordneter **Lutz Köhler,** Landkreis Darmstadt-Dieburg
Kreisbeigeordneter **Carsten Müller**, Landkreis Offenbach
Kreisbeigeordneter (ehrenamtlich) **Dr. Michael Reuter**, Odenwaldkreis
Kreistagsvorsitzender **Carsten Ullrich**, Main-Kinzig-Kreis

Präsident der Verbandsversammlung **Friedel Kopp**, LWV Hessen
Verbandsgeschäftsführer **Klaus Reusch**, SGVHT

Wirtschafts- und Umweltausschuss

Landrat **Winfried Becker**, Schwalm-Eder-Kreis
Landrat **Jürgen van der Horst**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Landrätin **Nicole Rathgeber**, Werra-Meißner-Kreis
Landrat **Torsten Warnecke**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda
Erster Kreisbeigeordneter **Marian Zachow**, Landkreis Marburg-Biedenkopf
Kreisbeigeordneter **Thomas Ackermann**, Landkreis Kassel

Landrat **Michael Cyriax**, Main-Taunus-Kreis (Vorsitzender)
Landrätin **Anita Schneider**, Landkreis Gießen (stv. Vorsitzende)
Landrat **Sandro Zehner**, Rheingau-Taunus-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Dr. Jens Mischak**, Vogelsbergkreis
Erster Kreisbeigeordneter **Thorsten Schorr**, Hochtaunuskreis
Erster Kreisbeigeordneter **Jörg Sauer**, Landkreis Limburg-Weilburg
Kreisbeigeordnete (ehrenamtlich) **Andrea Biermann**, Lahn-Dill-Kreis

Landrat **Christian Engelhardt**, Landkreis Bergstraße
Landrat **Frank Matiaske**, Odenwaldkreis
Erste Kreisbeigeordnete **Claudia Jäger**, Landkreis Offenbach
Erster Kreisbeigeordneter **Adil Oyan**, Landkreis Groß-Gerau
Kreisbeigeordneter **Winfried Ottmann**, Main-Kinzig-Kreis
Kreisbeigeordneter **Matthias Walther**, Wetteraukreis
Kreistagsvorsitzende **Dagmar Wucherpfennig**, Landkreis Darmstadt-Dieburg

Gesundheitsausschuss

Landrat **Andreas Siebert**, Landkreis Kassel
Landrat **Torsten Warnecke**, Landkreis Hersfeld-Rotenbrug
Erster Kreisbeigeordneter **Karl-Friedrich Frese**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Erster Kreisbeigeordneter **Jürgen Kaufmann**, Schwalm-Eder-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Friedel Lenze**, Werra-Meißner-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Frederik Schmitt**, Landkreis Fulda
Kreistagsvorsitzender **Detlef Ruffert**, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Landrat **Sandro Zehner**, Rheingau-Taunus-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Dr. Jens Mischak**, Vogelsbergkreis
Erste Kreisbeigeordnete **Madlen Overdick**, Main-Taunus-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Jörg Sauer**, Landkreis Limburg-Weilburg
Kreisbeigeordneter **Stephan Aurand**, Lahn-Dill-Kreis
Kreisbeigeordnete **Karin Hechler**, Hochtaunuskreis
Kreisbeigeordneter **Frank Ide**, Landkreis Gießen

Landrat **Frank Matiaske**, Odenwaldkreis
Landrat **Oliver Quilling**, Landkreis Offenbach (stv. Vorsitzender)
Landrat **Klaus Peter Schellhaas**, Landkreis Darmstadt-Dieburg (Vorsitzender)
Erste Kreisbeigeordnete **Stephanie Becker-Bösch**, Wetteraukreis
Erster Kreisbeigeordneter **Adil Oyan**, Landkreis Groß-Gerau
Erste Kreisbeigeordnete **Susanne Simmler**, Main-Kinzig-Kreis
Erste Kreisbeigeordnete **Diana Stolz**, Landkreis Bergstraße

Landesdirektorin **Susanne Selbert**, LWV Hessen

Sozialausschuss

Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda
Landrat **Jens Womelsdorf**, Landkreis Marburg-Biedenkopf
Erste Kreisbeigeordnete **Silke Engler**, Landkreis Kassel
Erster Kreisbeigeordneter **Karl-Friedrich Frese**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Erster Kreisbeigeordneter **Jürgen Kaufmann**, Schwalm-Eder-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Friedel Lenze**, Werra-Meißner-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Dirk Noll**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Landrat **Manfred Görig**, Vogelsbergkreis
Landrat **Michael Köberle**, Landkreis Limburg-Weilburg (stv. Vorsitzender)
Landrat **Sandro Zehner**, Rheingau-Taunus-Kreis
Kreisbeigeordneter **Stephan Aurand**, Lahn-Dill-Kreis
Kreisbeigeordneter **Johannes Baron**, Main-Taunus-Kreis
Kreisbeigeordnete **Katrin Hechler**, Hochtaunuskreis
Kreisbeigeordneter **Frank Ide**, Landkreis Gießen

Erste Kreisbeigeordnete **Stephanie Becker-Bösch**, Wetteraukreis
Erster Kreisbeigeordneter **Adil Oyan**, Landkreis Groß-Gerau
Erste Kreisbeigeordnete **Susanne Simmler**, Main-Kinzig-Kreis
Erste Kreisbeigeordnete **Diana Stolz**, Landkreis Bergstraße
Kreisbeigeordneter **Carsten Müller**, Landkreis Offenbach
Kreisbeigeordnete **Christel Sprößler,** Landkreis Darmstadt-Dieburg
Kreisbeigeordneter (ehrenamtlich) **Michael Vetter**, Odenwaldkreis

Erster Beigeordneter **Dr. Andreas Jürgens**, LWV Hessen
Landesdirektorin **Susanne Selbert**, LWV Hessen

Schul- und Kulturausschuss

Landrat **Winfried Becker**, Schwalm-Eder-Kreis (stv. Vorsitzender)
Landrätin **Nicole Rathgeber**, Werra-Meißner-Kreis
Landrat **Jürgen van der Horst**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Landrat **Torsten Warnecke**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda
Erste Kreisbeigeordnete **Silke Engler**, Landkreis Kassel
Erster Kreisbeigeordneter **Marian Zachow**, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Landrat **Manfred Görig**, Vogelsbergkreis
Landrat **Ulrich Krebs**, Hochtaunuskreis
Landrat **Sandro Zehner**, Rheingau-Taunus-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Roland Esch**, Lahn-Dill-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Christopher Lipp**, Landkreis Gießen
Kreisbeigeordneter **Axel Fink**, Main-Taunus-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Joachim Veyhelmann**, Landkreis Limburg-Weilburg

Landrat **Christian Engelhardt**, Landkreis Bergstraße
Landrat **Oliver Quilling**, Landkreis Offenbach (Vorsitzender)
Landrat **Jan Weckler**, Wetteraukreis
Landrat **Thomas Will**, Landkreis Groß-Gerau
Erster Kreisbeigeordneter **Oliver Grobeis**, Odenwaldkreis
Erster Kreisbeigeordneter **Lutz Köhler**, Landkreis Darmstadt-Dieburg
Kreisbeigeordneter **Winfried Ottmann**, Main-Kinzig-Kreis

Beigeordneter **Dieter Schütz**, LWV Hessen

Sonderausschuss Digitalisierung

Landrat **Winfried Becker**, Schwalm-Eder-Kreis
Landrätin **Nicole Rathgeber**, Werra-Meißner-Kreis
Landrat **Andreas Siebert**, Landkreis Kassel
Landrat **Jürgen van der Horst**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda
Landrat **Jens Womelsdorf**, Landkreis Marburg-Biedenkopf
Erster Kreisbeigeordneter **Dirk Noll**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Landrat **Michael Cyriax**, Main-Taunus-Kreis
Landrat **Manfred Görig**, Landkreis Vogelsbergkreis
Landrat **Frank Kilian**, Rheingau-Taunus-Kreis
Landrat **Michael Köberle**, Landkreis Limburg-Weilburg
Landrätin **Anita Schneider**, Landkreis Gießen
Landrat **Wolfgang Schuster**, Lahn-Dill-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Thorsten Schorr**, Hochtaunuskreis

Landrat **Christian Engelhardt**, Landkreis Bergstraße
Landrat **Frank Matiaske**, Odenwaldkreis
Landrat **Oliver Quilling**, Landkreis Offenbach
Landrat **Klaus Peter Schellhaas**, Landkreis Darmstadt-Dieburg
Landrat **Thorsten Stolz**, Main-Kinzig-Kreis
Kreisbeigeordneter **Matthias Walther**, Wetteraukreis
Landrat **Thomas Will**, Landkreis Groß-Gerau

Direktor **Matthias Drexelius**, ekom21
Abteilungsleiter **Ralf Stettner**, HMdIS
Abteilungsleiterin **Dr. Anja Syring**, HMinD

Bezirksversammlungen

Nord: Vorsitzender: Landrat **Winfried Becker**, Schwalm-Eder-Kreis
Stellv. Vorsitzender: Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda
Stellv. Vorsitzender: Kreistagsvorsitzender **Andreas Güttler,** Landkreis Kassel

Landkreis	**Landrat/rätin**	**Kreistags-vorsitzende/r**	**Hauptamtl. Erste/r Kreisbeigeordnete/r**	**Hauptamtl. Kreisbeigeordnete/r**
Fulda	Woide, Bernd	Herchenhan, Helmut	Schmitt, Frederik	
Hersfeld-Rotenburg	Warnecke, Torsten	Wiesenberg, Petra	Noll, Dirk	
Kassel	Siebert, Andreas	Güttler, Andreas	Engler, Silke	Ackermann, Thomas
Marburg-Biedenkopf	Wolmelsdorf, Jens	Ruffert, Detlef	Zachow, Marian	
Schwalm-Eder-Kreis	Becker, Winfried	Kreutzmann, Michael	Kaufmann, Jürgen	
Waldeck-Frankenberg	Van der Horst, Jürgen	Hesse, Rainer	Frese, Karl-Friedrich	
Werra-Meißner-Kreis	Rathgeber, Nicole	von Roeder, Peter	Lenze, Friedel	Kanzow, Dr. Philipp

Mitte: Vorsitzende: Landrätin **Anita Schneider**, Landkreis Gießen
Stellv. Vorsitzender: Landrat **Ulrich Krebs**, Hochtaunuskreis
Stellv. Vorsitzender: Kreistagsvorsitzender **Joachim Veyhelmann**, Landkreis Limburg-Weilburg

Landkreis	**Landrat/rätin**	**Kreistags-vorsitzende/r**	**Hauptamtl. Erste/r Kreisbeigeordnete/r**	**Hauptamtl. Kreisbeigeordnete/r**
Gießen	Schneider, Anita	Spandau, Claus	Lipp, Christopher	Ide, Frank Zuckermann, Christian
Hochtaunuskreis	Krebs, Ulrich	Sechi, Renzo	Schorr, Thorsten	Hechler, Katrin
Lahn-Dill-Kreis	Schuster, Wolfgang	Volkmann, Johannes	Esch, Roland	Aurand, Stephan
Limburg-Weilburg	Köberle, Michael	Veyhelmann, Joachim	Sauer, Jörg	
Main-Taunus-Kreis	Cyriax, Michael	Fritsch, Susanne	Overdick, Madlen	Baron, Johannes Fink, Axel
Rheingau-Taunus-Kr.	Zehner, Sandro	Stolz, Andrè		
Vogelsbergkreis	Görig, Manfred	Heuser, Dr. Hans	Mischak, Dr. Jens	

Süd: Vorsitzender: Landrat **Thomas Will**, Groß-Gerau
Stellv. Vorsitzender: Landrat **Oliver Quilling**, Landkreis Offenbach
Stellv. Vorsitzender: Kreistagsvorsitzender **Armin Häuser**, Wetteraukreis

Landkreis	**Landrat/rätin**	**Kreistags-vorsitzende/r**	**Hauptamtl. Erste/r Kreisbeigeordnete/r**	**Hauptamtl. Kreisbeigeordnete/r**
Bergstraße	Engelhardt, Christian	Kunkel, Joachim	Stolz, Diana	Schimpf, Matthias
Darmstadt-Dieburg	Schellhaas, K. Peter	Wucherpfennig, Dagmar	Köhler, Lutz	Sprößler, Christel
Groß-Gerau	Will, Thomas	Meixner-Römer, Renate	Oyan, Adil	
Main-Kinzig-Kreis	Stolz, Thorsten	Ullrich, Carsten	Simmler, Susanne	Ottmann, Winfried
Odenwaldkreis	Matiaske, Frank	Holschuh, Rüdiger	Grobeis, Oliver	
Offenbach	Quilling, Oliver	Horn, Volker	Jäger, Claudia	Müller, Carsten
Wetteraukreis	Weckler, Jan	Häuser, Armin	Becker-Bösch, Stephanie	Walther, Matthias

Konferenz der Kreistagsvorsitzenden

Landkreis	**Kreistagsvorsitzende/r**
Bergstraße	Kunkel, Joachim
Darmstadt-Dieburg	Wucherpfennig, Dagmar
Fulda	Herchenhan, Helmut (Vorsitzender)
Gießen	Spandau, Claus
Groß-Gerau	Meixner-Römer, Renate
Hersfeld-Rotenburg	Wiesenberg, Petra
Hochtaunuskreis	Sechi, Renzo
Kassel	Güttler, Andreas
Lahn-Dill-Kreis	Volkmann, Johannes
Limburg-Weilburg	Veyhelmann, Joachim
Main-Kinzig-Kreis	Ullrich, Carsten
Main-Taunus-Kreis	Fritsch, Susanne
Marburg-Biedenkopf	Ruffert, Detlef
Odenwaldkreis	Holschuh, Rüdiger (MdL)
Offenbach	Horn, Volker
Rheingau-Taunus-Kreis	Stolz, Andrè
Schwalm-Eder-Kreis	Kreutzmann, Michael (stv. Vorsitzender)
Vogelsbergkreis	Heuser, Dr. Hans
Waldeck-Frankenberg	Hesse, Rainer
Werra-Meißner-Kreis	von Roeder, Peter
Wetteraukreis	Häuser, Armin
LWV Hessen	Kopp, Friedel (Präsident der Verbandsversammlung)

Geschäftsstelle des Hessischen Landkreistages

(Stand: 01.10.2023)

Geschäftsführung:	Herr Dr. Michael Koch (Geschäftsf. Direktor) Herr Prof. Dr. habil. Jan Hilligardt (Direktor)
Referate:	Herr Christoph Hoffmann Herr Tim Ruder Herr Lorenz Wobbe Herr Felix Würfel
Sachgebiete:	Herr Cornel Ahlers (Referent) Frau Laura Brennert (Referentin) Frau Christiane Gasser Frau Brigitte Hißnauer (Referentin) Frau Melanie Knauer Frau Anne Monreal-Horn (Referentin) Frau Cordula Schwarzmeier (Referentin) Frau Dr. Tatjana Teschner (Referentin) Frau Jutta Theis (Referentin) Herr Christopher Roos (Referent / OZG-Koordinierungsstelle) Herr Alexander Wilfer (Referent / OZG-Koordinierungsstelle)
Sekretariate:	Frau Patricia Rehn Frau Vanessa Streiner Frau Yvonne Welcher Frau Antje Zipfel
Poststelle:	Herr Erik Kropp
Auszubildender:	Herr Noah Chraplak
Sitz der Geschäftsstelle:	Frankfurter Straße 2 65189 Wiesbaden Telefon: 06 11/17 06-0 Telefax: 06 11/17 06-27 E-mail-Zentrale: info@hlt.de Internet: www.hlt.de

Statistischer Anhang

Tabellenübersicht

Tabelle	Seite
Ausgaben der Verwaltungshaushalte der hessischen Gemeinden/Gemeindeverbände	4
Zinsausgaben der hessischen Gemeinden/Gemeindeverbände	5
Ausgaben der hessischen Gemeinden/Gemeindeverbände für Soziales	6
Ausgaben der hessischen Gemeinden/Gemeindeverbände für Schulen	7
Anteile von Land und Gemeinden/Gemeindeverbänden an den in Hessen verbleibenden Steuereinnahmen	8 - 9
Leistungen des Landes an die hessischen Kommunen und Zweckverbände	10 - 11
Steuerverbundmasse (unbereinigt)	12 - 13
Entwicklung der Kreisschlüsselzuweisungen - je Landkreis	14 - 15
Entwicklung der Kreisschlüsselzuweisungen	16
Entwicklung der Gemeindeschlüsselzuweisungen	17
Entwicklung der Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte	18
Entwicklung der Kreisumlage	19
Entwicklung der Kreisumlagegrundlagen - je Landkreis	20 - 21
Entwicklung des Kreisumlagehebesatzes - je Landkreis	22 - 23
Entwicklung Kreisumlage je Landkreis	24 - 25
Grunddaten für die Entwicklung der Kreisschlüsselzuweisungen und empfangenen bzw. gezahlten Umlagen	26 - 27
Entwicklung der LWV-Umlagegrundlagen und des Hebesatzes - je Landkreis	28 - 29
Entwicklung der LWV-Umlage - je Landkreis	30 - 31
Anteil Aufwendungen soziale Sicherung an Ausgaben Verwaltungshaushalt	32 - 33
Zuschussbedarf des Einzelplanes 4 "Soziale Sicherung" bzw. der Produktbereiche 05 -Soziale Leistungen- und 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe- sowie LWV-Umlage der Landkreise in Hessen	35
Entwicklung der Schulden der Landkreise und kreisfreien Städte Hessens jeweils zum 31.12.	36 - 37
Ergebnis der Umfrage zur Haushaltssituation der hessischen Landkreise	38 - 40

Ausgaben[1)] der Verwaltungshaushalte der hessischen Gemeinden/Gemeindeverbände

– in Mio Euro –

Ebene	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung (%) 2022 gg.	
											2013	2021
kreisfreie Städte	4.978	5.098	5.414	5.806	5.983	6.125	6.442	6.920	7.254	7.522	51,1	3,7
davon: mit 500 000 u. mehr	2.716	2.759	2.951	3.158	3.259	3.336	3.520	3.762	3.917	4.121	51,7	5,2
übrige kreisfr. Städte	2.262	2.339	2.463	2.649	2.724	2.789	2.922	3.158	3.338	3.401	50,4	1,9
kreisangeh. Gemeinden	7.712	7.980	8.195	8.669	8.950	9.480	9.886	10.345	10.620	11.265	46,1	6,1
Landkreise	5.432	5.561	5.838	6.373	6.523	6.738	6.866	7.172	7.652	8.048	48,2	5,2
LWV Hessen	1.600	1.643	1.738	1.791	1.878	1.949	2.038	1.784	1.898	1.954	22,1	3,0
Insgesamt	19.723	20.282	21.186	22.639	23.334	24.292	25.231	26.221	27.423	28.789	46,0	5,0

1) Bruttoausgaben ohne Gewerbesteuerumlage, ohne haushaltstechnische Verrechnungen und ohne Sollbeträge

Quelle: HSL. Rechnungsergebnisse der Gemeinden/Gemeindeverbände (JR) (2013 - 2021); Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden/Gemeindeverbände (GFK) (2022)

Zinsausgaben der hessischen Gemeinden/Gemeindeverbände

– in Mio Euro –

Ebene	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung (%) 2022 gg.	
											2013	2021
kreisfreie Städte	120	131	137	130	119	114	99	90	79	71	-41,3	-10,6
davon: mit 500 000 u. mehr	55	54	54	54	50	48	46	42	38	37	-32,7	-3,4
übrige kreisfr. Städte	65	77	83	76	69	66	53	48	41	34	-48,6	-17,4
kreisangeh. Gemeinden	219	211	207	188	172	165	164	143	132	122	-44,0	-7,3
Landkreise	180	173	158	140	132	127	112	93	77	70	-61,0	-8,8
LWV Hessen	3	3	3	1	1	1	1	1	1	1	-74,3	-26,5
Insgesamt	522	517	505	459	425	408	376	328	289	264	-49,4	-8,7

Quelle: HSL. Rechnungsergebnisse der Gemeinden/Gemeindeverbände (JR) (2013-2021); Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden/Gemeindeverbände (GFK) (2022)

Ausgaben[1] der hessischen Gemeinden/Gemeindeverbände für Soziales[2]

- in Mio Euro -

Ebene	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Veränderung (%) 2021 gg.	
										2013	2020
I. Verwaltungshaushalt											
kreisfreie Städte	2.256	2.360	2.563	2.836	2.920	2.980	3.143	3.314	3.415	51,4	3,1
davon: mit 500 000 u. mehr	1.212	1.245	1.379	1.530	1.566	1.591	1.696	1.766	1.801	48,6	2,0
übrige kreisfr. Städte	1.044	1.115	1.183	1.305	1.354	1.389	1.447	1.548	1.614	54,6	4,3
kreisangeh. Gemeinden	1.286	1.396	1.450	1.633	1.742	1.866	2.027	2.131	2.207	71,6	3,6
Landkreise	2.686	2.837	3.039	3.578	3.630	3.642	3.601	3.858	3.983	48,2	3,2
LWV Hessen	1.532	1.573	1.667	1.718	1.803	1.873	1.957	1.697	1.814	18,4	6,9
Insgesamt	7.761	8.167	8.718	9.765	10.095	10.360	10.728	11.000	11.418	47,1	3,8
II. Vermögenshaushalt											
kreisfreie Städte	95	82	52	59	44	42	49	44	33	-65,1	-25,2
davon: mit 500 000 u. mehr	71	61	43	49	30	29	28	17	19	-73,8	6,1
übrige kreisfr. Städte	24	21	9	9	14	13	20	27	14	-39,7	-45,7
kreisangeh. Gemeinden	111	114	92	94	97	117	148	166	197	76,9	18,8
Landkreise	11	10	26	40	8	9	7	10	8	-30,6	-23,6
LWV Hessen	7	6	7	6	9	5	7	7	6	-17,0	-10,1
Insgesamt	224	213	177	199	157	174	211	227	244	8,7	7,5

1) Bruttoausgaben

2) Ohne Umlage für den LWV Hessen (Epl. 9 zugeordnet)

Quelle: HSL. Rechnungsergebnisse der Gemeinden/Gemeindeverbände (JR)

Ausgaben[1] der hessischen Gemeinden/Gemeindeverbände für Schulen

- in Mio Euro -

Ebene	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Veränderung (%) 2021 gg.	
										2013	2020
I. Verwaltungshaushalt											
kreisfreie Städte	253	254	264	288	304	310	337	381	400	58,1	5,0
davon: mit 500 000 u. mehr	155	153	158	170	181	192	206	225	220	42,2	-2,2
übrige kreisfr. Städte	98	101	105	118	123	118	132	156	180	83,2	15,4
kreisangeh. Gemeinden	70	82	78	74	74	81	88	99	103	46,6	3,9
Landkreise	864	861	881	906	931	999	1015	1054	1085	25,5	2,9
LWV Hessen	18	15	16	16	16	18	19	21	20	9,4	-3,5
Insgesamt	1.206	1.211	1.238	1.284	1.325	1.407	1.459	1.556	1.609	33,4	3,4
II. Vermögenshaushalt											
kreisfreie Städte	68	93	86	94	102	142	227	216	202	198,0	-6,5
davon: mit 500 000 u. mehr	40	84	59	63	67	109	164	117	103	155,0	-12,1
übrige kreisfr. Städte	27	10	26	31	34	33	63	99	99	261,4	0,1
kreisangeh. Gemeinden	16	14	12	16	21	30	46	58	62	281,6	7,3
Landkreise	203	192	180	199	208	237	293	346	399	96,9	15,4
LWV Hessen	4	3	3	4	4	4	7	8	5	35,6	-37,1
Insgesamt	290	303	281	313	334	413	573	627	668	130,0	6,5

1) Bruttoausgaben

Quelle: HSL. Rechnungsergebnisse der Gemeinden/Gemeindeverbände (JR)

Anteile von Land und Gemeinden/Gemeindeverbände an den in Hessen verbleibenden Steuereinnahmen *)

- in % -

Rechnungsjahr	Land Hessen	hessische Gemeinden/Gv.
1994	53,3	46,7
1995	54,4	45,6
1996	53,6	46,4
1997	52,9	47,1
1998	52,9	47,1
1999	52,1	47,9
2000	52,1	47,9
2001	51,9	48,1
2002	53,5	46,5
2003	54,6	45,4
2004	52,4	47,6
2005	52,6	47,4
2006	51,3	48,7
2007	50,7	49,3
2008	50,5	49,5
2009	50,8	49,2
2010	51,0	49,0
2011	53,5	46,5
2012	52,5	47,5
2013	53,5	46,5
2014	53,2	46,8
2015	53,2	46,8
2016	54,8	45,2
2017	51,8	48,2
2018	52,2	47,8
2019	51,8	48,2
2020	50,4	49,6
2021	51,9	48,1
2022	51,8	48,2

*) Nach LFA, GU, KFA-Steuerverbund (periodengerecht), Grunderwerbsteuerzuweisungen und Kompensationsleistungen für die Verluste der Kommunen durch die Neuordnung des Familienleistungsausgleichs unter Berücksichtigung der Spitzabrechnung der Folgekosten der Deutschen Einheit bis 2006

Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen

Anteile der Gemeinden/Gemeindeverbände an den in Hessen verbleibenden Steuereinnahmen

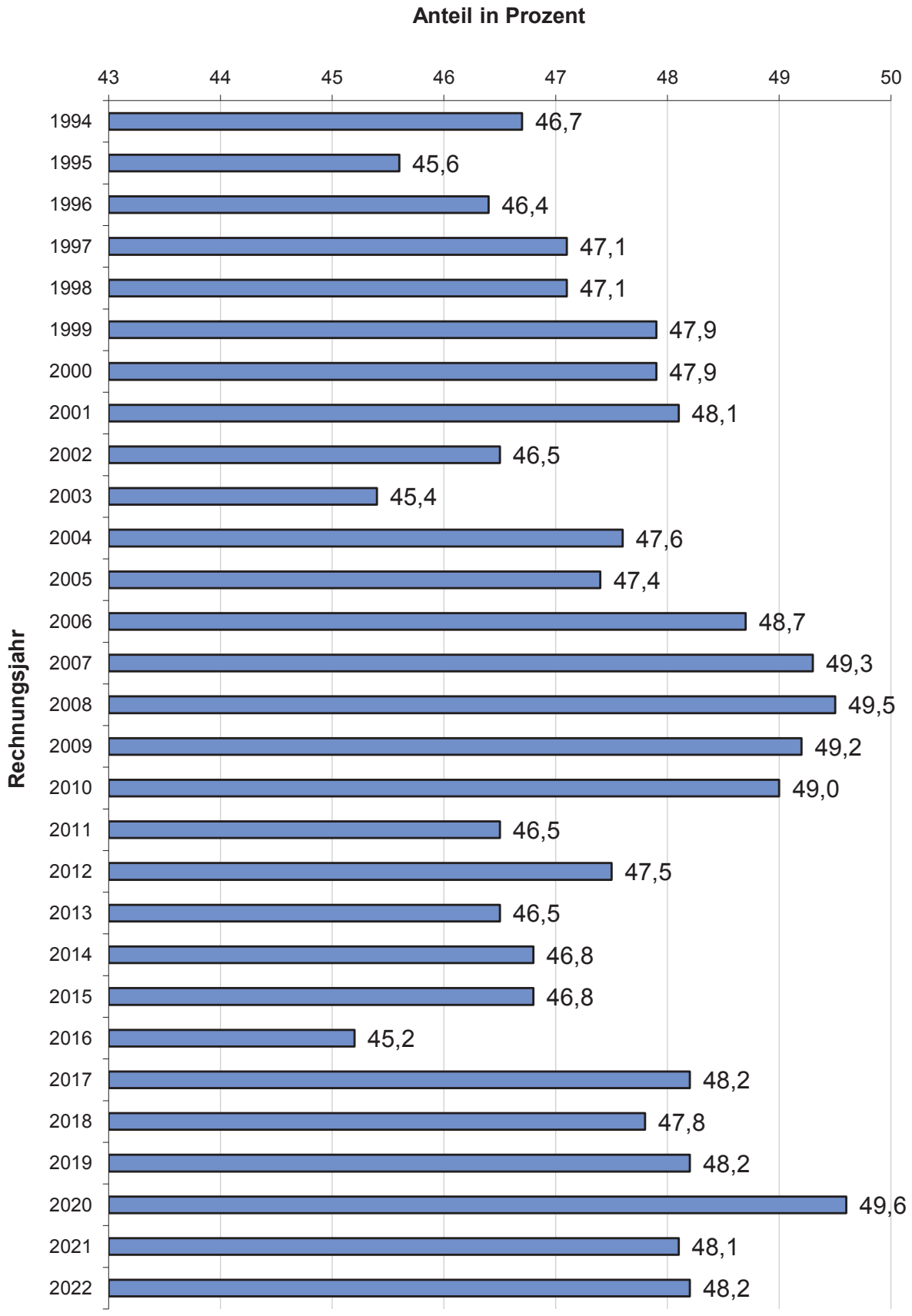

Leistungen des Landes an die hessischen Kommunen und Zweckverbände

– in Mio Euro –

Jahr	Insgesamt	Veränd. (%)	davon im Kommunalen Finanzausgleich	Veränd. (%)	davon außerhalb des KFA	Veränd. (%)	Anteil %
1990	2.729,9	5,4	2.044,6	4,4	685,3	8,5	25,1
1991	3.009,3	10,2	2.177,8	6,5	831,5	21,3	27,6
1992	3.371,0	12,0	2.415,4	10,9	955,7	14,9	28,3
1993	3.582,0	6,3	2.536,8	5,0	1.045,2	9,4	29,2
1994	3.584,8	0,1	2.452,9	-3,3	1.131,9	8,3	31,6
1995	3.616,2	0,9	2.503,8	2,1	1.112,4	-1,7	30,8
1996	3.584,8	-0,9	2.361,7	-5,7	1.223,1	10,0	34,1
1997	3.492,6	-2,6	2.452,6	3,8	1.040,1	-15,0	29,8
1998	3.307,0	-5,3	2.426,2	-1,1	450,3	-56,7	13,6
1999	3.416,6	3,3	2.553,1	5,2	441,5	-2,0	12,9
2000	3.413,5	-0,1	2.630,3	3,0	400,4	-9,3	11,7
2001	3.415,1	0,0	2.698,2	2,6	716,9	79,0	21,0
2002	3.417,1	0,1	2.692,6	-0,2	724,5	1,1	21,2
2003	3.488,9	2,1	2.695,1	0,1	793,8	9,6	22,8
2004	3.133,3	-10,2	2.407,2	-10,7	726,1	-8,5	23,2
2005	3.480,4	11,1	2.454,3	2,0	1.026,1	41,3	29,5
2006	3.690,0	6,0	2.547,9	3,8	1.142,0	11,3	30,9
2007	4.452,6	20,7	3.211,5	26,0	1.241,1	8,7	27,9
2008	4.422,0	-0,7	3.278,1	2,1	1.144,5	-7,8	25,9
2009	4.433,6	0,3	3.271,7	-0,2	1.161,9	1,5	26,2
2010	4.121,0	-7,1	2.846,9	-13,0	1.274,1	9,7	30,9
2011 [1)]	4.800,5	16,5	3.220,6	13,1	1.579,9	24,0	32,9
2012	4.954,4	3,2	3.591,5	11,5	1.362,9	-13,7	27,5
2013	5.459,9	10,2	3.820,5	6,4	1.639,4	20,3	30,0
2014	5.453,0	-0,1	4.037,9	5,7	1.415,1	-13,7	26,0
2015	5.863,0	7,5	4.108,5	1,7	1.754,5	24,0	29,9
2016	6.654,1	13,5	4.307,5	4,8	2.346,6	33,7	35,3
2017	7.653,3	15,0	4.586,8	6,5	3.066,5	30,7	40,1
2018	7.949,1	3,9	4.973,2	8,4	2.975,9	-3,0	37,4
2019	8.068,7	1,5	5.211,0	4,8	2.857,7	-4,0	35,4
2020	10.492,9	30,0	5.863,2	12,5	4.629,7	62,0	44,1
2021	9.810,3	-6,5	6.186,8	5,5	3.623,5	-21,7	36,9
2022	10.370,4	5,7	6.288,1	1,6	4.082,3	12,7	39,4
2023 Soll	10.907,8	5,2	6.883,1	9,5	4.024,7	-1,4	36,9

1) Ohne Schlaglochprogramm in Höhe von 80 Mio. Euro.

Quellen: Hessisches Ministerium der Finanzen; Berechnung der Kommunalen Finanzausgleichsmasse
Hessisches Ministerium der Finanzen; Zahlungen an Gemeinden/Gv. und Zweckverbände außerhalb des KFA

Leistungen des Landes an die hessischen Kommunen und Zweckverbände

– in Mio Euro –

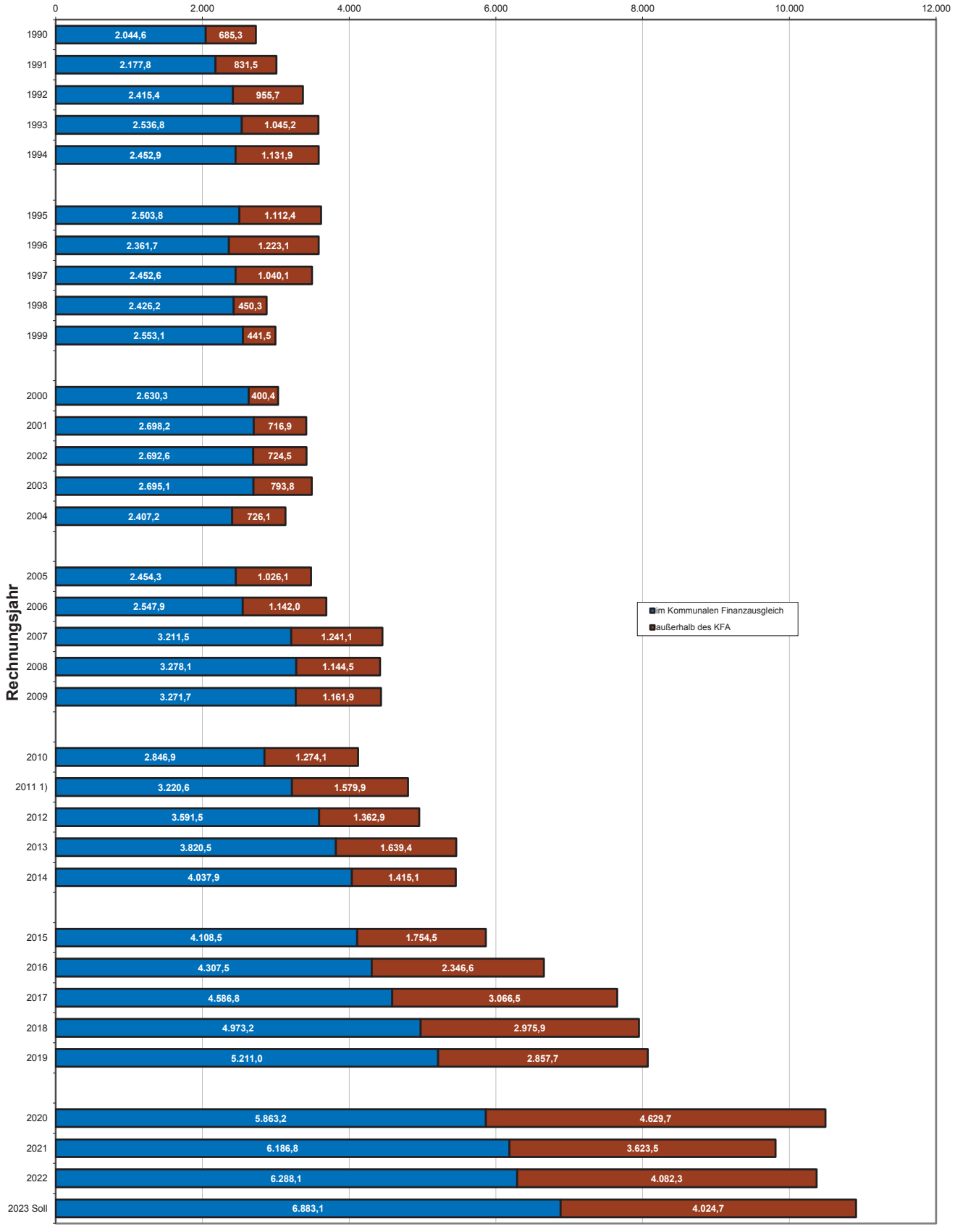

1) Ohne Schlaglochprogramm in Höhe von 80 Mio. Euro.

Steuerverbundmasse (unbereinigt)

Jahr	Gesamtschlüsselmasse inkl. Allg. Finanzzuweisung an den LWV Hessen T Euro	davon Landkreise	
		T Euro	%
1994	1.387.592	561.098	40,44
1995	1.398.406	565.767	40,46
1996	1.382.048	559.149	40,46
1997	1.455.955	561.208	38,55
1998	1.399.521	510.131	36,45
1999	1.453.620	523.303	36
2000	1.535.413	515.899	33,6
2001	1.626.875	530.908	32,63
2002	1.642.240	535.923	32,63
2003	1.602.966	523.105	32,63
2004	1.309.801	427.181	32,61
2005	1.354.696	442.086	32,63
2006	1.421.210	463.792	32,63
2007	1.663.230	542.772	32,63
2008	1.910.055	623.320	32,63
2009	1.852.812	604.639	32,63
2010	1.479.112	481.528	32,56
2011	1.764.461	579.385	32,84
2012	2.118.398	691.310	32,63
2013	2.320.646	725.476	31,26
2014	2.424.736	796.421	32,85
2015	2.509.291	824.371	32,85
2016	3.161.565	996.492	31,52
2017	3.351.082	1.101.836	32,88
2018	3.491.545	1.170.302	33,52
2019	3.601.266	1.202.720	33,40
2020	4.062.482	1.275.110	31,39
2021	4.133.096	1.247.149	30,17
2022	4.230.251	1.257.590	29,73
2023	4.565.530	1.380.783	30,24

Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen; Berechnung der Kommunalen Finanzausgleichsmasse

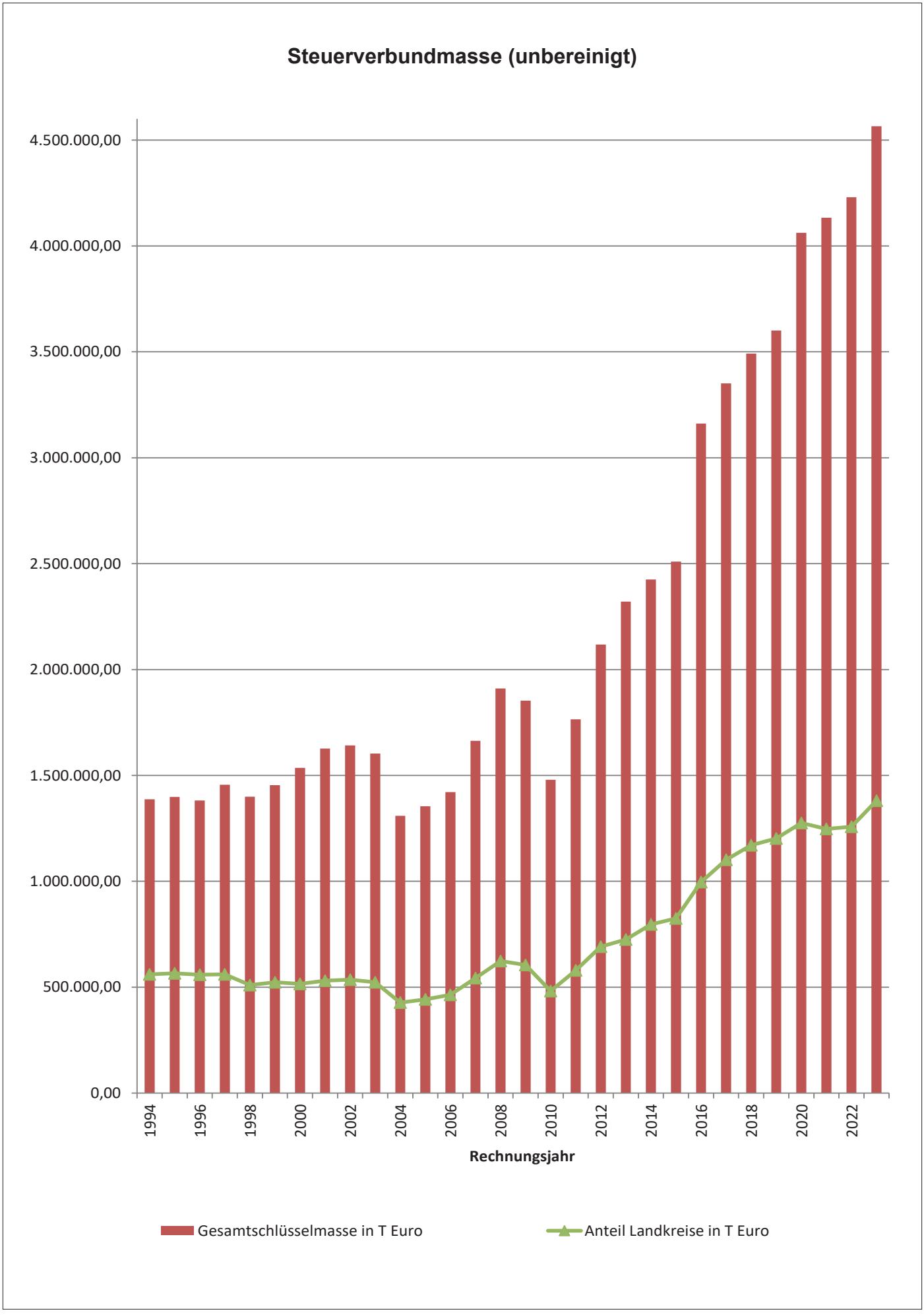
Steuerverbundmasse (unbereinigt)
4.500.000,00
4.000.000,00
3.500.000,00
3.000.000,00
2.500.000,00
2.000.000,00
1.500.000,00
1.000.000,00
500.000,00
0,00
1994
1996
1998
2000
2002
2004
2006
2008
2010
2012
2014
2016
2018
2020
2022
Rechnungsjahr
Gesamtschlüsselmasse in T Euro
Anteil Landkreise in T Euro

Entwicklung der Kreisschlüsselzuweisungen - je Landkreis - in Euro

Landkreise	1995	2000	2005	2010	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Reg.-Bezirk Darmstadt													
Bergstraße	30.519.830	27.378.321	22.662.511	24.663.300	40.657.716	54.835.358	61.888.656	64.307.463	68.137.612	72.036.028	70.132.887	70.734.655	82.987.088
Darmstadt-Dieburg	31.535.750	28.840.090	19.497.322	28.675.475	44.243.295	65.133.743	69.173.757	75.898.689	76.911.758	82.075.932	79.306.858	81.750.606	94.075.535
Groß-Gerau	26.240.171	24.488.500	23.706.958	27.348.991	51.130.675	63.256.636	74.691.934	77.126.941	76.801.600	82.810.743	75.878.415	82.660.769	90.230.959
Hochtaunuskreis	19.441.561	19.761.967	13.715.020	7.506.535	25.962.760	37.632.918	42.334.687	44.117.913	44.418.053	42.906.869	42.213.490	48.942.438	57.233.541
Main-Kinzig-Kreis	53.373.478	48.324.288	41.111.356	48.053.818	77.411.877	94.451.393	105.456.384	106.822.227	109.707.651	108.715.849	107.883.578	111.415.175	122.140.232
Main-Taunus-Kreis	13.874.525	5.201.397	6.282.231	2.712.864	2.736.252	2.543.796	5.976.494	1.497.848	7.110.631	11.244.904	0	0	7.494.013
Odenwaldkreis	14.187.557	12.610.453	11.238.748	13.464.663	22.101.665	25.679.367	28.586.078	30.269.610	29.769.368	31.702.293	31.120.320	32.232.387	36.545.372
Offenbach	23.930.305	23.371.656	17.337.855	19.039.846	41.858.352	57.922.769	65.725.044	70.848.346	74.981.604	75.564.174	77.390.521	59.661.571	85.412.662
Rheingau-Taunus-Kreis	20.430.098	19.513.624	16.290.446	18.144.818	30.446.737	39.944.787	43.813.421	47.560.577	47.723.349	50.946.470	49.779.611	50.411.793	59.911.281
Wetteraukreis	32.720.808	30.831.309	22.531.291	32.255.611	52.301.987	69.315.538	76.896.627	80.949.634	83.055.370	86.104.705	83.977.647	88.315.109	98.739.781
zusammen	**266.254.082**	**240.321.605**	**194.373.738**	**221.865.921**	**388.851.316**	**510.716.305**	**574.543.082**	**599.399.248**	**618.616.996**	**644.107.967**	**617.683.327**	**626.124.503**	**734.770.464**
Reg.-Bezirk Gießen													
Gießen	36.628.831	35.880.176	30.966.352	37.305.580	60.799.321	70.665.746	74.780.093	78.107.102	80.470.720	83.830.322	81.643.683	83.965.879	93.374.945
Lahn-Dill-Kreis	38.387.382	33.818.608	30.787.445	29.410.787	44.531.699	61.491.679	66.616.836	69.825.714	71.264.397	71.668.095	70.261.142	71.807.379	78.536.487
Limburg-Weilburg	22.045.655	20.957.672	17.473.155	19.765.787	34.355.124	43.572.721	47.603.724	50.085.399	50.931.027	53.075.297	52.015.688	53.253.745	53.124.343
Marburg-Biedenkopf	36.065.278	33.413.806	29.798.596	31.788.237	52.369.053	55.837.267	63.169.644	67.033.177	69.546.323	68.170.876	67.343.695	66.614.813	25.433.234
Vogelsbergkreis	17.135.078	15.798.547	14.022.319	15.468.870	25.696.800	31.292.269	32.753.650	35.058.800	34.367.627	34.401.439	33.345.575	34.787.106	39.040.696
zusammen	**150.262.225**	**139.868.810**	**123.047.867**	**133.739.261**	**217.751.997**	**262.859.682**	**284.923.947**	**300.110.192**	**306.580.094**	**311.146.029**	**304.609.783**	**310.428.922**	**289.509.705**
Reg.-Bezirk Kassel													
Fulda	32.210.937	35.750.039	30.917.092	32.841.713	56.070.903	61.565.423	65.097.661	70.014.944	70.498.087	71.804.108	70.136.394	71.118.694	75.786.173
Hersfeld-Rotenburg	19.572.606	17.778.539	14.996.922	8.978.786	26.056.468	29.568.524	30.888.577	37.727.947	35.797.031	37.882.114	36.975.778	38.130.972	40.353.479
Kassel	33.676.276	22.336.743	26.660.733	23.327.596	36.858.173	57.584.441	61.520.340	65.812.615	69.919.863	73.114.331	70.927.745	74.832.484	85.723.508
Schwalm-Eder-Kreis	27.876.990	24.231.304	22.083.565	24.979.931	41.007.340	48.447.966	51.125.505	54.356.684	55.083.563	57.138.855	55.351.728	56.743.104	65.532.070
Waldeck-Frankenberg	19.546.190	20.196.840	16.341.097	20.579.310	33.505.980	40.690.461	43.843.844	47.170.406	45.872.609	47.801.294	46.567.983	47.449.219	52.581.079
Werra-Meißner-Kreis	16.331.460	15.298.454	13.257.961	14.877.117	23.841.366	28.523.550	30.093.926	32.712.538	31.797.046	32.115.472	31.895.896	32.761.780	36.506.429
zusammen	**149.214.459**	**135.591.920**	**124.257.370**	**125.584.453**	**217.340.230**	**266.380.365**	**282.569.853**	**307.795.134**	**308.968.199**	**319.856.174**	**311.855.524**	**321.036.253**	**356.482.738**
Summe Landkreise	**565.730.765**	**515.782.334**	**441.678.975**	**481.189.635**	**823.943.543**	**1.039.956.352**	**1.142.036.882**	**1.207.304.574**	**1.234.165.289**	**1.275.110.170**	**1.234.148.634**	**1.257.589.678**	**1.380.762.907**

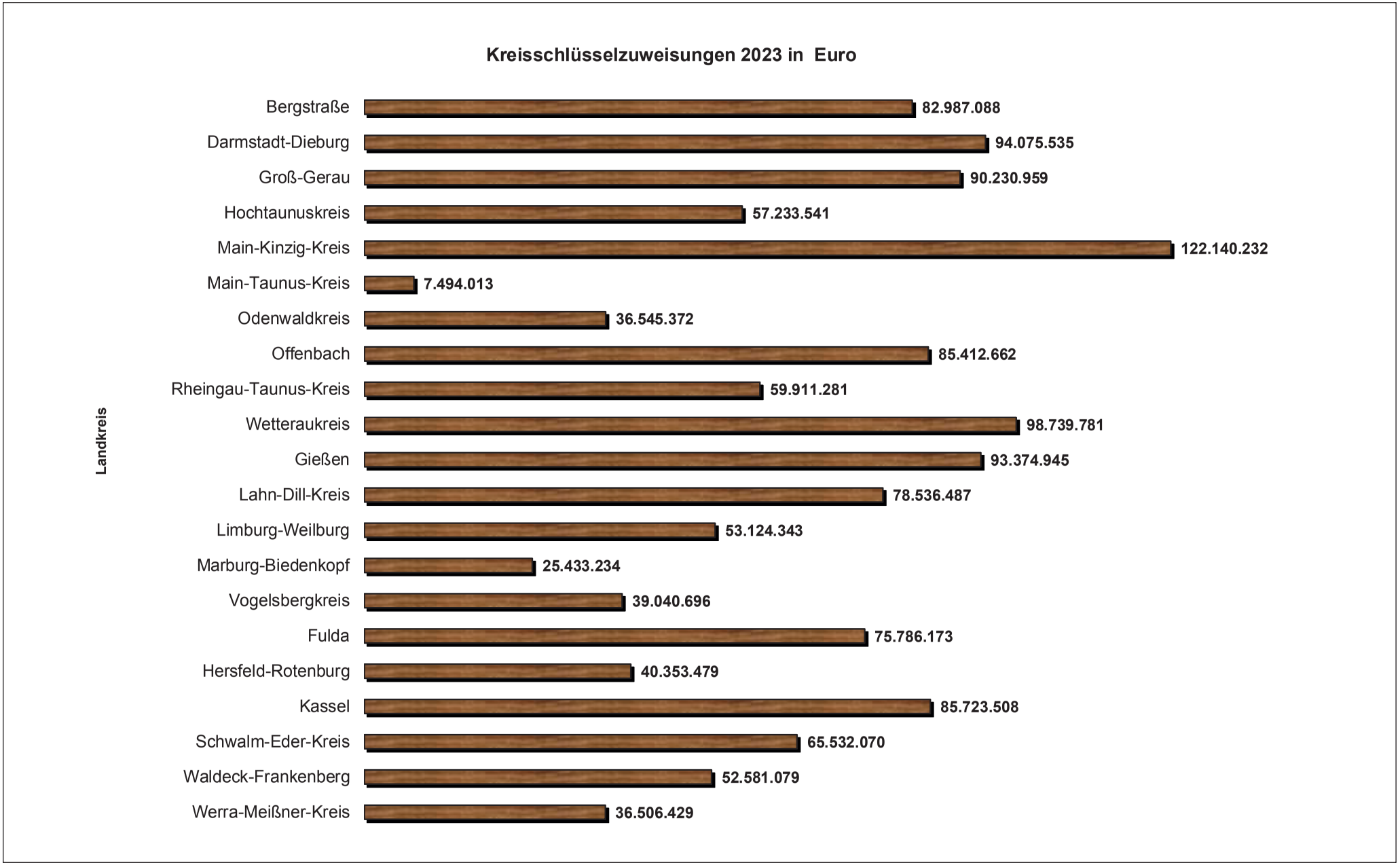
Kreisschlüsselzuweisungen 2023 in Euro
Landkreis
Bergstraße 82.987.088
Darmstadt-Dieburg 94.075.535
Groß-Gerau 90.230.959
Hochtaunuskreis 57.233.541
Main-Kinzig-Kreis 122.140.232
Main-Taunus-Kreis 7.494.013
Odenwaldkreis 36.545.372
Offenbach 85.412.662
Rheingau-Taunus-Kreis 59.911.281
Wetteraukreis 98.739.781
Gießen 93.374.945
Lahn-Dill-Kreis 78.536.487
Limburg-Weilburg 53.124.343
Marburg-Biedenkopf 25.433.234
Vogelsbergkreis 39.040.696
Fulda 75.786.173
Hersfeld-Rotenburg 40.353.479
Kassel 85.723.508
Schwalm-Eder-Kreis 65.532.070
Waldeck-Frankenberg 52.581.079
Werra-Meißner-Kreis 36.506.429

Entwicklung der Kreisschlüsselzuweisungen

FAG-Jahr:	Kreisschlüsselzuweisungen Mio Euro	Anteilsatz der Kreisschlüsselzuweisungen	mehr / weniger Vorjahr Mio Euro
1995	565,730	40,46%	1,933
1996	565,642	40,46%	-0,088
1997	560,932	38,55%	-4,710
1998	510,037	36,45%	-50,895
1999	523,111	36,00%	13,074
2000	515,782	33,60%	-7,329
2001	529,351	34,20%	13,569
2002	537,037	34,20%	7,686
2003	522,797	34,20%	-14,240
2004	427,181	34,20%	-95,616
2005	441,678	34,20%	14,497
2006	463,556	34,20%	21,878
2007	620,435	34,20%	156,879
2008	622,978	34,20%	2,543
2009	604,615	34,20%	-18,363
2010	481,189	34,20%	-123,426
2011	578,996	34,20%	97,807
2012	718,422	34,20%	139,426
2013	762,308	34,20%	43,886
2014	796,077	34,20%	33,769
2015	823,943	34,20%	27,866
2016	1.039,956	34,26%	216,013
2017	1.101,836	34,62%	61,880
2018	1.184,079	34,93%	82,243
2019	1.234,165	35,06%	50,086
2020	1.275,110	32,59%	40,945
2021	1.234,149	31,02%	-40,961
2022	1.257,590	30,90%	23,441
2023	1.380,762	31,14%	123,172

Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen; Kommunaler Finanzausgleich Tabelle 2, Verwendung der kommunalen Finanzausgleichsmasse

Entwicklung der Gemeindeschlüsselzuweisungen

FAG-Jahr:	Schlüsselzuweisungen Mio Euro	Anteilsatz der Gemeindeschlüsselzuweisungen	mehr / weniger Vorjahr Mio Euro
1995	528,795	39,70%	5,897
1996	522,580	39,70%	-6,215
1997	568,969	41,20%	46,389
1998	571,604	42,80%	2,635
1999	645,869	44,50%	74,264
2000	710,366	46,30%	64,497
2001	715,223	45,70%	4,857
2002	715,315	45,70%	0,092
2003	697,962	45,70%	-17,353
2004	570,824	45,70%	-127,138
2005	590,463	45,70%	19,639
2006	619,032	45,70%	28,569
2007	829,077	45,70%	210,045
2008	832,235	45,70%	3,158
2009	807,895	45,70%	-24,340
2010	643,446	45,70%	-164,449
2011	741,859	45,70%	98,413
2012	923,767	45,70%	181,908
2013	968,735	45,70%	44,968
2014	1.017,441	45,70%	48,706
2015	1.051,463	45,70%	34,022
2016	1.372,111	44,63%	320,648
2017	1.501,342	46,68%	129,231
2018	1.611,022	47,53%	109,680
2019	1.668,300	47,39%	57,278
2020	1.771,371	45,28%	103,071
2021	1.814,733	45,62%	43,362
2022	1.867,998	45,90%	53,265
2023	2.120,627	47,82%	252,629

Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen; Kommunaler Finanzausgleich Tabelle 2, Verwendung der kommunalen Finanzausgleichsmasse

Entwicklung der Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte

FAG-Jahr:	Schlüsselzuweisungen Mio Euro	Anteilsatz der kreisfreien Städte	mehr / weniger Vorjahr Mio Euro
1995	238,629	17,90%	2,009
1996	235,781	17,90%	-2,849
1997	255,142	18,40%	19,361
1998	253,712	19,00%	-1,429
1999	283,193	19,50%	29,481
2000	308,406	20,10%	25,212
2001	311,856	20,10%	3,450
2002	314,798	20,10%	2,942
2003	307,171	20,10%	-7,627
2004	251,062	20,10%	-56,109
2005	259,691	20,10%	8,629
2006	272,373	20,10%	12,682
2007	364,656	20,10%	92,283
2008	366,127	20,10%	1,471
2009	355,328	20,10%	-10,799
2010	283,004	20,10%	-72,324
2011	365,298	20,10%	82,294
2012	406,296	20,10%	40,998
2013	486,106	20,10%	79,810
2014	503,214	20,10%	17,108
2015	522,323	20,10%	19,109
2016	662,052	21,54%	139,729
2017	612,904	19,06%	-49,148
2018	594,387	17,54%	-18,517
2019	617,996	17,55%	23,609
2020	866,001	22,13%	248,005
2021	929,214	23,36%	63,213
2022	944,663	23,20%	15,449
2023	932,869	21,04%	-11,794

Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen; Kommunaler Finanzausgleich Tabelle 2, Verwendung der kommunalen Finanzausgleichsmasse

Entwicklung der Kreisumlage

FAG-Jahr:	Kreisumlage	Gewogener Durch-schnittshebesatz	mehr / weniger Vorjahr	davon entfallen auf	
				Änderungen des Hebesatzes	Änderung der Umlagegrundlagen (Steuerkraftentwicklung, Bewertungssätze)
	Mio Euro		Mio Euro	Mio Euro	Mio Euro
1995	1.126,844	41,15%	40,485	12,597	27,888
1996	1.120,579	41,87%	-6,265	19,270	-25,535
1997	1.112,356	42,24%	-8,223	9,744	-17,966
1998	1.182,742	42,66%	70,386	11,644	58,742
1999	1.270,500	42,82%	87,758	4,747	83,010
2000	1.427,989	43,20%	157,489	12,639	144,850
2001	1.550,767	42,93%	122,778	-9,891	132,669
2002	1.528,932	42,88%	-21,834	-1,698	-20,137
2003	1.488,257	43,25%	-40,675	12,618	-53,293
2004	1.445,974	43,77%	-42,283	17,148	-59,431
2005	1.470,159	45,60%	24,185	58,960	-34,775
2006	1.530,099	45,64%	59,940	1,596	58,344
2007	1.477,392	37,88%	-52,707	-302,565	249,857
2008	1.635,682	37,76%	158,291	-5,260	163,550
2009	1.768,740	37,56%	133,057	-9,553	142,610
2010	1.605,046	36,71%	-163,693	-37,143	-126,551
2011	1.469,039	35,53%	-136,008	-48,971	-87,037
2012	1.661,300	37,06%	192,261	68,961	123,300
2013	1.794,402	37,90%	133,102	39,457	93,645
2014	1.864,387	38,42%	69,986	25,531	44,455
2015	2.011,986	39,21%	147,599	40,533	107,066
2016	2.098,577	34,84%	86,591	-263,548	350,139
2017	2.154,579	34,44%	56,002	-24,784	80,786
2018	2.315,431	33,66%	160,852	-53,517	214,369
2019	2.336,249	33,36%	20,817	-21,444	42,261
2020	2.423,805	33,00%	87,556	-26,301	113,857
2021	2.377,570	32,11%	-46,235	-65,681	19,447
2022	2.500,699	32,47%	123,129	27,578	95,551
2023	2.796,088	32,36%	295,389	-9,711	305,100

Entwicklung der Kreisumlagegrundlagen - je Landkreis - in Euro

Landkreise	1995	2000	2005	2010	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Reg.-Bezirk Darmstadt													
Bergstraße	155.962.961	181.918.259	185.621.510	247.516.580	296.659.215	350.562.675	361.246.212	402.857.390	401.545.181	420.313.753	428.174.482	447.924.763	489.361.672
Darmstadt-Dieburg	168.959.308	203.409.207	224.788.479	263.380.463	322.002.939	364.985.799	391.899.713	424.217.679	436.391.412	455.170.239	464.917.763	478.482.253	522.855.051
Groß-Gerau	152.465.357	176.848.278	164.149.938	220.344.099	255.486.949	319.080.637	316.733.503	355.378.390	370.866.141	382.338.537	403.737.022	398.417.803	448.868.135
Hochtaunuskreis	153.143.780	169.658.154	181.626.411	269.773.307	295.835.544	330.581.241	341.726.963	375.571.035	383.910.060	412.565.542	413.021.000	405.551.828	441.702.675
Main-Kinzig-Kreis	218.123.496	266.952.941	259.836.836	338.185.229	414.184.057	497.921.084	508.872.479	574.867.968	584.929.889	629.968.585	631.764.391	649.600.103	726.486.431
Main-Taunus-Kreis	176.368.754	224.439.530	209.007.386	371.337.945	413.964.344	456.948.747	475.694.499	534.028.533	531.153.660	545.271.330	592.160.120	617.046.317	650.404.959
Odenwaldkreis	52.669.176	67.110.020	62.612.430	77.597.936	94.547.912	114.412.510	117.081.058	130.053.324	133.434.721	138.422.060	140.095.703	143.900.458	159.057.708
Offenbach	256.131.451	276.908.065	281.941.344	366.760.261	419.166.265	507.776.184	530.664.819	579.150.610	582.898.385	624.669.906	622.869.948	713.577.442	737.280.543
Rheingau-Taunus	112.415.568	127.868.555	127.722.358	168.519.326	196.995.091	234.998.324	245.405.501	267.154.430	277.375.510	288.482.816	292.331.678	304.793.323	334.657.659
Wetteraukreis	170.961.112	207.032.904	220.615.538	261.733.969	311.864.519	375.086.558	390.992.373	434.130.018	443.198.832	469.673.621	481.315.152	495.003.507	553.548.316
zusammen	**1.617.200.963**	**1.902.145.914**	**1.917.922.230**	**2.585.149.115**	**3.020.706.835**	**3.552.353.759**	**3.680.317.120**	**4.077.409.377**	**4.145.703.791**	**4.366.876.389**	**4.470.387.259**	**4.654.297.797**	**5.064.223.149**
Reg.-Bezirk Gießen													
Gießen	126.345.399	153.666.305	150.398.161	192.346.769	231.924.914	284.410.037	299.944.847	333.448.480	340.195.283	358.581.050	366.007.815	375.433.617	416.244.715
Lahn-Dill-Kreis	134.277.305	169.544.172	158.061.843	218.800.556	272.371.529	298.453.768	308.564.515	340.583.792	342.254.061	364.588.881	364.794.027	375.078.028	421.519.634
Limburg-Weilburg	95.268.863	118.518.620	113.041.439	147.681.785	174.200.146	205.171.530	213.218.610	237.493.438	239.424.017	251.755.003	254.807.844	264.626.785	316.356.307
Marburg-Biedenkopf	131.338.786	161.298.996	152.965.577	203.019.133	242.297.731	296.985.844	302.169.234	330.736.841	326.467.238	354.483.823	354.343.840	367.816.623	569.732.856
Vogelsbergkreis	63.133.407	75.998.860	70.996.287	88.520.311	105.550.120	125.220.072	131.019.099	144.350.604	144.792.309	154.116.360	155.226.590	158.122.674	176.003.448
zusammen	**550.363.761**	**679.026.953**	**645.463.307**	**850.368.554**	**1.026.344.440**	**1.210.241.251**	**1.254.916.305**	**1.386.613.155**	**1.393.132.908**	**1.483.525.117**	**1.495.180.116**	**1.541.077.727**	**1.899.856.960**
Reg.-Bezirk Kassel													
Fulda	102.153.354	127.631.529	121.485.049	165.569.384	192.961.279	233.880.413	247.774.448	268.929.699	273.703.399	291.690.523	295.223.991	304.553.514	337.738.170
Hersfeld-Rotenburg	69.829.704	84.572.463	78.872.744	130.333.257	124.009.589	153.774.609	162.367.921	162.731.177	172.380.110	178.440.823	181.154.447	185.435.498	213.658.010
Kassel	129.835.097	186.939.129	153.550.424	223.271.137	272.315.079	280.935.752	297.341.547	326.989.732	321.588.144	336.883.993	344.433.452	349.579.265	389.981.857
Schwalm-Eder-Kreis	100.153.725	127.469.070	117.819.167	147.999.268	180.761.429	211.026.421	218.972.730	242.274.364	245.467.033	257.435.689	261.955.707	271.255.197	302.578.210
Waldeck-Frankenberg	104.198.074	118.949.395	113.047.338	136.131.346	164.506.985	198.182.547	203.471.046	222.967.714	226.996.654	236.493.043	239.182.485	248.506.211	278.220.926
Werra-Meißner-Kreis	64.810.765	74.107.933	67.436.621	82.715.873	100.806.713	121.439.788	125.472.835	136.492.823	137.743.973	146.315.370	146.030.495	149.269.996	167.195.878
zusammen	**570.980.718**	**719.669.518**	**652.211.343**	**886.020.265**	**1.035.361.074**	**1.199.239.530**	**1.255.400.527**	**1.360.385.509**	**1.377.879.313**	**1.447.259.441**	**1.467.980.577**	**1.508.599.681**	**1.689.373.051**
Summe Landkreise	**2.738.545.442**	**3.300.842.385**	**3.215.596.880**	**4.321.537.934**	**5.082.412.349**	**5.961.834.540**	**6.190.633.952**	**6.824.408.041**	**6.916.716.012**	**7.297.660.947**	**7.433.547.952**	**7.703.975.205**	**8.653.453.160**

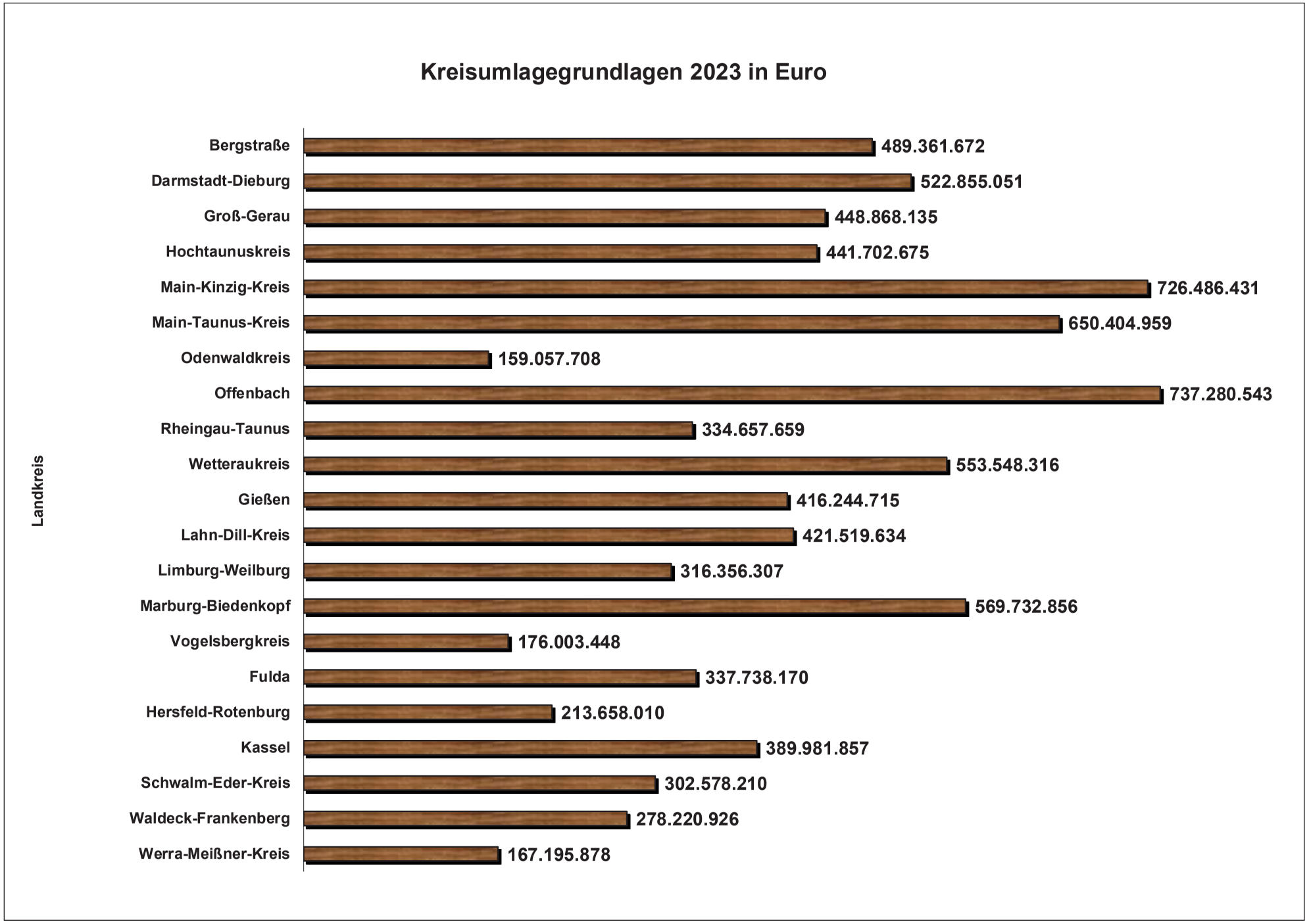
Kreisumlagegrundlagen 2023 in Euro
Landkreis
Bergstraße 489.361.672
Darmstadt-Dieburg 522.855.051
Groß-Gerau 448.868.135
Hochtaunuskreis 441.702.675
Main-Kinzig-Kreis 726.486.431
Main-Taunus-Kreis 650.404.959
Odenwaldkreis 159.057.708
Offenbach 737.280.543
Rheingau-Taunus 334.657.659
Wetteraukreis 553.548.316
Gießen 416.244.715
Lahn-Dill-Kreis 421.519.634
Limburg-Weilburg 316.356.307
Marburg-Biedenkopf 569.732.856
Vogelsbergkreis 176.003.448
Fulda 337.738.170
Hersfeld-Rotenburg 213.658.010
Kassel 389.981.857
Schwalm-Eder-Kreis 302.578.210
Waldeck-Frankenberg 278.220.926
Werra-Meißner-Kreis 167.195.878

Entwicklung des Kreisumlagehebesatzes - je Landkreis - in Prozent

Landkreise	1995	2000	2005	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Reg.-Bezirk Darmstadt																	
Bergstraße	41,00	41,00	45,00	35,16	33,56	35,50	36,00	35,50	38,00	33,44	33,45	32,65	31,15	31,15	30,65	31,55	31,55
Darmstadt-Dieburg	39,63	43,00	45,50	37,55	35,30	39,94	40,45	39,99	40,71	35,87	35,87	35,11	35,53	36,10	34,68	34,68	36,58
Groß-Gerau	42,00	43,50	44,00	35,30	31,50	33,80	37,80	37,50	39,90	36,64	34,43	35,00	36,54	36,54	34,04	34,04	31,94
Hochtaunuskreis	42,50	45,00	49,00	42,47	41,51	42,86	42,47	44,13	44,87	41,76	41,77	36,24	36,99	36,79	35,36	35,77	37,34
Main-Kinzig	43,00	44,50	49,50	42,50	42,50	42,50	43,00	43,00	43,00	36,47	36,97	35,97	35,97	34,97	32,47	34,27	34,27
Main-Taunus	39,50	41,50	41,50	35,00	35,00	37,00	38,20	38,20	39,70	37,50	36,30	35,15	33,85	31,90	31,05	31,05	31,05
Odenwaldkreis	40,50	43,75	47,00	33,15	31,90	32,50	35,20	36,60	36,50	32,12	32,12	33,49	33,49	33,49	33,49	33,49	35,10
Offenbach	39,00	43,00	47,00	36,66	34,73	32,39	32,74	35,66	36,02	31,55	31,55	32,47	32,47	32,47	31,82	33,09	33,32
Rheingau-Taunus	43,80	43,50	47,50	32,50	33,00	33,00	33,00	33,00	33,00	29,10	29,10	28,95	29,00	29,00	28,46	28,58	29,08
Wetteraukreis	43,00	43,00	44,00	38,50	38,50	38,50	40,50	40,50	42,50	37,26	35,76	35,26	35,26	33,26	29,60	30,50	31,10
Durchschnitt	**41,39**	**43,18**	**46,00**	**36,88**	**35,75**	**36,80**	**37,94**	**38,41**	**39,42**	**35,17**	**34,73**	**34,03**	**34,03**	**33,57**	**32,16**	**32,70**	**33,13**
Reg.-Bezirk Gießen																	
Gießen	44,50	44,50	48,50	39,50	40,00	40,00	41,00	42,00	45,00	40,59	39,59	38,50	34,50	34,50	33,90	33,40	32,40
Lahn-Dill	40,00	45,00	46,75	39,81	40,79	41,17	41,92	40,72	44,49	38,88	38,88	35,73	37,30	36,95	33,72	36,19	32,96
Limburg-Weilburg	41,25	44,00	46,20	38,00	38,50	38,50	38,50	38,50	38,40	34,60	34,60	33,10	33,10	32,80	32,65	31,90	31,70
Marburg-Biedenkopf	42,00	46,00	47,00	37,10	35,80	37,20	39,20	39,20	37,10	33,26	32,26	31,76	30,11	29,36	29,38	29,36	29,36
Vogelsbergkreis	41,70	43,00	45,45	39,43	38,00	39,50	39,25	40,00	41,00	35,79	33,79	33,96	33,96	35,18	36,49	36,49	36,49
Durchschnitt	**41,89**	**44,50**	**46,78**	**38,77**	**38,62**	**39,27**	**39,97**	**40,08**	**41,20**	**36,62**	**35,82**	**34,61**	**33,79**	**33,76**	**33,23**	**33,47**	**32,58**
Reg.-Bezirk Kassel																	
Fulda	36,00	39,00	41,40	32,95	31,97	32,17	33,58	34,13	35,09	31,57	31,57	31,57	30,57	30,57	30,57	30,57	30,57
Hersfeld-Rotenburg	42,00	44,50	45,70	39,43	34,56	40,70	40,02	40,96	39,75	35,08	35,08	35,08	33,86	34,08	34,08	35,00	35,00
Kassel	42,50	44,50	44,50	35,50	29,50	37,50	36,50	37,50	38,00	34,27	34,34	32,72	32,38	30,90	30,20	30,20	30,20
Schwalm-Eder	39,00	41,00	41,00	34,00	35,26	35,63	35,63	35,00	36,00	31,60	31,60	30,40	30,40	28,90	28,41	28,41	28,41
Waldeck-Frankenberg	41,00	42,00	45,00	32,71	31,17	32,90	33,80	35,12	34,17	29,41	29,41	29,41	29,91	29,91	29,91	29,91	27,67
Werra-Meißner	39,50	42,00	46,00	33,70	33,00	35,10	37,10	39,70	40,30	34,86	34,86	34,44	34,19	34,19	33,45	33,45	33,45
Durchschnitt	**40,00**	**42,17**	**43,93**	**34,72**	**32,58**	**35,67**	**36,11**	**37,07**	**37,22**	**32,80**	**32,81**	**32,27**	**31,89**	**31,43**	**31,10**	**31,26**	**30,88**
Durchschnitt Hessen	**41,11**	**43,20**	**45,60**	**36,71**	**35,53**	**37,06**	**37,90**	**38,42**	**39,21**	**34,84**	**34,44**	**33,66**	**33,36**	**33,00**	**32,11**	**32,47**	**32,36**

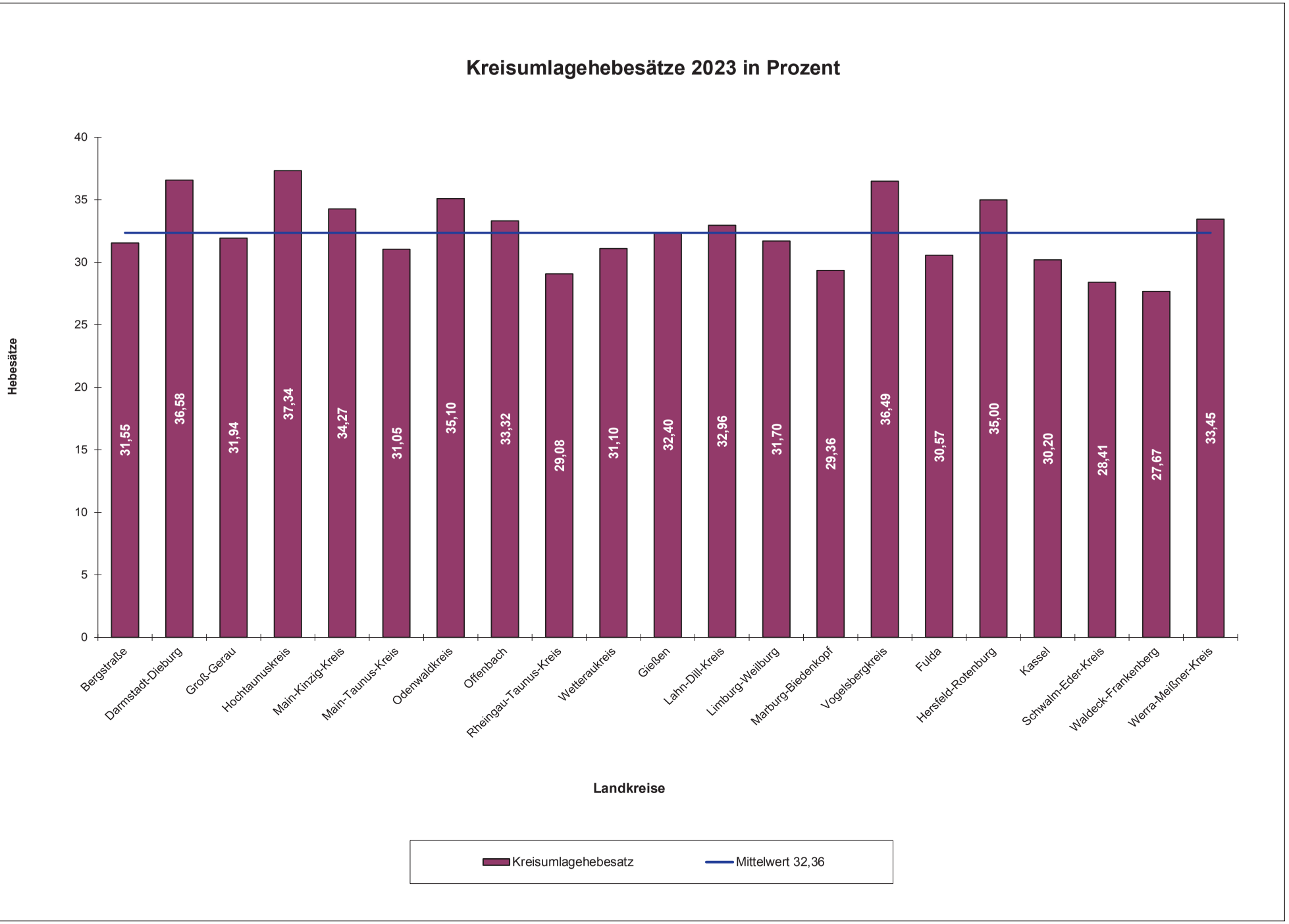
Kreisumlagehebesätze 2023 in Prozent
Hebesätze
40
35
30
25
20
15
10
5
0
31,55
36,58
31,94
37,34
34,27
31,05
35,10
33,32
29,08
31,10
32,40
32,96
31,70
29,36
36,49
30,57
35,00
30,20
28,41
27,67
33,45
Bergstraße
Darmstadt-Dieburg
Groß-Gerau
Hochtaunuskreis
Main-Kinzig-Kreis
Main-Taunus-Kreis
Odenwaldkreis
Offenbach
Rheingau-Taunus-Kreis
Wetteraukreis
Gießen
Lahn-Dill-Kreis
Limburg-Weilburg
Marburg-Biedenkopf
Vogelsbergkreis
Fulda
Hersfeld-Rotenburg
Kassel
Schwalm-Eder-Kreis
Waldeck-Frankenberg
Werra-Meißner-Kreis
Landkreise
Kreisumlagehebesatz
Mittelwert 32,36

Entwicklung Kreisumlage - je Landkreis - in Euro

Landkreise	1995	2000	2005	2010	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Reg.-Bezirk Darmstadt													
Bergstraße	63.944.814	74.586.486	83.529.680	87.026.830	112.730.502	117.228.159	120.836.858	131.532.938	125.081.324	130.927.734	131.235.479	141.320.263	154.393.608
Darmstadt-Dieburg	66.958.574	87.465.959	102.278.758	98.899.364	131.087.396	130.920.406	140.574.427	148.942.827	155.049.869	164.316.456	161.233.480	165.937.645	191.260.378
Groß-Gerau	64.035.450	76.929.001	72.225.973	77.781.467	101.939.293	116.911.145	109.051.345	124.382.437	135.514.488	139.706.501	137.432.082	135.621.420	143.368.482
Hochtaunus	65.086.106	76.346.169	88.996.941	114.572.723	132.741.409	138.050.726	142.739.352	136.106.943	142.008.331	151.782.863	146.044.226	145.065.889	164.931.779
Main-Kinzig	93.793.103	118.794.059	128.619.234	143.728.722	178.099.145	181.591.819	188.130.155	206.780.008	210.399.281	220.300.014	205.133.898	222.617.955	248.966.900
Main-Taunus	69.665.658	93.142.405	86.738.065	129.968.281	164.343.845	171.355.780	172.677.103	187.711.029	179.795.514	173.941.554	183.865.717	191.592.881	201.950.740
Odenwald	21.331.016	29.360.634	29.427.842	25.723.716	34.509.988	36.749.298	37.606.436	43.554.858	44.687.288	46.357.548	46.918.051	48.192.263	55.829.256
Offenbach	99.891.266	119.070.468	132.512.432	134.454.312	150.983.689	160.203.386	167.424.750	188.050.203	189.267.106	202.830.318	198.197.217	236.122.776	245.661.877
Rheingau-Taunus	49.238.019	55.622.821	60.668.120	54.768.781	65.008.380	68.384.512	71.413.001	77.341.207	80.438.898	83.660.017	83.197.596	87.109.932	97.318.447
Wetterau	73.513.278	89.024.149	97.070.837	100.767.578	132.542.421	139.757.252	139.818.873	153.074.244	156.271.908	156.213.446	142.469.285	150.976.070	172.153.526
zusammen	**667.457.284**	**820.342.151**	**882.067.881**	**967.691.773**	**1.203.986.066**	**1.261.152.484**	**1.290.272.301**	**1.397.476.695**	**1.418.514.006**	**1.470.036.452**	**1.435.727.031**	**1.524.557.094**	**1.675.834.992**
Reg.-Bezirk Gießen													
Gießen	56.223.703	68.381.506	72.943.108	75.976.974	104.366.211	115.442.034	118.748.165	128.377.665	127.573.231	123.710.462	124.076.649	125.394.828	134.863.288
Lahn-Dill	53.710.922	76.294.877	73.893.912	87.104.501	121.178.093	116.038.825	119.969.883	121.690.589	127.660.765	134.715.592	123.008.546	135.740.738	138.932.871
Limburg-Weilburg	39.298.406	52.148.193	52.225.145	56.119.078	66.892.856	70.989.349	73.773.639	78.610.328	79.249.350	82.575.641	83.194.761	84.415.944	100.284.949
Marburg-Biedenkopf	55.162.290	74.197.538	71.893.821	75.320.098	89.892.458	98.777.492	97.479.795	105.042.021	98.299.285	106.735.079	104.106.220	107.990.961	167.273.567
Vogelsberg	26.326.631	32.679.510	32.267.812	34.903.559	43.275.549	44.816.264	44.271.354	49.021.465	49.171.468	54.218.135	56.642.183	57.698.964	64.223.658
zusammen	**230.721.952**	**303.701.624**	**303.223.798**	**329.424.210**	**425.605.168**	**446.063.964**	**454.242.836**	**482.742.067**	**481.954.099**	**501.954.909**	**491.028.359**	**511.241.435**	**605.578.333**
Reg.-Bezirk Kassel													
Fulda	36.775.207	49.776.296	50.294.810	54.555.112	67.710.113	73.836.046	78.222.393	84.901.106	83.671.129	89.169.793	90.249.974	93.102.009	103.246.559
Hersfeld-Rotenburg	29.328.476	37.634.746	36.044.844	51.390.403	49.293.812	53.944.133	56.958.667	57.086.097	58.367.905	60.812.632	61.737.436	64.902.424	74.780.304
Kassel	55.179.916	83.187.912	68.329.939	79.261.254	103.479.730	96.276.682	102.107.087	106.991.040	104.130.241	104.097.154	104.018.903	105.572.938	117.774.521
Schwalm-Eder	39.059.953	52.262.319	48.305.858	50.319.751	65.074.114	66.684.349	69.195.383	73.651.407	74.621.978	76.973.271	74.421.616	77.063.601	85.962.469
Waldeck-Frankenberg	42.721.210	49.958.746	50.871.302	44.528.563	56.212.037	58.285.487	59.840.835	65.574.805	67.894.699	70.735.069	71.539.481	74.328.208	76.983.730
Werra-Meißner	25.600.252	31.125.332	31.020.846	27.875.249	40.625.105	42.333.910	43.739.830	47.008.128	47.094.664	50.025.225	48.847.201	49.930.814	55.927.021
zusammen	**228.665.014**	**303.945.351**	**284.867.599**	**307.930.332**	**382.394.911**	**391.360.608**	**410.064.195**	**435.212.583**	**435.780.617**	**451.813.144**	**450.814.610**	**464.899.994**	**514.674.604**
Summe Landkreise	**1.126.844.250**	**1.427.989.126**	**1.470.159.278**	**1.605.046.316**	**2.011.986.145**	**2.098.577.055**	**2.154.579.331**	**2.315.431.345**	**2.336.248.722**	**2.423.804.506**	**2.377.570.000**	**2.500.698.524**	**2.796.087.929**

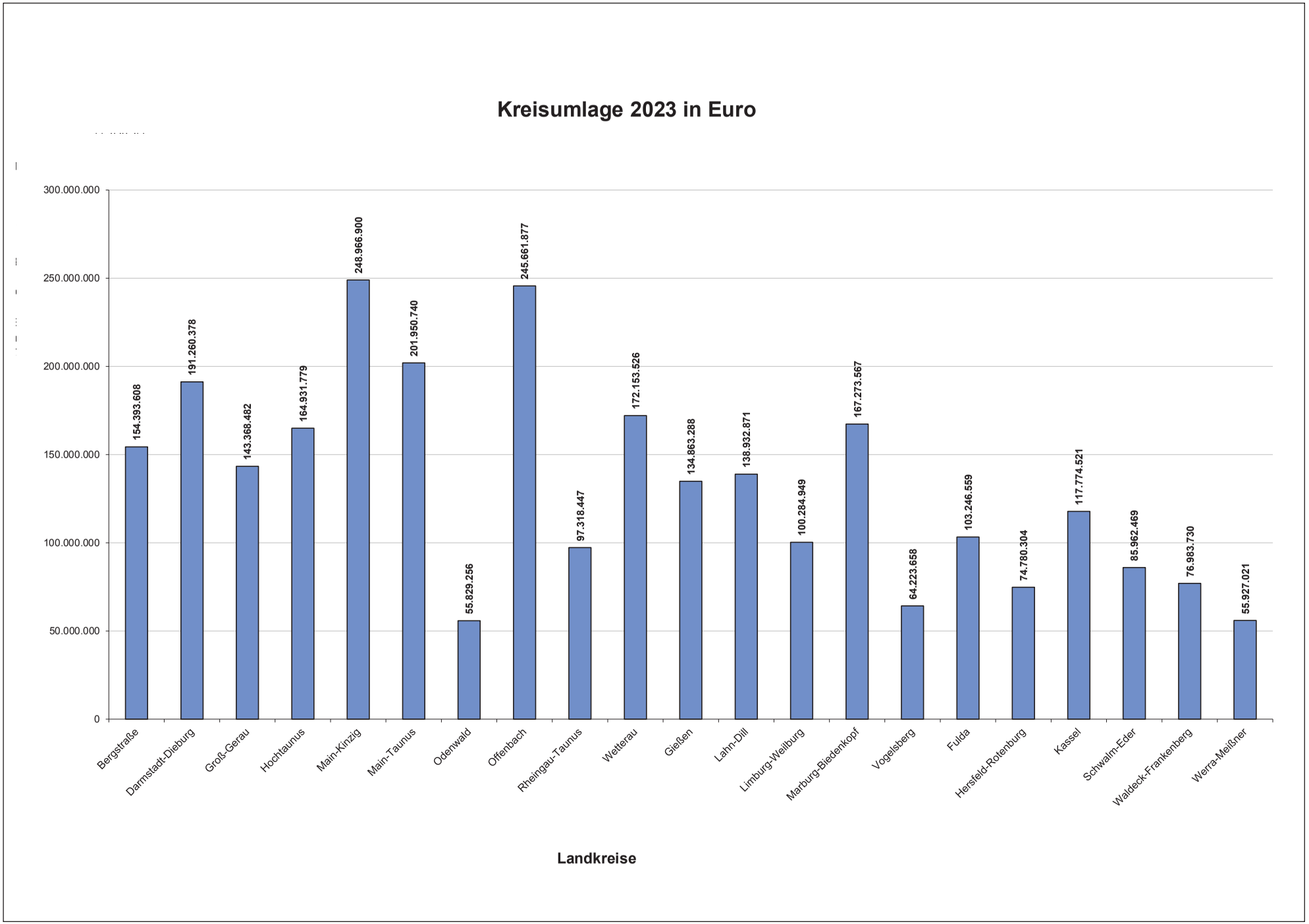
Kreisumlage 2023 in Euro
300.000.000
250.000.000
200.000.000
150.000.000
100.000.000
50.000.000
0
154.393.608
191.260.378
143.368.482
164.931.779
248.966.900
201.950.740
55.829.256
245.661.877
97.318.447
172.153.526
134.863.288
138.932.871
100.284.949
167.273.567
64.223.658
103.246.559
74.780.304
117.774.521
85.962.469
76.983.730
55.927.021
Bergstraße
Darmstadt-Dieburg
Groß-Gerau
Hochtaunus
Main-Kinzig
Main-Taunus
Odenwald
Offenbach
Rheingau-Taunus
Wetterau
Gießen
Lahn-Dill
Limburg-Weilburg
Marburg-Biedenkopf
Vogelsberg
Fulda
Hersfeld-Rotenburg
Kassel
Schwalm-Eder
Waldeck-Frankenberg
Werra-Meißner
Landkreise

Grunddaten für die Entwicklung der Kreisschlüsselzuweisungen und empfangenen bzw. gezahlten Umlagen

FAG-Jahr:	Kreisumlagegrundlagen	Gewogener Durchschnitts-hebesatz	Aufkommen Kreisumlage Euro	Kreisschlüsselzuweisungen Euro		Zahlbetrag LWV-Umlage der Landkreise Euro	Anteil der LWV-Umlage an den Einnahmen aus Kreisumlage und -schlüsselzuweisung	Anteilsatz der Kreisschlüssel-zuweisungen
1999	2.961.006.853	42,90%	1.270.500.182	523.111.438	1.793.611.620	577.608.400	32,20%	36,00%
2000	3.300.842.385	43,20%	1.427.989.126	515.782.334	1.943.771.460	576.108.547	29,64%	33,60%
2001	3.607.394.396	42,93%	1.550.766.715	441.678.975	1.992.445.690	567.724.055	28,49%	34,20%
2002	3.560.519.915	42,88%	1.528.932.328	533.561.732	2.062.494.060	562.757.502	27,29%	34,20%
2003	3.449.201.451	43,25%	1.488.256.856	518.835.847	2.007.092.703	582.218.732	29,01%	34,20%
2004	3.304.860.024	43,77%	1.445.974.213	434.136.501	1.880.110.714	586.498.207	31,19%	34,20%
2005	3.215.596.880	45,60%	1.470.159.278	441.678.975	1.911.838.253	627.854.769	32,84%	34,20%
2006	3.355.282.031	45,64%	1.530.099.195	463.556.378	1.993.655.573	624.197.910	31,31%	34,20%
2007	3.855.698.458	37,88%	1.477.391.738	620.435.476	2.097.827.214	631.300.687	30,09%	34,20%
2008	4.287.702.016	37,76%	1.635.682.295	622.978.313	2.258.660.608	615.459.357	27,25%	34,20%
2009	4.659.354.734	37,56%	1.768.739.588	604.615.400	2.373.354.988	647.873.821	27,30%	34,20%
2010	4.321.537.934	36,71%	1.605.046.316	481.189.635	2.086.235.951	709.293.056	34,00%	34,20%
2011	4.082.241.575	35,53%	1.469.038.633	578.996.217	2.048.034.850	736.728.579	35,97%	34,20%
2012	4.445.740.563	37,06%	1.661.299.837	718.422.949	2.379.722.786	755.710.930	31,76%	34,20%
2013	4.700.302.515	37,90%	1.794.401.531	762.308.523	2.556.710.054	788.797.953	30,85%	34,20%
2014	4.825.121.943	38,42%	1.864.387.050	796.077.142	2.660.464.192	788.173.162	29,63%	34,20%
2015	5.082.412.349	39,21%	2.011.986.145	823.943.543	2.835.929.688	821.017.938	28,95%	34,20%
2016	5.961.834.540	34,84%	2.098.577.055	1.039.956.352	3.138.533.407	811.879.228	25,87%	34,26%
2017	6.190.633.952	34,44%	2.154.579.331	1.142.036.882	3.296.616.213	851.751.474	25,84%	34,62%
2018	6.824.408.041	33,66%	2.315.431.345	1.207.304.574	3.522.735.919	923.148.099	26,21%	34,93%
2019	6.916.716.012	33,36%	2.336.248.722	1.234.165.289	3.570.414.011	939.562.737	26,32%	35,06%
2020	7.297.660.947	33,00%	2.423.804.506	1.275.110.170	3.698.914.676	893.023.225	24,14%	32,59%
2021	7.433.547.952	32,11%	2.377.570.000	1.234.148.634	3.611.718.634	934.122.862	25,86%	32,59%
2022	7.703.975.205	32,47%	2.500.698.524	1.257.589.678	3.758.288.202	1.020.991.589	27,17%	30,90%
2023	8.653.453.160	32,36%	2.796.087.929	1.380.762.907	4.176.850.836	1.072.701.507	25,68%	31,14%

Zahlbetrag LWV-Umlage der Landkreise in Euro und Anteil der LWV-Umlage an den Einnahmen aus Kreisumlage und -schlüsselzuweisungen in Prozent

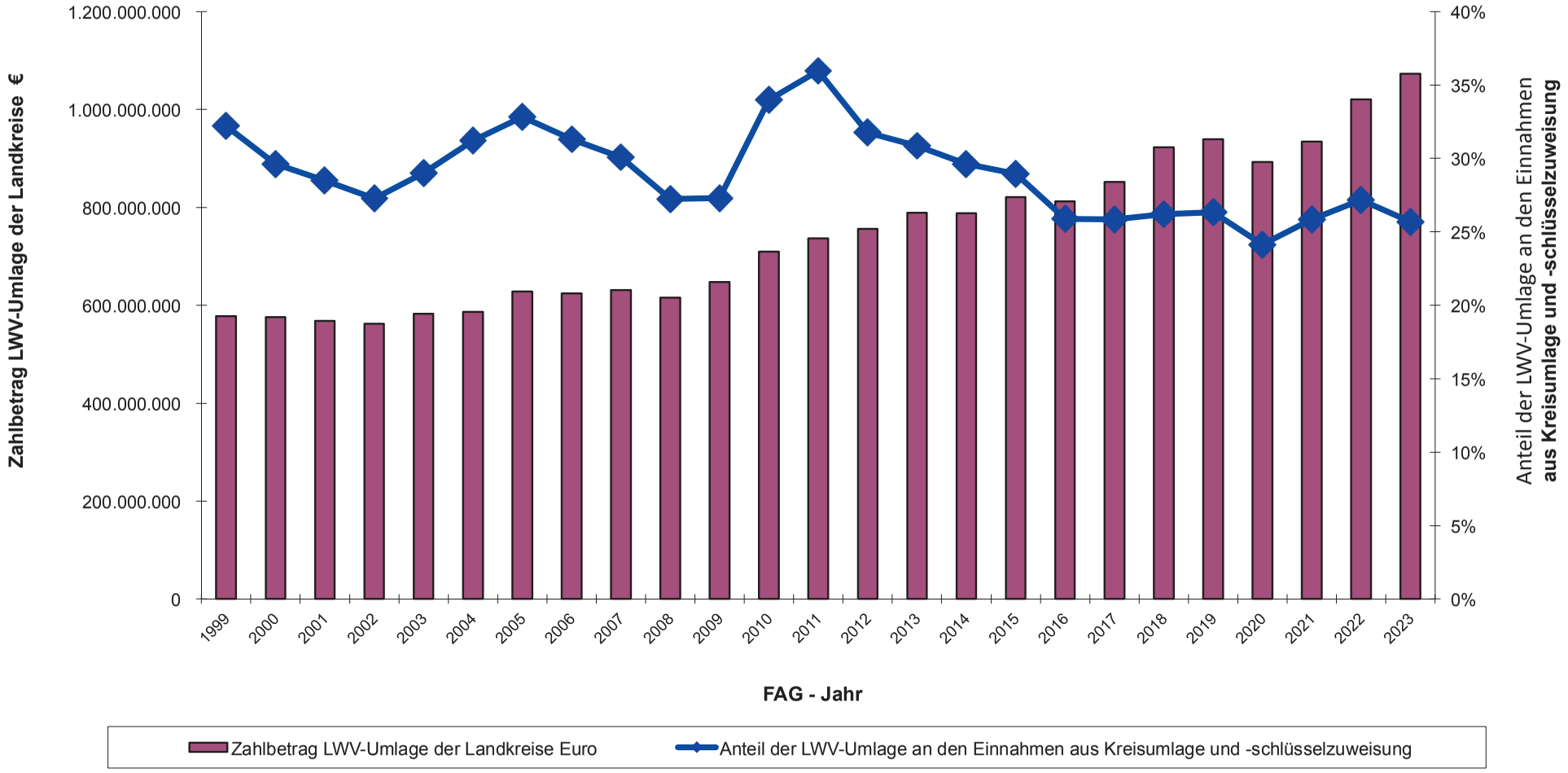

Entwicklung der LWV-Umlagegrundlagen in Euro - je Landkreis - und des Hebesatzes in Prozent

Hebesatz	15,00	14,40	16,37	13,99	13,18	11,03	11,05	10,95	10,97	9,90	10,25	10,84	10,05
Landkreise	**1995**	**2000**	**2005**	**2010**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Reg.-Bezirk Darmstadt													
Bergstraße	178.852.833	207.927.664	207.150.895	272.179.880	337.316.931	405.398.033	423.134.868	467.164.853	469.682.793	492.349.781	498.307.369	518.659.418	572.348.760
Darmstadt-Dieburg	192.611.120	230.807.292	243.310.935	292.055.938	366.246.234	430.119.542	461.073.470	500.116.368	513.303.170	537.246.171	544.224.621	560.232.859	616.930.586
Groß-Gerau	198.081.377	230.093.507	210.769.444	279.687.620	343.653.112	424.828.815	435.477.634	481.622.103	497.279.039	518.002.808	533.560.245	536.803.807	601.371.644
Hochtaunuskreis	190.716.201	215.085.272	219.892.205	309.184.467	361.487.557	418.480.499	437.466.683	475.020.281	483.942.118	512.488.424	511.194.458	512.594.200	561.957.228
Main-Kinzig-Kreis	290.465.684	352.682.632	338.498.456	434.756.431	553.354.525	656.772.754	682.076.357	755.123.311	772.648.692	821.716.611	822.228.412	846.531.719	945.777.063
Main-Taunus-Kreis	186.774.648	229.380.857	214.975.505	374.050.809	416.700.596	459.492.543	481.670.993	535.526.381	538.264.291	556.516.234	591.653.634	616.184.270	657.898.972
Odenwaldkreis	63.309.844	79.089.951	73.289.241	91.062.599	116.649.577	140.091.877	145.667.136	160.322.934	163.204.089	170.124.353	171.216.023	176.132.845	195.603.080
Offenbach	274.079.180	299.111.138	298.412.306	385.800.107	461.024.617	565.698.953	596.389.863	649.998.956	657.879.989	700.234.080	700.260.469	773.239.013	822.693.205
Rheingau-Taunus-Kreis	127.738.141	146.406.498	143.198.282	186.664.144	227.441.828	274.943.111	289.218.922	314.715.007	325.098.859	339.429.286	342.111.289	355.205.116	394.568.940
Wetteraukreis	195.501.718	236.322.648	242.020.264	293.989.580	364.166.506	444.402.141	467.889.000	515.079.652	526.254.202	555.778.326	565.292.799	583.318.616	652.288.097
zusammen	**1.898.130.746**	**2.226.907.459**	**2.191.517.533**	**2.919.431.575**	**3.548.041.483**	**4.220.228.268**	**4.420.064.926**	**4.854.689.846**	**4.947.557.242**	**5.203.886.074**	**5.280.049.319**	**5.478.901.863**	**6.021.437.575**
Reg.-Bezirk Gießen													
Gießen	180.351.451	219.437.414	210.805.021	269.941.562	344.017.976	410.532.643	433.461.714	475.775.305	488.324.729	513.947.338	521.653.625	535.529.539	595.810.078
Lahn-Dill-Kreis	180.588.085	223.019.606	208.745.103	276.542.203	350.376.561	395.731.460	411.753.440	452.110.858	456.079.166	481.649.168	480.517.087	494.991.344	552.745.257
Limburg-Weilburg	111.803.105	138.428.408	129.640.936	167.447.572	208.555.270	248.744.251	260.822.334	287.578.837	290.355.044	304.830.300	306.823.532	317.880.530	369.480.650
Marburg-Biedenkopf	184.245.064	225.870.291	213.402.726	282.823.140	351.545.239	416.463.044	427.063.585	461.139.851	463.134.917	497.922.405	493.883.391	511.093.039	802.053.902
Vogelsbergkreis	75.984.716	91.007.479	84.317.490	103.989.181	131.246.920	156.512.341	163.772.749	179.409.404	179.159.936	188.517.799	188.572.165	192.909.780	215.044.144
zusammen	**732.972.421**	**897.763.199**	**846.911.276**	**1.100.743.658**	**1.385.741.966**	**1.627.983.739**	**1.696.873.822**	**1.856.014.255**	**1.877.053.792**	**1.986.867.010**	**1.991.449.800**	**2.052.404.232**	**2.535.134.031**
Reg.-Bezirk Kassel													
Fulda	150.933.039	189.195.367	177.570.347	235.544.571	291.818.585	342.259.699	364.028.972	393.716.936	399.923.908	424.240.606	425.641.065	436.948.609	480.497.252
Hersfeld-Rotenburg	84.509.159	101.462.075	93.119.820	139.312.043	150.066.057	183.343.133	193.256.498	200.459.124	208.177.141	216.322.937	218.130.225	223.566.470	254.011.489
Kassel	155.092.304	208.159.035	178.878.120	246.598.733	309.173.252	338.520.193	358.861.887	392.802.347	391.508.007	409.998.324	415.361.197	424.411.749	475.705.365
Schwalm-Eder-Kreis	121.061.468	150.488.809	138.798.554	172.979.199	221.768.769	259.474.387	270.098.235	296.631.048	300.550.596	314.574.544	317.307.435	327.998.301	368.110.280
Waldeck-Frankenberg	118.857.717	138.136.393	128.571.380	156.710.656	198.012.965	238.873.008	247.314.890	270.138.120	272.869.263	284.294.337	285.750.468	295.955.430	330.802.005
Werra-Meißner-Kreis	77.059.359	88.641.464	80.031.684	97.592.990	124.648.079	149.963.338	155.566.761	169.205.361	169.541.019	178.430.842	177.926.391	182.031.776	203.702.307
zusammen	**707.513.046**	**876.083.143**	**796.969.905**	**1.048.738.192**	**1.295.487.707**	**1.512.433.758**	**1.589.127.243**	**1.722.952.936**	**1.742.569.934**	**1.827.861.590**	**1.840.116.781**	**1.890.912.335**	**2.112.828.698**
Summe Landkreise	**3.338.616.213**	**4.000.753.801**	**3.835.398.714**	**5.068.913.425**	**6.229.271.156**	**7.360.645.765**	**7.706.065.991**	**8.433.657.037**	**8.567.180.968**	**9.018.614.674**	**9.111.615.900**	**9.422.218.430**	**10.669.400.304**

Entwicklung der LWV-Hebesatzes in Hessen von 1995 bis 2023 in Prozent

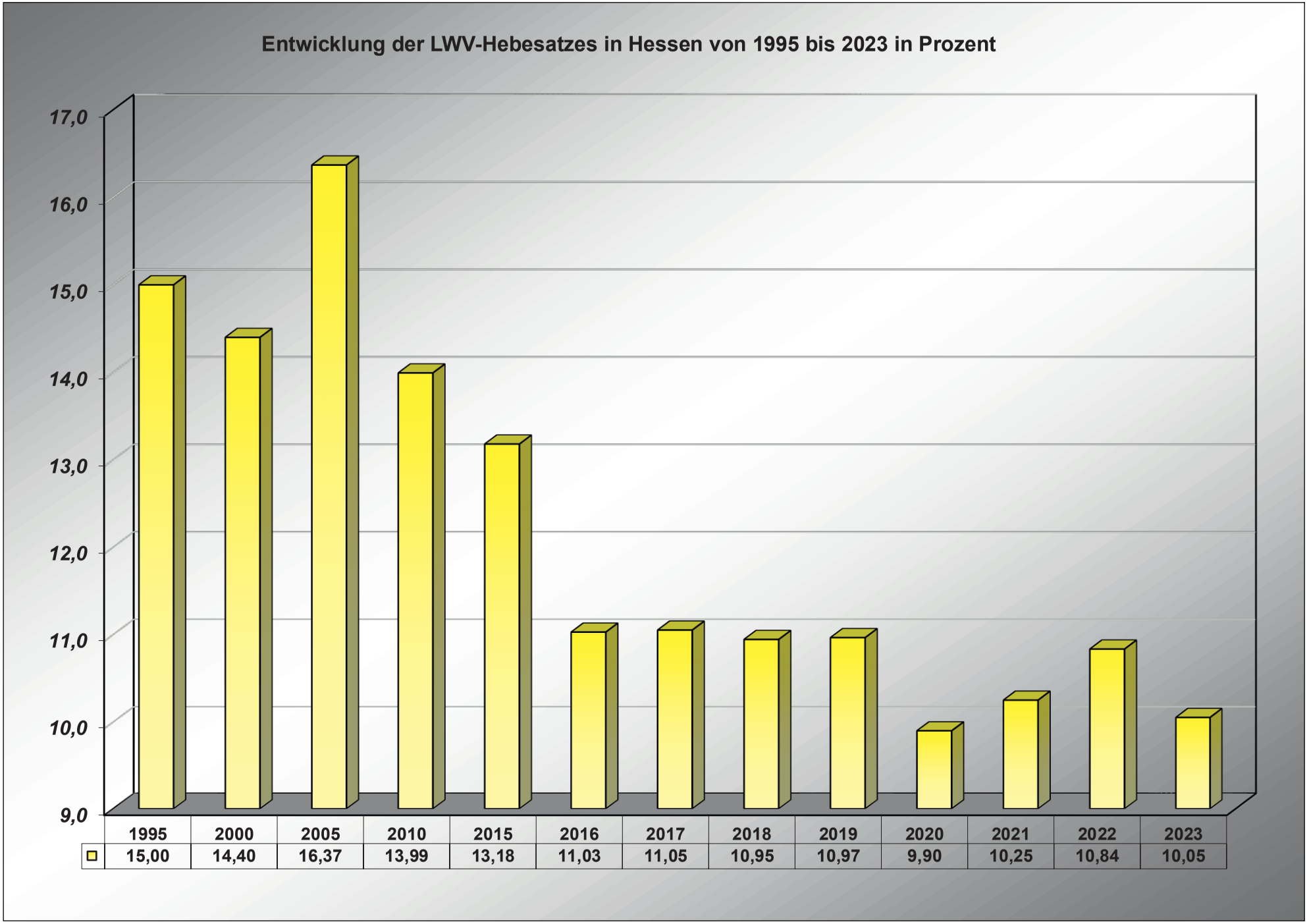

	1995	2000	2005	2010	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
□	15,00	14,40	16,37	13,99	13,18	11,03	11,05	10,95	10,97	9,90	10,25	10,84	10,05

Entwicklung LWV-Umlage - je Landkreis - in Euro

Landkreise	1995	2000	2005	2010	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Reg.-Bezirk Darmstadt													
Bergstraße	26.827.925	29.941.584	33.910.602	38.086.131	44.458.372	44.715.403	46.769.097	51.135.865	51.510.112	48.752.475	51.086.471	56.201.935	57.543.944
Darmstadt-Dieburg	28.891.668	33.236.250	39.830.000	40.867.387	48.271.254	47.442.185	50.962.451	54.742.738	56.293.959	53.198.116	55.793.908	60.706.833	62.026.201
Groß-Gerau	29.712.207	33.133.465	34.502.958	39.136.689	45.293.480	46.858.618	48.133.343	52.718.355	54.536.592	51.292.638	54.700.596	58.168.061	60.461.905
Hochtaunus	28.607.430	30.972.279	35.996.354	43.264.182	47.644.060	46.158.399	48.353.192	51.995.720	53.073.932	50.746.604	52.407.656	55.544.708	56.499.180
Main-Kinzig	43.569.853	50.786.299	55.412.197	60.835.467	72.932.126	72.442.035	75.389.900	82.655.798	84.736.382	81.366.379	84.294.857	91.730.177	95.088.426
Main-Taunus	28.016.197	33.030.843	35.191.490	52.340.930	54.921.139	50.682.027	53.239.095	58.618.718	59.031.445	55.106.237	60.656.331	66.769.727	66.145.163
Odenwald	9.496.477	11.388.953	11.997.449	12.742.389	15.374.414	15.452.134	16.100.589	17.548.948	17.898.592	16.845.713	17.553.067	19.085.755	19.665.934
Offenbach	41.111.877	43.072.004	48.850.094	53.985.009	60.763.045	62.396.595	65.918.972	71.148.886	72.149.698	69.337.179	71.790.703	83.788.179	82.713.575
Rheingau-Taunus	19.160.721	21.082.536	23.441.559	26.119.914	29.976.833	30.326.225	31.967.367	34.448.705	35.653.592	33.610.288	35.073.249	38.490.026	39.669.961
Wetterau	29.325.258	34.030.461	39.618.717	41.137.962	47.997.145	49.017.556	51.715.771	56.380.619	57.714.298	55.033.170	57.953.818	63.208.405	65.581.045
zusammen	**284.719.612**	**320.674.674**	**358.751.420**	**408.516.060**	**467.631.867**	**465.491.178**	**488.549.776**	**531.394.351**	**542.598.603**	**515.288.799**	**541.310.656**	**593.693.806**	**605.395.334**
Reg.-Bezirk Gießen													
Gießen	27.052.718	31.598.988	34.508.782	37.772.923	45.341.569	45.281.751	47.910.523	52.078.365	53.554.573	50.891.065	53.479.930	58.029.981	59.902.745
Lahn-Dill	27.088.213	32.114.823	34.171.573	38.696.550	46.179.631	43.649.180	45.511.108	49.488.055	50.018.202	47.692.901	49.262.612	53.637.262	55.573.008
Limburg-Weilburg	16.770.466	19.933.691	21.222.221	23.430.939	27.487.585	27.436.491	28.828.693	31.478.379	31.843.238	30.184.296	31.455.549	34.445.534	37.147.585
Marburg-Biedenkopf	27.636.760	32.525.322	34.934.026	39.575.442	46.333.663	45.935.874	47.203.338	50.476.368	50.792.006	49.304.277	50.632.925	55.382.042	80.638.499
Vogelsberg	11.397.707	13.105.077	13.802.773	14.551.206	17.298.344	17.263.311	18.101.802	19.638.153	19.648.470	18.667.032	19.332.418	20.903.704	21.620.538
zusammen	**109.945.863**	**129.277.901**	**138.639.376**	**154.027.060**	**182.640.791**	**179.566.606**	**187.555.464**	**203.159.320**	**205.856.489**	**196.739.571**	**204.163.433**	**222.398.523**	**254.882.375**
Reg.-Bezirk Kassel													
Fulda	22.639.956	27.244.133	29.068.266	32.959.752	38.461.690	37.751.245	40.236.122	43.096.256	43.859.655	42.008.305	43.636.722	47.347.751	48.309.194
Hersfeld-Rotenburg	12.676.374	14.610.539	15.243.715	19.493.934	19.778.706	20.222.748	21.360.641	21.942.256	22.830.787	21.420.297	22.362.711	24.225.663	25.538.315
Kassel	23.263.846	29.974.901	29.282.348	34.506.561	40.749.035	37.338.777	39.665.004	42.996.145	42.936.683	40.598.034	42.582.830	45.989.257	47.827.417
Schwalm-Eder	18.159.220	21.670.388	22.721.323	24.204.979	29.229.124	28.620.025	29.853.958	32.469.235	32.961.384	31.149.171	32.530.358	35.541.896	37.009.808
Waldeck-Frankenberg	17.828.657	19.891.641	21.047.135	21.928.522	26.098.109	26.347.693	27.335.715	29.569.319	29.925.572	28.150.825	29.295.138	32.069.730	33.258.834
Werra-Meißner	11.558.904	12.764.371	13.101.187	13.656.187	16.428.617	16.540.956	17.194.794	18.521.219	18.593.564	17.668.222	18.241.014	19.724.963	20.480.230
zusammen	**106.126.957**	**126.155.973**	**130.463.973**	**146.749.935**	**170.745.280**	**166.821.444**	**175.646.234**	**188.594.428**	**191.107.645**	**180.994.855**	**188.648.772**	**204.899.261**	**212.423.797**
Summe Landkreise	**500.792.432**	**576.108.547**	**627.854.769**	**709.293.056**	**821.017.938**	**811.879.228**	**851.751.474**	**923.148.099**	**939.562.737**	**893.023.225**	**934.122.862**	**1.020.991.589**	**1.072.701.507**

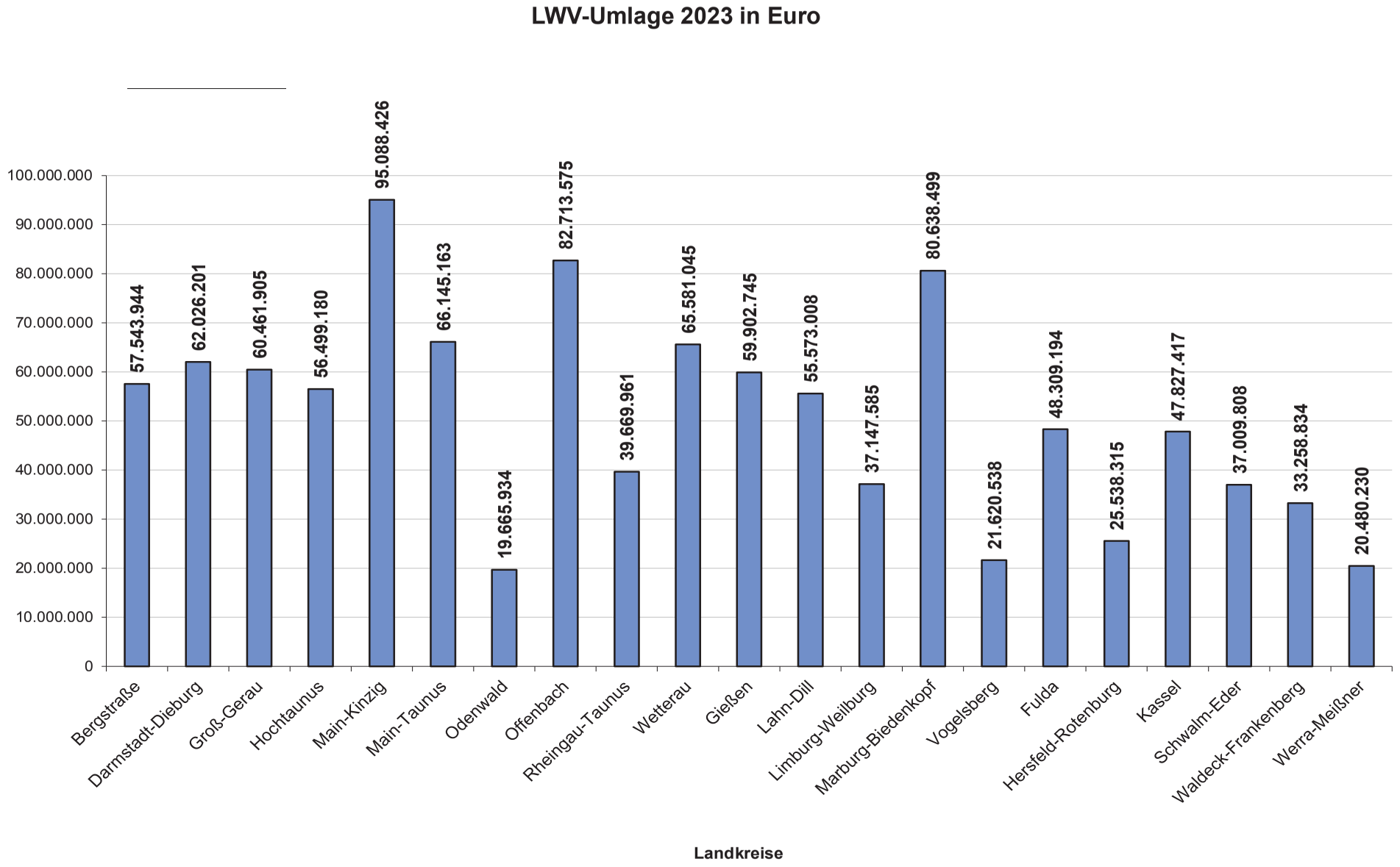
LWV-Umlage 2023 in Euro
100.000.000
90.000.000
80.000.000
70.000.000
60.000.000
50.000.000
40.000.000
30.000.000
20.000.000
10.000.000
0
57.543.944
62.026.201
60.461.905
56.499.180
95.088.426
66.145.163
19.665.934
82.713.575
39.669.961
65.581.045
59.902.745
55.573.008
37.147.585
80.638.499
21.620.538
48.309.194
25.538.315
47.827.417
37.009.808
33.258.834
20.480.230
Bergstraße
Darmstadt-Dieburg
Groß-Gerau
Hochtaunus
Main-Kinzig
Main-Taunus
Odenwald
Offenbach
Rheingau-Taunus
Wetterau
Gießen
Lahn-Dill
Limburg-Weilburg
Marburg-Biedenkopf
Vogelsberg
Fulda
Hersfeld-Rotenburg
Kassel
Schwalm-Eder
Waldeck-Frankenberg
Werra-Meißner
Landkreise

Anteil Aufwendungen soziale Sicherung an Ausgaben Verwaltungshaushalt

Haushaltsjahr	Ausgaben für Soziales	LWV-Umlage	Aufwendungen soziale Sicherung	Ausgaben Verwaltungshaushalt ohne Abdeckung Altfehlbeträge	Anteil Aufwendungen soziale Sicherung an Ausgaben Verwaltungshaushalt
	Mio Euro	Mio Euro	Mio Euro	Mio Euro	%
1	2	3	4	5	6
1994	1.569,1	522,4	2.091,4	3.136,3	66,69
1995	1.624,8	500,8	2.125,6	3.199,3	66,44
1996	1.566,5	482,6	2.049,1	3.207,7	63,88
1997	1.475,7	481,5	1.957,3	3.178,0	61,59
1998	1.422,7	499,1	1.921,8	3.173,4	60,56
1999	1.390,4	577,6	1.968,0	3.326,0	59,17
2000	1.403,9	576,1	1.980,0	3.468,0	57,09
2001	1.410,6	567,7	1.978,3	3.369,5	58,71
2002	1.447,9	562,7	2.010,6	3.550,1	56,64
2003	1.522,8	582,2	2.105,0	3.527,7	59,67
2004	1.554,4	586,5	2.140,9	3.595,3	59,55
2005	2.071,6	627,9	2.699,5	4.396,8	61,40
2006	2.293,5	624,2	2.917,7	4.871,0	59,90
2007	2.240,8	631,3	2.872,1	4.434,8	64,76
2008	2.233,1	615,5	2.848,6	4.548,6	62,62
2009	2.378,0	647,9	3.025,8	4.710,8	64,23
2010	2.438,5	709,3	3.147,8	4.896,8	64,28
2011	2.420,3	736,7	3.157,0	4.972,8	63,49
2012	2.562,2	755,7	3.317,9	5.154,3	64,37
2013	2.686,5	788,8	3.475,3	5.432,3	63,97
2014	2.837,3	788,2	3.625,5	5.561,4	65,19
2015	3.038,6	821,0	3.859,6	5.838,2	66,11
2016	3.578,4	822,0	4.400,4	6.373,2	69,05
2017	3.629,8	851,8	4.481,6	6.523,4	68,70
2018	3.641,7	923,1	4.564,8	6.738,0	67,75
2019	3.601,3	939,6	4.540,9	6.865,5	66,14
2020	3.858,2	893,0	4.751,2	7.172,1	66,25
2021	3.982,6	934,1	4.916,7	7.651,5	64,26
Zuwachs 1994-2021	2.413,5	411,7	2.825,2	4.515,2	

Anteil Aufwendungen soziale Sicherung an Ausgaben Verwaltungshaushalt ohne Abdeckung Altfehlbeträge

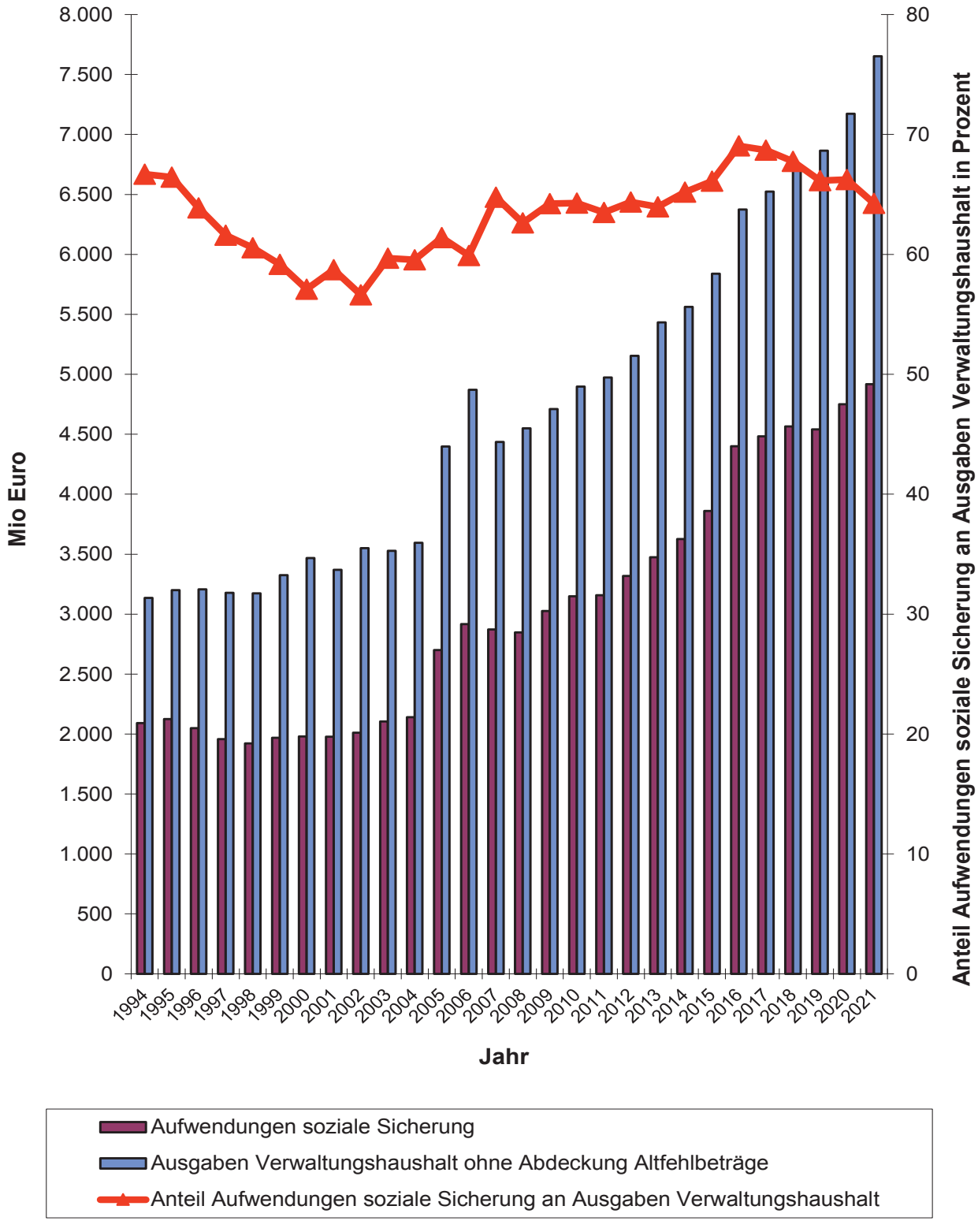

Zuschussbedarf des Einzelplanes 4 „Soziale Sicherung“ bzw. der Produktbereiche 05 - Soziale Leistungen- und 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe- sowie LWV-Umlage der Landkreise in Hessen

FAG-Jahr:	Zuschußbedarf Epl. 4 bzw. PB 05 und 06 bis 2003 ohne Personalkosten ab 2004 incl. Personalkosten	LWV-Umlage	Zuschußbedarf Epl. 4 bzw. PB 05 und 06 einschl. LWV-Umlage	Zur Deckung des Zuschußbedarfs **fehlen** (-) aus	
				Kreisschlüsselzuweisungen	Kreisumlage
	Mio Euro	Mio Euro	Mio Euro	%	%
1999	838,707	577,608	1.416,315	-172,54	-12,21
2000	877,279	576,109	1.453,387	-181,78	-1,78
2001	732,755	567,724	1.300,479	-145,67	16,14
2002	733,318	562,758	1.296,076	-141,34	15,23
2003	814,378	582,219	1.396,597	-167,14	6,16
2004	1.020,711	586,498	1.607,209	-276,24	-11,15
2005	1.036,090	627,855	1.663,945	-276,73	-13,18
2006	1.063,745	624,198	1.687,943	-264,13	-10,32
2007	1.175,198	631,301	1.806,499	-191,17	-22,28
2008	1.179,251	615,459	1.794,710	-188,09	-9,72
2009	1.270,059	647,874	1.917,933	-217,22	-8,44
2010	1.307,772	709,293	2.017,065	-319,18	-25,67
2011	1.418,319	736,729	2.155,048	-272,20	-46,70
2012	1.365,147	755,711	2.120,858	-195,21	-27,66
2013	1.418,319	788,798	2.207,117	-189,53	-23,00
2014	1.374,650	788,173	2.162,823	-171,685	-16,01
2015	1.401,482	831,053	2.232,535	-170,957	-10,96
2016	1.467,461	817,252	2.284,713	-119,693	-8,87
2017	1.466,526	852,009	2.318,535	-110,425	-7,61
2018	1.702,400	930,831	2.633,231	-122,386	-13,73
2019	1.727,808	939,563	2.667,370	-116,128	-14,17
2020	1.873,525	893,023	2.766,548	-116,965	-14,14
2021	1.820,960	934,123	2.755,083	-123,237	-15,88
2022	1.926,898	1.020,992	2.947,890	-134,408	-17,88
2023	2.158,215	1.072,701	3.230,916	-133,995	-15,55

Entwicklung der Schulden der Landkreise und kreisfreien Städte Hessens jeweils zum 31.12.

Landkreis/kreisfr. Stadt	1995		2000		2005		2010		2015		2020		2021		2022	
	Schulden T Euro	je Einw. Euro	Schulden T Euro	je Einw. Euro	Schulden T Euro	je Einw. Euro	Schulden T Euro	je Einw. Euro	Schulden T Euro	je Einw. Euro	Schulden T Euro	je Einw.* Euro	Schulden T Euro	je Einw.* Euro	Schulden T Euro	je Einw.* Euro
Reg.-Bezirk Darmstadt																
Bergstraße	93.624	361	98.952	376	123.648	464	73.261	278	44.632	168	43.765	162	42.694	158	40.794	149
Darmstadt-Dieburg	134.603	485	153.948	537	160.247	552	155.371	537	118.515	410	140.467	471	153.481	516	151.419	504
Groß-Gerau	86.013	352	119.912	482	217.903	864	258.911	1.016	228.973	871	249.302	903	265.161	962	304.091	1.090
Hochtaunus	133.746	609	125.765	560	342.585	1.506	527.638	2.327	577.290	2.491	590.239	2.488	577.374	2.436	576.868	2.406
Main-Kinzig	236.008	591	242.506	599	275.652	673	335.794	825	210.228	514	219.414	521	212.882	505	230.271	538
Main-Taunus	167.008	785	176.736	806	257.125	1.147	265.864	1.170	369.184	1.599	365.631	1.530	345.731	1.446	343.309	1.418
Odenwald	57.026	582	66.963	674	75.243	750	12.901	132	20.691	215	27.104	281	25.692	265	24.269	248
Offenbach	150.462	459	185.986	557	291.552	863	424.532	1.257	363.708	1.059	378.586	1.064	354.333	994	350.298	972
Rheingau-Taunus	112.197	617	98.607	535	125.582	678	131.088	715	93.840	514	86.786	463	91.127	486	94.569	499
Wetterau	175.809	622	183.019	625	206.579	692	252.607	847	192.985	647	144.111	466	121.670	392	124.395	394
Summe	**1.346.497**	**538**	**1.452.394**	**568**	**2.076.116**	**801**	**2.437.967**	**943**	**2.220.046**	**849**	**2.245.407**	**835**	**2.190.145**	**816**	**2.240.284**	**822**
Reg.-Bezirk Gießen																
Gießen	170.769	680	168.640	667	139.306	545	113.251	442	82.066	315	101.716	376	105.012	386	120.982	436
Lahn-Dill	146.933	561	157.702	601	122.857	471	150.989	593	256.647	1.020	357.242	1.410	392.441	1.549	426.965	1.664
Limburg-Weilburg	89.032	524	69.750	398	73.471	417	40.584	236	38.701	227	37.293	216	33.934	197	30.970	177
Marburg-Biedenkopf	79.878	319	79.807	316	72.466	286	81.255	324	81.594	338	96.470	392	91.704	374	94.196	379
Vogelsberg	39.087	330	47.593	402	47.260	406	60.795	551	52.259	495	59.483	564	56.945	540	58.792	552
Summe	**525.700**	**500**	**523.492**	**493**	**455.360**	**429**	**446.874**	**428**	**511.267**	**479**	**652.205**	**592**	**680.036**	**609**	**731.905**	**688**
Reg.-Bezirk Kassel																
Fulda	15.820	75	18.862	87	19.330	88	45.594	209	100.242	461	97.252	436	90.234	405	95.670	423
Hersfeld-Rotenburg	57.467	432	51.181	391	45.246	355	65.047	531	63.789	535	104.200	865	137.116	1.141	149.140	1.224
Kassel	75.204	312	76.007	309	98.904	405	115.603	486	100.461	430	117.339	496	129.311	546	144.882	602
Schwalm-Eder	46.167	241	46.750	242	53.359	280	75.832	413	66.708	371	92.371	514	88.180	490	102.056	560
Waldeck-Frankenberg	52.417	310	64.009	375	34.612	205	54.690	336	71.318	456	180.174	1.153	180.553	1.154	193.342	1.217
Werra-Meißner	57.719	490	18.600	162	11.384	103	25.333	242	70.085	700	71.930	717	74.807	749	74.932	745
Summe	**304.794**	**287**	**275.410**	**217**	**262.835**	**248**	**382.099**	**371**	**472.603**	**492**	**663.267**	**697**	**700.201**	**747**	**760.023**	**737**
Su. Landkreise	**2.176.991**	**471**	**2.251.297**	**461**	**2.794.311**	**592**	**3.266.940**	**702**	**3.203.916**	**607**	**3.560.878**	**708**	**3.570.382**	**724**	**3.732.211**	**774**
kreisfr. Städte																
Darmstadt	240.875	1.732	287.649	2.084	307.654	2.196	255.415	1.783	252.380	1.657	385.174	2.414	439.672	2.770	495.422	3.061
Frankfurt	3.210.794	4.930	2.012.314	3.119	1.485.107	2.291	1.083.642	1.602	1.488.848	2.054	2.128.778	2.785	2.349.436	3.111	2.498.602	3.244
Offenbach	220.161	1.889	209.653	1.791	205.711	1.720	241.314	2.020	564.913	4.635	361.612	2.777	383.802	2.930	456.745	3.427
Wiesbaden	587.373	2.205	372.173	1.380	367.819	1.341	378.678	1.367	373.047	1.351	356.031	1.279	353.898	1.270	363.095	1.283
Kassel	446.655	2.217	266.158	1.363	298.380	1.537	312.716	1.608	350.482	1.795	549.497	2.730	514.964	2.572	470.489	2.321
Su. kreisfr. Städte	**4.705.859**	**3.423**	**3.147.948**	**2.306**	**2.664.671**	**1.936**	**2.271.765**	**1.611**	**3.029.670**	**2.298**	**3.781.092**	**2.397**	**4.041.772**	**2.531**	**4.284.353**	**2.348**
Insgesamt	**6.882.851**	**1.153**	**5.399.245**	**891**	**5.458.982**	**896**	**5.538.705**	**913**	**6.233.586**	**1.453**	**7.341.970**	**1.552**	**7.612.154**	**1.627**	**8.016.564**	**1.206**

* zum 30.06.

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt

Schulden der Landkreise und kreisfreien Städte Hessens in 2022

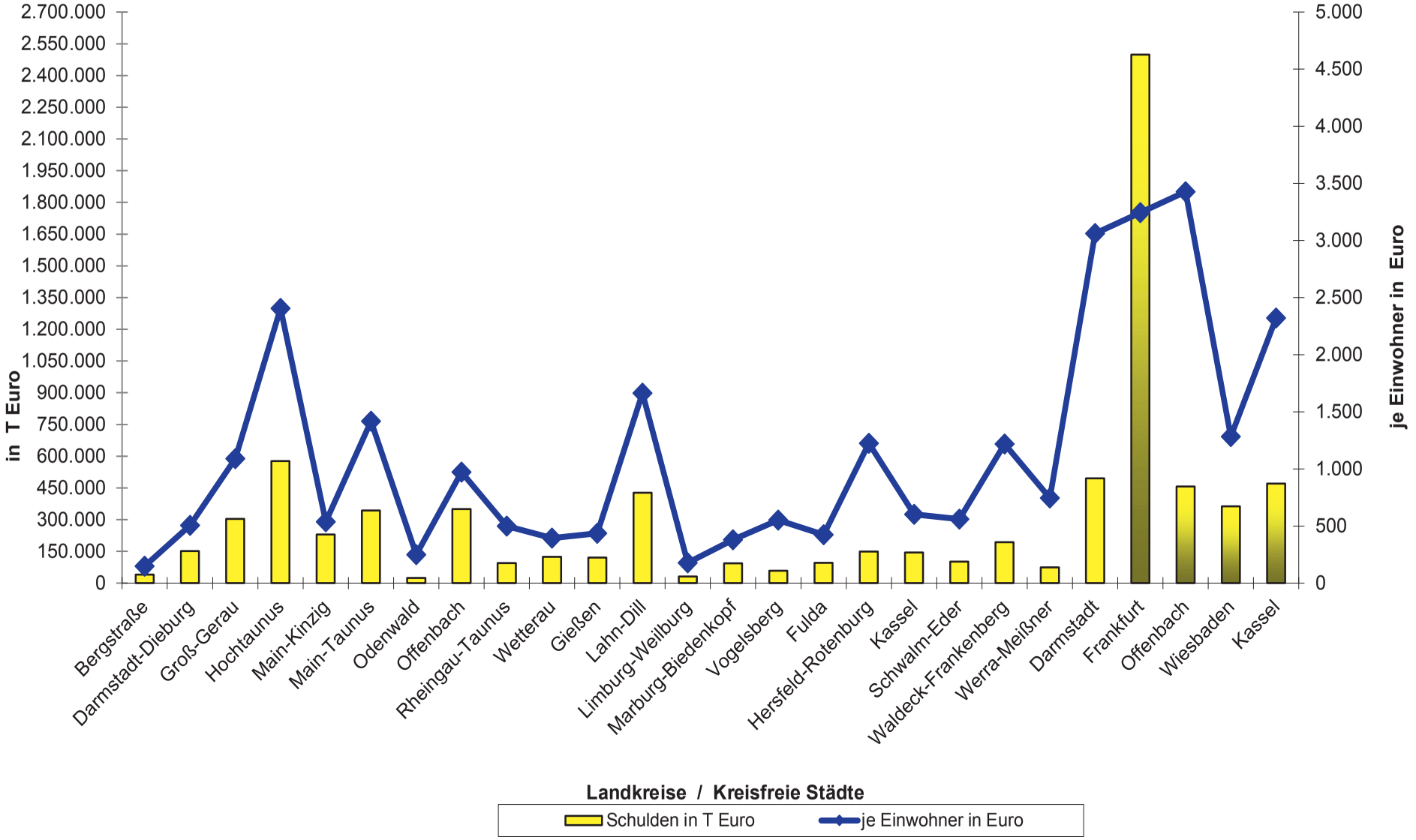

Auswertung zur Haushaltssituation der hessischen Landkreise in den Haushaltsjahren 2022 und 2023

	1.1	1.2	1.3	2.1	2.2	2.3
Landkreis	Ergebnisrechnung Jahresergebnis zum 31.12.2022	Gesamtfinanzrechnung Saldo / Innenfinanzierungskraft zum 31.12.2022	Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten zum 31.12.2022	Ergebnishaushalt Jahresergebnis zum 31.12.2023	Gesamtfinanzhaushalt voraussichtlicher Saldo Innenfinanzierungskraft zum 31.12.2023	Höchstbetrag Liquiditätskredite lt. Haushaltssatzung 2023
	Euro	**Euro**	**Euro**	**Euro**	**Euro**	**Euro**
Bergstraße	4.745.915	19.103.631	0	-20.102	-5.528.093	60.000.000
Darmstadt-Dieburg	-5.504.132	-6.001.625	0	-12.738.095	-19.549.370	80.000.000
Groß-Gerau	-11.349.728	-17.661.967	0	-23.959.600	-42.524.900	80.000.000
Hochtaunus	-8.461.160	-11.217.180	0	-11.481.936	-15.116.723	10.000.000
Main-Kinzig	9.363.209	-3.197.880	0	18.164.791	-1.501.194	40.000.000
Main-Taunus	49.475.161	3.382.377	0	-19.992.606	-18.074.615	20.000.000
Odenwaldkreis	-2.824.585	-2.264.898	0	-3.205.816	-3.584.921	10.000.000
Offenbach	8.991.017	-12.958.954	5.111.248	-8.332.150	-20.348.893	40.000.000
Rheingau-Taunus	990.205	-9.326.671	0	-3.200.610	-12.259.990	20.000.000
Wetterau	7.636.010	-6.301.419	0	-37.406.696	-50.370.331	67.000.000
Reg.Bez.Darmstadt	**53.061.912**	**-46.444.584**	**5.111.248**	**-102.172.820**	**-188.859.030**	**427.000.000**
Gießen	11.576.988	9.159.905	0	-3.481.400	-9.002.630	25.000.000
Lahn-Dill	9.841.390	297.544	0	-7.659.560	-20.184.968	20.000.000
Limburg-Weilburg	9.632.906	2.983.041	0	1.128.771	892.124	0
Marburg-Biedenkopf	3.469.605	2.251.837	0	-5.199.703	-4.887.723	15.000.000
Vogelsberg	1.096.476	6.396.611	0	-3.259.620	-2.352.530	30.000.000
Reg.Bez. Gießen	**35.617.365**	**21.088.938**	**0**	**-18.471.512**	**-35.535.727**	**90.000.000**
Fulda	11.694.954	30.533.176	0	-11.901.600	-9.718.100	0
Hersfeld-Rotenburg	8.698.280	7.987.611	0	-8.871.648	-14.081.288	37.000.000
Kassel	-6.778.617	-20.594.275	3.236.897	-6.149.505	-15.556.626	40.000.000
Schwalm-Eder	-8.964.613	12.151.509	0	-3.090.018	-8.569.969	25.000.000
Waldeck-Frankenberg	5.134.033	7.506.920	0	-3.079.181	-5.846.062	25.000.000
Werra-Meißner	5.900.000	7.291.699	0	2.057.901	-1.988.893	0
Reg.Bez. Kassel	**15.684.038**	**44.876.640**	**3.236.897**	**-31.034.051**	**-55.760.938**	**127.000.000**
Land Hessen	**104.363.316**	**19.520.993**	**8.348.145**	**-151.678.384**	**-280.155.694**	**644.000.000**

Auswertung zur Haushaltssituation der hessischen Landkreise in den Haushaltsjahren 2022 und 2023

	3.1	3.2	3.3	3.4	3.5	3.6	3.7	3.8
Landkreis	**Hebesatz**				**Hebesatz**			
	Kreisumlage 2022 %	Schulumlage 2022 %	Gesamt 2022 %	Kreisumlage Sonderstatusstädte mit Schulträgerschaft 2022 %	Kreisumlage 2023 %	Schulumlage 2023 %	Gesamt 2023 %	Kreisumlage Sonderstatusstädte mit Schulträgerschaft 2023 %
Bergstraße	31,55	20,57	52,12		31,55	20,57	52,12	
Darmstadt-Dieburg	34,68	20,32	55,00		36,58	21,11	57,69	
Groß-Gerau	34,04	21,40	55,44	38,81	31,94	23,50	55,44	36,71
Hochtaunus *1	35,77	18,34	54,11		37,34	17,77	55,11	
Main-Kinzig	34,27	15,50	49,77	36,60	34,27	15,50	49,77	36,60
Main-Taunus	31,05	15,90	46,95		31,05	17,20	48,25	
Odenwaldkreis	33,49	19,66	53,15		35,10	21,90	57,00	
Offenbach	33,09	16,87	49,96		33,32	17,61	50,93	
Rheingau-Taunus	28,58	20,40	48,98		29,08	20,44	49,52	
Wetterau	30,50	13,02	43,52		31,10	13,87	44,97	
Reg.Bez.Darmstadt	**32,70**	**18,20**	**50,90**	**37,71**	**33,13**	**18,95**	**52,08**	**36,66**
Gießen	33,40	18,10	51,50	35,07	32,40	18,10	50,50	34,07
Lahn-Dill *2	36,19	15,62	51,81		32,96	15,79	48,75	
Limburg-Weilburg	31,90	17,60	49,50		31,70	17,80	49,50	
Marburg-Biedenkopf	29,36	20,25	49,61	35,93	29,36	20,25	49,61	35,93
Vogelsberg	36,49	19,02	55,51		36,49	19,80	56,29	
Reg.Bez. Gießen	**33,47**	**18,12**	**51,59**	**35,50**	**32,58**	**18,35**	**50,93**	**35,00**
Fulda	30,57	17,50	48,07	35,55	30,57	17,50	48,07	35,55
Hersfeld-Rotenburg	35,00	15,83	50,83		35,00	15,83	50,83	
Kassel	30,20	20,80	51,00		30,20	20,80	51,00	
Schwalm-Eder	28,41	17,85	46,26		28,41	16,35	44,76	
Waldeck-Frankenberg	29,91	16,50	46,41		27,67	19,23	46,90	
Werra-Meißner	33,45	16,33	49,78		33,45	16,16	49,61	
Reg.Bez. Kassel	**31,26**	**17,47**	**48,73**	**35,55**	**30,88**	**17,65**	**48,53**	**35,55**
Land Hessen	**32,47**	**17,97**	**50,44**	**36,39**	**32,36**	**18,43**	**50,79**	**35,77**

*1 Hebesatz Kreisumlage für Sonderstatusstadt ohne Schulträgerschaft: 30,21 % (2022) bzw. 32,22 % (2023)
*2 Hebesatz Kreisumlage für Sonderstatusstadt ohne Schulträgerschaft: 33,66 % (2022) bzw. 30,43 % (2023)

Auswertung zur Haushaltssituation der hessischen Landkreise in den Haushaltsjahren 2022 und 2023

	4.1	4.2	4.3	4.4	4.5	4.6	4.7	4.8	5.1	5.2
					davon					
Landkreis	Zuschussbedarf Produktbereich **05** Soziale Leistungen incl. LWV-Umlage Saldo nach ILV		Zuschussbedarf für SGB II		LWV-Umlage		Zuschussbedarf Produktbereich **06** Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Saldo nach ILV		Anteil Zuschussbedarf PB 05 und 06 an allg. Deckungsmitteln	
	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022 %	2023 %
	Euro	**Euro**	**Euro**	**Euro**	**Euro**	**Euro**	**Euro**	**Euro**		
Bergstraße	102.987.968	106.372.748	18.596.245	19.316.499	56.201.928	59.085.000	62.594.426	72.596.735	70,92	70,16
Darmstadt-Dieburg	118.366.429	143.907.065	21.908.848	25.799.964	60.706.833	63.681.939	67.001.971	76.139.123	74,84	77,11
Groß-Gerau	135.145.612	145.158.700	27.770.997	25.214.100	58.168.056	61.287.200	43.632.817	46.924.700	80,63	80,88
Hochtaunus	112.104.082	126.042.429	15.469.385	20.782.016	55.547.144	57.263.922	33.891.049	37.960.400	78,49	76,57
Main-Kinzig	207.548.422	211.758.929	56.386.342	44.300.000	91.730.177	97.542.391	47.013.384	64.179.263	76,87	73,76
Main-Taunus	66.932.869	141.339.839	8.428.255	16.111.562	66.769.727	67.908.500	37.249.548	43.055.180	54,38	88,03
Odenwaldkreis	33.060.212	36.279.203	8.052.759	10.161.538	19.085.755	19.668.752	23.143.580	25.679.132	69,88	67,06
Offenbach	165.397.647	188.704.961	26.836.588	38.667.377	83.788.179	83.900.000	74.836.731	82.013.724	81,22	81,76
Rheingau-Taunus	75.464.562	90.177.391	8.924.060	15.834.345	38.493.880	40.202.630	37.140.397	40.268.991	81,87	82,97
Wetterau	119.140.789	157.684.683	17.909.999	28.917.143	63.208.404	66.470.986	73.388.073	77.827.739	84,35	91,08
Reg.Bez.Darmstadt	**1.136.148.592**	**1.347.425.948**	**210.283.479**	**245.104.544**	**593.700.083**	**617.011.320**	**499.891.978**	**566.644.987**	**75,35**	**78,94**
Gießen	129.710.939	141.202.412	26.552.961	22.981.612	58.029.981	60.776.400	33.080.555	38.561.743	78,96	79,79
Lahn-Dill	117.389.481	128.510.401	21.245.824	22.145.458	53.637.262	56.319.214	29.314.523	26.967.938	71,24	72,08
Limburg-Weilburg	74.840.941	76.028.492	11.602.081	11.560.545	34.445.532	37.651.330	22.504.420	22.938.026	71,75	64,51
Marburg-Biedenkopf	107.034.728	148.454.555	12.377.453	16.746.494	55.382.042	82.715.000	28.638.015	31.962.994	76,76	86,75
Vogelsberg	50.067.999	57.689.550	7.094.222	10.473.580	20.903.700	21.915.300	25.025.771	25.434.470	82,80	82,29
Reg.Bez. Gießen	**479.044.088**	**551.885.410**	**78.872.541**	**83.907.689**	**222.398.517**	**259.377.244**	**138.563.283**	**145.865.171**	**76,30**	**77,09**
Fulda	80.882.021	109.884.663	2.246.066	19.108.730	47.347.751	49.599.200	27.265.666	29.054.576	52,84	78,73
Hersfeld-Rotenburg	46.020.238	53.723.762	5.356.188	7.009.834	24.225.660	26.197.227	24.111.722	28.142.630	68,07	71,10
Kassel	96.983.918	109.406.197	4.511.340	7.899.505	45.989.256	48.476.602	40.212.222	46.823.450	76,05	86,60
Schwalm-Eder	68.211.946	73.373.344	3.851.757	3.810.910	35.541.896	37.512.100	28.566.839	30.381.416	73,78	70,42
Waldeck-Frankenberg	66.254.701	60.641.401	6.685.101	7.401.290	32.073.800	33.710.200	17.982.188	30.252.155	69,17	70,14
Werra-Meißner	43.149.765	50.321.686	5.517.538	6.819.898	19.724.963	21.027.891	16.313.267	17.299.927	76,03	77,18
Reg.Bez. Kassel	**401.502.589**	**457.351.053**	**28.167.990**	**52.050.167**	**204.903.326**	**216.523.220**	**154.451.903**	**181.954.154**	**69,32**	**75,69**
Land Hessen	**2.016.695.268**	**2.356.662.411**	**317.324.010**	**381.062.400**	**1.021.001.926**	**1.092.911.784**	**792.907.164**	**894.464.312**	**73,85**	**77,57**

Stichwortverzeichnis

A

Afrikanische Schweinepest 74
AG der hessischen Ausländerbehörden 25
AG der Schulverwaltungsamtsleitungen 91
Agrarförderung 61
Aktionsplan für ländliche Räume 62
Allianz für Wohnen in Hessen 79
Ambulanten Notfallversorgung 56
Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung 15
Annex I zum Digitalpakt 86
APORettSan 56
Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbehörden 26
Arbeitsgemeinschaft der Leitungen der Ämter für den ländlichen Raum 91
Arbeitsgemeinschaft Nahmobilität Hessen (AGNH) 75
Arbeitskreis Asyl 23
Arbeitskreis sozialpsychiatrische Dienste 49
Arbeitskreis Informationstechnik und eGovernment der kommunalen Spitzenverbände in Hessen (AK IT) 91
Ausbildungs- und Prüfungsordnung 22
Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget 37
Ausblick auf den KFA 2024 10

B

BASS 37
Beamtenversorgungskasse 20
Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 20
Betreuungsrechtsreform 44
Betriebserlaubnisverfahren 35
Betriebskosten 34
Bildung 84
Brand- und Katastrophenschutz 26
BTHG 40
Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) 64
Bundesteilhabegesetze 40
Bürgergeld 39

C

Cannabis 55
Corona-Pandemie 17, 18
Corona-Sonderzahlung 20
Cybersicherheit 84

D

Datenschutz – Microsoft 365 in Schulen 89
Dekarbonisierung 64
Denkmalschutz, Zusammenarbeit mit dem Land 90
Digitale / hybride Arbeitsformen 58
Digitale Gremiensitzungen 17
Digitales Management von (Verwaltungs-)Gebäuden 81
Digitalisierung 17, 80
Digitalisierungsfabriken 83
Digitalisierungsstrategie für die Hessischen Landkreise 80
Digitalpakt Schule 85
Dürre 62

E

Eckpunktevereinbarung Digitale Infrastruktur Hessen 84, 85
EEG-Novelle 2023 66
Eingliederungshilfe 1
Einheitliche Software 46
Einsatzkräfte 28
Einwegkunststofffondsgesetz 65
ELER/EPLR-Entwicklungsplan 59
ELER-Fördermaßnahmen 60
Empfehlungen zur Gewährung von Nebenleistungen in der Jugendhilfe 35
Energiekrise 29
Energiemangellage Schulen 87
Energiespar-Contracting 70
Enquetekommission „Mobilitätsentwicklung in Hessen 2030 78
Entwicklung KFA-Festsetzung 2023 10
Erdölbevorratung 28
Erneuerbare Energien im Städtebaurecht 67
Erstaufnahmeeinrichtung 23
Erwartungen und Forderungen der hessischen KSpV 9
Evaluierung des KFA 10
Evaluierung Gemeindekassenverordnung 15
Extremwetterereignisse 71

F

Fachberatung 30
Fachkräfteausbildung 22
Fachkräftemangel 29, 57
Fachkräftesicherung 25
Fachkraftstandards 32
Fachtag 37
Ferienschließzeiten 34
Finanzevaluation 41
Finanzierung des ÖPNV 76
Finanzierung Schul-IT nach dem DigitalPakt 86
Finanzplan des Landes Hessen für 2023 bis 2027 8
Finanzplanungserlass 14, 15
Flüchtlinge 22, 23, 26
Fördermittel Kreisstraßen 74
Frauenbeauftragten 22
Frühförderung 42

G

Ganztagsförderungsgesetz 31
Gasmangellage 87
Gebäudeenergiegesetz (GEG) 68
Gemeinsame Initative "Halt, so geht es nicht weiter!" 9
Gemeinsame Pressearbeit 37

H

Hausärztliche Versorgung 47
Haushalts- und Finanzsituation der hessischen Landkreise 7
Hebammenversorgung 47
Heilpraktiker 52
Heizungsgesetz 68
Hessenkasse 14
Hessische Wasserstoffstrategie 69
Hessische Ausführungsgesetze zum SGB IX / XII 41
Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege 50
Hessisches Rettungsdienstgesetz 55
Hessischer Hitzeaktionsplan (HHAP) 52
Hessischer Musikschulverband 91
Hessischer Volkshochschulverband 91
Hessisches Energiegesetz (HEG) 66
Hessisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels 63
Hessisches Gleichberechtigungsgesetz 21
Hessisches Naturschutzgesetz 71
Hessisches Offensivgesetz 36
Hessisches Personalvertretungsgesetz 19
Hessisches Schulgesetz 88
Hessisches Wasserstoffzukunftsgesetz (HWZG) 69
HGöGD 51
HHAP 52
Hilfsorganisation 27
Hinweisgeberschutzgesetz 18
HKM-Telefonkonferenz zum laufenden Schulbetrieb 88
HLfGP 50

I

Infektionsschutzgesetz 48
Inklusive Jugendhilfe 36
Institut für Medienpädagogik und Kommunikation Landesfilmdienst Hessen e.V. 91
Interessensvertretung 19
Investitionsprogramm HESSENKASSE 14
IVENA 56

K

Katastrophenschutz 26
Katastrophenschutzbehörde 27, 28
Kinderbetreuung 29
Kindergrundsicherung 39
Kindertagespflege 36
KiTa-Qualitätsgesetz 30
Klimagesetz 63
Klimaplan Hessen 64
Klimaschutz 59
Klimawandel 62
Kommunale Besoldungs- und Dienstaufwandsentschädigungsverordnung 20
Kommunaler Finanzausgleich (KFA) 10
Kommunalinvestitionsprogramme (KIP I und KIP II) 14
Kommunalisierung sozialer Hilfen 42
Kommunalrecht 17
Konferenz der Kreistagsvorsitzenden 17
Konnexität 44
Konnexitätsfall 18
Konnexitätsrelevante Sachverhalte 16
Konzeption Zivile Verteidigung 27
Koordinierungsstelle OZG 83
Kraftstoffversorgung 28
Krankenhäuser 53
Krankenhausfinanzierung 53
Krankenhausinvestitionen 53
Krankenhausreform 54
Kreisausschuss 17
Kreisbrandinspektoren 27
Kreisfinanzbericht 14
Kreistag 17
Kreisumlage 8
Krieg in der Ukraine 11
Krisenhilfen 49
KV Hessen 56

L

Landesaufnahmegesetz 24
Landesenergie-Agentur 70
Landesrahmenvereinbarung Prävention 48
Landessportbund 29
Landesweiter Bericht nach § 6 HAG / SGB IX 41
Landflucht 58
LEADER 59
LEADER-Förderung 2023-2027 60
Leitstellen 56
Lenkungsausschuss Allianz für Wohnen 79
Lobbyregister 19

M

Massenzustromsrichtlinie 24
Masterplan Kultur Hessen 89
Mehrbelastungen der Landkreise im Bereich des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes 72
Moderner Arbeitsplatz / New Work 81
Monitoring Glasfaseranbindungen 87
Musikschulfinanzierung 90

N

Nahmobilitätskoordinatoren 75
Naturschutzdatenhaltung 72
Neustrukturierung Wohnungsbauförderstellen 79
New-Mobility 76

O

Onlinezugangsgesetz (OZG) 83
ÖPNV-Finanzierung 76
OZG Hessen Kommunal 83

P

Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst 45
Personalkostenerstattung 35
Personelle Ausstattung der Veterinärämter 72
Pflege 1
Pflichtaufgabenkatalog 11
Pflichtmitgliedschaft 21
Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz 49
Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen 42

Q

Qualität der Bildung 85

R

Rahmenvereinbarung Integration 31
Rahmenvertrag 40
Rahmenvertrag ambulante Pflege 43
Rahmenvertrag stationäre Pflege 43
Rechtsanspruch 29
Rechtsanspruch auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote im Grundschulalter 31
Reform SGB II 39
Rettungsdienst 28
Rettungsdienstplan 56
Revisionsämter 18

S

Schule und Kultur 84
Sektorenübergreifende ambulante Notfallversorgung 56
SGB II 1
Sicherheit der Energieversorgung 65
Soziales Entschädigungsrecht 36
Soziotherapie 49
Spezielle interdisziplinäre Frühförderung 42
Sport 28
Sportatlas Hessen 28
Sportentwicklungsplanung 29
Straßenausbaubeiträge – Neuausrichtung der Verbandsposition 75
Studiengang 37
Supportpersonal für Schulen 88

T

Telenotfallmedizin 57
Tourismus 61
Tourismuspolitischer Handlungsrahmen 61
Trinkwasserversorgung 71

U

Überörtliche Prüfung 13
Ukraine-Austausch SGB II 38
Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand 16
Umwelt 62
Umweltallianz Hessen 63
Unbegleitete minderjährige Ausländer 34
Unterausschuss für Finanzcontrolling und Verwaltungssteuerung (UFV) 13
Unterstützung im Alltag 43

V

Verdienstausfallansprüche 48
Verkehr 74
Verschiebung des Rechtsanspruches 33
Veterinärwesen 72
Vorabquote 47
Vorhaltekosten 34
Verbindliche, einheitliche Nutzung der IT in Schulen 85

W

Waldschutzlage 70
Wasserressourcen-Management Rhein-Main 71
Whistleblower-Richtlinie 18
Wind-an-Land-Gesetz 67
Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) 67
Windenergie-Strategie 67
Wirksamkeit 41
Wirtschaftliche Entwicklung 57,59
Wohngeldreform 44
Wohnungslage in Deutschland und Hessen 78

Z

Zielvereinbarungsprozess 36
Zivile Verteidigung 27
Zusatzversorgungskassen 20
Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeitenverfahren HeNatG 72
Zuständigkeitswechsel SGB II U25 38